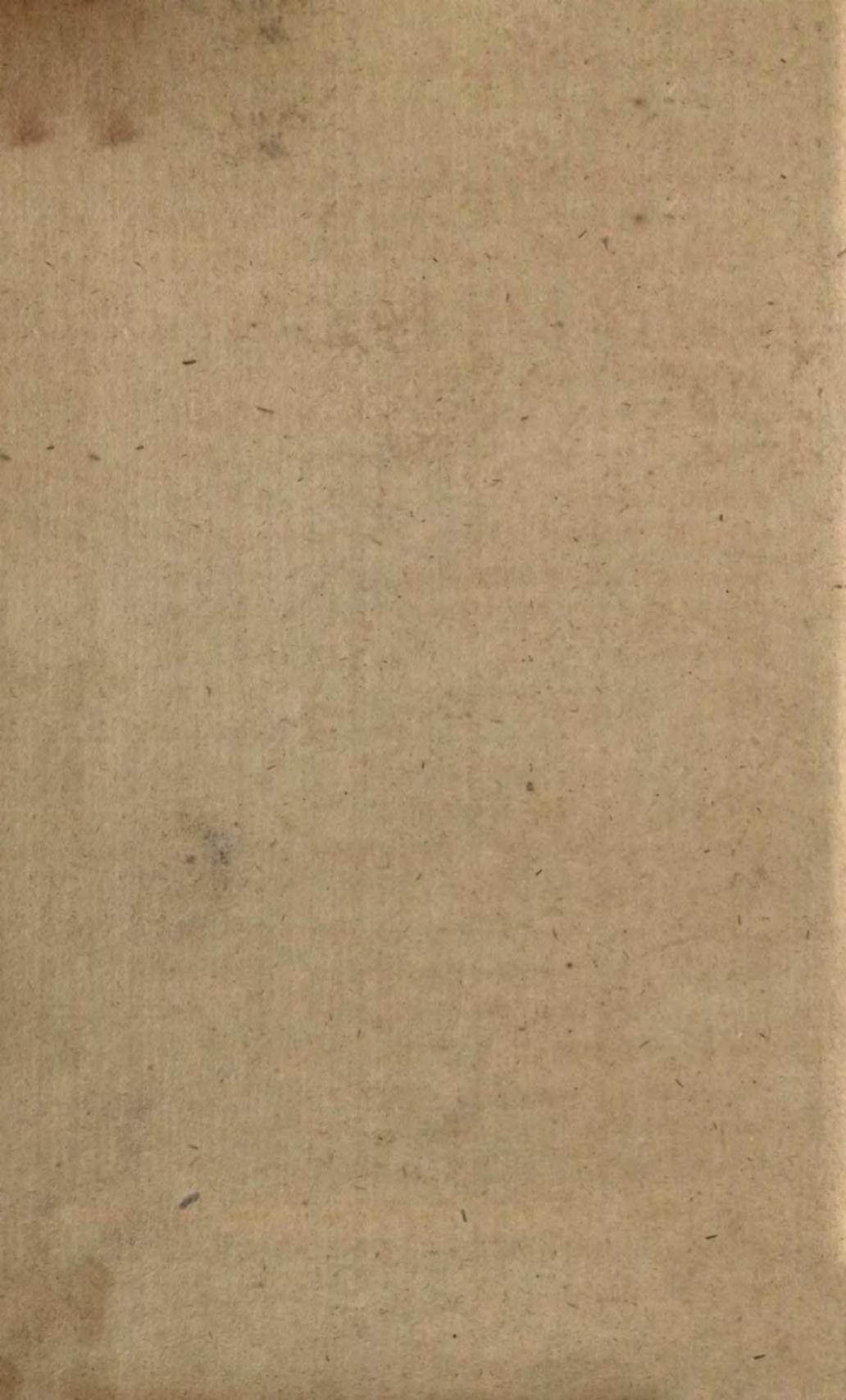


20444[2]

4
5
II

Gesamt von:

J. Roenne
1845
H



20.444

Curland

unter den Herzögen

von

Carl Wilhelm Cruse,

Professor der Geschichte am Gymnasio illustri, Beisitzer des curländischen Consistorii, evangelisch-reformirtem Prediger zu Mitau, der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg, der curländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst ordentlichem, der naturforschenden Gesellschaft zu Moscau Ehren-Mitglied.

In zwei Bänden.

Zweiter Band.

Mitau,

Verlag von G. A. Meyher.

1837.

*Richard
Sch. 56A*

CBGiOŚ, ul. Twarda 51/55

tel. 22 69-78-773



Wa5153035

Der Druck ist unter den gesetzlichen Bedingungen ge-
stattet.

Dorpat, den 20. Dec. 1835.

Friedrich Erdmann,
Censor.



20.11.1835

Vorrede zum zweiten Theil.

Das verspätete Erscheinen dieses zweiten Bandes wird die Billigkeit des Publicums gewiß nur den Umständen, nicht aber dem Mangel an gutem Willen zuschreiben können. Der Tod jedes ausgezeichneten Mannes hinterläßt Lücken in dem Leben aller derer, welche mit dem Verewigten irgend in Verhältnissen oder Beziehungen gestanden haben. Zwar verharschen auch tiefe Wunden, aber die Stelle bleibt durch die Narbe kenntlich, das Verlorene wird wohl verschmerzt, aber niemals ganz wieder gewonnen. Die unausbleibliche Folge davon ist das Vermissten. In diesem Falle befindet sich auch das Publikum: es vermißt die fortgesetzten Leistungen eines Mannes von begründetem Rufe, dessen Thätigkeit nur mit dem Tode erlöschen konnte. Wenn das irdische Dasein überhaupt ein beginnendes ist, wie vieles Begonnene muß dann gerade bei Menschen von nicht gewöhnlicher Thatkraft, die mit dem anvertrauten Pfunde zu wuchern beflissen gewesen, unvollendet, wie vieles Verheißene unerfüllt bleiben? — Die Geschichte Eurlands unter den Her-

zögen, gehört zu den Unternehmungen des verdienstvollen Verfassers, welche in die letzten Lebensjahre desselben fielen. Eine Arbeit von solchem Umfange und die erste in ihrer Art, erforderte eben sowohl sorgfältige Forschung als genaue Prüfung. Wie hätten also wenige Sommer hinreichen mögen, dieses Werk, dessen Vollendung eine Menge von Berufsgeschäften und selbst zunehmende Kränklichkeit hinderten, bis an das vorgesezte Ziel zu fördern? Allerdings ermangelt der letzte Act in dem verwickelten Drama von Curlands Selbstständigkeit am wenigsten der dem Geschichtschreiber so nöthigen Hülfe: nicht wenige Urkunden und selbst mündliche Ueberlieferungen kommen dem Forscher zu Hülfe; aber gerade die nahe Vergangenheit, in welcher wir die Intriguen sich entwickeln und das Geschick sich erfüllen sehen, erheischen eine umsichtigeren Behandlung des vorliegenden Stoffes, da die Aufgabe des Historikers nicht allein in dem Aneinanderreihen von Thatsachen, sondern auch in dem Darlegen der Motive, aus denen die Thatsachen entsprangen, besteht. Wir sind daher geneigt anzunehmen, daß es in dem Plane des Verfassers gelegen, die Regierung des Herzogs Peter bis zu der Unterwerfung Curlands unter den milden Scepter von Rußlands glorreicher Kaiserin, den Lesern nur in einer gedrängten Uebersicht, ohne breitere Ausführung des Einzelnen vorzulegen. Begründet erscheint diese Annahme dadurch, daß sich unter den Papieren des Berewigten keine Materialien vorgefunden haben, welche zu einer ausführlichen Darstellung jener Schlußperiode dienen könnten.

Wenn nun auch damit nicht geleugnet werden soll, daß von dem Verfasser selbst sich vielleicht eine Bereicherung, Ausspinnung und Umkleidung des in dem mitauischen Taschenkalender von 1823 bis 1826 inclusive bereits veröffentlichten Abrisses hätte erwarten lassen, so ist doch solches Unternehmen schwerlich einem Andern zuzumuthen, der sich offenbar der Gefahr aussetzt, statt des verhofften Dankes und Lohnes den Tadel einzuernten, der dem unberufenen des Ausbauens unkundigen Unternehmer gebührt. Freilich brauchte derselbe nur nach einem von dem Meister vorgezeichneten Grundrisse zu verfahren; allein kein geringes Selbstvertrauen und selbst keine geringe Selbstverleugnung gehört dazu, mit Aufopferung eigener Individualität immer und überall den Ideen des Vorgängers treu zu bleiben und stets das rechte Maas zu treffen. Doch, möchte man fragen, wozu solche Verbindlichkeit eingehen da, wo der schöpferische Trieb, die Einsicht und der Besitz der nöthigen Mittel ein freieres Schalten und Walten nach bestem Wissen und Gewissen gestattet? — Darauf müssen wir erwiedern, daß mit der Freiheit auch die Verantwortlichkeit wächst, daß, wie wir schon oben erinnert, die Geister einer noch jungen Vorzeit heraufzubeschwören, ein bedenkliches Unternehmen ist, und daß endlich, wenn auch das Interesse für die Sache, in den Augen freundlich Gesinnter eine Befähigung zu der Arbeit voraussetzen sollte, die gerechte Ungeduld des Publicums leicht auf eine zu harte Probe gestellt werden könnte. Denn, eine Arbeit, wie die in Rede stehende,

läßt sich von einem, der noch nicht die Weihen des historischen Berufes empfangen, unter der einzigen Bedingung vollführen, daß ihm die Zeit nicht karg zugemessen werde. Also mögen die geneigten Leser nicht mehr verlangen, als wir für den Augenblick zu leisten im Stande sind! Der Schluß des zweiten Bandes erhält als bloßer Abdruck der in dem mitauischen Taschenkalender von 1823 bis 1826 inclusive erschienenen Aufsätze natürlich nichts Neues, und wir wünschen nur, daß die Entschädigung, welche in den angehängten Beiträgen der unbefriedigten Wißbegier dargeboten wird, nicht zu dürftig ausfallen möge!

Mitau, im April 1836.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Sechstes Buch.

Die ersten Zeiten des Herzogs Ernst Johann; Curland ohne Herzog, und die Regierung des Herzogs Carl.	
1. Ernst Johann.....	1
2. Curland ohne Herzog.....	12
3. Carl Christian Joseph.....	63

Siebentes Buch.

Ernst Johann, nach seiner Wiederherstellung.....	85
--	----

Achtes Buch.

Peter.....	177
------------	-----

Fundation des academischen Gymnasii in Mitau.....	222
Versicherungs-Acte.....	239
Compositions-Acte.....	245
Manifest über die Entsaugung der Oberherrschaftl. und Lehnsverbindung mit Polen.....	256
Unterwerfungsacte Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen an Ihro kaiserl. Majestät aller Rußen.....	262
Unterwerfungsacte der Regierung und einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft des piltenschen Kreises an Ihro kaiserl. Maj.....	266

Acte der Entfagung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Curland und Semgallen von den ihm als regierenden Herzoge daselbst zu- stehenden Rechten.....	269
Ukase der Kaiserin aller Reußen, wegen Vereinigung der Herzog- thümer Curland und Semgallen mit dem russischen Reiche.....	271
Relation der curl. Delegation aus St. Petersburg, in Beziehung auf die daselbst vollzogene Unterwerfung der Herzogthümer Cur- land und Semgallen.....	273

Curland unter den Herzögen.

Sechstes Buch.

Die ersten Zeiten des Herzogs Ernst Johann; Curland ohne Herzog, und die Regierung des Herzogs Carl.

1. Ernst Johann 1737—1741.

Das Wahlrecht. — Des Herzogs Familie und persönliche Verhältnisse. — Der erste Landtag. — Belehnung. — Verwaltung. — G. J. Regent des russischen Reichs. — Entfest und geächtet. —

Curland war durch die Erhebung des bironschen Hauses auf den Fürstenstuhl nicht nur der Gefahr entgangen, dem immer mehr in Schwäche und Auflösung sinkenden Polnisch-Litauischen Staate einverleibt zu werden; sondern es hatte auch der Adel, wenn gleich das von ihm angesprochene und ausgesprochene Recht, den Landesfürsten bei dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft des zuerstbelehnten zu erwählen, von der Oberlehnherrschaft nicht urkundlich anerkannt wurde, die Wahl thatsächlich ausgeübt und dadurch einen neuen Fürsten bekommen, dessen Familienverhältnisse der Lehns-Erbfolge Dauer versprachen, und der durch seine übrige Stellung, so wie von seiner bereits in Staatsangelegenheiten gezeigten Sinnesart gerade das erwar-

ten ließ, was dem kleinen Staate fehlte — eine kräftige Verwaltung.

Das Wahlrecht war nicht urkundlich anerkannt und der König hatte das unbeschränkte Ernennungs-Recht wenigstens in den Urkunden unumwunden ausgesprochen. Der Ernannte hatte auch von keiner Capitulation wissen wollen. Mochte immer die zur Unterzeichnung vorgelegte Urkunde (d. 14. Jun. 1737) ein Pactum bilaterale genannt werden, mochte er dieselbe immer, wie wir oben gesehen, am Ende unverändert unterzeichnet haben; die Ausstellung, die er dagegen gemacht hatte, mußte immer unvergessen bleiben, weil sie sich auf die Ehrfurcht gegen die Oberlehnsheerrschaft stützte. Allerdings hat die angeführte Bedingung in Ansehung der commissorialischen Decissionen von 1717 ihren ungezweifelten Grund in der Natur der Sache selbst; „denn so sagte der „Fürst, da der König solche nicht bestätigt, so habe ich aus „einer demselben gehörigen Aufmerksamkeit mich zu nichts „mehr verbinden können, als insoweit es mir erlaubt und „möglich ist. Es dürfte widrigenfalls scheinen, daß ich in „diesem Stücke durch eine unumschränkte Versicherung der „königlichen Gewalt vorzugreifen gesucht hatte“ *). Der Adel mochte dabei auch wohl fühlen, daß er bei seiner Wahl eigentlich keine Wahl gehabt hatte; ja er sprach solches ziemlich deutlich aus **). „Diese durch Ihr kaiserlichen Majestät Gnade,“ so hieß es in dem Schreiben an die Kaiserin, „uns beförderte Wohlthat“ (daß nämlich der König versprochen hatte, Curland bei herzoglicher Regierung zu erhalten) „haben wir nach dem Sinn Ihro Kaiserlichen Majestät Erinnerung und durch J. K. Maj. wirklichen Kammerherrn den Hochwohlgebornen von Buttlar „geschehenen Vortrages uns dergestalt zu Nutzen gemacht, daß in diesem von den Hochwohlgebornen regieren-

*) Schreiben des Herzogs an die Oberräthe bei Ziegenhorn, Beil. 309.

***) Schreiben an die Kaiserin. Ebd. Beil. 310.

„den Herrn Oberräthen ausgeschriebenem conventu publico, „durch göttlichen Beistand mit einstimmigen Herzen und Stimmen, die wirkliche Wahl vollzogen und auf die höchstmeritirte Person u. s. w. gefallen;“ allein er hatte der Nothwendigkeit die Gestalt eines frei ausgeübten Rechts zu geben gesucht, welches ihm künftig, wenn er sich nur die Begünstigung des Kaiserhofes zu sichern wußte, gegen die Oberlehnherrschaft sowohl, als gegen die Fürsten selbst, nicht ganz zu verachtende Waffen in die Hände gab.

Dem ernannten Herzoge verhiess ein Alter von noch nicht 50 Jahren und eine kräftige Gesundheit, eine lange Lebensdauer. Mit einem curländischen Fräulein vermählt, hatte er außer einer Tochter, zwei Söhne (Peter im 14ten und Carl im 10ten Lebensjahre) die, wie man sagte, nicht gemeine Talente verriethen und von der Kaiserin zu großen Dingen bestimmt waren. Hatte sie doch den nunmehrigen Erbprinzen bereits in seinem 7. Lebensjahre zum Oberjägermeister ernannt. Zwei Brüder des Herzogs, die Grafen Gustav und Carl, hatten zwar keinen Theil an der Bezeichnung, aber als Generale im kaiserlichen Dienste verstärkten sie die Macht des Herzogs und beurfundeten dessen Bielvermögen.

Der Herzog selbst legte zwar das Amt eines kaiserlichen Oberkammerherrn, als unverträglich mit der Würde eines selbstregierenden Fürsten in die Hände seiner Gebieterin und Wohlthäterin nieder; blieb aber dessen ungeachtet, ohne eine benannte Amts- oder Ministerstelle, der vertraute Rath der Monarchin, welcher der Oberlehnherr eine Krone dankte, die ihm nur unter ihrem Schutze gewiß war, und eine Regierung, die seit der Schlacht bei Poltawa der Thät nach unter russischer Schutzherrschaft stand. Auch fuhr diese Monarchin mit Beweisen ihres Wohlwollens gegen den Herzog fort, die auch dem ihm zugewandten Lande zu Gute kamen, und sahe es gern, wenn dem, den Sie so hoch erhoben hatte, noch manche Begünstigung und Ehrenausszeichnung von Auswärtigen entgegen kam. Sie schenkte ihm die von ihr erworbenen Pfandgüter, entsagte zu seinem

Vorthail ihrem Wittthum und dem Postregal, auch bewirkte die Verwendung ihres Cabinets leicht, daß die von dem schwedischen Hofe einst unter Herzogs Jakobs Regierung und später im nordischen Kriege von Mitau abgeführten Archivstücke wenigstens zum Theil zurückgegeben wurden. Dabei konnte man denn ruhig ansehen, wenn der Churfürst Clemens August von Söln als Hoch- und Deutschmeister auf dem Reichstage zu Regensburg gegen die Vergebung des Herzogthums Einspruch machte, indem er zugleich die Rechte seines Ordens auf Liefland vorbehalten wissen wollte (den 23. October 1737) und wenn der Graf Moritz von Sachsen, seine Rechte geltend zu machen, Emissarien abschickte, die aber, ehe sie nach Mitau kamen, angehalten und bei der Landesversammlung nicht vorgelassen wurden.

Bei dieser günstigen Stellung wurde es dem Herzoge möglich, die Witwe des Herzogs Ferdinand mit 100,000 Rthlr. Alb., und die Witwe des Herzogs Friedrich Casimir und deren Töchter unter preussischer Vermittelung mit andern ansehnlichen Summen abzufinden, bei Mitau und zu Ruhenthal den Grund zu zwei Schlössern legen zu lassen, die, so wie sie jetzt noch dastehen, mehr an den Günstling einer größern Kaiserin von Rußland, denn an einen Herzog von Curland erinnern, und die Einlösung der verpfändeten Güter zu einem bedeutenden Theil auszuführen. Es wurden nach einer, in der Klopman'schen Sammlung aufbehaltenen Consignation im Johannistermine 1738 für mehr denn 25,000; 1739 für 424,569; 1740 für beinahe 60,000 Rthlr. Alb. eingelöset, und doch wird dabei angemerkt, daß zwei nicht unbedeutende Güter in dieser Rechnung nicht begriffen sind, so daß die ganze auf die Einlösung verwandte Summe wohl auf 600,000 Rthlr. Alb. angeschlagen werden mag. Der Herzog war in der That einer der reichsten Fürsten in Europa geworden und die Freigebigkeit der Kaiserin wurde nicht müde, ihm und den Seinigen wohlzuthun. So erhielt die Herzogin bei Gelegenheit der Feier des Friedens zu Karlowitz d. 25. Octob. 1740 außer dem St. Catharinen-Orden einen Brillantschmuck, 30,000 Rthlr. Alb., und der Herzog einen reich verzierten goldenen

Becher, 50,000 Rthlr. an Werth, nebst einer Anweisung auf 500,000 Rthlr.; seine Schwester aber den St. Alexanders-Orden.

Diese günstige Stellung schien auch für die Dauer gesichert. Freilich stand die Kaiserin in einem bereits vorge-rückten Lebensalter, bei einer nicht eben kräftigen Gesundheit; allein man wußte, oder wollte wenigstens wissen, daß die Vermählung der Nichte der Monarchin der Großfürstin Anna Carlowna, in der man die präsumtive Thronfolgerin sahe, mit dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig sein Werk sei, und daß Ernst Johann ein ihm vom Wiener Hofe dafür gebotenes Geschenk von 100,000 Rthlr. Ab. nicht angenommen, ja den Antrag zu einer Verbindung seines Erbprinzen mit einer braunschweigischen Prinzessin abgelehnt habe. Das zeugte für seine Klugheit, so wie seine ganze Handlungsweise in seiner Wirksamkeit am Hofe der Kaiserin nicht nur für diese zeugte, sondern auch den festen Sinn verrieth, mit welchem er gegen die Oberlehnsherrschaft nicht minder, als gegen seine Unterthanen mit größerem Nachdrucke auftreten würde, denn einer seiner Vorgänger.

Gleich der Erfolg der Maßnahmen des ersten Landtages zeigte auch, daß die Oberlehnsherrschaft keinesweges geneigt sei, die Ritterschaft gegen ihn zu begünstigen. Es wurde nämlich der Bericht, den der nach Fraustadt abgesandte Delegirte abstattete, sehr kalt, ohne Lob und Dank aufgenommen. Daß er es nicht hatte dahin bringen können, daß bei der Anerkennung des Herzogs der Wahl, als Wahl gedacht wäre *), mochte man ihm zu Gute halten; er hätte aber auch die peremptorische Vorladung der Pfandgläubiger hinter-treiben, oder wenigstens dafür sorgen sollen, daß sie weiter hinaus geschoben würde, „weil wegen eingeschränkter Kürze „der Zeit das Land unnöthlich die Contracte, Documente „und Schriften zur Vertirung und Vidimirung einbringen „könnte.“ Dabei hatte der König an dem Tage nach der

*) In der Collatio Augusti III. d. d. 13. Juli 1737. Bei Ziegenhorn Weil. 312. wird nur der Bitte der Ritterschaft gedacht.

Ernennung, nicht nur ein Gebot, Gehorsam zu leisten *) erlassen, sondern auch die Erlaubniß ertheilt, Curland von St. Petersburg aus zu regieren. „Da der deteriorirte Zustand der Herzogthümer, ihr Vortheil, und das Gemeinwohl fordert, so sprechen wir aus königlicher Machtvollkommenheit denselben von der nach der Form. Reg. nothwendigen Gegenwart in den Herzogthümern frei, indem wir ihm verstaten, daß die Regierung und Verwaltung der Herzogthümer in seiner Hand bleibe, und von Sr. Durchlaucht geführt werde. — Doch soll solches nur für seine Person ohne alle Folge gelten**).“ Der Herzog verlangte nun, es solle jeder Besitzer seine Besitztitel öffentlich vorzeigen, damit man unbezweifelt unterscheide, was Vollbesitz oder Pfandbesitz sei. Es ward daher wiederum ein Delegirter, Friedrich Wilhelm von Korff, abgefertigt, der nicht nur die Aussetzung des Vorladungstermines, sondern auch für den Adel die Berechtigung auswirken sollte, die kettlerschen Allodien anzukaufen. Allein der Abgeordnete des Herzogs, Rath Hartmann, brachte ein königliches Rescript aus ***)), welches dem Herzoge das Recht zuerkannte, „alle Allodien seines Landes einzulösen, indem ihm nicht weniger als dem Adel die freie und unumschränkte Macht gegeben sei, über seine Güter zu disponiren, solche an Andere zu vergeben, zu verschenken, zu veräußern und damit nach Belieben zu schalten und zu walten, welche Macht auch die Herzoge von Curland, ohne einige Behinderung, sowohl als gegentheils der Adel über hundert und mehr Jahre exerciret hat ****),

*) Den 14. Juli, Siegenhorn Beilage 313.

**) Bei Siegenhorn Beil. 314.

***) Den 5. April 1739, Siegenhorn Beil 321.

****) Unangefochten nur bis gegen 1692 (Landtagsschluß v. d. J. S. 2.) Die adligen Erbgüter, die von uns gekauft, verbleiben in unserm Possess bis zur Decission Sr. königlichen Majestät; mittelst wollen wir onera patria an Ritter und Landschaft alle Wege richtig abführen; gestellt auch selbige Güter unter der von Adel Jurisdiction bleiben.

der gegenwärtige Herzog auch an die Bestimmung der Commission von 1717 nicht gebunden sei, als welche bloß die Person und die Handlungen des Herzogs Ferdinand angegangen wäre.“ Diese Declaration war an dem Tage ausgestellt, an welchem aller Einreden des Delegirten der Ritterschaft ungeachtet der Herzog durch seinen Bevollmächtigten, den Kanzler Fink von Finkenstein, die Belehnung empfing. In dem Investiturdiploem wurde der Fürbitte des Adels eben so wenig gedacht, als die Ansprüche des Herzogs auf den piltenischen Kreis erwähnt, die danziger Convention dagegen als der Vertrag genannt, welcher die Bedingungen bestimmte, die der Herzog zu erfüllen hätte.

Die Einlösung der Allodien hatte also ihren Fortgang, und es wurde in der Folge geklagt, „es hätten mehr denn anderthalbhundert adlige Hausväter, die in Curland dadurch heimathlos geworden, auswandern und sich in Litauen ansiedeln müssen.“ In der That wandte auch der Herzog nicht nur seine großen, durch den Besitz der bereits 1734 für 370,000 Rthlr angekauften, freien Standesherrschaft Wartenburg in Schlesien und die Freigebigkeit der Kaiserin auf eine Million steigende Einnahme zu solchen Einlösungen an; sondern wußte auch seine, aus Curland fließenden Einkünfte auf mannigfaltige Weise zu erhöhen. — Man muß gestehen, daß die in dieser Zeit ergangenen Regierungsbefehle und fürstlichen Anordnungen eine Thätigkeit und Bestimmtheit verriethen deren man in Curland längst entwöhnt war. Es darf jedoch nicht geläugnet werden, daß die Bemühungen, das Land dem Fürsten einträglicher zu machen, wohl auch über die Grenzen der Gerechtigkeit hinausgriffen, der Regierungsbefehl wegen der Anstalten zur Verhütung der Waldbrände (den 8. April 1738) war eine nöthige Polizeimaßregel, obgleich keinesweges im Sinne einer allgemeinen Forstpolizei, indem es nur die fürstlichen Waldungen anging. Eben so betraf die Amtsordnung (vom 25. März 1738) nur die genauere Verwaltung der fürstlichen Güter. Die Zollordnung (vom 3. September 1739) war im Grunde nur die Wiederholung der vom Herzog Friedrich Casimir 1692 erlassenen mit we-

nig bedeutenden Veränderungen. Die Verordnungen wegen der Brücken- und Fährgelder vom 4. Jan. 1740, worin sich auf die Verträge mit den Ständen des Herzogthums Samogitien und des upitaischen Kreises (1694 1695) bezogen wurde, waren auch nicht neu; allein es sollte nur auf die Handhabung solcher Gesetze ernstlicher und genauer gehalten werden als bisher geschehen war.

Ganz neu, ganz unerhört und ungeahnet aber war, daß der Herzog das, im russischen Reiche, obgleich nicht einmal in dessen damaligen deutschen Provinzen, übliche Monopol des Verkaufes der starken Getränke mit der Verpachtung sämmtlicher Schenken und Wirthshäuser auf dem Lande in Curland einführte, daß er Kornvorrathshäuser anlegen ließ, indem er die Getreideausfuhr verbot, wodurch er sich den ganzen Ausfuhrhandel des Landes zuzueignen schien; ja ein Plan, zu Libau einen ausschließlichen Handel nach Danzig einzuleiten, soll nur durch den ernststen Einspruch des schwedischen Hofes beseitigt worden sein. Die Beschränkung der Schenken, welche der fürstlichen Kammer einen jährlichen Ueberschuß von 150,000 Gulden polnisch gebracht haben soll, und das Kornmonopol erregte sogar Aufstände, in welchen einige Vorrathshäuser vernichtet wurden, und die Verwalter derselben in Lebensgefahr kamen. Das gab Strafen, und es fehlte dabei auch nicht an willkürlicher Behandlung einzelner Personen jeden Standes, wozu die im Lande stehenden kaiserlichen Truppen die vollziehende Hand liehen. Man fühlte am Ende wohl, daß man sich einen Herzog gegeben oder erbeten habe, dessen Verfahren geeignet schien, bittere Reue über das zu erwecken, was man sich gegen die Fürsten der vorigen Dynastie erlaubt hatte.

Von dem Allen findet sich in den Abschieden der sonst so lauten Landtage nichts, obgleich es vielleicht besprochen, vielleicht auch in den Diarien angemerkt sein mag, die wohl noch in den Archiven der Regierung und der Ritterschaft liegen mögen. In den Abschieden, deren aus den Jahren 1738 und 1739 vier vorhanden sind, wiederholt sich fast nur das alte Lied der früher gehaltenen Versammlungen. Weil die Willi-

gungen nicht prompt eingingen, mußte zur Ausrüstung einer Delegation nach St. Petersburg (1738) und der immer erneuerten nach Warschau Geld angeliehen, den Landschaftsoffizieren und Kalkulatoren, wie den Restanten, Strafen angedroht werden. Die Hakenrevision, die Kirchenvisitationen und Verzeichnung des Landesarchivs wurden eingeschärft, ohne deshalb einen bessern Fortgang zu gewinnen und eben so wenig mochten die, auf das Ausbleiben von Kirchspiels-Convocationen und auf das Judenhalten gesetzten Strafen wirksam werden. Wenn gleich jeder Grundbesitzer autorisirt wurde, den Juden, die mit Branntwein, Tabak u. hausirten mit Ausnahme derer, die mit Pretiosen oder Kramwaaren Handel trieben, ohne sich im Lande niederzulassen, nicht nur die Waare, sondern auch Wagen und Pferde wegzunehmen; wenn gleich die Juden 6 Wochen nach dem Schlusse des nächsten ordinären Landtages das Land gänzlich geräumt haben und diese Verordnung von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollte, so blieben dennoch nicht nur sie, sondern auch die Zigeuner, über die ein noch strengeres Gebot erging, nach wie vor im Lande. — Begreiflich aber forderte die Vorberichtigung der Adligen Eingefessenen zum Güterbesitze bei der durch die Ablösung der fürstlichen Pfandgüter herbeigeführten Verminderung der Besitzlichkeiten des Adels besondere Aufmerksamkeit, und so giebt auch bereits der Landtagsabschied vom 6. Februar 1738 die Warnung (§. 18.) „daß die Non Indigenae et cives zur Erfüllung des Gesetzes, daß sie keine Güter käuflich an sich bringen sollten, bei Angabe der nächsten Freunde oder eines andern Edelmannes, wie die jura publica selber davon reden, sich gutwillig finden lassen sollen, oder höchstens gewärtig sein, daß selbige auf Verlangen nach gehöriger Abschätzung gerichtlich außer Besiß gesetzt (ad instantiam cujuscunque per Judicem ordinarium facta prius taxatione) werden.“ Dabei wird zugleich auf die Compositionsacte vom 13. Junius 1684 §. 17. hingewiesen nach welcher kein Piesländer, der zur Zeit des olivischen Friedenschlusses 1660 in Piesland geblieben, in Curland Erbgüter zu kaufen berechtigt ist. Der Landtagschluß vom 3. Juli 1738 setzt sogar

außer der Nullität des Contracts eine Strafe von 1000 Rthlr. Alb. für Käufer und Verkäufer auf jeden mit einem Nichtberechtigten geschlossenen Kauf dieser Art.

So schienen denn die Landesversammlungen sich bloß mit den innern Angelegenheiten ihres Landes beschäftigt zu haben. Kein Gravamen gegen die Regierung wurde in den Abschieden ausgesprochen, man mußte denn die leise Andeutung des ersten Landtages wegen der Einlösung der Allodien dahin rechnen. Nur in der Stille mochte vielleicht dem Oberlehns Herrn manches anvertraut werden, das seine Nahvasallen drückte, und dieser ebenso in der Stille Hülfe versprechen, oder wenigstens theilnehmend zu trösten suchen. Denn groß war die Gewalt des Lehnbesizers, und diese war sogar mit dem Tode seiner ihn schützenden Wohlthäterin (den $\frac{17}{8}$ October) noch höher gestiegen. Die Großfürstin Anna Carlowna war den $\frac{1}{2}$ Aug. 1740 Mutter eines Sohnes Ivan Antonowitsch geworden. Diesen bestimmte die Kaiserin zu ihrem Nachfolger und die Grafen Münnich und Ostermann hatten ihr, die nicht geneigt schien, den Eltern des Prinzen die Reichsverwesung zu übertragen, im Namen sämtlicher Unterthanen des Reichs schriftlich die Bitte vortragen wollen, daß sie das große Amt dem Herzoge anvertrauen möchte. Diese Unterlegung behielt aber der Herzog zurück, weil die Grafen die Bedingung nicht eingerückt hatten, daß er, wenn er wollte, die Regierung niederlegen dürfe. Jene aber wußten auf einem andern Wege ihre Bittschrift an die Kaiserin zu bringen, welche sodann den $\frac{6}{17}$ Octbr. durch ihr Testament den Herzog nicht nur zum Reichsverweser ernannte, bis der Prinz das 18te Lebensjahr erreicht haben würde, sondern demselben die Vollmacht ertheilte, im Fall des erblosen Todes des Großfürsten und dessen etwa noch später geborenen Brüder, mit den Ministern, den Feldmarschällen und dem Senate den Thron des russischen Reichs durch Wahl zu besetzen.

So war denn Ernst Johann mit dem Tode der Kaiserin Anna unbeschränkter und anerkannter Regent des großen Reichs geworden. Eine gegen ihn angesponnene,

aber entdeckte und unwirksam gemachte Verschwörung hatte sein Ansehen nur noch mehr befestigt, und er war seiner Sache so gewiß, daß er bereits Stempel hatte schneiden und Münzen prägen lassen, auf welchen er als Reichsverweser genannt wurde. — Daß indessen die Eltern des jungen Kaisers damit unzufrieden waren, liegt in der Natur des Verhältnisses; ja sie besorgten wohl noch mehr nicht nur für sich, sondern selbst für ihren Sohn. Wahr, oder unwahr; es wurde ihnen hinterbracht, der Regent gehe damit um, die Großfürstin Elisabeth Petrowna mit seinem Erbprinzen Peter zu vermählen und dieselbe statt Iwans auf den Thron zu erheben. Dieses Gerücht begünstigte Graf Münnich, der sich in seiner Erwartung, zum Oberbefehlshaber der gesammten Land- und Seemacht ernannt zu werden, getäuscht sahe, und eröffnete dem Herzoge Anton Ulrich die Aussicht, durch Biron's Entfernung mit seiner Gemahlin die Regentschaft zu bekommen, und zugleich seinem Bruder, dem in der Folge in der Geschichte der Vereinigten Niederlande nicht glücklich berühmten Herzoge Ludwig Ernst, das Herzogthum Curland zuzuwenden. So gelang es dem Grafen sich eine Vollmacht auszuwirken, Kraft welcher er den Reichsverweser mit seiner ganzen Familie verhaftete. Dies geschah in der Nacht vom 8. November N. St. ($\frac{1}{2}$ Nov. N. St.) 1740 nach einem vertraulichen bis ziemlich spät verlängerten Abendbesuche bei dem Regenten. Nichts regte sich für den wenig beliebten Mann, nur bei ihm selbst und seiner Gemahlin fand der Obriste von Manstein, der die Verhaftung vollzog, einigen nichts fruchtenden Widerstand. Die Verhafteten wurden nach Schlüsselburg gebracht, und von da, nachdem mancherlei Verhör angestellt worden, nach Pelym in Sibirien abgeführt. Anna Carlowna war Regentin.

2. Curland ohne Herzog.

Die Oberräthe vom Könige zur Regierung ermächtigt. — Der Sequester. — Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig empfohlen. — Der Primas protestirt. — Elisabeth Kaiserin. — E. I. zu Jaroslaw. — Der Kammerherr von Buttlar. — Brüderliche Conferenz 1744. — Die Majoristen gegen die Oberräthe. — Schwankende Verfügungen des Königs. — Der Landtag von 1745 und 1746 — Der Landschaft Sieg über die Oberräthe, die Städte und den Bürgerstand — in Kirchensachen — in Bestellung der Advokaten. — Polizei-Verfügungen. — Amnestie. — Freier Adel. — Die Nichtabligen Freien. — Städte und Literaten. — Der Bischof von Liefland. — Landtag von 1748. — Schwankende königliche Entscheidung. — Anmelbung des Landgrafen von Hessen Homburg, Friedrich Carl. — Die Union — vom Könige aufgeschoben. — Der Pacifications-Landtag 1752. — Bitte um die Befreiung des Herzogs E. I. — Durchzug der kaiserlich russischen Truppen 1756 und 1757. — Unterhandlungen zwischen den Höfen zu St. Petersburg und zu Warschau. — Ernennung des Prinzen Karl. — Die Mirbachsche Capitulation — nicht ratificirt. — Belehnung. — Des Herzog Carls Empfang in Mitau. — Günstige Aufnahme am Kaiserhofe. — Zustand des Landes. — Der piltensche Kreis. — Dessen Kirchenordnung. —

Diese über alles Erwarten schnell gelungene Regierungsumwälzung setzte jedoch alle dabei Betheiligten in nicht geringe Verlegenheit; diejenigen, denen sie zunächst zu Gute kommen sollte, vielleicht am meisten. Die Großfürstin-Regentin hatte weder die ruhige Besonnenheit der Monarchin, die vor ihr Rußlands Thron besessen hatte, noch die männliche Kraft einer Elisabeth oder den genialischen Herrschergeist Catharinens II. Sie liebte nicht einmal das Glanzleben des Hofes, welches in eben dem Maße als Stütze der Herrschermacht nöthig scheint, als der Völker Fortschritte auf der Bahn der Civilisation noch gering sind. — Sie zog häusliches Stilleben in der beschäftigten Muße der vornehmen Welt, dem Zerstreungsleben des Aufwandes sowohl als

dem Thätigkeitsleben der Regierungsgeschäfte vor. Eine Freundin, Julie von Mengden, war ihre Vertraute. Durch diese hatte ihr Freund, der sächsische Gesandte Graf Cynar, den größten Einfluß, durch welchen wieder der österreichische, Marquis de Votta, zu wirken suchte. Der Herzog Anton Ulrich war freilich Generalissimus, aber er besaß weder die Geschmeidigkeit, welche dieeringen gewinnt, noch die imponirende Festigkeit, die Ehrfurcht gebietet; Eigenschaften, die allein jenem Titel wahre Geltung geben könnten. Sowohl er, als seine Gemahlin mochten die Grafen Münnich und Oftermann fürchten. Jener hatte erwartet erster Minister zu bleiben, zog sich aber, da er den Einfluß der fremden Gesandten überwiegend sahe, ins Privatleben zurück und Oftermann stand, wie gewöhnlich, auf der Warte. — Bei solcher Stimmung war es wohl kein Wunder, wenn der gelungenen Regierungsveränderung keine energischen Maßregeln folgten, und wenn es sogar 7 Wochen dauerte, ehe nach vielen Untersuchungen und Berathungen (d. 2. Januar 1741) ein Manifest das Reich belehrte: Ernst Johann von Biron, nun nicht mehr Herzog von Curland, wäre des Hochverraths, der beleidigten Majestät und der Unterschlagung kaiserlicher Gelder schuldig befunden und von der Regentin mit Verlust der Ehre, der Freiheit und der Güter begnadigt worden.

Nicht geringer mochte die Verlegenheit des Königs von Polen sein, dem nun recht schlagend bewiesen wurde, wer eigentlich den neuen Herzog von Curland gemacht hatte. Allein er, wie sein berühmtester Minister, Graf Brühl, standen unter der Leitung des Wiener Hofes, der nach dem Tode des Kaisers Carl's des VI. zur Aufrechthaltung der in der Pragmatischen Sanction bestimmten Erbfolge der Königin von Ungarn, Maria Theresia, und zur Erhaltung der Kaiserwürde bei dem Hause Oesterreich, des Petersburger Hofes nachdrücklichen Beistand erwartete. Auch mochte August wohl an den Grafen Moriz denken, und das neue Ver-

hältniß für ihn benutzen wollen. Statt also mit einer entschiedenen Protestation gegen den Eingriff in die Oberlehnherrnrechte aufzutreten, hatte er sich begnügt ein Rescript an die Oberräthe, Oberhaupt- und Hauptmänner, wie auch an alle Beamte der Herzogthümer Curland und Semgallen zu erlassen, wodurch ihnen aufgetragen wird, „da der Herzog Ernst Johann aus ihnen bereits bekannten Ursachen gegenwärtig nicht im Stande wäre die Regierung persönlich zu führen, diese Regierung mit allen, in Fällen solcher Abwesenheit üblichen Umständen fortzusetzen“ *).

In die größte Verlegenheit mochte die Ritterschaft gerathen. Der Fall des Herzogs mochte ihr im Ganzen nicht ungelegen sein; aber sie sahe auch, was es mit ihrem Wahlrecht für eine Bewandniß habe. — Die Regentin hatte erklärt, Ernst Johann von Biron sei nicht mehr Herzog von Curland, sie nahm die Schenkungen der Kaiserin Anna zurück, ließ die Schlösser Ruhenthal und Mitau, so wie sämtliche Pfandgüter der Kaiserin Anna in Besitz nehmen und wieder eine russische Post bestellen; ja sie forderte sogar die Auslieferung des beweglichen Eigenthums des Fürsten an Kostbarkeit, und von der Ritterschaft den rückständigen Jahrgelalt, der der vorigen Kaiserin, als der Witwe des Herzogs Friedrich Wilhelm, zukam.

Die fürstlichen Güter ließ sie zur Deckung der Anfordernungen der Krone in Sequester nehmen, und beauftragte ihren Minister, den Kammerherrn von Buttlar, die Kammerverwaltung zu führen, ihr jährlich 100,000 Rthlr. von den Einkünften zu berechnen, und den Oberräthen davon so viel zu verabsolgen, als sie zur Bestreitung der Verwaltung bedürften. 6000 Mann rückten in Curland ein, um das Land zu schützen, und den Anordnungen der Regentin Nachdruck zu geben. Die Bitte der Ritterschaft um Wiederherstellung des Fürsten wurde mit der Erklärung erwiedert, „der Herzog, der sein Herzogthum nur dem rus-

*) Regis Augusti III. Rescript. post infelicia fata Ducis Ernesti Joannis d. 30. Dec. 1740, bei Ziegenhorn Weil. No. 324.

fischen Hofe dankte und ist durch seine Treulosigkeit wieder verwirkt hätte, werde nie wieder in Freiheit gesetzt werden; deshalb möge man ihm den Gehorsam aufkündigen, wobei denn die Regentin Alles aufbieten würde, daß der König und die Republik die Herzogthümer bei ihrer bisherigen Verfassung erhielte.“ Die Oberräthe, die die Entsetzung des Herzogs nicht gut anerkennen konnten, aber auch nicht wagten die Regierung unter seinem Namen fortzusetzen, verwalteten die nöthigen Regierungsgeschäfte durch einzelne Handschreiben; denn der russische Minister war angewiesen sich in Regierungsgeschäfte nicht zu mischen. Er mußte aber als Verwalter des Kammerguts Viele vom Adel dadurch zu gewinnen, daß er die fürstlichen Güter zu mäßigen Pachtsummen vergab, und im Ganzen mochte es der Ritterschaft nicht ganz unwillkommen sein, sich zu einer neuen Wahl aufgefordert zu sehen, zu welcher auf den Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig hingedeutet wurde.

Gegen solche neue Wahl hatte nun freilich der Erzbischof von Gnesen, Christoph Anton Inslupow Szembek (d. 14. März 1741), als Primas des Reichs im Namen der Republik Protestation eingelegt, und dem Landhofmeister von Sacken zugesandt. Er bezog sich darin auf die Verordnungen der Commission von 1726 und 1727, indem er selbst die früher geschehene Ernennung des Grafen von Biron für widerrechtlich und dagegen die Einverleibung für gesetzlich erklärte. Das hinderte jedoch die Oberräthe nicht, eine Landesversammlung auszusprechen, bei welcher der Kammerherr von Buttler (d. 22. Juni 1741) den Herzog Ludwig Ernst zur Wahl vorschlug, so wie dieser auch bei seiner Durchreise nach St. Petersburg durch ein eigenhändiges Schreiben d. 23. Juni sich selbst den Wählenden empfahl, indem „er sich eine Freude daraus machen würde, der trefflichen Ritterschaft mit seiner Vorsorge in Handhabung ihrer Vorzüge und Immunitäten die Hand zu bieten.“ — Auch erging aus dieser Landesversammlung eine

Bittschrift an den König *) um die Ernennung des genannten Herzogs. — Davon findet sich freilich in der vor mir liegenden Abschrift des Conferentialschlusses vom 30. Julius 1741 nichts, sondern nur die Abfertigung eines Delegates Friedrich Wilhelm von Korff auf Grünwalde, „der sich nach Dresden und ferner dahin zu begeben hatte, wo sich Ihre königliche Majestät von Polen mit dero Hofstaat befinden möchte, um die Wohlfahrt des Vaterlandes also zu besorgen, als ihm hierüber von Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft die völlige und gemessene Instruction ertheilt worden.“ In dem Eingange heißt es: „Die Hochwohlgebornen Herrn Ober- und Regierungsräthe hätten aus rühmlicher Sorgfalt bei dem gegenwärtigen genugsam bekannten Zustande des Vaterlandes sich genöthigt gefunden, diese brüderliche Conferenz zu betagen, damit in rechtliche Deliberation gezogen werden könnte, wie die fernere Erhaltung der Landesrechte, Freiheiten und Immunitäten der höchsten Gnade und Huld Ihrer königlichen Majestät Allerunterthänigst empfohlen und Allerhöchstdieselben darum aufs allerbeweglichste imploriret werden möchte.“ Auch mag in den, wahrscheinlich nachher abgefürzten Conferenzacten der Dank der Ritterschaft an die Oberräthe für ihr patriotisches Bezeigen ausgesprochen worden sein, wie auch, daß die Hegung der Gerichte und Alles, was eigentlich unter dem Namen des Landesherrn ausgefertigt werden mußte, einstweilen bis auf weitere königliche Verfügung ausgesetzt bleiben solle. Wenigstens wurde es fürs Erste so gehalten. Nach mehr denn 3 Monaten erschien ein königlich Rescript (d. 27. October 1741) an die Oberräthe „sie sollen die ordentlichen Gerichte wieder hegen und alles Erforderliche im Namen des Königs und unter einem Siegel, welches die Wappen des Reichs und die Herzogthümer führt, ausfertigen lassen und vollziehen;“ doch machten die Oberräthe Vorstellungen dagegen.

*) Ziegenhorn Beilage No. 328.

So stand Alles noch in der Schweben, als eine neue Thronveränderung in St. Petersburg andere Aussichten eröffnete. Am ^{25. November} ~~6. Dezember~~) bestieg Elisabeth Petrowna den Thron ihres Vaters, von dem die braunschweigische Familie entfernt war. Ein Manifest der Kaiserin gebot, alle Verfügungen der vorigen Regierung für nicht geschehen anzusehen, aus den Acten wegzunehmen und die gedruckten Exemplare sowohl, als die in dieser Zeit geprägten Münzen einzuliefern. Der Herzog Ludwig Ernst verließ das russische Reich, die Kaiserin erlaubte den Brüdern des Herzogs Ernst Johann nach Petersburg zurückzukehren, und in ihre Ehrenposten wieder einzutreten, erkannte auch jenen wieder als Herzog, gab ihm jedoch die Freiheit nicht wieder, sondern verwandelte nur seine Verbannung in eine freie Detention, indem ihm und seiner Familie Zaroslaw zum Wohnsitz angewiesen und die Erlaubniß gegeben wurde, 8 Meilen im Umkreise sich mit der Jagd zu vergnügen, auch mit seinen Freunden Briefwechsel zu führen. In Curland blieb aber Alles bei den Anordnungen, die die beseitigte Regentschaft der Großfürstin Anna Carlowna getroffen hatte. Von der Wiederbesetzung des Fürstenthums sollte nun nicht wieder die Rede sein, indem die Oberräthe sich auf das Ansinnen einiger russischen Großen, den russischen Feldmarschall Prinzen Ludwig von Hessen-Homburg *) dazu in Antrag zu bringen, gar nicht einließen, und der Graf Moriz von Sachsen, der mit dem Gesandten des Königs von Polen nach Petersburg geeilt war (1742), mit seinen Bewerbungen kein Gehör fand und sich begnügen mußte, ein zum Nachlaß seiner Mutter gehöriges Gut in Curland zurück erhalten zu haben. Ja, um die Wahlangelegenheit nicht wieder zur Sprache kommen zu lassen, werden bis 1744 keine Landesversammlungen gehalten.

So war Curland mehr denn 17 Jahre (1740—1758)

*) Gemahl der Witwe des ehemaligen Hospodars der Moldau, Demetrius Cantemir, einer Tochter des Feldmarschalls Fürsten Dmitry Trubekoi.

ohne Herzog und der russische Minister, Kammerherr von Buttlar, war für igt, wenn auch nicht der Regent, doch die einflussreichste Autorität im Lande. Einige mochten sogar Vortheil finden, wenn diese eigentlich anarchische Verfassung bliebe. Das zeigte sich bei der ersten Landesversammlung, welche die Oberräthe wegen des bevorstehenden Reichstages zu Grodno 1744 auf den 17. August als brüderliche Conferenz ausgeschrieben hatten. Sie eröffneten dieselbe mit dem Antrage, auf die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann in Einstimmigkeit zu wirken. Allein von sämtlichen Kirchspielen traten nur fünf diesem Antrage bei, die übrigen wollten nur in allgemeinen Ausdrücken um Wiederherstellung der herzoglichen Regierung gebeten wissen. Da nun der Director der Versammlung Friedrich von Mirbach sogar den Herzogsstuhl für erledigt erklärt wissen wollte und, aller Einreden des Landhofmeisters von Sacken ungeachtet, dabei blieb; so kam es darüber zu einer wirklichen Trennung. Die Minorität mit den Oberräthen, dem vorgenannten Landhofmeister von Sacken, dem Kanzler Finkenstein, dem Oberburggrafen von FirkS und dem Landmarschall Behr verließ die Landbotenstube, „weil sie, da sie gesehen, daß der erwählte Director der Conferenz Friedrich von Mirbach und die demselben beigefallenen Mitbrüder Consilia gefasset, die sie, als der Allergnädigsten Intention Thro königlichen Majestät auch der Pflicht und Schuldigkeit gegen den Landesherren, Herzog Ernst Johann, entgegenlaufend ansehen müssen, nicht haben bei ihnen bleiben können.“ — Beide Versammlungen faßten nun ihre Beschlüsse, die eine unter dem zum Director gewählten Landhofmeister von Sacken, die andere (die Majoristen) unter dem Director von Mirbach; jede ernannte Delegirte und bewilligte die Kosten der Absendung. — Fene vereinbarten sich, „die Delegirten mit einer Instruction zu versehen, wie die Allerunterthänigste Ehrfurcht gegen Thro königliche Majestät und das Band zwischen obhochbenannten unserm gnädigen Landesfürsten und uns erfordert hat, auch bei solchen Sentiments und den Bemühungen, daß die Re-

gierung des Höchsterwähnten unseres gnädigsten Landesfürsten wieder hergestellt werde, unabweichlich zu beharren und auf keine Weise uns auf andere Wege bringen zu lassen, auch wenn einige von uns, oder wir insgesammt von der widrigen Partei durch Protestationes und Prozesse impedirt werden sollten, alle fest zusammen zu halten und unsere Staats-Nothdurft gemeinschaftlich zu beobachten.“ Bei den Majoristen dagegen wurde für nöthig erkannt, daß ein beständiger Landesbevollmächtigter, wie auch ein Landschaftssecretair „dem Vaterlande sehr nothwendig sey,“ insbesondere zu solchen Zeiten, da das Wohl und der Umsturz des Vaterlandes Einigen nicht länger angenehme und unangenehme Empfindungen zu machen vermögend ist, als bis man es mit ihren besondern Absichten zu verbinden weiß, „weßhalb denn dieser wichtige Punkt sowohl als die in dem Diario verzeichneten Gravamina wider die Wohlgebornen Herren Oberräthe, worunter die ihige übereilte Trennung derselben von der Landschaft nicht das geringste ist, pro deliberatoriis hiermit auf das Gehörigste festgesetzt.“ —

Dieser Zwist griff in alle Staats- und Familienverhältnisse ein, und auch hier war die zahlreichere Partei nicht die gerechtere. Man beschuldigte die Majoristen, daß es ihnen vornehmlich um die Erhaltung der einträglichen Urrenden zu thun sei; daß sie das Herzogthum dem Fürsten Christian August von Anhalt-Berbst, dem Vater der damals mit dem Großfürsten Peter Feodorowitsch (Carl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp) vermählten Prinzessin Sophie Auguste (nachmaligen Kaiserin Catharina II.) zuwenden wollen. — Eine kräftige Oberlehnherrschaft hätte solchen Zwist bald beilegen, wenigstens hemmen oder ersticken können; eine solche war nun aber die polnische keinesweges.

Bei Gelegenheit der Investitur des Herzogs Ernst Johann hatte dessen Bevollmächtigter ein königliches Rescript ausgewirkt, „daß die Entscheidungen der königlichen Commissionen von 1717 und 1726, insofern solche sich auf den damaligen Herzog Ferdinand bezogen hatten, dem, nach dem Vorbilde des zuerst belehnten Herzogs Gotthard eingesetzten,

Herzoge Ernst Johann durchaus nicht nachtheilig oder präjudicirend sein, sondern diesem alle Vorrechte in Regierung, Gerichtsbarkeit und ökonomischer Verwaltung sammt und sonders, wie sie jenem, zuerst belehnten, gegeben, ungeschmälert erhalten werden sollen.“ Jetzt erließ der König auf den Bericht der Delegirten der curländischen Ritterschaft (der Majoristen) Friedrich von Mirbach und Fabian von Plater d. 20. Nov. 1744 ein Rescript, welches nicht nur, was von der Commission von 1642 in Ansehung der Stimmenmehrheit auf den Landtagen festgesetzt worden, bestätigte, sondern auch versprach, den Oberräthen aufzugeben, daß sie sich in Haltung der von dem Könige nachgegebenen Landtage nach den Grundgesetzen zu richten haben, und er erklärte: es sollen die Entscheidungen der Commission von 1717 wie sie thatsächlich in Ausübung sind (*prout usus earum habetur*) in Kraft bleiben. Ueber das aber, was in der Erklärung von 1739 in der danziger Convention von 1737 der Ritterschaft nachtheilig sein möchte, behalte sich der König die Entscheidung vor, weil nicht bestimmt angegeben sei, worin solches bestehe. Gleichzeitig hatten sich die Städte Mitau, Libau, Goldingen, Windau, Bauske und Friedrichstadt durch eine eigene Delegation (den 9. Septr. 1744) mit der Bitte um Wiedereinsetzung des Herzogs an den König gewendet; die Majoristen hatten gebeten, es möge der König den bürgerlichen Kanzlei- und Kammerräthen und den Beisitzern des Obergerichte den Titel: Edel und die persönlichen Vorrechte des Adelsstandes nehmen. Der König aber schlug dieses nicht nur ab (d. 10. Dez. 1746), sondern versprach auch den Städten (d. 5. Dez. 1746) sie bei allen ihren Vorrechten und Gütern zu schützen, indem er zugleich den Oberräthen gebot, die Polizeigesetze, Kleider- und Aufwandsordnungen nur mit Vorwissen der Städte zuzugeben und allen Vorkauf der Adligen und die Auffangung derer Personen, die ihre Waaren in die Städte zur Verhandlung bringen, scharf zu ahnen und zu hindern, auch keinem fremden Kaufmanne den Handel in einer Stadt, in welcher er nicht das Bürgerrecht gewonnen, zu verstaten.

Indessen wußten sich die Majoristen die Begünstigung der russischen Gesandtschaft in Warschau zu erwerben, und beide Parteien, durch das Auftreten der Bürgerschaft gewarnt, näherten sich einander allmählig. Mancher von der Oberrathspartei wurde durch Urrenden, oder sonstige Gunst gewonnen, als auf das königliche Responsum vom 20. Nov. 1744 ein Landtag auf den 29. Jul. 1745 ausgeschrieben wurde, zu welchem die Ritterschaft 64 Gravamina eingebracht hatte. Weil aber die Oberräthe das königliche Rescript in einem ganz andern, der Ritterschaft nachtheiligen Verstande nahmen, und, ohne sich darüber deutlicher zu erklären, die Fortsetzung des Landtages hinderten, so fanden die Landboten für gut, die Versammlung bis auf den 26. Jan. 1746 auszusetzen und inzwischen die Sachen ad referendum an die Kirchspiele zu nehmen. Dagegen protestirten die Oberräthe und baten den König um das Ausschreiben eines neuen Landtages, der König aber gab ihnen (d. 26. Nov. 1745) nach Anhörung beider Theile die ernstliche Weisung, dem Landtage, so wie solcher reassumiret worden, beizuwohnen und auf demselben die Gravamina geseklich abzuthun. Als die Oberräthe gleichwohl nicht wichen, sondern den Landtagstermin für umgangen erklärten; so vereinigten sich die Landboten, ihre Versammlungen ohne sie fortzusetzen, ertheilten dem königl. polnischen Minister Grafen von Brühl in sehr ehrenden und demüthigen Ausdrücken das Indigenat, erklärten Alles, was die Delegirten der Oberrathspartei unternommen hatten, für widergeseklich, baten um Aufhebung Alles dessen, was der Ritterschaft Nachtheiliges verfügt sein möchte, auch daß die Auslassung der Schlussformel des Corpus gravaminum: „mit dem Vorbehalt solche zu mehren oder zu berichtigen“ ihr unnachtheilig sein sollte; wobei dem Delegirten v. Mirbach für seinen Eifer für das Vaterland lauter Dank notirt wird, indem ihn die Ritterschaft als einen Recht und Freiheit liebenden würdigen Bruder zu verehren nicht ermangele. —

Darauf kam denn nun der Landtag vom 20. Mai 1746 zu Stande, nachdem die 60 Räthe zuvor 8 Präliminar-Ur-

tikel unterzeichnet hatten. Diese ungerchnet bestand der Landtagschluß vom 27. Juli 1746 aus 102 Artikeln, die denn nun Alles ausgleichen sollten, und auf das Deutlichste beweisen, daß die Ritterschaft einen entscheidenden Sieg davon getragen zu haben, sich schmeicheln dürfte. — Obgleich zu besorgen steht, der Leser möchte sich schon zu lange bei dieser Sache aufgehalten sehen, in welcher die Geltlosigkeit der höhern Gewalten recht in die Augen fällt, kann ich doch nicht umhin, da Ziegenhorn (Beil. No. 333) nur 10 Punkte ausgehoben, hier einen etwas vollständigeren Auszug, zum Theil mit den eigenen Worten beizubringen, indem Inhalt, Styl und Redaction gleich eigenthümlich und sprechend sind, und fast Punkt vor Punkt zeigen, wie die Ritterschaft sich nicht nur als den einzigen berechtigten Stand, sondern auch als gesetzgebend über die Regierung aufzustellen suchte.

Zur Eröffnung des Landtages hatten die Oberräthe am 25. Mai die erwähnten 8 Präliminar-Artikel unterzeichnet, die nun beigebracht wurden. Sie bedauern die Mischlichkeiten mit der Ritterschaft aufrichtig und wünschen eine beständige und völlige Vereinigung mit derselben, versprechen auch solche künftig durch keinen Vorfall zu stören. Das Diarium und die Instruction der auf der Gerichtsstube gehaltenen Conferenz, mit Allem was von derselben ausgegangen ist, wird gänzlich aufgehoben und aller Kraft entbunden. Der von den Oberräthen auf den 29. April ausgeschriebene Landtag wird für ungültig erklärt, der vom 26. April aber reassumiret und bestätigt. Alle Gravamina sollen abgethan und die, über welche man sich nicht würde vereinigen können, zur Entscheidung an den König gewiesen werden. Die Oberräthe erkennen sich an den von der Commission von 1717 vorgeschriebenen Eid gebunden. Sie versprechen in publicis, als Regierung ohne Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft nichts zu unternehmen, und die Derselben zukommenden Rechte sub vitio nullitatis nie zu gebrauchen, auch die Abthnung der Beschwerden einiger Privatorem, so doch das Allgemeine concerniren, zu befördern und

ihnen Genugthuung zu verschaffen; endlich auch noch die einzubringenden Gravamina gesehlich zu beseitigen. — Dies war das Grundgewebe, und die Anwendung, die man von diesen demüthigenden Zugeständnissen der Oberräthe machte, zeigte, daß man die erworbene Ueberlegenheit vollkommen fühlte und auf das Umfassendste geltend machen wollte. Man hatte wirklich in der Regierung jeden künftigen Herzog, ja selbst die Oberlehnherrschaft überwunden, wenn diese Zugeständnisse in vollkommene Anwendung gebracht würden.

Doch fing der Landtagschluß nicht mit der Anwendung dieses Sieges gegen die Oberräthe an, sondern er sprach sich in den ersten der 47 §§. quoad gravamina zuerst über die Städte und den Bürgerstand aus, mit denen die übrigen, verwandten Inhalts, hier zusammengestellt werden mögen.

Dem Adel wird für sich und für seine Leute der freie Handelsverkehr nebst der Zollfreiheit gesichert (§. 1. 2.), damit aber die See- und alle Städte desto füglicher überführt werden mögen, daß ihre Rechte und Privilegien den adligen Vorrechten und Gerechtsamen zu keinem Schaden und Nachtheil sein können, und also nur in soweit gelten, als solche von dem Jure publico nicht discrepiren; so sind sie gehalten gegen erstem Landtage (sic.) mit ihrer hebenden Nothdurft einzukommen (§. 3.). Da nach den Comm. Dec. und vielen Landtagschlüssen die Polizeiordnungen der Städte, welche den adligen Rechten zuwider sind, geändert und abgeschafft werden sollen und nunmehr die Polizeiordnungen der meisten Städte Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft von der Regierung communicirt worden sind; so wird zur Beprüfung derselben für jede Stadt Einer aus dem Adel ernannt, der demnächst zu berichten haben wird, damit auf dem nächsten Landtage die Polizeiordnung nach Maßgebung der Geseze einmal völlig zu Stande gebracht werden könne. Inzwischen aber verbindet sich die Regierung darauf zu sehen und den Städten die Weisung zu geben, daß sie sich in ihren Schranken halten und Niemanden vom Adel zu gerechten Klagen die allergeringste Ursache dar-

reichen sollen bei unausbleiblicher Strafe und Ersehung aller Schäden und Unkosten (§. 16.). Ob zwar diejenigen bürgerlichen Personen, so auf ihren Gelägen Fackeln gebraucht und zur Musit der Trompeten und Pauken sich bedienen, so wie auch bei dem Beläuten ihrer Leichen die Glocken zur Nachtzeit ziehen lassen und sich dergestalt und auf andere Art dem Adel zu egalisiren herausgenommen, bereits zu actioniren und zu bestrafen wären, so hat dennoch Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft dieses Vergehen um so viel mehr Niemanden zur Last legen, sondern Allen übersehen wollen, als bis ist die Revision der Polizeiordnung nachgeblieben und der Fiskal auf die alte Polizei zu vigiliren versäumt hat. Wer aber von bürgerlichen Personen ins künftige dergleichen noch vorzunehmen und Pleuren zu tragen sich unterstehen würde, soll eo ipso in die Strafe von 100 Rthlr. Ab. halb dem Fisco, halb dem Delatori verfallen sein (§. 17.). Den adligen Commissarien sollen keine bürgerlichen beigeordnet werden. Kein Cammeralist soll in dem Constitutorio als Commissarius genannt und demandirt werden (§. 18.). Ob die Cammeralisten und Andre *inferioris conditionis* den ihnen seit 1717 wider die Commissorial-Decisionen gegebenen Titel: Edel, wie sie demüthig gebeten, ad dies vitae wenigstens behalten, wird zur Deliberation auf den nächsten Landtag ausgesetzt, damit, wenn Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft es genehm findet, der König um Erweiterung des Gesetzes angegangen werde (§. 37.). Wer sich des ihm nicht zustehenden Titels anmaßt, oder denselben präntendiret oder auch sich denselben abusive geben läßt, soll nach dem Gesetze vorinfam erklärt werden (§. 56.). Die Bürger in den Städten und Flecken sollen, wenn sie von einem Bauern, der keinen Zettel von seinem Herrn hat, Holz oder Balken kaufen, mit 10 Rthlr., dem Grundherrschaft zum Besten, bestraft werden (§. 62.). Wenn jemand vom Adel in Tonnen geschlagenes Fleisch zum Verkauf in die Stadt sendet; so sollen die adligen Leute in dem Verkauf auf keine Art gestört werden bei nachdrücklicher Strafe (§. 59.). Das Auf-

fahren mit Wagen und Schlitten auf dem Kirchhofe soll allen bürgerlichen Personen ohne Unterschied bei 10 Rthlr. Alb. Strafe, die halb dem Delatori, halb der Kirchenlade anheim fallen, verboten sein §. 72.

So war denn dem Bürgerstande die, ihm sonst zustehende, Vertretung durch höchste Landesobrigkeit entzogen und demselben bis in Kleinigkeiten zu erkennen gegeben, wie tief er unter dem bevorrechteten Adel stehe. Auch das Gesetz wegen der Cessio ad potentiores, das zu seinem Schutze gegeben war, wurde auf eine Weise beschränkt, daß es für so gut wie aufgehoben zu achten war. Die Cessiones und Vollmachten ad potentiores sollen nicht ungültig sein, wenn sie nicht zum Bedruck und in praejudicium tertii gemacht oder gegeben worden sind §. 31.

Was in Ansehung der Kirche und der Advocaten verordnet wurde, athmet den gleichen Geist. „Was die Untersuchungen über die Priester-Lehre, Leben und Wandel betrifft; so sollen die Praepositi, bis die Art und Weise dieser Untersuchungen in der zu vereinigen den Kirchenordnung festgesetzt worden, ihrer Pflicht und ihrem Amte gemäß sich führen, und dadurch allen Unordnungen dieser Art zuvorzukommen suchen (§. 14.). Superintendentens soll niemalen die rechte Hand über die adligen Patronos und Kirchenvorsteher, Compatronos prätendiren, noch erhalten*). Auf den Fall aber, daß bei den Kirchspielskirchen der fürstliche und adlige Kirchenvorsteher zur Zeit der Introduction beide gegenwärtig wären, können diese den neuen Priester introduciren. Es soll der Superintendent mit den übrigen Priestern folgen und sich dieser Verordnung so wenig entziehen, als von dem Actu,

*) Manches könnte man von den barbarischen Türken lernen: „Nach weiser Anordnung des Ceremoniells ist die rechte Hand der Ehrenplatz für die Beamten des Hofes und des Heeres, die linke der Ehrenplatz für die Würde des Gesekes, so daß zwischen dem Aga und dem Alema unmöglich jemals hierüber Rangstreit entstehen kann, indem jeder den ersten Platz einnimmt.“ S. Hammers Gesch. d. Osmanen IV. S. 449.

bei der in den Gesetzen verfaßten Strafe von 100 Rthlr. Alb., ganz wegbleiben können (§. 19.). Die Kirchenordnung soll nach dem Landtagschluß von 1648 noch vor dem nächsten Landtage revidirt und der Landschaft communicirt werden, damit alsdann, wenn deswegen auf dem Landtage etwas Gewisses festgesetzt worden, die unterbrochenen Kirchenvisitationen ihren Fortgang haben und an Orten, bedürftenden Falles, von Neuem aufgenommen und publizirt werden können (§. 61.). Was die Dispensation ratione der Proclamation von denen Kanzeln betrifft, wird dieser Punkt, weil von der Regierung *continuus usus et observantia* (fester Gebrauch und Observanz) wie auch, daß dieses Recht *ad regalia principis* (zu des Fürsten Regalrechten) gehöre, allegirt, von Seiten Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft aber das Gegentheil statuiret und angeführet worden, daß die Gesetze von diesem Recht oder Regali des Fürsten nichts haben, *ad decisionem Sae R. M.* (zu Sr. königlichen Majestät Entscheidung) hiermit remittiret.“

Die etwa nöthige Vermehrung der Zahl der Advocaten wird zu den Deliberatorien gebracht, damit, falls die Ritter und Landschaften solche beliebet, die königliche Erweiterung des darüber sprechenden Gesetzes nachgesuchet werden möge. „Die über die, in den *Comm. decis.* gesetzte Zahl (von den Oberräthen) angenommene Advocaten werden keineswegs in *praejudicio decis. comm.* in ihren officiis conserviret, sondern ihnen wird, auf ihr demüthiges Bitten und Anhalten, nur die Gelegenheit gegönnt, zumal da einige der alten Advocaten ihres Alters und Krankheit wegen ihrem officio nicht vorstehen können, sich in der Praxi durch das Advoziren zu üben und dem Lande erspriessliche Dienste zu leisten (§. 27.). Wenn ein Advocat in einer Sache seines Prinzipalen *) Briefflade und Schriften durchgesehen, soll er in derselben Sache hernach wider ihn nicht dienen können (§. 54.). Die Advocaten sollen ohne

*) Sonst sagt man Klienten.

Compulsoriales wider den Herzog und dessen Beamte dienen, bei Strafe von 100 Gulden.“ —

Der allgemeinen Polizeiverfügungen fanden sich nur wenige. Von Sanitäts- und Schulanstalten ist gar nicht die Rede, wohl aber von Maaß und Gewicht, von Druckensur, von Juden, dem Johannistertage — (auch wurde eine Mühlenordnung genehmigt §. 47.) und — vom Nachrichter. „Fiscalis soll auf richtiges rigisches Maaß und Gewicht halten, besonders aber gegen diejenigen agiren, die sich in Mitau und andern Städten der großen Bauerlöse und Rilmete bedienen, oder beim Einkaufe (vom Verkaufe ist nicht die Rede) des Branntweins einen unrichtigen Stoff haben. Erwiesener Mißbrauch der Art wird mit 100 Rthlr. Alb., dem Kläger zum Besten, bestraft (§. 20.). Die Censur der Druckschriften bleibt dem Kanzler.“ Damit aber dieselbe ihm nicht ohne Noth beschwerlich gemacht werde; so sollen alle diejenigen, so sich ins künftige unterstehen möchten der Regierung oder Landschaft nachtheilige Rasonnements niederzuschreiben, mit 100 Rthlr. Alb. Strafe, entweder dem Fisco oder dem Aerario publico zum Besten, jedesmal bestraft werden. Ein bereits eingeleiteter fiscalischer Prozeß gegen den Pastor Krüger *) wird aus bewegenden Ursachen niedergeschlagen, und, weil der Rector der hiesigen Stadtschule, Mag. Maczewsky **), Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft seine unschuldige Absicht schriftlich und eidlich dargethan, demnächst auch ver-

*) Georg Wilhelm Krüger der Sohn, Pastor zu Cursitten. — Er gab wie sein Vater den curländischen Kalender heraus. Sonst finde ich in dem Necke-Napierstyschen Schriftsteller-Lexicon von ihm keine Schrift angezeigt. Sollte er etwa in dem Kalender Verfaßliches angebracht haben?

***) Joh. Jac. Maczewsky, der 1775 als Pastor zu Doblen starb. Unter den bei seinem Namen verzeichneten Schriften finde ich nichts als Theologisches und Ascetisches. Sollte er vielleicht in seinem lateinischen Programme zu weit gegangen sein? S. Necke und Napierstys's Gelehrten-Lexicon unter den Namen Krüger und Maczewsky.

sichert, künftig bei Niederschreibung seiner Gedanken vorsichtiger zu sein, die gegen ihn anzustellende fisciatische Action hiemit aufgehoben. §. 28. Die Juden, für welche die von ihnen angebotenen 4000 Rthlr. der Wohlgeborne v. Behr auf Zohden vorgeschossen, sollen, wenn sie diese ersezt und noch 100 Rthlr. zum Landeskasten erlegt haben, bis drei Wochen nach Johannis 1747 das Land völlig geräumt haben, die mit Pretiosen und Kramwaaren reisenden ausgenommen, die sich jedoch nicht häuslich niederlassen dürfen. Nach dieser Frist fällt jeder, der, es sei auf fürstlichem oder abligem Grunde, einen Juden hält, in 100 Rthlr. Strafe zum Landeskasten *). Für die Execution wird der Landesbevollmächtigte zu sorgen haben (§. 75.). Die Richter zu Goldingen und zu Mitau bekommen eine Taxe. Fürs Verbrennen, Rädern, aufs Rad schleiten mit dem Decolliren 6 Rthlr.; Decolliren 4 Rthlr., Aufhängen 5 Rthlr., jeden Zangenriß 1 Rthlr.; Torquiren nach advenant den Gradum, für jeden Grad 1 Rthlr.; für Staupenschlag und auf den Schindanger schleifen 2 Rthlr. und eben so viel für das Aufschlagen einer Schrift an den Pranger oder das Verbrennen eines Pasquills (§. 64.). Die Mühlenordnung, die das Datum des Landtagschlusses führt (d. 27. Juli 1746), ist nicht nur von den Oberräthen, dem Kanzler Fink von Finkenstein und dem Landmarschall v. d. Haven, sondern auch im Namen und von wegen Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft von dem Landboten, Marschall Dietrich Ernst von Heusing, unterzeichnet.

Von den übrigen Punkten bezeichnet fast immer einer mehr, denn der andere, das Streben, sich in den Besitz der ganzen Gesetzgebung zu setzen, alle Autoritäten von sich abhängig zu machen, und dem einzelnen Mitgliede des Corps die möglichste Unabhängigkeit vom Gesetze zu sichern. —

Das auf den öffentlichen Landtagen Beschlossene soll förder samst in Erfüllung gesetzt werden (§. 10.) — eine

*) Bei einem der frühern Punkte ist die den Juden gegebene Frist als nicht geschehen anzusehen §. 10. —

künftig sich etwa ereignende Trauer, oder ein anderer neuer Vorfall soll nicht durch Kanzlei-Befehle von den Kanzeln, sondern durch Handbriefe an die Convocanten notificirt werden (§. 10.). In den Mandaten sollen die Gesetze, worauf sich das Bekanntgemachte gründet, angeführt und sie nicht dergestalt eingerichtet werden, daß es das Ansehen gewinnen könnte, als wenn von der Regierung noch außer dem Gesetz etwas befohlen und angeordnet werden könnte (§. 23.). Die Landtage sollen zu der, in der Formula regiminis und den Landtagschlüssen verordneten, Zeit gehalten und die Ritter- und Landschaft die von den Gesetzen gegönnte Gelegenheit, für die Wohlfahrt des Vaterlandes zu sorgen, von der Regierung durch keinen Umstand behindert und dadurch Anlaß gegeben werden, bei der Oberherrschaft Klage zu führen (§. 26.). Die Regierung versichert, darauf zu sehen, daß die Kanzlei sich nicht einiger Ausdrückungen bediene, die dem Ansehen eines freien Adels nachtheilig sind. Wo eine Interpretation der landtäglichen Schlüsse aber vonnöthen und nicht die klaren Worte vorhanden sind, soll die Interpretation allemal auf dem Landtage vorgenommen werden (§. 30.), die in den Statuten und landtäglichen Schlüssen bestimmten Strafge-
 der, die aus fisciſcalischen Actionen dem *Aerario publico* anheim fallen, sollen jeder Zeit an den Landesſcaſten abgeliefert werden (§. 36.). Alle, den Landesgeſetzen und Gewohnheiten nicht offenbar zuwiderlaufende, auch dem Vaterlande zum Beſten abzielende Vorſchläge ſollen den Deliberatoriis zum bevorſthenden Landtage jeder Zeit inſerirt werden (§. 44.). Königlich Reſcripte ſollen Einer wohlgebornen Ritter- und Landſchaft auf das Förderſamſte mitgetheilt werden, „inſondere verſpricht die Regierung bei Kriegs- und unruhigen Zeiten keine Tariffe (Repartitionen von Leiſtungen und Zahlungen) ohne Vorwiſſen der Ritter- und Landſchaft und ohne deren Einrichtung auszugeben oder dabei was vorzunehmen (§. 45.). Ob zwar das ohne Zuziehung und Theilnehmung der Landſchaft von den wohlgebornen Oberräthen 1741 eingeführte *Justitium* (man

hatte die Hegung der Gerichte nicht ausgeschrieben, weil man es nicht ohne den Namen des Herzogs konnte und unter seinem Namen nicht wollte) und was dem vorhergegangen, und darauf erfolgt, denen Rechten und Gerechtsamen der Landschaft mit nichten präjudiciren kann; so versprechen dennoch die wohlgebornen Herren Oberräthe dergleichen in Ewigkeit nicht mehr vorzunehmen“ (§. 46.). Die Oberräthe haben bei der, von dem Könige angeordneten Regierung den Officianten-Eid ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft verändert, wodurch sie, wiewohl unvorsäglich, den Rechten der Ritter- und Landschaft wirklich zunahetreten. Sie geloben demnach, „daß künftig keine Verwechselung, auch keine Veränderung des Officianten-Eids ohne Zuziehung Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft geschehen könne noch solle.“ — Auf dem Landtage sollen die Eide eingerichtet und der Oberherrschaft zur Genehmigung vorgelegt werden (§. 48.) Nach den mit diesem Artikel eingerückten Formularentwürfen wird nächst dem Könige einer etwa wiederherzustellen fürstlichen Regierung gehuldigt.

Das war also eine Urkunde des Sieges der Majoristen; doch es kam noch deutlicher. So §. 89.: daß der Schluß der mehresten Stimmen von nicht geringerer Autorität sei, als der einmüthige, und also die meisten Stimmen bereits die wahre Landschaft ausmachen, hat seinen Grund in den Fundamentalgesetzen und commissorialischen Decisionen von 1642, darin zugleich weise Vorstellung geschehen ist, daß die überstimmt *) Glieder der Landschaft sich ihrem Körper bei 100 Rthlr. Strafe nicht widersetzen, wider das Abgehandelte nicht legen, das Beschlossene keinesweges zu retractiren suchen, noch dawider zu protestiren sich unterstehen sollen. — Da nun aber Einige sich solche Protestationen erlaubt und solche in die Gerichtsacten haben eintragen lassen, oder per oblatam (d. h. in

*) In der vor mir liegenden Abschrift des Landtagschlusses steht: unbestimmten, welches mir ein Abschreiber-Fehler zu sein scheint.

einer versiegelten Schrift) niedergelegt haben; so werden alle diese Protestationes insgesammt hiemit für nichtig und unkräftig erklärt und sollen in den Gerichtsacten ausgestrichen und aus denselben gehoben werden. Mit den Protestanten aber wollen Eure wohlgebornen Ritter- und Landschafts-Deputirte und Bevollmächtigte, auf den Fall Eine wohlgeborene Ritter- und Landschaft bei der Relation *) solches genehmiget, in Hoffnung eines bessern Betragens, für dieses Mal nicht nach Rigueur des Gesetzes verfahren wissen, sondern die Action wider dieselben dergestalt hinwegfallen lassen, daß, wenn einer dieser Protestanten inskünftige direkte oder indirekte wider die Landesverfassungen oder die Landschaft handeln würde, sein ighes Verfahren sodann als nicht vergessen angesehen und ein solcher also doppelt gestraft werden solle.“ Ferner §. 102. „Und wie endlich durch die ausgestellten Präliminarartikel und selbst die erfolgte Abhandlung vorstehender Punkte dasjenige, was Abseiten der wohlgebornen Oberräthe bei dem obhanden gewesenen Streit, nebst den meisten Landesbeschwerden gehoben; so fällt auch nunmehr bei der glücklichen Vereinigung dasjenige, was in den zur Behauptung der Rechte und Freiheiten des Landes ausgegangenen Schriften, etwa ohne Absehen auf die Erhaltung der Landesrechtsame wider die Personen der wohlgebornen Herren Oberräthe, Nachtheiliges eingeschlossen von selbstem weg und versichert Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft in aller Aufrichtigkeit Alles, was geschehen, in so weit ihr solches nicht zur Last gereichen sollte, gänzlich zu vergessen.“ Nimmt man nun noch den §. 101. dazu: „Weilen die Herren Oberräthe festiglich zugesaget und angelobet, über dasjenige, was in diesem Landtagschlusse einhellig beliebt und festgesetzt worden, kräftig zu halten, auch Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft nach der ihnen obliegenden Vorsorge für die unverrückte Observanz der Rechte, Privilegien, Freiheiten

*) D. h. in den Kirchspielversammlungen.

und Immunitäten in allen Fällen, da ein Eingriff in dieselben attentirt werden sollte, allen Beistand zu leisten, als versichert hinwieder Eine wohlgeborne Land- und Ritterschaft denen wohlgeborenen Herren Oberräthen, daß wenn dieselben deswegen — was sie — ihrer Pflicht und Würde nach zu thun schuldig sind — belanget oder turbiret werden würden, hierin causam communem zu machen und ihnen nach Vermögen beizustehen;“ so erkennt man leicht die hohe Protectionssmine, mit welcher aus Gnaden möglichst wenig versprochen und in dem Versprechen selbst möglichst viel, selbst gebieterisch gefordert wird. Wenn es nun endlich (§. 4.) heißt: „Weil die Landesgesetze und die aus denselben herfließenden Verordnungen ohne Publication und Execution ganz unnützlich und ohne Kraft verbleiben, so soll die Execution nach der Absicht des Gesetzes und die Publication nach Maßgebung des landtäglichen Schlusses von 1648 dergestalt ferner besorget werden, daß jedes Mal gleich nach dem Schluß des Landtages jeder Oberhauptmann das, ihm von der Regierung zuzustellende, beglaubte Exemplar des landtäglichen Schlusses von den Kanzeln unfehlbar publiciren und nachgehends in denen Acten der Oberhauptmannschaft zu Jedermanns Nothdurft beilegen lassen möge;“ — so war dadurch im Grunde auch die, für die Gesetzeskraft der Landtagschlüsse sonst nöthige königliche Bestätigung umgangen, oder derselben vorgegriffen. —

Man sieht wohl, daß die Adelsgemeinde, da so lange Zeit kein Fürst im Lande gewesen und die Sequester-Verwaltung ihr um so entgegenkommender schmeichelte, als das Verhältniß der Ritter- und Landschaft der That nach demüthigend war, sich besonders nach diesem Siege in einem ganz andern, einem viel höhern und hellern Lichte erscheinen mußte. Der Ausdruck: freier Adel, der auch in dieser denkwürdigen Compositionsacte (§. 30.) gebraucht wurde, bekam in ihren Augen eine tiefere und umfassendere Bedeutung. Sonst bildete der eingeseffene Adel eine Gemeinde, insofern die Glieder durch das Haupt, den Herzog verbunden waren;

icht erschien er als eine Corporation ohne ein solches Haupt und als gesetzgebend, nicht sowohl unter den Stellvertretern des Fürsten (der Oberraths-Regierung), denn als denselben neben- ja gar übergeordnet. Er konnte sich mit der freien Reichs-Ritterschaft in Deutschland und näher noch mit dem Adel des piltenschen Kreises vergleichen, dem auch viele der Eingefessenen Curlands angehörten. Ja, wenn man zu der dem Lande vorgesezten Republik Polen hinsah, so fand man bei den Gliedern derselben, in ihrem politischen Glaubensbekenntnisse den Satz ausgesprochen: „Der König ist nur als Verleiher von Staatsämtern und Kronsgütern (panis benemerentium) anzusehen.“ Ob die Wahl des Herzogs und das Recht mit demselben eine Capitulation abzuschließen, wie in Polen, dem Adel zusteh, war nunmehr bei der curländischen Ritterschaft keine Frage mehr und ihre Genossen hatten vor dem polnisch-litauischen Adel noch das voraus, daß sie keine Abgaben entrichteten, als die, von ihrem Repräsentanten bewilliget, in den Landeskaßen flossen, der für ein Aerarium publicum erklärt, selbst die fisci-schen Straf-gelder an sich zog und von Niemanden als von der Corporation selbst controllirt wurde.

Inzwischen konnte und sollte der große Sieg nicht unangefochten, nicht unverkümmert bleiben, so ernstlich er auch verfolgt werden mochte. Die Oberräthe mochten freilich sich mehr als erbliche Mitglieder der siegenden Ritterschaft, denn als zeitweilige Vertreter und Inhaber des Fürstenrechts betrachten; allein sie mußten doch auch das Demüthigende ihrer Niederlage fühlen; — und der Oberherr mußte Reclamationen nicht ungerne annehmen, die gegen die Anmaßungen eines Standes erhoben wurden, der durchaus bis auf Kleinigkeiten jedem andern Stande zu erkennen gab, daß er allein Rechte, jeder andere höchstens nur Bewilligungen zu genießen habe. — In den Bestimmungen gegen die Städte und den Bürgerstand waren nicht nur die Stadtgemeinden, sondern alle Persönlichfreien im Lande betroffen, und unter ihnen diejenigen, deren Dienste der Adel bedurfte, die Studirten (Literaten genannt; die curländi-

schen Ulema); die Kanzlei- und Kammerbeamten und die Sachwalter nebst den Geistlichen, deren Söhne, wenn sie nicht den Stand der Väter wählten, sich selten dem Kaufmanns-, nie dem Handwerks-, meist dem Beamten-Stande anschlossen. Diese bildeten nun freilich keine gesetzliche Corporation, ja sie hatten nicht einmal ein gelegentliches Verbindungsmittel, konnten also keine gemeinsame Stimme laut werden lassen; allein sie sprachen mit den Stadtgemeinden und zum Theil durch dieselben, indem der Stadtsecretair, als die einzige studirte Person im Stadtrathe, bedeutenden Einfluß hatte und neben dem wortführenden Bürgermeister ein vielgeltendes Wort führte. — So waren es auch die Städte gewesen, die, da eine Partei des Adels geneigt war, den Fürstenthum für erledigt zu erklären, um die Wiederherstellung des Herzogs gebeten hatten. Jetzt sandten sie bald nach dem Landtage den libauschen Bürger Grund an den königl. Hof und dieser wirkte ein königliches Responsum aus (d. 5. Dezemb. 1746 *), in welchem der Oberlehns Herr, die bisher von den Städten Curlands bewiesene Treue anerkennend, es seiner väterlichen Sorgfalt für angemessen erklärt, sie, wo ihre Rechte gefährdet sein könnten, in seinen Schutz zu nehmen und daher den Oberräthen aufgiebt, „wann Aufwands-Gesetze gegeben, oder was sonst zu guter Ordnung gereicht, nach den Zeitbedürfnissen eingerichtet werden soll, die Städte darüber zu hören, ehe zur Bekanntmachung und Verfügung geschritten würde.“ Der König will ferner den Mißbrauch des Adels-Vorrechts des freien Kaufs und Verkaufs in den Städten abgestellt wissen, und befiehlt, daß niemand zum Nachtheil der Bürger und Stadteinwohner Lebensmittel verhöckern (*alimonia minuatum vendere*) und so die Bürger ihres Erwerbes berauben solle. Den Bürgern wird das Retractrecht auch bei den Grundstücken vorbehalten, die etwa Adlige auf fürstlichem oder Stadtgrunde ankaufen möchten. Die Störung der Sicherheit soll gegen Jedermann vor den Criminalgerichten geahnet werden und

*) Siegenhorn, Weil. No. 334.

der König wird den Oberräthen Befehl geben, wie gegen die Nichtbesitzlichen Störer zu verfahren sei.

Man sieht aus diesem Actenstücke, welches die Gegenstände der Beschwerden gewesen waren, aber auch zugleich, wie der Oberlehnherr den Schaden mehr eingestand, als dessen gründliche Heilung mit Kraft und Nachdruck unternahm. — Etwas mehr sprach schon das fünf Tage später unterzeichnete (d. 10. Dez.) Rescript des Königs aus *). Es wird dadurch den bürgerlichen Beamten, welche Literaten sind, gleich den Hofgerichts-Advocaten als Ermunterung zur Tugend, der Titel: Edel zugestanden, ihnen auch verstattet bei ihren Hochzeits- oder Todtenfeiern sich aller Art Musikinstrumente (Trompeten und Pauken ausgenommen) und der Fackeln zu bedienen, auch zum Unterschiede von andern Personen bürgerlichen Standes Pleureusen zu tragen und mit Wagen und Schlitten auf den Kirchhof zu fahren. An demselben erhielt aber auch der Adel ein Rescript, worin der König erklärt, was in den Diplomen von 1737 (an den Herzog Ernst Johann) und der Declaration von 1739, auch in der danziger Convention gegen die Rechte des Adels sein Könnte, solle demselben nie präjudiciren. Eben so wenig soll, was dort über die Landeshoheit gesagt ist, der Form. reg. Eintrag thun, und die Oberräthe in allen dort ausgesprochenen Fällen die Regierung zu führen berechtigt, auch die Regierung, so wie die Herzöge, an die Beobachtung früher eingegangener Verträge gebunden sein. Dabei bestätigt der König den auf dem Landtage entworfenen Beamten-Eid, und spricht für prompte Justiz in Ansehung ausgetretener Läuflinge zu sorgen. Der Adel soll ferner bei seiner Zollfreiheit erhalten werden, wodurch jedoch die Visitation der an adlige Personen gerichteten Waaren-Pakete nicht ausgeschlossen ist, nur daß sie ohne Beschädigung geschehe. Was wegen Erhöhung der Dienstbesoldungen und der Liquidation dessen, was von den fürstlichen Gütern zu den Landeswillkürungen nachzusteuern sein dürfte, gebeten ist, wird auf bessere

*) Ziegenhorn, Weil. 336.

Zeiten verschoben, da solches in Eintracht mit dem fürstlichen Hause wird geschehen können. — Der König, sieht man, wollte die Collision mit dem russischen Sequester vermeiden. —

Dabei kam das Land auch durch Auswärtige in manche Verlegenheit. Der Titularbischof von Liefland und Curland, Joseph Puzyna, wollte seine Rechte auf den piltenschen Kreis geltend machen und erhob deshalb Klage bei dem Gerichte des Großkanzlers. Allein die Abgeordneten des Kreises, der Landrath von Sacken und der Landnotarius von Derschau, zusammen mit dem Obergerichts-Advocaten Ziegenhorn wußten, unterstützt von der russisch-kaiserlichen und den Gesandtschaften evangelischer Höfe, den Ungrund seiner Ansprüche dem Könige und den Senatoren so einleuchtend zu machen, daß die Sache aus dem Partenregister ausgestrichen und dem piltenschen Kreise von dem Könige die Erklärung gegeben wurde, „er dürfe hinfüro sich auf Vorladung des Bischofes nicht vor Gericht stellen, wenn er nicht vom Könige ausdrücklichen Befehl dazu erhielte.“ — Bedenklicher waren die Durchzüge russisch-kaiserlicher Truppen, die die Kaiserin gegen das Ende des Oesterreichischen Erbfolgekrieges nach Deutschland sandte. Deswegen und wegen des zum Nachtheil des Landes und sämmtlicher Einwohner gereichenden Beschlages, wandte sich die Regierung und die Landschaft an den König, erhielt aber von demselben unter dem 20. Juli 1747 nur ein Rescript an die Regierung, wie der Landesbeschwerde abhelfliche Maßregel geschaffet werden könne, aber die Versuche gelangen nicht. Der Landtag wurde zweimal ausgefetzt (1747) und es verlautet nichts von dem, was in der Sache geschehen sein mochte. Vielmehr zeigt sich wieder, wahrscheinlich bei Gelegenheit der von den Oberräthen versuchten Ausführung der Rathschläge des Königs, eine neue Spannung zwischen ihnen und der Ritterschaft, und der den 25. Septbr. 1748 geschlossene Landtag schrieb den Oberräthen vor: „Wenn aus den königlichen Kanzleien, denen Rechten und Verfassungen dieses Landes zuwiderlaufende Rescripte und Befehle ausgefertigt werden sollten, nach den Comm. Dec.

von 1717 und dem Landtagschlusse von 1746 §. 45. (keines von beiden war durch königliche Bestätigung förmliches Landesgesetz geworden) die erforderliche Remonstrazion dagegen zu thun.“ Derselbe Landtag forderte, man sieht nicht aus welcher Veranlassung, von der Regierung einen Befehl an die Stadtmagistrate, „daß ohne Feuersgefahr und bei einem jähligen Aufstande und Ueberfall, und ohne Anzeige bei den geeigneten Gerichtspersonen niemand die Sturmglocke ziehen solle und bewilligte die erforderlichen Druckkosten der Refutation der bürgerlichen Deduction.“ — Man sieht daraus, daß der Streit über die Berechtigungen des Adels gegen den Bürgerstand am königlichen Hofe fortgesetzt wurde, ein Streit, in welchem sowohl, als in den Anmaßungen gegen die Oberräthe, man sich um so gelungener Erfolg versprach, da man sich der Begünstigung der russischen Gesandtschaft erfreute. Ja, eine königl. Erklärung vom 3. Dez. 1748, welche nur scheinbar entschied, indem sie aus sagte: in dem königlichen Respons und den Rescripten, welche den Städten gegeben wurden, sei nichts enthalten und nichts beabsichtigt, das gegen die Rechte, Privilegien und Freiheiten des Adels der Herzogthümer sei, weshalb denn die Oberräthe dieselben zu vollziehen hätten, schien solche Erwartung zu bestätigen. Um so empfindlicher mußte es fallen, wenn ein 16 Tage später erlassenes königliches Rescript das Limitiren der Landtage, wogegen die Oberräthe schon sonst Einwendungen gemacht hätten, gänzlich untersagte, indem dadurch die ordentlichen alle zwei Jahre zu haltenden Landtage in außerordentliche, mehrmals in dieser Zeit wiederkehrende, verwandelt würden, welche nur aus gesetzlicher, besonderer Ursache vom Könige oder dem Fürsten ausgeschrieben werden durften. —

Noch mehr wurde der Streit erhitzt und zum bedenklichen Ausbruche gebracht, als der Landgraf von Hessen-Homburg, Friedrich Carl Ludwig Wilhelm sich als Enkel einer Tochter des Herzogs Jakob, ruhmvollen Andenkens, in einem Schreiben (v. 9. April 1749) an die Oberräthe zur Beachtung empfahl, falls die Stände nöthig

fänden, einen andern Herrn als den gefangenen Herzog Ernst Johann zu wählen. Die Oberräthe erwiederten dieses Schreiben, ohne sich mit dem Landesbevollmächtigten darüber zu berathen, ablehnend, indem ein solcher Fall wohl nicht eintreten würde. Das nahm der Landbotenmarschall Dietrich Ernst von Heufing so hoch auf, daß er in gedruckten Schriften die Oberräthe als Landesverrätther behandelte und ihnen Absetzung und Verhaftung drohete, so daß diese in ihren Häusern Sicherheitsvorkehrungen trafen, und sich wegen der, ihnen ungünstigen, Einwirkung des russischen Ministers von Buttlar an die Kaiserin Elisabeth, sowie wegen der gegen sie erhobenen Drohungen an den König wandten. —

Die zahlreiche Opposition der Majoristen dagegen griff unter Anleitung des Landbotenmarschalls auf dem, im August 1749 einberufenen, Landtage zu dem polnischen Mittel einer Conföderation (man nannte es Union), d. h. man vereinigte sich, den bestehenden Autoritäten den Gehorsam aufzusagen. „Weil die Wohlgeb. Oberräthe die Gravamina nicht abgethan, und sich sogar der Haltung der Landesversammlungen widersezt haben, so wird gegen Alles, was dadurch für die Rechte des Landes versäumt werden könnte, wie schon d. 16. August 1748 per oblatam geschehen müssen, hiedurch öffentlich sich manifestirt und solche Manifestation den Oberräthen insinuirt, wobei der Landesbevollmächtigte beauftragt wird, die Rechte der Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft und auf allen Fall ihre Unschuld, bei gegenwärtigem unvermutheten Vorfalle, bei Ihro königlichen Majestät und der durchlauchtigen Republik auch jeder männiglich, denen solches zu wissen von nöthen, in die größte Deutlichkeit zu setzen und mit allem Fleiße alles wahrzunehmen, was zur Erhaltung der, von den Wohlgeborenen Oberräthen dem Umsturze ausgesetzten Landesgesetze nur immer dienlich und beförderlich sein kann, wogegen die Wohlgeborene Ritter- und Landschaft dem Landesbevollmächtigten alle Sicherheit verspricht, wie schon frühern Landesbevollmächtigten gelobet und gehalten worden.“ —

Das konnten denn nun freilich weder die Oberräthe, noch der König so hinnehmen, auch mochte sich manche Stimme dagegen erheben; allein, ehe noch eine königliche Entscheidung zur öffentlichen Kunde kommen konnte, trat der Landtag (Jul. 1750) von Neuem zusammen und setzte, „da man unmöglich mit den Oberräthen landtagen könnte,“ nach dem Beispiele würdiger Vorfahren die Berathschlagungen fort, gebot den Hauptmann zu Randau von Mirbach auf Särzen wegen eines samösen Briefes (v. 3. Aug. 1743) als Feind des Vaterlandes in Anklagestand zu setzen, und den Landschafts-Offizieren, denen die Oberräthe (d. 4. Jul.) befohlen hatten, die Landschafts-Gelder einzubehalten, bei gefehliger Strafe und bei Ersatz der Kosten und der Interessen der aufzunehmenden Gelder, solchem Befehle nicht Folge zu leisten — und fügte er endlich hinzu: „da die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft mit dem empfindlichsten Schmerz den ununterbrochenen Vorsatz der Wohlgebornen Oberräthe sieht, sich den Gesezen, Rechten und Freiheiten des Adels mit aller Macht zu widersetzen und das bedrängte Vaterland dadurch ins Verderben zu stürzen; so deklariert sie hiedurch ausdrücklich, alle nur mögliche Mittel unter dem Beistande des Allerhöchsten und unter dem mächtigen Schutze Thro königlichen Majestät und der durchlauchtigen Republik anzuwenden, das Land seinem so nahen Verderben zu entreißen, auch einander alle Hilfe und Beistand zu leisten, sobald ein Theil und Glied der Landschaft von den Wohlgebornen Oberräthen ihres wider Ritter- und Landschaft eingewurzelten Hasses wegen angefallen würde, alle für Einen Mann zu stehen und mit Daransetzung von Gut und Blut, die Ehre, Geseze, Rechte und Freiheiten des Adels rechtmäßig zu behaupten.“

Auf diese wiederholte unummundene Kriegserklärung der Ritterschaft gegen ihre ältern Brüder — so wurden ja die Oberräthe genannt — erfolgte endlich ein sich bestimmt aussprechender königlicher Befehl (d. 18. Jul. 1750 *). Die

*) Siegenhorn Beilage 340.

Union wird als widergeseklich und gefährlich mit Allem, was dafür, darin und dadurch geschehen, aufgehoben und sämmtliche, sowohl Oberräthe als Ritterschaft, bei gerechtem Unwillen des Königs und schwerer Strafe angewiesen, bei etwaniger Beschwerde nicht zu Unionen und Conföderationen Zuflucht zu nehmen, sondern die Sache auf geseklichem Wege dem Könige vorzustellen. — Was ist aber ein Befehl ohne die damit verbundene vollziehende Kraft? daher gehorchte diesem Rescript in Curland nur jeder, so viel er gerade seinem Eigenwillen, oder seinem sich so nennenden Patriotismus, oder seinem zunächst in die Augen fallenden Vortheil gemäß fand. Es ist bei alle dem ein nicht zu verkennendes Denkmal der — man nenne es wie man will — Indolenz oder Gutmüthigkeit der Curländer, daß wenig Thätlichkeiten vorkamen und daß es in dieser Zeit zum Sprichwort wurde: Unfre Unordnung erhält uns. Denn wo in einem gesellschaftlichen Verein Unordnung herrscht und nicht zerstörend wird, da muß in den Gemüthern der meisten Einzelnen etwas sein, das diesem bösen Princip entgegenwirkt. —

Es wird übrigens dem Leser nicht unbemerkt bleiben, daß in allen amtlichen Schriften und Erklärungen der Wahl eines neuen Herzogs gar nicht gedacht wird. Nur die Kaiserin deutete darauf hin, indem sie dem Befehle an ihren Minister, sich in die innern Angelegenheiten Curlands nicht zu mischen, die Erklärung beifügte, „Sie würde, falls es ihr gefiele über Curland Verträge einzugehen, sich nicht an den Adel, sondern an den König wenden.“ Diese Erklärung mochte schon viel zur Beschwichtigung beigetragen haben, als nun auch der König in zwei Rescripten, an die Ritterschaft (vom 19. April 1752) und an die Oberräthe (vom 17. Juni 1752), jener sein ernstliches Misfallen an dem Verfahren der Unirten in väterlichem Ermahnungstone und unter Androhung harter Strafe zu erkennen gab, diesen aber das Verbot aller Nebenvereine und Versammlungen (Conventicula) einschärfte, damit auf dem, zum 24. Juli ausgeschriebenen, Landtage Friede und Einigkeit wieder hergestellt werden möchte. —

Diese väterlichen Ermahnungen blieben nicht ohne Erfolg. Jener ausgeschriebene und den 23. Aug. geschlossene Landtag wurde ein Pacifications-Landtag — die Oberräthe erhielten Abbitte und Ehrenerklärung. Nachdem zwischen der Regierung und der Ritter- und Landschaft, einem unglücklichen Schicksale nach, verschiedene Zwistigkeiten und Irrungen ausgebrochen, solche Ereignisse aber nicht nur in Rücksicht der unseres gnädigsten Königs verehrungswürdigen Abmahnungen, sondern auch vermittelst unserer eignen, zur Aufmunterung der nicht gänzlich erloschenen Liebe und Hochschätzung, angestellten Betrachtungen uns *) nahe gegangen, wir bei dieser Pacifications-Landtags-Versammlung von dieser dem Vaterlande so betrübten Begebenheit patriotisch gerühret, uns dahin zum Wohlgefallen Unseres Allergnädigsten Königs und unserz geliebten Vaterlandes wahren Wohl vereinigt haben; setzen wir hiermit fest: daß „Alle und jede bis anhero im Lande obhanden gewesene Irrungen, auch denen zufolge alle nach der unglücklichen Epoche von 1749 **) ausgekommenen Acta Actitata, Manifestationes, Citationes, Supplicationes, bekannte und anonymische Briefe, sammt ihren folgendlichen sonstigen Schriften, wie sie Namen haben möchten, dergestalt gehoben werden, daß solche keinem Theile, weder den Hochwohlgebornen Herren Oberräthen noch einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft sammt und sonders zum Nachtheile gereichen oder angeführt werden sollen.“ Im Grunde aber hatte die Ritter- und Landschaft sich in dem Besitze der angesprochenen Rechte und Freiheiten behauptet. Es wurde nämlich die Compositionsacte von 1746 zur Grundlage der Ausgleichung angenommen (§. 2.). Die Regierung wird Alles Gesez-erforderliche nach ihrer Pflicht und Achtung für die Ehre der Ritterschaft vorkehren, damit inskünftige Eines und das Andere aus des Adels Mitteln Bergehen, und darüber aus

*) Es sprechen die Oberräthe und die Ritterschaft zusammen.

**) Der Union, die aber nicht genannt wird.

den Kanzleien auszubringende und im ganzen Lande auszu-
theilende Rescripte der ganzen, an der etwa vorhergegan-
nen Befehlabweichung keinen Theil habenden Ritterschaft zur
Deshonneur nicht ausgeleget werden möge (§. 6.). Aus-
wärtige Schreiben an die löblichen Stände der Herzog-
thümer sollen nur in Gegenwart des Landesbevollmächtigten
oder Landboten = Marschalls entsiegelt werden, damit dieser sie
sogleich beantworte oder der ganzen Wohlgebornen Ritter-
und Landschaft mittheile (§. 9.). Kirchen = und Polizeiord-
nungen sollen angefertigt und der Ritter = und Landschaft
vorgelegt werden (§. 14.). Was bisher davon in Gebrauch
gekommen, soll der Ritter = und Landschaft Rechten unnach-
theilig sein. (§. 15.) und wenn gleich am Schlusse (§. 36.)
nochmals Alles für vergeben und vergessen, auch ausdrücklich
erklärt wird, daß der (damalige Landesbevollmächtigte) ihige
Übereinnehmer von Fock, der in seinem an die Landschaft
d. 3. Juni 1750 abgelassenen Circulairschreiben in vielen Aus-
drückungen weiter ge- und sich vergangen, als es ihm bei
der Pacification selbst lieb gewesen, Solches für seine
Person freiwillig deprecirt hat, so wird kraft dieses
nochmals festgesetzt, daß „alles Vorgefallene, so wenig als
dieser, aus Liebe zum Ruhestande des Vaterlandes getroffene,
Vergleich der Hochwohlgebornen Herren Oberräthe und Einer
wohlgebornen Ritter = und Landschaft sammt und sonders
wahren Rechten, Gerechtsamen, Wohlfahrtsangelegenheiten,
Ansehen, Ehre und Unschuld in Einigkeit keinem zum Nach-
theil gereichen solle.“ —

So kam denn auch auf diesem Landtage wenigstens eini-
ges Gemeinnütziges zu Stande: eine neue mehr bestimmte
Anweisung für die Mannrichter bei der Revision der Wege.
Das Gesetz gegen leichtsinnige Verschwender und Bankerotti-
rer wurde eingeschärft; man beschloß eine nähere Vereini-
gung mit dem piltenischen Kreise zu gegenseitigem Beistande
in Bauerforderungs = Sachen in Litauen, wie auch in besonde-
ren Verhältnissen, wie noch jüngst in der Sache des Capi-
tains Kosziuszko gegen das Gut Fockenhof sich ereignet hat-
te. — Es hatte sich nämlich dieser Hauptmann des upita =

ſchen Kreiſes in Litauen unter dem Vorwande der Grenzberichtigung wirkliche Gewaltthätigkeiten und Plünderungen auf curländiſchem Boden erlaubt, und die gemeinſame Verwendung in dieſer Sache war denn doch auch ſo wirksam, daß 1754 der Friedensſtörer ſeinen Unſug mit 11,000 Rthlr. Alb. zu büßen verurtheilt wurde und dafür den Oberräthen für den Herzog ein Städtchen (Zagory) abtreten mußte. —

Der Hauptvorthail, den die Oberräthe gegen die Majoriſten erhalten hatten, war unſtreitig, daß der Landesdelegirte v. Schoppingk bereits den Auftrag erhielt, die Wiederherſtellung der fürſtlichen Regierung in der Perſon des Herzogs Ernst Johann durch die wirksamſte Vorſtellung bei Sr. Majestät und auf dem Reichstage allerunterthänigſt zu ſollicitiren und daß dieſer Auftrag von dem nächſten Landtage aus (d. 4—27. Juli 1754), da es biſher nicht thunlich geweſen, dem iſigen Landesdelegirten von Heuſing dringend empfohlen wurde, „indem davon das einzige Wohl des Vaterlandes abhinge.“ — Auch zeigte ſich die Kraft der, mit der Verwaltung einigen, Geſetzgebung nicht nur in einer beſtimmten Jagdverordnung (§. 13), ſondern auch in einem ſtrengen Strafverbot der Gewaltthätigkeiten gegen Gerichtsarchive. — Es heißt nämlich (§. 17.): „das Geſetz, die öffentlichen Gewaltthaten betreffend, iſt zwar bereits in den Statuten §. 16. unter dem Titel: Raptores et inſaſores anzutreffen. Da es aber das Anſehen gewinnen will, als wenn die Sicherheit der Gerichtsacten in denen Oberhauptmannſchaften durch die Geſetze den Worten nach noch nicht deutlich genug beſtimmt worden; ſo wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt, daß derjenige, ſo inſkünſtige ſich unterſtehen würde, ſich irgend einer Gewaltthätigkeit der Art ſchuldig zu machen, oder die Gerichtsacten und Protocolle de facto zu entwenden, zu aller Zeit, wenn man ſeiner habhaft werden kann, zur gefänglichen Haft, er ſei weſ Standes er wolle, gezogen werden und, wenn er ſeines böſhaften Unternehmens überführt würde, nach der Beſchaffenheit der Umſtände entweder mit dem Leben oder mit der Infamie beſtraft werden ſolle.“ Es mußte in dieſem Punkte

arger Unfug getrieben worden sein. Denn das neue Gesetz statuirte eine Ausnahme von dem Palladium des Adels, dem *Neminem captivabimus etc. etc.*, nach welchem keiner anders als auf frischer That des Verbrechen, und bis 24 Stunden nachher verhaftet werden darf. Auch wurde diese Verordnung 1761 wieder aufgehoben. — Es war dieses die hohle See nach dem Sturme, worauf auch mehrere Punkte dieses so wie des vorigen Landtages hindeuten. Unter andern bestimmt §. 9. des Pacifications-Landtages, „der Delegirte soll“ über das 1749 entstandene 5te Gravamen, daß nämlich „in Rücksicht eines viel zeither geruhten und kurz vorher geschehener Ausladung der Duellanten erneuerten Gesetzes, eine Ausladung der Duelle halber erfolget, bei dem Könige alle Bemühung anwenden, damit solche Ausladung gehoben würde.“

Der nächstfolgende Landtag schien denn nun Alles vollends zu beruhigen, die Ritterschaft behielt ihren Gesetzgeber-ton gegen die Regierung und gegen die Oberräthe; das Gesetz, daß Alles, was die Oberräthe in publicis ohne die Ritter- und Landschaft vornahmen, null und nichtig sein solle, wird erneuert (§. 1.). Die neue von den Oberräthen veranstaltete Kirchenordnung soll durch vier, auf dem nächsten Landtage zu erwählende, Adlige revidirt, von denselben mit den Herren Oberräthen geschlossen und darüber dem Landtage berichtet werden (§. 7.). — Sie behielt die schonende Art zu reden gegen die Gemeindegossen: „In Ansehung der Willigungen von 1740 und 1751 wird, obgleich nach dem Landtagschlusse von 1752 keine Verbindlichkeit dazu vorhanden, aus wahrer Liebe und Vertrauen einmüthig und freiwillig festgesetzt, sie zu bezahlen, da man mit zusammengesetzten Kräften das unschätzbare Wohl und die lange gewünschte Glückseligkeit des Vaterlandes zu befördern Ursache hat.“ — Sie blieb bei der eifersüchtigen Wachsamkeit gegen Nichtberechtigte. So sollte, wenn das Anbringen des Frauenburgischen Kirchspiels, daß ein von Bagge (er scheint nur im piltenschen Kreise ansässig gewesen zu sein) als *Non Indigena* Erbgüter in Curland an sich ge-

bracht habe, wahr gemacht wurde, Käufer und Verkäufer auf Kosten der Ritter- und Landschaft ausgeladen werden (§. 18.). Der Punkt, daß der Obersecretair nicht anders als vom Adel sein soll, wird mit Beibehaltung des commissorialischen Vergleichs von 1642 zur königlichen Entscheidung gestellt (§. 4.). Bei alle dem deutete die Vereinbarung, daß die Correspondenz mit dem nach Warschau abgefertigten Delegirten von Schoppingk von den Oberräthen übernommen wurde (§. 23.), auf wiederhergestelltes Vertrauen, wenn gleich der Hauptpunkt des Streites, wegen der Berufung und Aussetzung der Landtage mehr umgangen, als in deutlicher Bestimmung aufgehoben wurde. „Wenn künftig ein Landesdelegirter oder ein Theil der Landschaft bei denen Wohlgeb. Herren Oberräthen um einen extraordinären Landtag anhalten, auch desselben Nothwendigkeit mit darthun möchte; so versichern die Herren Oberräthe, solchem der form. reg. gemäß nachzugeben. Dafern sie aber denselben abschlagen würden, so ist eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft berechtigt, den extraordinären Landtag von Thro königlichen Majestät immediate zu erbitten und zwar durch eben diejenigen Personen, die die Ansuchung bei der Regierung gethan; denselben bleibt auch unbenommen Thro königliche Majestät die Ursachen allerunterthänigst zu unterlegen, welche sie zur Abschlagung eines ordinären Landtages bewegen.“

Das Verhältniß zu den Städten und den bürgerlichen Beamten schien man als abgemacht anzusehen, oder wenigstens auf sich beruhen zu lassen, und so hätte der Adel wünschen mögen noch länger ohne Herzog zu bleiben, wenn nicht die Ansprüche des Bischofs von Liefland und das Verfahren Skozjuszko's erinnert hätten, daß das Land in Gefahr stand, als ein herrenloses Gut behandelt zu werden, wofern es nicht einen Fürsten bekäme, der des Schutzes der Oberlehnsheerrschaft und des mächtigen Nachbarstaates gewiß sein könnte, und der zugleich bei diesem Einfluß genug besäße, das mit solcher Nachbarschaft leicht verbundene Lästige abzuwenden. — So hatte der Landtag 1755 (20. Febr. — 21. Mai), nachdem die Kaiserin den Oberräthen und der Ritterschaft die erfreu-

liche Geburt des Großfürsten Paul Petrowitsch huldreichst notificiren lassen, den zum Glückwunsche nach Petersburg abgefertigten Delegirten von Heuking zugleich aufgetragen, die Befreiung und Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann zu sollicitiren. Auch in Polen war schon 1750 ein Senatusconsultum in den König gedrungen, die Loslassung des Herzogs zu bewirken; der König hatte am 10. Dez. 1754 der curländischen Ritter- und Landschaft schriftlich versprochen, ihr Gesuch zu erfüllen und die Genehmigung erteilt, selbst deshalb in Petersburg Schritte zu thun. —

Doch die Kaiserin nahm den Delegirten nicht an. — Dieses war um so auffallender, da sie gerade damals mit dem sächsisch-polnischen Hofe (seit 1746) im geheimen Bunde gegen den König von Preußen stand. Dieses Bündniß führte bekanntlich den siebenjährigen Krieg herbei, den Friedrich II. mit der Occupation Sachsens anfang, ohne daß weder der nahe Bundesgenosse (Oesterreich), noch der entferntere (Rußland) retten konnte 1756. Allein russische Truppen zogen nun zum Theil durch Curland nach Preußen, auf Roggen, Gerste und Hafer wurde Beschlag gelegt und Lieferungen von Korn und Rauchfutter gefordert. Man wandte sich an den Minister um bessere Preise für die Lieferungen; vergebens — Bittschreiben an die Kaiserin, an den König und Reichskanzler wurden abgesandt (L. T. Abschied v. 20. Nov. 1756). Das Gesuch wurde an den Feldmarschall Apraxin gewiesen, aber von demselben auch abgelehnt. Doch hatte derselbe in einer, den nach Riga gesandten Delegirten von Medem und v. Klopmann schriftlich erteilten, Antwort „diesen Herzogthümern die Beibehaltung ihrer Freiheiten und ihres Wohlstandes nach der allerhöchsten Gesinnung Thro kaiserlichen Majestät hochgeneigt zu versichern geruhet“ —, wofür denn der Landtag dem Herrn von Bolschwing, der als Curier nach Petersburg gegangen, so wie den nach Riga Abgeordneten, einmüthig Dank votirte.

Indessen benutzte der König das nahe Verhältniß, in welchem er zu dem russischen Hofe stand, um für die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann zu wirken. Bei der Ab-

hängigkeit, in der sich der König nicht nur in Hinsicht auf seine Wahlkrone, sondern auch als Erbfürst durch sein Bündniß wider den König von Preußen befand, ist es fast auffallend, wenn man ihn gerade jetzt eine nachdrückliche Sprache führen hört, man müßte denn wider alle Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese Sprache im Einverständniß beider Theile geführt wurde, um desto besser vorzubereiten, was für jetzt noch nicht ausgesprochen werden sollte. Es hatte nämlich bereits 1750 der König schriftlich, und sein Gesandter von Arnim auch mündlich, der Kaiserin vorgestellt, die Gefangenhaltung des Herzogs von Curland verlege die Rechte des Königs und der Republik Polen, indem derselbe sich wohl als Staatsdiener Rußlands gegen dessen Monarchin, obgleich nicht einmal gegen die jetzt regierende Kaiserin, vergangen haben konnte, deshalb aber der Herzogthümer beraubt worden sei, die er als ein Lehnsfürst Polens nur für eine Lehnsuntreue gegen seine Oberlehnsheerrschaft hätte verwirken können, welche gleichwohl nicht vorhanden sei. Ja, er bestimmt sogar die Zeit, innerhalb welcher die Freilassung des Herzogs wünschenswerth sein würde, nämlich vor Eröffnung des auf den 4. August ausgeschriebenen Reichstages. Doch nicht gewährend war die Antwort der Kaiserin; „gewisse Umstände hielten Ihre kaiserl. Majestät ab der königlichen Fürbitte Gnüge zu leisten,“ und auf die Bitte des Gesandten, es möchten Ihre kaiserl. Majestät wenigstens Ihre Truppen aus Curland abrufen und die Wahl eines neuen Herzogs gestatten, erfolgte der Bescheid, es könne beides nicht geschehen, ehe die auf den Tafelgütern des Herzogthums haftenden Forderungen der russ. Krone getilgt wären. —

Der Ausbruch des siebenjährigen Krieges machte den König noch abhängiger von dem russischen Kaiserhofs. Es begann derselbe bekanntlich auf dem Festlande damit, daß Friedrich II. 1756 das Kurfürstenthum Sachsen besetzte und entwaffnete. Der König von Polen begab sich, dem Kriegssturme ausweichend, nach Warschau und sandte seinen Sohn, den Prinzen Carl Christian Joseph nach St. Petersburg mit der Bitte an die Kaiserin, Sachsen baldmög-

lichst zu befreien, während er selbst die Republik zum Beistand zu bewegen suchte. Diese ging jedoch auf solchen Antrag eben so wenig ein, als auf das Ansuchen des Königs von Preußen, der nach dem Vertrage zu Wehlau von 1657 zur Beschützung des Königreichs Preußen 4000 Mann Hilfsvölker und die Verweigerung des Durchzuges russischer Truppen durch Litauen verlangte. „Die Republik,“ so war die Antwort „könne den Durchzug nicht verwehren“ und in der That fanden auch mehrere Magnaten bei dem, durch den Seekrieg gestörten, Ausfuhrhandel in der Verpflegung russischer Truppen Gelegenheit, die Erzeugnisse ihrer Güter abzusetzen. — Obgleich nun das Königreich Preußen nach der aus damals unerklärlichen Veranlassungen 1757 wieder aufgegebenen Besetzung, durch den Feldmarschall Gr. Apraxin, im folgenden Jahre durch den Feldmarschall Fermor nicht nur militairisch besetzt, sondern auch genöthigt wurde, der Kaiserin die Erbhuldigung zu leisten; obgleich das russische Kriegsheer auf den Kriegsschauplatz nach dem nördlichen Deutschland zog, wohin russische Flotten Truppen und Lebensmittel nachführten; so vermochte die gegen den König von Preußen verbündete Macht von Oesterreich, Schweden, Frankreich und dem deutschen Reiche doch nicht, dem Könige und Kurfürsten sein Erbland wieder zu schaffen und die dem Königshause abgeneigte Partei in Polen fand neuen Anlaß zu Beschwerden, indem die russischen Kriegsvölker fast regelmäßig ihre Winter- und Erholungsquartiere in Polen nahmen. Da kam die Vergebung des Herzogthums Curland zwischen dem kaiserlichen und königlichen Hofe aufs Neue zur Sprache. Durch den russischen Gesandten zu Warschau v. Keyserlingk, der nach Petersburg reisete, ließ der König der Kaiserin ein eigenes Handschreiben überreichen, worin er für die gnädige Aufnahme dankt, die der Prinz Carl an ihrem Hofe gefunden und bei seiner bedenklichen Lage darauf hindeutet, daß wohl die Vergebung Curlands an eben diesen Sohn dem sächsischen Hofe zu einigem Troste dienen könnte. Allein die Kaiserin schien für das Erste nicht darauf eingehen zu wollen; sondern ließ dem Könige durch den Großkanzler Grafen

Boronzow antworten: „Sie gäbe Sr. königl. Majestät Allerhöchsterleuchteten Einsicht anheim, ob nicht, wenn bei den gegenwärtigen mißlichen und kriegerischen Conjunctionen dieser Gegenstand auf das Tapet gebracht würde, solches zu größern Verwirrungen, ungleichen Mäsonnements und zu allerlei Argwohn in der Republik Polen selbst Anlaß geben dürfte.“ (1758 Mai). Gleichwohl vergingen nicht volle 6 Monate, so theilte der außerordentliche russische Gesandte zu Warschau, Herr von Groß, die von seinem Hofe in Ansehung des Prinzen Carl sowohl, als des gewesenen Biron und der Söhne desselben erhaltenen Befehle dem Kron-Großkanzler auf dessen Verlangen mit. „Staatsursachen würden der Kaiserin nie erlauben in das Retablissement der bironischen Familie zu willigen; dagegen würde es Ihrer kaiserl. Majestät angenehm und der Republik nützlich sein, wenn durch die Wahl Sr. königl. Hoheit des Prinzen Carl Curland mit einem neuen Herzoge versorgt und auf diese Art bei seiner alten Regierungsform erhalten werden möchte.“ (d. 23. Oct. 1758). Der König berief hierauf ein Senatus-Consilium, welches fast einstimmig den König ermächtigte, vermöge der Constitution von 1736 das Lehn zu vergeben.

Inzwischen waren auch in Curland Schritte geschehen, die dieses Ergebniß herbeiführen sollten. Bereits im Julius hatte sich ein Obrister (Kriegsrath) Aloy zu gewissen, ihm vom Kron-Großkanzler aufgetragenen, Geschäften durch ein eigenes Handschreiben desselben (v. 7. Juli) bei den Oberräthen und bei der Ritterschaft legitimirt und den 17. Juli den Oberräthen seine Anträge vorgelegt. Das Alles war nur auf dem zum 20. Juli berufenen Landtage vorgetragen und darauf der Landtag vom 30. Julius bis auf den 2. Septbr. ausgesetzt, theils um die Anträge erst zur Berathung in die Kirchspiele zu senden, theils um der Ritter- und Landschaft mittheilen zu können, was der Durchlauchtigste Prinz Carl bei seiner Rückkehr von St. Petersburg den Oberräthen zu eröffnen gnädigst geruhet. — Von dem fortgesetzten Landtage (d. 2. bis 13. Septbr.) erhielt denn nun der bereits 1756 ernannte Delegirte, Johann Ernst von Schoppingk



auf Szlitz, die Anweisung, sich möglichst schnell zum Reichstage zu verfügen und sich dort der erhaltenen Instruction gemäß zu benehmen. Die Oberräthe aber versprachen, falls von demselben Berichte eingehen sollten, welche die Prüfung der Ritter- und Landschaft unumgänglich nöthig machten, diese sofort zu betagen. Dabei ließen die Oberräthe um so weniger ab, bei dem Kaiserhofe sowohl, als bei dem Könige um die Befreiung und Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann zu bitten, da ein Fürst römisch-katholischen Bekenntnisses gegen das Landesherkommen und ein, dem königlichen Hause so nahe verwandter, Herzog bedenklich schien. Sie erhielten aber (d. 5. Nov. 1758) in einer Note des russisch-kaiserlichen Ministers zu Mitau, Herrn von Simolin, den Bescheid: „Da weder der Herzog Ernst Johann noch seine Kinder in Betracht gewisser unabänderlicher Staatsursachen je aus Rußland herausgelassen werden könnte; so würden Sr. Maj. der König die Stände von Curland aus den zweifelhaften Umständen, in welchen sie sich bisher befunden, heraus helfen und die Regierung auf den Fuß wiederherstellen, wie es die Landes-Ordnungen mit sich bringen.“ Deshalb wurde denn der Prinz Carl nochmals besonders empfohlen.

Unterdessen war die ganze Sache in Warschau der Entscheidung nahe gebracht. Der Delegirte hatte die Anweisung: erst nochmals und recht dringend um die Wiederherstellung des Herzogs Ernst Johann bitten und nur, wenn dieses Gesuch gänzlich abgeschlagen würde, um die Belehnung des Prinzen Carl anzuhalten; doch nur unter der Bedingung, daß der Prinz sich zur Augsburgischen Confession bekenne. Herr von Schoppingk aber überging bei der öffentlichen Audienz nicht nur die erste Bitte, sondern auch die an die zweite geknüpfte Bedingung. Was ihn zu solcher Uebertretung seiner Instruction bestimmt habe, ist unbekannt geblieben. Seine Vertheidiger behaupteten, er habe anfangs sich an seine Instruction halten wollen, sei aber durch die Drohungen des Grafen Brühl und der andern Minister bestimmt worden, über seine Vollmacht hinauszugehen. Hatte

er vielleicht selbst aus Curland Winke bekommen, oder meinte er sich über die Form wegsetzen zu dürfen, da er, wie jedermann einsehen mußte, sahe, die Sache selbst sei gemacht? Und so war es in der That. Nochten immer die Oberräthe durch schriftliche Vorstellungen und Bitten im Namen des ganzen Landes an den Primas und den Großkanzler sich gegen die übereilte Bitte des Delegirten erklären; Minister und Senatoren gaben ihr Gutachten dahin ab, daß, „da Ernst Johann von Biron die Bedingungen, unter welchen er mit den Herzogthümern belehnt worden, nicht erfüllt, weil er weder die Tafelgüter von Schulden befreit, noch seine Bedienung als russischer Staatsminister niedergelegt und sich in den Herzogthümern aufgehalten, auch der russische Gesandte zu Warschau, Freiherr von Groß, schriftlich erkläre, daß zu seiner (des Herzogs) und seiner Söhne Loslassung alle Hoffnung aufgegeben und endlich einmal die schon 18jährige Regierung Curlands im Namen des Königs geendigt werden müsse, weil die Constitution vom Jahre 1736 festsetze, daß stets ein Herzog Curland beherrschen solle, — der König berechtigt sei, seinen Sohn Carl, für den die curländischen Stände gebeten hätten, zum Herzoge von Curland zu ernennen.“ Man erstaunt mit Recht, wenn man diesen Schluß aus meist unthatsächlichen, ja gar widerthatsächlichen Vordersätzen abgeleitet sieht; weniger freilich, wenn demselben gemäß der König am 30. Octob. beschloß, dem Prinzen Carl die Herzogthümer zu verleihen, am 16. Novemb. die Provisional-Urkunde unterzeichnete und als Termin zur Lehn-Empfängniß den 2. Jan. bestimmte, nachdem er in einer andern Urkunde den Ernst Johann von Biron aller Prærogativen und Dignitäten eines Herzogs von Curland verlustig und das Lehn für eröffnet erklärt, die Oberräthe, Regierungs-Justiz und übrigen Beamten zur einstweiligen Fortsetzung ihrer Functionen im Namen des Königs bevollmächtigt und denselben alle Einkünfte der fürstlichen Güter, nach Abzug der nothwendigsten Ausgaben, verwahrlich beizulegen befohlen hatte. Der Leser wird die Verwunderung des Verfassers theilen, wenn er sich

die Mühe nehmen will, noch einmal anzusehen, welche von den vorhergegangenen Verhandlungen Bericht erstatten.

Minder auffallend wird es ihm sein, wenn er ferner liefert, wie die Ritterschaft sich dabei benahm. Denn mit möglichst guter Manier sich in das Unvermeidliche zu fügen, um wenigstens das Wichtigste zu retten, ist ja einmal die Aufgabe, die der Schwächere den vereinten Mächtigen gegenüber zu lösen hat. „Aus dem Provisional-Diplom,“ so spricht der Schluß der brüderlichen Conferenz vom 19. Dez. 1758 „als Folge der vom Senate ausgesprochenen Lehn-Erledigung, welches der Ritterschaft durch den Obristen Moy mitgetheilt worden, hat dieselbe die weltbekannte Allerhöchste väterliche Huld und Gnade Sr. königl. Majestät gegen das verwaisete Vaterland mit allerunterthänigster Ehrfurcht und einer ewigen Bewunderung solcher weltgepriesenen königlichen Gnade vernommen, daß Allerhöchstdieselben Thro königl. Hoheit, den Durchlauchtigsten Prinzen Carl, unsern nunmehrigen Durchlauchtigsten Landesfürsten und Herrn bestätigt und also durch obgedachtes Provisional-Diplom die Herzogthümer Semgallen und Curland zur Befriedigung der gerechtesten Wünsche aller getreuen Unterthanen demselben zu Lehn gegeben habe.“ Doch, so hingebend erkenntlich auch dieses lautete, so vergaß man gleichwohl nicht wahrzunehmen, was gegen Gefahren schützen, bereits erworbene Vortheile sichern, oder auch wohl neue erwerben könnte. —

Der neuernannte Herzog hatte nämlich den königlich-polnischen Geheimderath Eberhard Christoph von Mirbach, Starosten von Polangen, als seinen Bevollmächtigten zu dem versammelten Landtage geschickt, um mit der Regierung und der Ritterschaft die Punkte festzusetzen, wozu sich Se. königliche Hoheit noch vor der Belegung verpflichten mögen. —

Diese wurden d. 16. Dez. 1758 in der Landesversammlung unterzeichnet und verhiessen, nächst der allgemeinen Versicherung, dem Könige und der Republik Polen treu zu bleiben, das Land in allen Bedrängnissen und Vorfällen nach Vermögen zu beschützen, insbesondere: „es wolle der Herzog

die *Pacta subjectionis* und die *Cantiones de Religione* aufrecht erhalten, also daß alle Kirchensachen Augsburgischer Confession durch das Consistorium der Oberräthe, die Superintendenten und die Präbste verwaltet würden, weder in den Städten noch auf dem Lande in Kirchensachen Veränderungen vornehmen, keine katholische Kirchen, Sacellen und Dratoria erbauen lassen, noch zu bauen gestatten, die Geistlichen bei ihren Grundstücken und Einkünften erhalten, die Patronats- und Compatronats-Rechte bewahren und dieselben für sich durch die Oberräthe wahrnehmen lassen; nach der Composition mit dem Herzog Friedrich Casimir von 1684 und dem Landtagschlusse von 1692; — der reformirten Religion ihre bestätigten Rechte erhalten, übrigens, bis die neue 1756 entworfene Kirchenordnung Gesetzes-Kraft erhielt, alles bei der von 1570 und dem kirchlichen Herkommen lassen; jeden, der ein Landes-Amt hat und zur katholischen Kirche übertritt, als entlassen und removirt betrachten, den Geistlichen die Erwerbung liegender Grundstücke nicht gestatten, insofern aber dergleichen schon wider die Gesetze geschehen, wollen Wir darüber und wegen der sich wider die Verschreibungen eingefundenen *Patrum societatis Jesu* auf dem ersten Landtage vor eingenommener Huldigung und auf gnügsames Verhör der Sachen uns weiter gnädigst erklären. Im Uebrigen wollen wir in Zukunft keine, denen Landesgesetzen unbekannt, geistliche Collegia, Orden oder Societates allhier introduciren lassen und gänzlich verhüten, daß an keinem Orte, der in der, in denen *Pactis subjectionis* ausgedrückten Grenze dieser Herzogthümer einbegriffen ist, eine *Sedes episcopalis* jemals wider die *Pacta subjectionis* errichtet werden solle.“ — Eine im Schlosse zu errichtende katholische Kapelle soll wieder eingehen, sobald wieder eine der Augsburgischen Confession zugethane Landesherrschaft eintreten würde. Den Kirchen wird kein *Jus asyli*, den katholischen Geistlichen werden keine öffentlichen *Processiones* außerhalb ihrer Kirche gestattet. — Die weltlichen Angelegenheiten im Auswärtigen und Innern waren nicht minder bedacht. Es solle die Garantie der auswärtigen Mächte bei dem nächsten

Friedensschlusse ausgewirkt werden und der Herzog mit fremden Fürsten oder Staaten ohne Theilnahme der Ritter- und Landschaft keine Verträge schließen. Nicht genug daß die Aufrechthaltung der Subjection = Pacten, der Regiments = Formel und der Commissionsverfügungen versprochen wurde, der Herzog verhiess auch Alles anzuerkennen und zu genehmigen, was die vorigen Fürsten Einzelnen oder ganzen Corporationen aus Gnaden oder aus Gerechtigkeit zugestanden hätten; insbesondere aber, „Unsre fürstlichen Aemter und Güter Pfands = oder Arrends = oder Amtsweise, allerdings gemäß denen Versprechungen derer höchst seeligen Herzöge von Curland, nur wirklichen Indigenis zu vergeben; der in auswärtigen Diensten, Eid und Pflicht stehende curländische Adel aber bleibt, so lange er sich in fremden Diensten befindet, gänzlich davon ausgeschlossen.“ Auch versichern wir hiedurch zum Voraus gnädiglich, „daß, wenn unsere liebe Ritter = und Landschaft allen Praetensionibus der Reduction derer von den höchstseeligen Herzögen von Curland erkauften adligen Güter feierlichst entsagen wird, die expirirten fürstlichen Lehne, die als Pfandgüter noch in des Adels Händen befindlich, wie ingleichen alle Austausch ihre jetzigen Besitzern erb = und eigenthümlich zu immerwährenden Zeiten, als adlige Güter verbleiben sollen. Auch geben wir Einer wohlgebornen Ritter = und Landschaft auf derselben unterthäniges Verlangen die ausdrückliche Versicherung, für uns und unsere Erben niemals mehr adlige Güter an uns zu kaufen. Sollte auch unsere liebe Ritter = und Landschaft und die jetzt abwesenden Mitglieder derselben noch etwa Eins oder das Andere von Uns vor der Erbhuldigung unterthänig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte zu bitten oder einige des Landes Beschwerden zu proponiren haben, wollen wir sie annoch gnädig hören, nach Möglichkeit derselben gratificiren und dabei nach Vorschrift des Landtagschlusses de Anno 1692 verfahren.“ —

Dggleich nun der Bevollmächtigte, dem Herzoge die Unterzeichnung vorbehaltend, zu erkennen gab, daß der Prinz schwerlich alle diese Bedingungen werde genehmigen wollen oder können; so wurde denn doch der Delegirte beauftragt,

Er. Majestät dem Könige für die Ernennung des Herzoges den allerunterthänigsten Dank abzustatten, Er. königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn zu der erhaltenen Würde unterthänigst gehorsamst zu gratuliren, auch das geliebte Vaterland und sämtliche Eingeseffene desselben Höchstdero beständiger Propension, Gnade und Beschützung mit der vollkommensten Ehrfurcht zu empfehlen, aber auch bei der auf den 2. Jan. 1759 angefügten Lehns-Empfangniß nach Inhalt der Instruction Alles wahrzunehmen, was durch das errichtete Pactum bilaterale zur ewigen Aufrechthaltung der Verfassung, Religion und Freiheit versprochen worden und alles vermieden würde, was den Prærogativen und Immunitäten der Ritter- und Landschoft zuwider sein könnte. Zu der Gesandtschaft nach Warschau wurde der Starost von Rossiten von Korff und ein Herr von Heuking ernannt, zugleich auch ein Herr von Taube nach Petersburg abgefertigt, um der Kaiserin Allerunterthänigst zu danken, als welche der Ritterschoft Allergnädigst versichern zu lassen geruhet habe, an der Aufrechthaltung der Verfassung, sowohl in geistlichen, als in weltlichen Sachen dieser Fürstenthümer jederzeit ein gnädigstes Antheil zu nehmen.

Doch, wie zu erwarten war, der Herzog wollte sich nicht entschließen, die mit seinem Bevollmächtigten verabredeten Bedingungen zu unterzeichnen. Er fand darin Veränderungen gegen den Inhalt der Formula regiminis, deren Aufrechthaltung von ihm angelobt und der Ritterschoft eigenes Interesse wäre. Auch erhob der russische Gesandte zu Warschau mancherlei Einreden: die geforderte Garantie auswärtiger Mächte sei nicht schicklich für den Oberlehnsherrn, das Verlangen des Antheils an Unterhandlungen und Verträgen mit fremden Staaten und Fürsten gegen die Landeshoheit des Herzogs, und die Ausschließung der in auswärtigen Diensten stehenden Curländer von den Arrende-Verleihungen verletzete selbst die Rechte des Adels. Zwar suchten nun die Delegirten es wenigstens dahin zu bringen, daß die feierliche Belehnung ausgesetzt würde, bis Alles berichtigt und vom Herzoge unterzeichnet wäre. Doch alle ihre Einreden wurden

durch vage Versprechungen und ernstliche Drohungen der Minister zum Schweigen gebracht und die Belehnung zwar verschoben, aber doch den 8. Januar vollzogen.

Vor und nach dieser Feierlichkeit wurden die Unterhandlungen fortgesetzt, wobei die Delegirten in einem Genossen der Ritterschaft, dem Geheimderath von Kaiserlingk, wenn auch nicht einen erklärten Gegner, doch einen Mann fanden, der den Weigerungen des Herzogs das Wort redet, indem er die Rechtskraft der Beschlüsse der Adelsversammlung als nicht hinreichend bewährt darstellte und dem Herzoge mit Rath und That an die Hand ging. Es galt am Ende der Frage: „ob die Ritterschaft sich mit einer Unterschrift unter Vorbehalt, oder mit einer bloß in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Affecuration, oder mit einem vom Herzoge ausgestellten Reversale, anstatt der förmlichen Annahme der Wirbachschen Pacten begnügen sollte?“ Am Ende blieb es bei einer allgemeinen Versicherung, die der Herzog am 12. Februar unterzeichnete, indem das Umständliche den fernern Verhandlungen mit den Ständen überlassen bleiben mußte. —

So verließ der Herzog Warschau und hielt am 29. März seinen Einzug in Mitau. Daß er mit lauten Freudenbezeugungen, obgleich mit nicht geringen stillen und halblauten Besorgnissen empfangen wurde, liegt in der Natur der Verhältnisse. Auch weilte er für das Erste nicht lange in seiner Residenz; sondern begab sich nach St. Petersburg, und was er hier auswirkte, war geeignet sein Ansehen in Curland zu erhöhen. Er erhielt nicht nur (d. 27. Juli) die Aufhebung des Sequesters; sondern die Kaiserin entsagte Allen Ansprüchen der russischen Krone auf curländische Pfand- und Wirthums-Gelder und andertweitigen Forderungen. Das war ein Geschenk für den Fürsten, der sich dagegen verbindlich machte, die zu Mitau eingerichtete griechisch-russische Kirche sammt ihren Geistlichen zu unterhalten, auch nie zuzugeben, daß sie eingehe. —

Unterdessen bereitete man sich zu dem Landtage, auf welchem am 5. Nov. die Huldigung geleistet werden sollte;

doch mag man den Antritt der Regierung nicht erst von dieser, sondern vielmehr von der Belehnung an rechnen, — und so war denn die 18jährige Fürstenlosigkeit Curlands mit der Vergebung des Lehnes an einen Sohn des Oberlehnherrn unter Begünstigung der mächtigen Beschützerin des Königshauses und der Republik Polen auf immer beseitiget. —

Diese 18. Jahre erscheinen, wie gemeinhin Vergangenes, in sehr verschiedenem Lichte. Nicht nur den Anhängern des bironschen Hauses waren sie eine Zeit des Unglücks und der Schmach; doch durfte dieses nicht laut ausgesprochen werden. Im Ganzen mochte man wohl fühlen, daß diese Zeit gerade dazu gebient hatte, die großen Vorrechte des Adels nicht nur durch Herkommen zu befestigen, sondern auch gesetzlich auszusprechen *) und auf die Erhaltung und Erweiterung derselben recht aufmerksam und eifersüchtig zu machen. Hätten Stände, die ihren Fürsten frei wählen, demselben vor der Wahl mehr vorschreiben können, als sie in den Mirbatschen Pacten von einem bereits aus oberlehnherrlicher Machtvollkommenheit ernannten forderten?

Daß in dieser Zeit von Seiten der Regierung eben so wenig, wie früher, für Beförderung des Ackerbaus, des Kunstfleißes und des Handels geschah, darf wohl kaum bemerkt werden; indessen war doch der Wohlstand gewachsen. Viele Gutsbesitzer führten Verbesserungen der Landwirthschaft auf ihren Gütern ein, größtentheils freilich mehr durch Erweiterung der Ackerfelder und Vermehrung der Frohndienste; doch konnte der Bauer dabei noch bestehen, und hatte sogar meist die Erlaubniß, sich ein kleines Eigenthum zu erwerben. Der Gutsbesitzer betrachtete sich meistens noch mehr als erblichen Regenten denn als zeitweiligen Ruhnießer. Ohne zu Majoraten gemacht zu sein, blieben die Güter meist bei den Familien und Concurse gehörten zu den Seltenheiten. Einzelne Familien hatten sogar an Wohlstand bedeutend gewonnen, indem die Verwaltung der fürstlichen Güter als Dispositionen und Arrenden unter sehr günstigen Bedingungen weggegeben

*) Siehe oben d. Landtagschluß 1746.

wurden, und unbemittelte Eingefessene konnten hoffen durch solche Verwaltungen den Grund zu einem künftig sich mehrenden Wohlstand zu legen. — Auch in den Städten erzeugte bei dem allgemeinen Zunehmen des Handelsverkehrs in Europa, dessen Fundament Ackerbau und Walderzeugnisse waren, der freie, die geringen Seezölle abgerechnet, ganz unbeschränkte Handel, bei der günstigen Lage des Landes zwischen dem productenreichen Litauen und dem Meere, zwischen Preußen und dem russischen Reiche, sichtbar wachsenden Wohlstand. Noch waren bei den Nachbarn die Zolleinrichtungen von der Genauigkeit und ihre Handhabung von der Umsicht weit entfernt. mit der sie jetzt weniger zur Vermehrung der Staatseinkünfte, denn als Mittel zum Schutze und zur Belebung der Gewerbsthätigkeit im Innern gebraucht werden. Daß der Wohlstand sich aber, namentlich in Mitau, gemehrt und sogar bis auf die niedere Volksklasse verbreitet haben müsse, beweiset eine Luxusverordnung, „zur Steuerung des Unwesens und der übermäßigen Unordnung, so bei dem mitauischen undeutschen und litauischen Dienstvolke einreißet,“ die gerade am Ende unserer Periode steht. Sie ist vom 6. Junius 1758. Man sieht daraus zugleich, daß der deutsche Bürger seine Vorrechte nicht minder eifersüchtig bewahrte, und sogar den Lebensgenuß eben so zu monopolisiren suchte, wie andere mit Vorrechten begabte Stände. „Eine Hochzeit soll nicht länger als Einen Tag dauern, wozu kein Landbier viel weniger Kaffee und Thee oder Wein genommen werden soll, auch kein Gebäckniß und zur Musik keine Blase-Instrumente. — Leichen dürfen bei schwerer Beahndung nicht mit zwei Pferden oder mit Hüten auf dem Sarge, oder mit Musik geführt werden. — Fuhrleute und undeutsche Handwerker dürfen nur Tuch zu $\frac{1}{2}$ Rthlr. die Elle, Krüger, Hausknechte und Tagelöhner nur zu 7 Sechser (42 Cop. S. M.) tragen, und soll sich keiner unterstehen, solche Kleidung nach deutscher Art mit gesteißten Falten machen zu lassen. — Das Weibervolk soll zur Sonntags- und Ehrenkleidung Drojet, Kronrasch, Serge de Dames, bunten Flanell, Etamin, Kalamanguen, und schlechten, doch keinen Ziskattun tragen dür-

fen. Zu Sonntagsmützen wird demselben Halbdamast, Taft und Terzenell (?) item gemeiner Damast, die Elle zu 5 Thymf (90 Cop. S. M.), jedoch ohne ächte Spitzen und Treffen, als die ihnen allen verboten bleiben, zugestanden, dagegen ihnen die gepuderten, gekrolleten und mit Budenblumen besteckte Haare, auch weiße Spitzen, die höher als 4 bis 5 Sechser (24 bis 30 Cop. S. M.) die Elle kosten, verboten bleiben. Sie sollen keine andre als schwarze, glatte, oder auch corduanlederne Schuhe mit rothen Absätzen tragen, auch keine bordirten oder schwere seidene Tücher, noch nesseluchene Schürzen und ausgenähete Röcke zu gebrauchen sich unterstehen. — Der Gerichtsbdiener soll über diesen Gesezen wachen und die Uebertreter zur Bestrafung zum Gerichtsvogt führen. — Bei Karbatschenstrafe wird dem Tagelöhner untersagt frei Mondtag zu halten, oder sich nach 10 Uhr Abends in Schenken beim Gesöff finden zu lassen. Die in Krügen oder Ringen wohnen, sollen, ohne sich bei dem Gerichtsvogt zu melden, nicht auf dem Lande arbeiten gehen. — Kein Krüger oder Ringenkerrl soll ein Pferd, sondern nur eine Kuh, ein Schaaf und ein Ferkel bis ein Jahr alt halten dürfen.“

Auß dem bestimmten Jahres- und Tageslohn sieht man den niedrigsten Stand desselben, aber auch zugleich, daß er im Steigen sein mußte. — Ein tüchtiger Hausknecht oder un-deutscher Kutscher erhielt 8 bis 10 Rthlr. zu 18 Sechser (8 R. 64 Cop. — 10 R. 80 Cop. S. M.). Eine tüchtige Hausmagd 6 bis 7 Rthlr. (6 R. 48 Cop. bis 7 R. 65 Cop.); ein Tagelöhner auf eignes Brod 2½ Gr. (15 Cop. S. M.), auf des Herrn Brod 1 Gr. (6 Cop.); ein Weib nach demselben Unterschied 2 oder 1 Gr. (12 oder 6 Cop. S. M.) — Wer über diese Taxe nimmt, soll doppelt so viel als er über Ordnung genommen, dem Gerichte erlegen, und so er nicht könnte mit Karbatschen gestraft werden.

Münzen waren in dieser Zeit nicht geprägt worden.

Der piltenische Kreis scheint, wenn gleich durch seine Lage nicht ganz frei von den Bewegungen der Kriegsvölker und durch die Verwandtschaft seiner Eingefessenen nicht ohne

Theilnahme an den politischen Bewegungen, seinen stillen Gang fortgegangen zu sein, sich Glück wünschend, daß er ohne Landesfürsten den innern Bewegungen entging, in welche die Besetzung des Fürstenthums die Brüder im sogenannten Ordenschen setzte. Wie meist in solchen Adelsaristocratiën, oder eigentlich Landbesitzervereinen, waren es einzelne durch Majoratsstiftungen ausgezeichnet wohlhabende, ja reiche Familien, die von Kehr, von Firks, von Mantuffel, die auf den Landtagen entweder das Wort führten, oder durch ihr Ansehen dieselben leiteten. Die höchste Würde der Gemeinde, das Amt der Landräthe, kam nach und nach ziemlich in alle Familien der Reihe nach; denn in dem ächten Corporationsgeiste zog der Landrath keine Besoldung und gleichwohl war keinem die Ehre es zu sein oder gewesen zu sein gleichgültig, daher es denn auch in diesem Kreise fast so viele Excellenzen gab (dieser Titel gebührte den amtlichen Landesregenten) als angesehenen Gutsbesitzer. — Das gemeinsame Interesse mußte wohl sämtliche Eingeseffene wenigstens so viel Einigkeit lehren, daß niemand außer dem Hause klagen ging. Die Geschichte ihrer Nachbarn lehrte sie ja, wie unsicher, bei aller Sicherung durch das Gesetz, die Freiheit in der Ausübung wird, wenn ein Schutzherr, er sei mächtig oder unmächtig, herbei gerufen werden muß. Deshalb mochte man auch in der Staatseinrichtung nichts ändern, das der königl. Bestätigung bedurfte; wohl aber kam gerade am Ende dieser Periode etwas zu Stande, das in Curland selbst vertragsmäßig der unbestimmten Zukunft zugeschoben wurde — eine Kirchenordnung.

Ein übereiltes Werk konnte man die Agenda Ministrorum Ecclesiae evangelicae in districtu Piltennensi; oder Ordnungen der evangelischen Kirche des königlichen piltenschen Kreises u. u. nicht nennen; denn, wie die Anrede an ein Ehrwürdiges Ministerium berichtet, war bereits 1625 durch den Magister Bernhard Harder nach der Vorschrift von 1622 eine Formula Jurisdictionis ecclesiasticae entworfen und genehmigt worden. Auch hatte

dieselbe durch den Druck zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht werden sollen. Dieser Vorsatz war durch die Landtagsbeschlüsse von 1721, 1729, 1735 bestätigt worden; igt aber, „da fast jede Kirche ihre eigne Ordnung gehabt, die noch dazu bei jedem Amtswechsel verändert worden, ja noch mehr, da sich mancher gefunden, der Menschendiebereien, gewaltsame Entführungen, Ehen, die göttliche und menschliche Gesetze vor unzulässig achten, vermittelst ihres Amtes zu bestätigen, durch leichtsinnige und aus Gewinnsucht unternommene Trennungen zu rechtfertigen, mit dem Vinde- und Löschlüssel nach dem Triebe seiner rasenden Affecten zu spielen, die Heiligkeit der Sacramente durch leichtsinniges und liederliches Beginnen zu verunehren und das heilig zu achtende Predigtamt durch die allerschändlichsten Ausschweifungen zu schänden — nicht entblödet ist; habe zwar Eine Hochwohlgeborne Landesregierung und Ritter- und Landschaft den Mangel einer bestehenden, bekannten Kirchenordnung als Entschuldigung angenommen, und aus besonderer Hochachtung für das Predigtamt alles bisher Vorgefallene übersehen wollen, den jetzigen Superintendenten des Kreises, Dietrich Christian Wölfer, Pastor zu Neuhausen aber beauftragt, jenen Entwurf zu revidiren und zur beständigen Observanz auszufertigen. Er (Wölfer) habe denselben, ohne ihn wesentlich zu verändern, abgekürzt, das Capitel von der Kirchenzucht, von dem Betragen der Prediger in ihrem Amte und das sonntägliche Kirchengebet selbst abgefaßt und von den Beschlüssen des 1748 gehaltenen Synodus, was zur Erbauung und guter Ordnung dienlich erachtet, eingeschaltet. Es wurde demnach das Ganze den Pastoren übergeben mit der Ermahnung, die Beschränkung der Freiheit nicht lästig zu finden, aber auch nicht die Minutissima in der Kirchenordnung zu suchen.“ Diese noch gesetzlich bestehende Kirchenordnung ist in Königsberg gedruckt und vom Jan. 1756 datirt. Als bezeichnend heben wir einiges aus:

Die königliche Regierung exercirt, nach dem Kronenburger Vertrage vom 10. April 1585, gleich dem Herzoge von

Curland das *Jus circa Sacra*. — Bei der Ordination werden die drei Symbola, die augsburgische Confession, die schmalkaldischen Artikel und die *Formula Concordiae* als Norm der Lehre genannt — der dreigliedrige Segen wird nach einem Synodalschluß allgemein angenommen. — Der *Exorcismus* steht in dem Taufformular, da er aber nicht zum Wesen des Sacraments gehört, wird den Eltern die Freiheit gelassen, ob sie ihn gebraucht haben wollen. — „Was die Vielheit der Gevattern anlanget, läßt sich zwar dem Adel nicht vorschreiben, wie denn auch die Bürgerschaft hierin allezeit einer Freiheit genossen; dennoch wird die Obrigkeit in den Städten und die edlen Herrschaften auf dem Lande darob sein, daß den Unkosten bei den Kindelbieren gewehret und die armen Leute darin Maaß zu haben gezähmet werden.“ — Keinem Prediger soll es erlaubt sein, Bauern und Täuflinge zum heil. Abendmahle anzunehmen, bis sie durch glaubwürdige Zeugnisse dargethan, daß sie von der Herrschaft der Peibeigenschaft entlassen, oder gelobt haben zu ihrer rechtmäßigen Herrschaft zurückzukehren. — Außer dem Adel und den Literaten sollen weder Deutsche noch Undeutsche ohne dreimalige Proclamation copulirt werden, „damit die schreckliche Menschen dieberei, freventliche Hurerei und sodomitische Greuel unter den armen Leuten ausgerottet werde.“ — Die Patroni haben eine schwere Verantwortung bei dem Erzbischofe J. C. abzulegen, die zwar vor sich einen beredten Prediger wählen, ihre armen Unterthanen aber verwahrlosen, indem oft ein solcher Prediger dasjenige redet und vorbringt, was weder er selbst, noch die Gemeinde verstehet, und wovon die Einfältigen nichts gebessert sind. Ferner haben sich die Patroni zu bescheiden, daß das ihnen zustehende *Jus vocandi* ihnen nicht gleich die *Jurisdictionem* und das *Dominium* über Prediger gebe, und ihnen also nicht freisteht, ihre Prediger als ihre Bediente zu tractiren, Dinge von ihnen zu fordern oder ihnen vorzuschreiben, die nur der Obrigkeit und dem zustehen, der *Jura episcopalia* hat und exerci-

ret. — Jährliche Synodi sollen auf dem Pfarrhose des Superintendens gehalten werden und derselbe zur Defrayirung 30 Rthlr. Alb. von der Ritterschaft erhalten.

3. Carl Christian Joseph,

des Königs von Polen August III. Churfürsten von Sachsen dritter Sohn, 1758 — 1763.

Der erste Landtag. — Rath Ziegenhorn. — Der Huldigungs=Landtag. — Zwist. — Die Kaiserin ermahnt zur Einigkeit. — Polizeiliche Verordnungen. — E. J. nach St. Petersburg zurückberufen, — von Peter III. anerkannt — weicht der Resignation zum Vortheil des Herzogs Georg Ludwig von Holstein aus. — Catharina II. erklärt sich für ihn. — Aete vom 4. August 1762. — Zwei Herzöge in Mitau, Jan. bis April 1763. — Münzen und Preise. — Der Freimaurerorden. —

Carl war der einzige unter den Herzögen von Curland, der das, diesem Fürsten zustehende Recht, in der polnisch-litauischen Ständeversammlung neben dem Könige auf dem Throne zu sitzen und in den Regierungsangelegenheiten der Republik seine Stimme zu geben, wirklich ausübte. Die Andern hatten, so wie einst die Herzöge von Preußen, auch wohl die Ehre der Sitzung gehabt, waren aber, weil nicht römisch-katholisch, zu den Berathungen nicht zugelassen worden. — In Curland aber genoß wohl keiner der frühern Herzöge eines größern Ansehens, denn er, man mußte denn Ernst Johann für die kurze Zeit seiner frühern Regierung ausnehmen; doch war dieser nicht im Lande gegenwärtig gewesen. —

Carl war in der Blüthe des männlichen Alters im 27. Lebensjahre, genußlustig, weil an dem üppigen Hofe seines Vaters erzogen, und eben deshalb freigebig und genußbietend. Das gab Ausichten. Doch zeigte er auch, daß er sein Ansehen fühlte. Noch vor empfangener Huldigung erließ

er ein Mandat gegen die Juden in Mitau, welches die frühern Verordnungen nicht nur aufnahm, sondern dieselben un-
gemein schärfte. — Der erste Landtag mußte ihm aber zei-
gen, daß er nicht ohne Widerstand, oder wenigstens Wider-
rede zu finden, seine Fürstenmacht werde ausüben können.
Der Adel war keinesweges geneigt, sich ihm ganz hinzuge-
ben; immer lebte noch Ernst Johann in seiner Halbfreiheit
zu Jaroslaw; das gute Vernehmen des Oberlehnsherrn mit
dem Petersburger Hofe beruhte auf der gemeinsamen Feind-
seligkeit gegen den König von Preußen, der von dem Groß-
fürsten Thronfolger, Peter Feodorowitsch, als Ideal ei-
nes Kriegsfürsten hochgeehrt und selbst nachgeahmt wurde.
Wie leicht konnte sich Alles ändern? —

So waren schon nicht Wenige von dem auf den 16. Au-
gust ausgeschriebenen Landtage zurückgeblieben. Diese moch-
ten sich Beifall geben und selbst solche, die der Huldigung
nicht ausweichen wollten, mochten ihnen im Stillen beistim-
men, wenn sie den Verhandlungen des Landtages mit Auf-
merksamkeit folgten und den Ton und Inhalt des Abschiedes
erwogen. Die Hauptsache, die die Versammlung vor der
Huldigung zu berichtigen hatte, war Inhalt und Form der
von dem Herzoge auszustellenden Reversalen. Ehe es
aber noch zur Berathung darüber kam, hatte sich ein ande-
rer Streit erhoben, dessen Entscheidung in der Regiments-
formel und durch das Herkommen nicht gleich auszufallen
schien. Der Herzog hatte den ehemaligen Obergerichts-Ad-
vocaten Ziegenhorn als fürstlichen Rath mit den Ober-
räthen in die Landesversammlung geschickt, um seine Anträge
vorzulegen. Obgleich dieser nun bereits seit 1751 die Ge-
schäfte eines Rathes in der Landesregierung verwaltet und
die königliche Versicherung hatte, sobald er seine Advocatur
niederlegte, zum wirklichen Rathe ernannt zu werden; obgleich
er dem Herzoge bei dessen Besuche in Petersburg „die we-
sentlichsten Dienste geleistet und seine Geschicklichkeit und Un-
eigennützigkeit rühmlichst bewährt hatte;“ obgleich der Her-
zog, der ihm dieses Zeugniß gab, darauf aufmerksam machte,
„daß in dieser Zeit gerade ein so gelehrter und sachkundiger

Rath der Regierung von nöthen sei,“ und versprach, „bei der andern erledigten Rathsstelle auf einen Adligen Rücksicht zu nehmen;“ so beharrte die Versammlung unter der Leitung des Landbotenmarschalls von Koschull doch standhaft bei der Weigerung. Der Streit wurde leidenschaftlich geführt und, nachdem die Relationen der Delegirten aus Warschau und St. Petersburg vorgetragen worden, fortgesetzt, ohne daß ein Theil nachgab, bis erst am 5. Septbr. die Aussetzung des Landtages bis zum 1. Octbr. vom Herzoge bewilliget wurde. Doch erklärte der Fürst, „so gnädig und willig er wäre, sich vor der Huldigung wegen der Reversalien mit der Ritterschaft einzuverstehen und derselben Rechte und Privilegien in Allem zu bestätigen, auch mit der Abthung der Landesbeschwerden so weit, als es die Zeit der Huldigung zu lassen würde, zu verfahren und damit nöthigenfalls nach der Huldigung zu continuiren, so wenig würden sich Höchstselben jemals entschließen, die auf den 5. Nov. wieder festgesetzte Huldigung weiter aufzuschieben.“ — Doch genehmigte der Herzog, daß diese Sitzung ohne Abschied und ohne die üblichen Curialien geschlossen würde. — Mit den zurückkehrenden Landboten kamen Spaltungen in die Kirchspielsversammlungen, 5 Kirchspiele, Doblen, Goldingen, Alschwangen, Hasenpot und Grobin blieben am ersten October ganz aus und von den versammelten wollten sich Einige zwar auf die von dem Herzoge entworfenen Reversalien einlassen, doch so, daß sie noch auf das Einrücken mancher Punkte hindeuteten. Sie erhielten aber den Bescheid: „das bereits formaliter ac plenarie angefertigte Project zu neuen Reversalien wäre so genüßlich, daß von den verlangten Punkten nichts accordirt werden könne. Es wäre also das Ultimatum: Ritter- und Landschaft möchte es nicht ad Extrema kommen lassen.“ — So wurde denn das Project angenommen, welches die Bedingungen bestimmte, unter welchen die Huldigung geleistet wurde (am 25. Octbr.), und, wie zu erwarten, waren die Zugeständnisse weit geringer, als die früher von dem Bevollmächtigten angebotenen, selbst als die schon mehr ermäßigten Forderungen der Delegirten zu Warschau.

Vor allen hatte die Benennung: *Pactum bilaterale* der, der Fürstenhoheit angemessener *Reversales*, weichen müssen. Der dem Adel zulassenden Lehngüter und der Verzicht auf das Recht, adlige Güter zu kaufen, wurde nicht gedacht. Statt des Versprechens, die Jesuiten wegzuweisen, wurde bloß angelobet keine fernere Einführung dieser Ordensbrüder zu gestatten. Anstatt der Ausschließung der Römisch-katholischen von Staatsämtern versprach der Herzog nur, keinem römischkatholischen Geistlichen ein Amt anzuvertrauen und nicht mehr denn Einen Oberrath, Einen Oberhauptmann und zwei Hauptmänner römischkatholischen Bekenntnisses zu dulden. — Am meisten wurde noch in Ansehung des Kirchenwesens bewilliget. Die Behandlung aller Angelegenheiten der Landeskirche durch das mit der Regierung verbundene Consistorium nebst der Erhaltung der Patronats- und Compatronats-Rechte ging voran, allein von der Beschränkung des katholischen Gottesdienstes auf das Innere der Kirchen war nicht mehr die Rede. Doch sollten die kathol. Kirchen nicht das Recht der Freistätte haben, der Bischof von Piesland zur Vollstreckung seiner, über Sitten und Lebenswandel der kathol. Geistlichen in Curland getroffenen, Verfügungen nicht berechtigt sein und durch keine auswärtige Macht ein Bischofsitz in Curland errichtet werden. —

Damit mußte man sich denn vorläufig begnügen, und so wurde an dem längst bestimmten Tage (5. Nov.) die Huldigung von Land und Ständen geleistet, der Landtag aber fortgesetzt und auf demselben vornehmlich über die Erledigung der Landesbeschwerden unterhandelt; doch kam man mit dem Wenigsten zu einer befriedigenden Entscheidung. In dem Abschiede (vom 26. Nov.) versprach der gnädige Fürst und Herr: „es wolle Derselbe nach Möglichkeit durch seine Gegenwart die Wohlfahrt des Landes fördern (§. 1.); nächstens Beisitzer bei den Gerichten anstellen und besolden, auch die Anfertigung von Gerichtshäusern und Gefängnissen anordnen, so bald es die Umstände erlauben (§. 2.); falls ein Andern als der mitauische Frühprediger zum Superintendenten ernannt werden sollte, den Frühprediger zu versorgen,

wozu er sich die nöthigen Informationes aus den Archiven zu gelegner Zeit wolle vortragen lassen (3. §.); die Revision der Ritterbank *) lassen Wir uns gnädigst gefallen und wollen uns in Zukunft darüber weiter erklären (§. 5.). Wir wollen auch den Befehlen gemäß im künftigen Jahr zeitig im Sommer einen ordinairn Landtag ausschreiben, damit sodann auch die noch rückständigen Gravamina abgethan werden können. — Das von der Ritter- und Landschaft schon eingereichte Gravamen wegen Besetzung der fürstlichen Rathsstelle wird zur Entscheidung des Königs gestellt (§. 6.); künftig sollen auch in unserer Abwesenheit die Verabschiedungen auf die, in der Kanzlei eingereichten, Supplicationes möglichstermaßen beschleuniget werden (§. 7.). Zum allgemeinen Landesbesten haben Wir wegen der noch fortdauernden auswärtigen Kriegsunruhen und Durchmärsche der russisch-kaiserlichen Kriegsvölker, 4 Commissarien mit 400 Rthlr. Alb. und einen Generalcommissarius mit 600 Rthlr. Alb. Gehalt, wozu wir das Terzial zu geben uns erkläret, mit unserer lieben Ritter- und Landschaft erwählet und bestellt, und denselben alle Securität in Ausübung ihrer Pflicht geleistet, also daß ein Jeder bei fiscalischer Action denselben Folge zu leisten und die zu verordnenden Posten bei 2 Rthlr. Strafe für Jeden zu stellen hat.“

Dieser Landtagsabschied war von dem Kanzler Otto Christopher von der Hoven, dem Oberburggrafen Heinrich Ernst von Dffenberg, dem Landmarschall Franz George Frank als Oberräthen, aber auch von eben dem Rathe Ziegenhorn, über dessen Anstellung sich das, an den König gewiesene *Gravamen* erhoben hatte, mit unterzeichnet. Wie wenig Begünstigung ihrer Ansprüche aber die Ritter- und Landschaft von der Entscheidung des Oberlehnherrn zu erwarten habe, bewies die königliche Erklärung

*) Daß es dabei nicht auf Erweiterung, sondern auf Beschränkung der Adelmatrikel abgesehen war, sieht man daraus, daß die Bewerbung des rügischen General-Gouverneurs Browne vertagt wurde.

(Declaratio regia ratione consiliariorum d. d. 12. Mai 1760) über den einzigen Punkt, den man dahin verwiesen hatte, über die Ernennung der Râthe. Es wird nämlich dadurch nicht nur das Recht des Herzogs anerkannt, zu den zwei Rathsstellen Personen zu ernennen, die den Doctoren der Rechte gleich zu achten sind, wie alle frühern Herzöge gethan haben, damit dieselben mit gleichem Rechte und gleicher Vollmacht wie die 4 Oberrâthe in der Regierung Sitz und Stimme und zu den Landesversammlungen Zutritt haben, ja selbst in Abwesenheit des Fürsten von der Regierung nicht ausgeschlossen werden mögen; es wird nicht nur der von dem Herzoge ernannte Rath Ziegenhorn bestätigt; sondern auch die Erklärung eingeschoben, „es solle der Fürst nicht als abwesend betrachtet werden, wann er anderweitiger Geschäfte halber zum Könige oder sonst irgendwo verreisen und sich daselbst einige Zeit aufhalten sollte, um, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, nach Beendigung seines Geschäfts wieder zurückzukehren.“ —

So gingen denn auch die Anordnungen, die für das Land getroffen wurden, nicht einmal immer unter der Mitunterschrift der Ober- und Regierungsrâthe aus, wie z. B. das Ausschreiben der Gerichtscadenz vom 9. April 1759 vom Herzoge allein unterzeichnet war. Kein Wunder war es wohl, wenn der Landtag 1760 ausgesetzt werden mußte, weil sich neue Spaltungen zeigten, die sogar, da mehrere sich immer noch der Huldigung entzogen und man wohl auch bei der merklichen Abnahme der Gesundheit der Kaiserin die Zeichen der minder engen Verbindung des königlichen Hofes mit dem Cabinet in St. Petersburg nicht unbeachtet ließ, in lauten Zwist ausarteten, so daß die Kaiserin nöthig fand durch ihren Minister (d. 9. Septbr. 1761) der Ritter- und Landschaft ihre Vermittelung anbieten zu lassen, „da ihr die Zwistigkeiten, die sich auf dem jüngsten Huldigungs-Landtage erhoben, nicht gleichgiltig sein könnten, indem Sie Allen und Jedem wohlmeinend und großmüthigst anrathen ließe, sich zu vereinigen, in Ruhe und Frieden zu leben und nicht ein

Mehreres zu fordern, als was in den Unterwerfungs-Verträgen und der Regiments-Formel gegründet wäre, damit diejenigen, welche Sr. königlichen Hoheit noch nicht gehuldigt hätten, demselbigen als ihrem rechtmäßigen Herrn den Eid der Treue leisten möchten.“

Dieses hatte der Minister nicht nur den, von der Landboten-Stube zu ihm gesandten Deputirten, sondern auch dem Abgesandten des refractairen durbischen Kirchspiels von Heuking, den er vor dem Landtage zu sich beschied, bekannt gemacht, und eröffnete es jetzt dem Herrn Landbotenmarschall von Kloppmann zum Vortrage in der Landboten-Stube, „damit in der Folge Niemand eine Unwissenheit vor-schützen könne.“ — Begreiflich nahm der Landtag diese ernste Ermahnung dankbar entgegen und versprach sich darnach zu halten (d. 11. Septbr.), um sowohl das Misfallen Ihrer kaiserl. Majestät als Verantwortung bei der Oberlehns-herrschaft zu verhüten; doch fühle Ritter- und Landschaft sich gekränkt, in der Note des Herrn Ministers die in dieser Sache ergangenen Acte als Irrungen und die patriotischen Ver-theidiger der Freiheit des Landes als Widriggefinnte bezeichnet zu finden.“ —

Die unter dieser Regierung ergangenen Verordnungen betrafen fast nur die Landespolizei: ein Verbot des Jagens in der Kammerjagd und überhaupt von Ostern bis Jacobi (21. April 1759), ein Edict wegen des Verfahrens bei Waldbränden (d. 3. Mai 1759), ein Verbot der unerlaubten Jagd und der Wildddieberei (d. 18. Mai 1759), das Verbot geringhaltiger Münzen nach dem Beispiel der Kaiserin von Rußland (d. 24. Juni 1760); das Verbot des Hausirens der Zuden im Lande („in Mitau sollen die fremder Geschäfte halber hinkommenden aus der Stadt gewiesen werden, wenn sie sich nicht bei dem Bürgermeister gemeldet haben“ d. 20. Septbr. 1760). Ein Patent vom 22. Mai 1759 bestimmte auf Requisition des russisch-kaiserl. Ministers von Simolin eine Prämie von 5 Rub. für jeden russischen Deserteur, der dem Obristen von Saß eingeliefert werden würde, ein anderes vom 20. Septbr. enthielt einen General-Pardon für ausge-

tretenen Erbleute. — Am merkwürdigsten aber ist wohl der Gnadenbrief vom 27. Nov. 1759 für diejenigen, die sich wegen unter voriger Regierung anhängiger Criminal-Prozesse aus dem Lande entfernt oder verborgen hätten. „Sie mögen um die Vergebung und Abthnung ihrer Vergehungen supplicando einkommen und Resolution darauf erwarten, die denn in allen Fällen, wo das Recht eines Dritten nicht gefährdet wird, auf Gnade abzielen wird.“ —

Man gedenkt übrigens der Zeit dieser Regierung als einer fröhlichen Zeit des Wohllebens. Der Herzog hielt einen, wenn auch nicht gerade glänzenden, doch wohllebenden Hof *) bei einer guten Tafel. In den Rentirechnungen findet sich unter Anderm eine Ausgabe von mehreren 100 Rthlr. für Bindfaden zum Anbinden der Braten in der fürstlichen Küche. — Wenn man sich auch nicht Hoffnung machen konnte, daß der Fürst eine Gattin augsburgischer Confession auf seinen Fürstenthron erheben würde; so mußte es doch angenehm sein, daß derselbe die Töchter des Landes nicht unbeachtet ließ, um ihnen nach ritterlicher Sitte Aufmerksamkeit zu beweisen. Ueberhaupt war Herzog Carl wohlwollend und freigebig, nur daß er vielleicht in seinem Wohlwollen manchmal mehr versprach, als sich gut halten ließ **). Es mußte auch im

*) Nach einem vor mir liegenden namentlichen Verzeichniß waren der höhern Hofbeamten, den Brictvater eingerechnet, 7; bei der Kanzlei 4, die Leibdienerschaft von den 3 Pagen bis zur Leibwäscherin zählte 32; die Küche vom Haushofmeister bis zur Küchenfrau 15, die der Kellerei nur 2; das Büffet 4, die Conditorei 2 dienstthuende Personen. Ueberdies ein Zeichenmeister nebst Gehilfen, und ein Musikus, 1 Feuerwerker und 1 Corporal. Bei der Garderobe 3 Schneider; bei dem Stalle aber 42 Personen vom Fereiter mit seinen Scholaren, bis zu den 4 Maulthiertreibern, dem Baggagetnecht und den 2 Bearbeitern.

***) In wie schmeichelhaften Redensarten die Zufriedenheit ausgesprochen wurde, zeigt unter Anderm der Bericht, den der nach Petersburg abgefertigte Delegirte von Heusing am 22. Aug. 1759 dem Landtage abstattete: „Auch wir haben bei unserer Zusammenkunft keine andere Absicht, als die immerwährende Vereiniung der Stände dieser Herzogthümer mit ihrem von Gott geschenkten durchläuchtigsten Lan-

Landes guten Eindruck machen, daß er sich nicht mit fremden Rathgebern umgab, sondern dieselben aus den Landeseingesessenen wählte, die er zu den Landesdignitäten beförderte.

Der vornehmste unter denselben war der Landhofmeister Otto Christopher von der Howen, den der König zum königlich-kurfürstlichen Cabinetsminister ernannt, und dadurch, so zu sagen, als das beständige Organ der Verbindung zwischen dem Vater Oberlehnsherrn und dem Sohne Lehnsträger bezeichnet hatte, und der sich, wie die Folge lehren wird, durch festes Halten an dem sächsischen Hause solchen Vertrauens höchst werth machte. — Seinen Namen finden wir von nun an stets an der Spitze derer, die die sächsische Dynastie in Curland zu erhalten, herzustellen oder zu rächen bemüht waren. An ihn schlossen sich damals die Namen Mirbach, Heusing, Brinken, Schoppingk, Nolde, sowie im Gegentheil die Namen Medem, Sacken, Klopffmann, Kayserlingk, Saß, Schröders, Frank zu denen gehörten, die wenigstens die Wiederherstellung des bironschen Hauses nicht für unmöglich hielten, und deren einige, wenn auch nicht amtlich, wie die Oberräthe bis 1758 gethan hatten, doch mindestens von sich aus dem erlirten Fürsten durch schriftliche Glückwünsche zum Neujahrs- oder Geburtsfeste Trost zusprachen.

Dieser mochte die Hoffnung der Wiederherstellung um so weniger aufgeben, da seine einzige Tochter die Prinzessin Hedwig, an einen Baron Escherkassow vermählt, in der Residenz der Kaiserin in der Stille für ihn wirkte, auch die Gefinnungen des Thronfolgers Großfürsten Peter Feodorowitsch eben so wenig unbekannt sein konnten, als die Politik des von diesem hochverehrten Königes von Preußen, der Curland unmöglich gern im Besiß des sächsischen Hauses sehen konnte, wenn auch dieses nicht die Absicht

deßherrs. einem Fürsten, den unsere Wünsche erwählt, unsere Sehnsucht erbeten, den unsere Liebe auf diesen Fürstenstuhl gesetzt, unsere Herzen bereits gebuldigt haben.

hatte, sich durch den Besitz von Curland den Weg zur Erblichkeit der Krone von Polen anzubahnen. Nicht minder mochte es ihn aufrichten, wenn er vernahm, daß nach und nach auch in Curland sich Stimmen gegen den Prinzen Carl, selbst unter dessen Anhängern erhoben. Dieser Prinz sahe nämlich die Wahrheit der Erfahrungssprüche: Wer viel hoffen läßt, bereitet getäuschte Erwartungen; wer Glückliche macht, macht Neider; wer viel und leichtsinnig wohlthut, macht Undankbare, und Fürstenwohlthaten haben meist die Wirkung der starken Getränke, die auf kurze Zeit den Durst stillen, der bald desto stärker erregt wird. Selbst unter denen, die ihm mit der Huldigung entgegengekommen waren, fanden sich Unzufriedene, und namentlich wird als ein solcher der Geheimderath von Mirbach genannt (derselbe, der einst in seinem Namen den nicht genehmigten Wahltractat unterhandelt hatte), weil seine Aussicht das große und schöne Amt Rukau zu erhalten fehlschlug. — Welche Empfindungen, Aussichten und Anschläge mußten nun in Curland rege werden, als die Nachricht einging, die Kaiserin Elisabeth habe, sich ihrem Lebensende nahe fühlend, durch allgemeine Gnaden-Ukassen sämmtlichen unter ihrer Regierung als Staatsverbrecher Verwiesenen ihr mit Beschlag belegtes Vermögen wiedergegeben und die Rückkehr nach der Residenz oder in ihre Heimath erlaubt; eine Nachricht, der bald der Bericht von dem Ableben der Monarchin (d. 5. Jan. N. St. 1762) und der Thronbesteigung des Kaisers Peter III. Feodorowitsch folgte.

Was man erwartet hatte, geschah; der neue Monarch nahm ganz das, dem seiner Vorgängerin entgegengesetzte, politische System auf. Er unterhandelte mit dem Könige von Preußen und wurde bald aus dem Verbündeten der Feinde desselben, sein Allirter. Dem kurz nach seiner Thronbesteigung in St. Petersburg eintreffenden erlauchten Verwiesenen begegnete er mit großer Achtung, gab ihm den Andreas-Orden wieder, stellte seine Söhne als General-Majors an und erkannte ihn als den rechtmäßigen Herzog von Curland. Doch sollte diese Anerkennung nur eines der

Mittel sein, wodurch der Kaiser sein Stammhaus Holstein-Gottorp für das, was dasselbe in und seit dem nordischen Kriege gelitten, entschädigen wollte. Er ließ demnach eine Unterhandlung mit dem Herzoge einleiten und ihm ansehnliche Schadloshaltungen bieten, wenn er seinen Rechten auf Curland zum Vortheil des Herzogs Georg Ludwig von Holstein-Gottorp entsagen wollte. Dem Delegirten der Ritterschaft, Kammerherrn Dietrich Ernst von Heusing, der damals als Gegner des Herzogs Carl in St. Petersburg war, wurde auch zu erkennen gegeben, der Kaiser werde dafür sorgen, daß Curland bei seiner Verfassung und bei evangelischer Obrigkeit erhalten werde; doch hoffe der Kaiser, man werde seinen Wünschen entgegen kommen, wenn der Herzog sich entschloße, seine Rechte dem Prinzen von Holstein zu überlassen. Doch darüber hatte sich der Delegirte nur ausweichend erklärt. Der Herzog aber soll sich sogar in einer Privataudienz bei dem Monarchen mit einer diesen überraschenden Freimüthigkeit ausgesprochen haben: „Senden mich Er. Majestät lieber nach Jaroslaw zurück. Ich bin in Ihrer Gewalt. Er. Majestät können mich zwingen, wozu Sie wollen. Soll ich mich aber frei erklären; so erlauben Sie, daß ich das Reich verlasse und fragen mich dann, ob ich den Rechten auf meine Herzogthümer entsagen wolle? Uebrigens bitte ich Er. Majestät zu erwägen, daß die stärksten Verzichtleistungen von meiner oder meiner Sidhne Seite einem Dritten kein Recht geben können, und daß das einzige Recht, das Er. Maj. einem solchen geben mögen, allein in Ihrer mächtigen Begünstigung liegt.“

Doch bei dem raschen Sinne des Monarchen, der die lange Unthätigkeit, die gemeinhin das Schicksal der Thronfolger ist, nicht schnell genug einbringen zu können meinte, mochte es nicht leicht sein, so mächtigem Zureden auf die Dauer zu widerstehen, und so war denn auch der durch langes Leiden gebeugte, sich nach Ruhe sehrende Fürst endlich einzuwilligen entschlossen. Nicht nur der Entwurf, sondern auch die Reinschrift des Vertrages war bereits zur Unterzeichnung fertig; nur der Erbprinz Peter verweigerte die seinige, und

verzögerte wenigstens, um Zeit zu gewinnen, die seines Vaters.

Inzwischen hatte auch der Prinz Carl nicht veräußert, sich an den Hof des Kaisers zu wenden, und sein dahin gesandter Bevollmächtigter, der General-Major Pachinat sogar eine Audienz erhalten. Eine zweite aber wurde ihm versagt, und der Minister zu Mitau erhielt den Befehl, die Tafelgüter in Curland von neuem in Beschlag zu nehmen, und dem Prinzen keine Einkünfte mehr verabsorgen zu lassen, „indem der Kaiser ihn nicht als rechtmäßigen Herzog von Curland anerkennen könne.“ Eben so wenig sahe aber auch der holsteinische Prinz seine Hoffnungen in Erfüllung gehen, sondern fand gerathen nach der Thronentsagung Peters III. und dem Regierungsantritt Catharinens II. das Reich zu verlassen, indem von den Anschlägen auf Holstein und überhaupt von der Beförderung der Prinzen dieses Hauses für ihn nicht wohl die Rede sein konnte. Doch scheint die Kaiserin anfangs noch nicht entschieden gewesen zu sein, welchem der beiden Prätendenten sie den Vorzug geben solle. Sie ließ sogar die Befehle wegen Beschlagnahme der Einkünfte zurücknehmen und bei der Regierung in Curland Winterquartiere für ihre aus Preußen zurückkehrenden Truppen verlangen. Als solches aber von dem Herzoge Carl nicht sowohl verweigert, als auf die noch zu erwartende Genehmigung des Königs vorläufig abgelehnt wurde; forderte sie, nachdem sie mit dem Herzoge Ernst Johann (4. August) die Acten abgeschlossen hatte, die die Bedingungen aussprachen, unter welchen sie seine Wiedereinsetzung bewirken wolle, den König auf, den Herzog Ernst Johann, der sich nunmehr in voller Freiheit befände, wieder in den Besitz seiner Herzogthümer zu setzen (5. August 1762). Auch der Herzog, der gleich nach Unterzeichnung jener Acten sich nach Riga begeben hatte, meldete von hier aus den Oberlehnsherrn seine Rückkehr mit der allerunterthänigsten Bitte, ihn in der Uebnahme der Regierung allergnädigst zu unterstützen und ihm demnächst die Belehnung zu ertheilen.

Der König war in der größten Verlegenheit. Der Kai-

serin ließ sich nicht wohl etwas versagen, und doch galt es einem Sohne ein Fürstenthum und sich selbst die Autorität seiner Würde zu retten. Er erwiederte der Kaiserin (d. 3. Sept.): „der Prinz Carl sei rechtmäßig belehnt; Biron's Ansprüche möchten ihm (dem Könige) und der Republik als den alleinigen Richtern in dieser Sache vorgelegt und der Weg der Unterhandlung eingeschlagen werden, wie solches zwischen freundnachbarlichen Mächten üblich sei. Er wolle sich zu Allem hergeben, was sich mit den wohlervordenen Rechten seines Sohnes nur irgend vereinigen ließe, um sich, so viel möglich, den großmüthigen und mitleidigen Absichten Ihrer kaiserlichen Majestät gegen die Familie Biron zu fügen.“ Dagegen ließ die Kaiserin durch ihren Gesandten Kayserlingk zu erkennen geben: „Sie könne die Ernennung und Belehnung des Prinzen Carl nicht als rechtsgültig annehmen, weil dieselbe nur auf das Gutachten eines Senatusconsiliums und nicht auf einen Reichstagschluß geschehen sei: Sie thue damit auch keineswegs den Rechten der Oberlehnherrschaft Eintrag, sondern habe nur in Erfüllung gesetzt, was der König und die Republik von der Kaiserin Elisabeth zu erbitten gesucht habe.“ Der Gesandte berief sich in dieser Unterhandlung auf die dem Reichstage von 1716 von Peter I. gegebene Gewährleistung der polnischen Verfassung. Der Hof zu St. Petersburg habe deshalb die Verpflichtung, der Verfügung über Curland zum Vortheil des Prinzen Carl, als welche ohne Genehmigung aller Stände geschehen sei, entgegen zu treten und dagegen die frühere zum Vortheil des bironischen Hauses die auf gesetzliche Ermächtigung geschehen, aufrecht zu erhalten. Der Senat erwiederte dieses mit einer in starken Ausdrücken abgefaßten Denkschrift, allein ohne Erfolg, und der Gesandte forderte sogar von dem Könige und den Senatoren wegen der harten Ausdrücke Genugthuung. —

In Mitau mußte indessen auf alle Fälle abgewartet werden, was in Warschau ausgemacht werden würde. Der Prinz Carl hatte auf den 5. August einen Landtag nach Mitau einberufen, und war von einer Reise in die Bäder da-

hin zurückgekommen. Allein er wurde bald inne, daß sich die Mehrheit der erklärten Absicht der Kaiserin fügen würde. Von den 27 Kirchspielconvocationen war in 19 die Mehrheit gegen ihn, und so lösete sich die Landtagsversammlung auf einen, Namens des Herzogs Ernst Johann eingelegten Protest, ohne Unterhandlung mit dem, der sie berufen hatte, auf. Darauf hatte der russisch-kaiserliche Minister Staatsrath von Simolin durch ein sehr ernstliches Umlaufschreiben den Adel eingeladen, dem Herzoge Ernst Johann als rechtmäßigen Landesherrn Gehorsam zu leisten (den 11. November)*) und ließ, nachdem ihn seine Monarchin bei diesem Fürsten als ihren Gesandten beglaubigt hatte (d. 24. Dezbr.), alle fürstlichen Einkünfte mit Beschlagnahme belegen, auf jedes der herzoglichen Güter eine Wache setzen und den Arrendebesitzern andeuten, die zu Weihnachten fällige halbjährige Zahlung der Pachtsumme an die also in Gewahrsam genommene Rentei zu entrichten. In der Nacht darauf erhielt auch das Postkomptoir eine Wache, nachdem dem Postmeister die Anweisung gegeben worden war, die Einkünfte für den Herzog Ernst Johann aufzubewahren.

Der Landhofmeister von der Howen und der Kanzler von Klopffmann, die sich zum Minister begaben, um ihn

*) „Ibro kaiserliche Majestät erkennen in der Person Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht einen sowohl von Ibro Majestät dem Könige in Polen als der durchlauchtigen Republik gesetzmäßig belehnten und mit den Herzogthümern Curland und Semgallen in Verträgen stehenden Herzog, und sind so bereit als willig, Sr. Durchlaucht zu Ibrer rechtmäßigen Besitz gedachter Herzogthümer zu verhelfen — Ibro kaiserliche Majestät geruhen das wahre Wohl und ungefränkte Aufnehmen oftgedachter Herzogthümer nach dem Beispiele Allerhöchstero Allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Vorfahren großmüthigst zu beherzigen und sind entschlossen, die Religion, Rechte, Freibeiten und Privilegien gedachter Herzogthümer, wie solche tempore subjectionis gewesen und von denen Durchlauchtigsten Königen in Polen beschworen wurden, aufrecht zu erhalten und zu handhaben, auch niemals zuzulassen, daß in selbigen die mindeste Abänderung zum Nachtheil derselben erfolgen sollte.“

über die Ermächtigung zu solchen Schritten zu befragen, erhielten den Bescheid: „es sei auf Befehl der Monarchin, wäre aber wohl nicht geschehen, wenn der Prinz den kaiserlichen Truppen die Winterquartiere nicht versagt hätte.“ In den folgenden Tagen wurde die Münze, auch die Brauerei und der Hühnerhof des Hofhaushalts mit Wache besetzt und dem Fischmeister wurde Befehl gegeben, hinfüro keine Fische nach dem Palais zu liefern. Die russisch-kaiserliche Besatzung wurde verstärkt, und bezog Wachen bis unter den Fenstern des Fürstensitzes. So endigte das Jahr. Mit dem Anfange des folgenden hatte der Herzog Ernst Johann einen Landtag auf den 10. Februar ausgeschrieben, war am 10ten allein und ohne förmlich einzutreten in Mitau gewesen, wohin er sich am 22. mit Familie und Gefolge ganz versehen wollte. Der Stadtmagistrat, der Anstand nahm, der Anforderung zum feierlichen Empfange Genüge zu leisten, wurde durch Androhung der Execution dazu angehalten; indem, so sprach Herr von Simolin, „Ihre Majestät die Kaiserin den Herzog Ernst Johann als wahren und rechtmäßigen Herzog von Curland erkenne und einzusetzen beschlossen habe.“

Die Oberräthe hatten inzwischen, um nirgends anzustoßen, wieder angefangen, im Namen des Königs ausfertigen zu lassen; nach dem Einzuge aber begab sich der Herr Minister am 26. Januar auf die Gerichtsstube und forderte sie auf, den Namen des Herzogs Ernst Johann ihren Kanzleiausfertigungen vorzusetzen. Das hinderte jedoch die Anhänger des Herzogs Carl nicht, sich um ihn im Palais zu versammeln, so wie die, welche sich für den zurückgekehrten Fürsten erklärten, sich um diesen, in dem Privathause den Hof machten, wo er einstweilen hatte abtreten müssen. Auch machte jener noch immer keine Anstalt zum Weichen, ja er erklärte sich sogar gegen den Generalgouverneur von Riga, Grafen Browne, der am 12. Febr. nach Mitau kam und ihm in einer eignen Privataudienz auf Befehl seiner Monarchin zu erkennen gab: „Ihro kaiserl. Majestät verlangten, daß Se. königliche Hoheit unverzüglich die Stadt und das

Land räumen möchten, aus Beisorge, daß Se. königliche Hoheit durch einen längeren Aufenthalt vielleicht zur Erkaltung oder Verminderung derjenigen Freundschaft Gelegenheit geben könnten, welche Thro kaiserl. Maj. gegen den König und das königliche Haus beständig zu unterhalten, und in der Folge durch schätzbare Beweise zu erkennen zu geben sich vorgesetzt hatten,“ mit großer Standhaftigkeit: „Bei der vollkommensten Ehrfurcht gegen die Monarchin könne er sich dem durch den Generalgouverneur ausgesprochenen Verlangen nicht fügen, indem er noch neulich vom Könige ausdrückliche Anweisung erhalten habe, in Mitau zu bleiben, bis der König nach dem Resultate des bevorstehenden *Senatus-Consilii* ihm fernerweitige Befehle zukommen lassen würde. Die Kaiserin würde es also nicht übel auslegen, wenn er sich als Sohn und Vasall nach den Befehlen eines Vaters und Königes richtete.“ —

Unterdessen versammelten sich die Abgeordneten zu dem von Ernst Johann ausgeschriebenen Landtage, und legten den 21. Februar eine Manifestation gegen die ungesetzliche und aufgedrungene Belehnung des königlichen Prinzen Carl ein; doch blieb dieser in Mitau, das Ergebniß des vom Könige einberufenen *Senatus-Consilii* abwartend. In diesem erhoben sich aber auch Stimmen für den Herzog Ernst Johann. Insbefondere erinnerte der Kanzler von Litauen, Fürst Adam Czartoryski den König, wie er ihn in der Berathung im Jahre 1758 bereits vor der Ernennung des Prinzen Carl gewarnt habe, die jetzt ohnehin an sich nichtig sei, weil die damals vorausgesetzte Bedingung, die Unmöglichkeit der Befreiung des Herzogs Ernst Johann, sich in ihrer Nichtigkeit gezeigt habe, auch den dem Prinzen Carl ertheilten Diplomen das Siegel des Großfürstenthums Litauen fehle. Gleichwohl fiel das *Senatus-Consilium* dahin aus, daß zwei Senatoren, der Castellan von Lunczig Lipski und der *Woywode* von Mcislaw Plater, nach Curland gesandt wurden, um als königliche Commissarien die Rechte des Königs und des Prinzen Carl wahrzunehmen. Allein diese erhielten in Mitau die Andeutung, sich

keinen Act der Gerichtsbarkeit zu erlauben; die Anschläge, worin sie die ihnen ertheilte Vollmacht bekannt machten, wurden abgerissen, die Boten, die ihre Kundmachungen bei den Kirchspielsconvocanten einreichen sollten, durch das Militair daran gehindert, und ihre dagegen gemachten kräftigen Erklärungen unbeachtet gelassen *).

So sahe denn Mitau fast 4 Monate lang zwei Herzöge von Curland in seinen Thoren, bis der Prinz Carl am 27. April sich entschloß, abzuziehen. Umgeben von seinen Anhängern, den Cabinetminister von der Howen an der Spitze, redete er also: „Er hoffe, mit der curländischen Ritterschaft durch den ihm freiwillig und einmüthig geleisteten Eid unzertrennlich verbunden, ruhig sein Leben beschließen zu können. Bekannt seien die Widerwärtigkeiten, welche ihm seit seiner Rückkehr aus dem Bado, besonders aber seit dem 24. Dezember v. J. zugestoßen, wie er solchem Verfahren ausgesetzt gewesen, wider welches ihn seine Geburt gänzlich hätte sicher stellen sollen — er verweise die um ihn versammelten Getreuegebliebenen an die in Mitau gegenwärtigen Herren Senatoren, und versichere, er werde die ihm erwiesene Treue

*) Von diesen Commissarien sagt das späterhin niedergelegte Manifest des Adels (d. 21. Febr. 1763): „Sie hätten, ohne sich gehörig zu legitimiren, verschiedene Handlungen zu unternehmen sich nicht entblódet, nämlich Befehle unter königlicher Autorität ausgestellt, Kraft deren sie einige Personen aus dem Adel durch den hiesigen Notarium publicum zu sich einladen lassen. Da diese Einladung höflichst decliniret worden, hätte Lipski eine mit vielen anzüglichen Ausdrücken angefüllte Schrift wider diese obengedachte vom Adel dem Notario publico eingereicht und per actum publicum (sic) zu diffamiren sich erdreistet. Nachher hat er Einigen Ex nobilibus mit nicht geringern Injurien angefüllte vermeintliche Delationes zu insinuiren sich beflissen, auch auf eine unerlaubte Art verschiedene ärgerliche Schriften an denen Kirchen- und Rathhäuserthüren affigiren und an dem Tage der brüderlichen Conferenz sowohl in der heil. Dreifaltigkeits-Kirche, als auch in der Conferenz-Stube eine vermeintliche Protestation austreuen lassen, darinnen er die Ritter- und Landschaft tanquam infamiae reos zu insultiren sich nicht entsehen.“

und Ergebenheit jeder Zeit schätzen und Sr. Maj. dem Könige und der Republik, ja der ganzen Welt die Standhaftigkeit, mit welcher sie den Verfolgungen entgegengesehen, bei aller Gelegenheit bekannt machen, auch Alles anwenden, sie aus diesen betrübten Umständen mit Hülfe des Himmels, der der gerechten Sache beisteht, zu retten und zu dem Besitze seiner Gerechtsame zu gelangen.“ Auf diese Anrede wurde von dem Landhofmeister von der Howen im Namen der Versammelten erwidert: „Betrübt sei freilich, daß man sich auf einige Zeit der höchst erfreulichen Gegenwart Sr. königlichen Hoheit beraubt sehen werde, da ihnen aber bekannt sei, daß diese Reise den heilsamen Zweck habe, und in der Absicht geschehe, den hier im Lande entstandenen sehr großen und gefährlichen Verwirrungen abhülfsliche Maasse zu verschaffen, so würden sie dadurch zu der angenehmen Hoffnung ermuntert, ihre izzigen Bekümmernisse bald in allgemeine Freude verwandelt zu sehen.

Das Glücke lacht mich an (so schloß der Redner seinen Vortrag), die Hoffnung lebet auf,
 Carl bleibt gewiß mein Herr und alles Leid hört auf.
 Leb, großer Prinz, leb froh; dein Glück sei ohne Wanken,
 So wird mein treues Herz der Vorsicht Fügung danken.
 Wie freudig soll mein Geist den frohen Tag begehen,
 Da ich, mein Fürst, dich wieder werde sehen;
 Dann soll kein Leid, kein Gram mir meine Freude stören,
 Ich will von nichts als dir und deinem Lobe hören.
 Die Männer, die getreu bei ihrer Pflicht geblieben,
 Die Weiber, die dich, Herr, als ihren Vater lieben,
 Die stimmen freudenvoll mit meinen Wünschen ein:
 Carl soll noch 60 Jahr, Fürst, Freund und Vater sein!

So endigte nicht sowohl die Regierung, als die Gegenwart des Prinzen in der Residenz der Herzogthümer und ohne ganz besondere Umstände ließ sich nicht wohl absehen, wie die Wünsche und Hoffnungen der ihm Ergebenen in Erfüllung gehen sollten.

An Münzen waren in dieser kurzen Regierung nur Sechser, Marken, Ferdinge und Schillinge geschlagen worden. Einige Zubringlichkeiten der katholischen Geistlichkeit

hatten die Besorgnisse wegen eines katholischen Herzogs zu rechtfertigen geschienen. 1759 hatte die Bauerschaft des Amtes Rönnon gegen den Canonicus und Parochus zu Goldingen *) Burzinský viele Beschwerden wegen ihr zugefügter Drangsale geführt; dieser aber hatte gegen die deshalb abgeordnete fürstliche Commission protestirt und die Innotescenz zurückgeschickt. 1761 hatte der Canonicus und Parochus zu Mitau Folkmann auf dem Gute Neufriedrichshof Sonntags zu predigen und Gottesdienst zu halten unternommen — auch der Parochus zu Goldingen einen polnischen Schneider in der Parochie zu halten sich arrogirt. Die erste und dritte dieser Thatsachen hat freilich keine kirchliche Beziehung; allein man sieht daraus, daß die katholische Geistlichkeit durch ihren Stand auch Industrie-Vortheile sichern oder erhalten wollte; der zweite war, wenn ihn die Regierung dem Herzoge zu Gefallen duldete, eine Abweichung von den, von dem Herzoge selbst gegebenen Reversalen.

Eine Fleisch- und Brodtaxe ziemlich von der Grenze der Regierung Carls und Ernst Johannis (den 8. Septbr. 1763) belehrt uns über den Stand der Preise nothwendiger Lebensmittel. Rindfleisch galt 5 Groschen, d. h. $\frac{1}{8}$ Rthlr. zu 18 Sechser — 6 Cop. Silb Münze. Roggen wurde angeschlagen zu 25 Rthlr., Weizen zu 36 Rthlr. Alb. die Last, d. i. jener etwa zu 70, dieser zu 90 Cop. Silb. das Loß.

Die feste Anhänglichkeit an den Herzog Carl, die sich hier unter Umständen, die der Aussicht auf dessen je zu erwartende Wiederherstellung günstig waren, so laut aussprach, ja sich durch Gefahren nicht abschrecken ließ, der wiedereingesetzten Dynastie Jahrelang Schwierigkeiten über Schwierigkeiten zu machen, findet vielleicht in einem Umstande wenigstens einige Erklärung, den die Geschichte nachzuholen hat, weil er gerade unter dieser Regierung wirksam zu werden

*) Ihm war das Amt Rönnon, so wie dem mitauschen das Amt Friedrichshof gegeben worden, um daraus das Nöthige für die Erhaltung der Kirchen zu ziehen.

anfang, obgleich sein Anfang bereits in die letzten Jahre der Sequester-Verwaltung fällt, — in der Einführung des Freimaurers-Ordens in Curland.

Es waren bereits nicht wenige angesehene Genossen des Adels in Curland bei ihren Reisen im Auslande mit diesem gerade in der Mitte des 18. Jahrhunderts von England aus sich über Deutschland verbreitenden Orden in Verbindung getreten, in den Logen zu Jena, Braunschweig, Warschau aufgenommen und zu höhern Graden befördert worden. Diese waren es ohne Zweifel, welche im Jahre 1754 von dem damaligen Mitgliede des Universal-Conseils des Freimaurer-Ordens, dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Fundations- und Ordinations-Acte der Loge zu den drei gekrönten Schwertern zu Mitau, und die Ernennung der ersten 9 Großbeamten derselben auswirkten, welche auch am 24. Juni N. St. die Loge eröffneten. Bis zum 24. Juni 1761 hatte dieser Verein aus dem Adel, Geistlichen und andern Literaten, wie auch aus dem Kaufmannsstande 86 Personen recipirt, so daß er damals 95 Mitglieder zählte, von deren Beisteuern nicht nur die Kosten der Anstalt bestritten, sondern auch durch einen bestellten Almosenpfleger Hilfsbedürftige christlichen Glaubens beiderlei Geschlechts unterstützt werden sollten — doch suchten die Leitenden dem Orden eine Richtung zu geben, die gerade in der Lage, worin sich Curland befand, wesentlich sittlich wirken mußte. Im zweiten Jahrzehend war damals Curland bereits unter provisorischer Verwaltung, und, wenn sonst schon für den höchsten und würdigsten Zweck aller Gesellschaft, aller Regierung, für Erziehung der Jugend und Hemmung der Unsittlichkeit und des Mißbrauchs von Recht und Gewalt wenig hatte geschehen können, so konnte dieser Zustand wohl nur Verunsittlichung, wenn nicht gar Sittenverwilderung herbeiführen. Man machte es sich daher zur Aufgabe, nicht nur darauf einzuwirken, daß Schul- und Kirchenlehrerstellen mit hellsehenden, einsichtsvollen und rechtschaffenen Männern besetzt würden, daß die Gutsherren nicht nur die unter ihrem Patronat stehenden Geistlichen, sondern

auch ihre Hauslehrer nicht wie abhängige Beamte, sondern als hilfreiche Freunde behandelten; daß diejenigen, welchen die gute Erziehung der Ihrigen als minder wichtig erschien, wie die Sorge, ihnen ein ansehnliches Vermögen zu hinterlassen, zu besserer Einsicht, oder wenigstens zu einem angemessenern Verfahren gebracht würden; daß willkürliche Behandlung Untergebener und Schwacher (der Leibeignen) durch Verkauf, Vertauschung, Verschenkung einzelner Menschen ohne Grundstücke, Verbot oder Zwang in Ehebündnissen, und Wegnehmung des dem Boden angehörigen durch eignen Fleiß und Sparsamkeit Erworbenen, als unwürdig und unzulässig angesehen und gemieden würde; ja noch mehr, daß verborgener Gewaltmißbrauch zur Sprache und wo möglich auf dem gesetzlichen Wege zur öffentlichen Ahnung und Strafe gebracht würde, wie solches auch in den ersten sechs Jahren des bestehenden Vereins (1754—1760) gegen 5 Gutsbesitzer und in der Folge noch gegen Mehrere ausgeführt wurde. So war es denn dem Orden erwünscht, daß der Herzog Carl ein Genosse desselben war, und daß das Universal-Ordens-Conseil gerade ihn zum Ordensmeister und Obervorsteher der in Polen, Curland und dem russischen Reiche damals bestehenden und künftig noch zu fundirenden Logen ernannt hatte (1761). Auch ging dieser Fürst in die Ansichten der Logenhäupter zu Mitau ein. Aus den später revidirten Cassenbüchern der Loge zu den 3 Schwertern hat sich ergeben, daß der Fürst unter den 18 adligen und 26 nicht adligen Jünglingen, denen der Orden die Kosten der Erziehung gab, für 4 selbst gesteuert hat. Er hatte bereits die Zusicherung gegeben, die Stadtschulen zu Goldingen und Mitau mit Fonds, jene von 7000, diese von 8000 Rthlr. Alb. zu versehen und zu Mitau ein Gymnasium, dem Carolinum zu Braunschweig ähnlich, zu stiften. Man würde demnach sehr Unrecht thun, wenn man Alle, die unter den ungünstigsten Umständen ihm anhängen, als bloß von Eigennutz oder Partei-Eigensinn geleitet betrachten wollte, so gewiß sich auch in jeder Gesellschaft Unreine unter die Reinen mischen und so wahr es auch ist, daß selbst bei den

Einzelnen das Unreine das Ansehn und die Ehre des Reinen in Anspruch nimmt. — Höchstwahrscheinlich aber, fast möchte man sagen gewiß, hat diese Ordensverbindung freilich nicht in diplomatischer Gestalt viel gewirkt in dem Kampfe, der dem Bironischen Hause ein ganzes Lustrum hindurch den ruhigen Besitz des ihm wiedergegebenen Fürstenthums erschwerte, wie die Geschichte in dem folgenden Buche zu erzählen haben wird.

Curland unter den Herzögen.

Siebentes Buch.

Ernst Johann, nach seiner Wiederherstellung
1762—1769.

Curlands Verhältnisse, meist unrichtig beurtheilt. — Der piltenische Kreis. — v. Rutenberg. — Stellung gegen Auswärtige. — Abhängigkeit von dem russisch-kaiserl. Hofe. — Vertrag des Herzogs mit der Kaiserin. — Das Innere. — Des Herzogs Haus. — Friedrich Wilhelm Raison. — Die brüderliche Conferenz 1763. — Uneinigkeit im Lande, Einigkeit in der Versammlung. — Gravamina, Desideria und Deliberatoria. — Der Pulbigungs-Landtag. — Königliche Befehle gegen den H. E. I. — Der Verein der Pulbigungswegierenden. — Otto Christoph von der Hoven. — August II. st. d. 5. Octbr. 1763. — Politik der nordischen Höfe. — Bündniß zwischen Rußland und Preußen in Beziehung auf Polen 1764. — Der Convocations-Reichstag. — Der Wahl-Reichstag. — Die Kaiserin in Mitau, Juli 1764. — Russisch-kaiserl. Truppen requirirt. — Stanislaw August Splemben. — Unruhiger Landtag. — Der Erbprinz in Warschau empfängt die Lehen. — Landtag vom 5. März 1765. — Böllige Trennung d. 30. März. — Königliche Rescripte. — Ernste Declaration der Kaiserin. — Otto Hermann von der Hoven. — Fortgesetzter Landtag d. 12. Septbr. 1765, — auf königl. Befehl eingestellt d. 28. Jan. 1766. — Die Dissidenten. — Einladung zur Conföderation. — Beitritt in einer brüderlichen Conferenz. — Außerordentlicher Landtag 1767. — Constitutionen des General-Conföderations-Reichstags, Febr. 1768. — Große Unruhe und unerwartete Ausgleichung. — Der Herzog resignirt den 25. Nov. 1769. — Zustand. — Polizeiliche Verordnungen. — Münzen. — Schaumünzen. — Preise. — Urtheil eines Fremden über Mitau, den Herzog, die Herzogin.

Die Verhältnisse des Landes, welches der Gegenstand dieser Geschichtserzählung, hatten sich sowohl in Hinsicht auf

seine Stellung gegen Auswärtige, als auch im Staatsrecht und der Staatsverwaltung in den zwei Jahrhunderten seiner politischen Selbstständigkeit so eigenthümlich gestaltet, der Thatbestand hatte sich von der Rechtsbestimmung so weit entfernt, daß das auswärtige wie das innere Staatsverhältniß in dem übrigen Europa meist unrichtig beurtheilt wurde. — Je mehr nämlich die europäischen Staaten seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in größere Massen zusammengegangen waren, die sich im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert consolidirt hatten, desto mehr war die Aufmerksamkeit auf diejenigen Staaten geschwunden, die ungeachtet ihrer Kleinheit noch selbstständig oder wenigstens für sich bestehend geblieben waren. Nur Wenige haben Beruf, Neigung und Liebhaberei sich über diejenigen zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, die im großen Drama der Staatsbegebenheiten nur untergeordnete Nebenrollen spielen, vielleicht gar nur Statisten vorstellen.

So war, wenn man von Curland sprach, immer der piltensche Kreis mit begriffen, obgleich er einen ganz für sich bestehenden Staat bildete. Nannten sich die Eingefessenen desselben Curländer, wie die im sogenannten Ordenschen d. h. in den Herzogthümern Curland und Semgallen, die aber durch ihren Herzog der Oberhoheit des Königes und der Republik Polen untergeordnet waren und lieber nebengeordnet sein wollten; so bildeten die Stiftischen einen Verein freier Grundherren unter dem Schutze und der Oberhoheit eines Königes und einer Republik, die nachgerade wenig Schutz gewähren konnten und deren Leitung die Schützlinge nicht gern in Anspruch nehmen mochten. Sie begnügten sich mit der Aufrechthaltung alten Herkommens und weniger Gesetze, die gelegentlich, jedoch nur selten *) durch Uebereinkunft auf den Landtagen vermehrt oder durch Verordnungen des erwählten Landraths-Collegiums näher bestimmt, und auch ohne königliche Bestätigung, obgleich mit nicht eben großer Strenge gehandhabt wurden. Man verun-

*) S. die Kirchenordnung, B. VI.

elnigte sich wohl mitunter; aber man versöhnte sich auch wieder ohne die höhere Autorität anzurufen. Frieden im Innern halten, und möglichst verhüten, daß fremde Hilfe gesucht werde, ist ja im Staate, wie im Hause, das allein sichere Mittel, eine anspruchlose Unabhängigkeit zu bewahren.

Nur Ein Fall ist dem Verfasser bekannt geworden, in welchem die vollziehende Gewalt der Oberherrschaft in Anspruch genommen wurde. Er ist freilich aus einer etwas spätern Zeit (1774); allein er dürfte in der Folge keinen schicklichen Platz finden und ist gleichwohl zu bezeichnend, um übergangen zu werden.

Ein Eingefessener des piltenischen Kreises (von Rutenberg auf Punjen) hatte sich nicht nur in harter Behandlung seiner Bauern und freien Untersassen, sondern auch durch Mishandlung einer eignen Tochter empörende Greuelthaten zu Schulden kommen lassen. Er wurde deshalb vor Gericht gezogen und zu lebenswieriger strenger Haft verurtheilt. Da erschien nur auf Ersuchen des Landraths-Collegiums ein königlich-polnisches Ulanen-Commando, welches den Verurtheilten nach der Festung Raminiec in Podolien abführte *). —

Zwei kleine Städtchen (Piltten und Hasenpot) waren jedes ganz der eignen Verwaltung überlassen und unbeschränkt war die Freiheit, auf dem platten Lande Gewerbe zu treiben. Selbst in Ansehung der Juden galten hier die beschränkenden Anordnungen nicht, die in den Herzogthümern wenigstens droheten, so daß sie in dem Kreise eine Zufluchtsstätte gefunden hätten, wenn jene drohenden Gesetze in Ausführung gebracht worden wären. So fühlte man sich, den Boden angehörigen und persönlich leibeignen Bauer ausgenommen, freier, als in den Herzogthümern und die Fuhrleute pflegten den auswärtigen Reisenden, wann er auf der Heerstraße von Memel nach Riga einen kleinen Theil des Kreises berührte,

*) Bei der Einverleibung Podoliens in das russische Reich 1795 erhielt v. R. seine Freiheit wieder, wagte aber doch nicht nach seinem Vaterlande zurückzukommen und starb in Hamburg.

aufmerksam zu machen, daß er sich hier im freien Lande befände. Am ähnlichsten war der Kreis in seiner Verfassung den Cantonen der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, nur daß dort die Einwirkung des Oberschulzherrn und der mächtigern Reichsgenossen, in welchen die Güter der Ritter zum Theil zerstreut lagen, größer, die Gesetze bestimmter und die mit dem Besitze verbundenen Leistungen und Abgaben größer sein mochten. So gehörte der Kreis zu in ihrer Unbekanntheit nicht zu bedauernden Ländern und seine Eingefessenen wußten dieses als Glück zu schätzen. Alle, auch die wohlhaltensten, rechneten es sich zur Ehre, auf ihren Mittersitzen in Unabhängigkeit zu leben, ohne sich von den Annehmlichkeiten eines nahen Hofes eben sehr verlocken, oder in die Parteiungen hineinziehen zu lassen, die in den Herzogthümern ein recht weites Feld gewonnen hatten. Stand es doch bei ihnen, als geborenen Theilnehmern an den Indigenatsrechten, sich auch daselbst besitzlich zu machen, und so in ruhigern Zeiten die Vortheile der Verbrüdereten mitzugenießen, ohne an den Reibungen Theil zu nehmen, womit sie errungen wurden. — So ist die Geschichte des piltenischen Kreises in dieser Zeit freilich nicht reich an Begebenheiten, aber sie gleicht darin dem Zustande eines sich wohlfühlenden Mannes, der von seiner Gesundheit wenig oder nichts zu sagen. Daß man nicht versäumte, für die Erhaltung und Sicherung dieses glücklichen Zustandes das Mögliche und Nöthige zu thun, wird der Verfolg der Geschichte lehren.

Den Herzogthümern konnte diese glückliche Unbeachtetheit nicht werden, seitdem die Provinz, zu welcher sie der Titel ihres Fürsten rechnete (Liefland), nicht mehr unter Herrschaft ihres Oberherrn stand. Sie hatten im 17. Jahrhunderte zwischen der thatsächlichen Abhängigkeit von Schweden und der rechtsgemäßen von Polen schwanken müssen und dabei nicht wenig gelitten. Noch anders aber hatte sich das Verhältniß gestaltet, als durch den nordischen Krieg (1699—1721), der von dem Könige von Polen, wenn auch nicht allein angeregt, doch wenigstens angeschürt und eifrigst betrie-

ben worden war, um Liefland wieder zu erwerben und dadurch die Erhaltung der Krone Polens bei seinem Curhause einzuleiten, diese Provinz eine der ersten Eroberungen des, mit weit größerer Machtgrundlage als vorherrschende Macht des Nordens auftretenden Rußlands unter seinem Zaar Peter I. wurde.

Gerade in dieser Zeit offenbarte sich das innere, wie die Folge gezeigt hat, unheilbare Siechthum der polnischen Staatsverfassung, die dem Reiche zu einem Wahlkönige keine freie Wahl, und bei einer Stimmfreiheit, in welcher sich jedes Glied der gesetzgebenden Versammlung der ganzen entgegenstellen durfte, nur das gefährliche Auskunftsmitglied ließ, in einer sogenannten Conföderation jeden Zwist einem Kampf zwischen den Parteien zu überlassen, der meist nur unter dem Einfluß oder gar offener Vermittelung auswärtiger Mächte geschlichtet wurde, die durch ihre Gewährleistung die Aufseher und gleichsam die Vormünder der Republik wurden.

So hatte Polen in August II. einen König aus östreichischen Händen bekommen, Carl XII. hat ihm statt dieses den Magnaten Stanislaw Leszinski gegeben, Peter der erste August II. wieder auf den Thron gesetzt, auf welchem er sich nur mit russischem Beistande gegen die unzufriedene Partei behauptete. Nur die Vermittelung dieses Nachbars hatte endlich eine Scheinausöhnung bewirkt auf dem Reichstage zu Lublin 1716, dessen Constitutionen von dem nur 7 Stunden währenden, und durch die Benennung des stummen hinreichend bezeichneten Reichstage zu Warschau 1717 bestätigt wurden. Der russische Gesandte, Fürst Dolgorukj, war der Vermittler, durch ihn wurde des Zaaren Gewährleistung ausgesprochen, und nachdem die Kronarmee aufgelöst worden, und die sächsischen Truppen das Land verlassen, zogen nach zwei Jahren auch die russischen Kriegsvölker aus dem also beruhigten Reiche.

Wie in Curland unter der nicht geringen Zahl von Bewerbern um den der Erledigung nahen Fürstenthum kein einziger war, der sich vor Allem um die Gunst des russischen Hofes beworben hatte, wie August III., der die von seinem

Water getragene Krone nur diesem Hofe dankte, für seinen Sohn in Petersburg warb, wie auch Curland nach dem Falle des Herzogs Ernst Johann 17 Jahre lang unter russischem Sequester stand, hat diese Geschichte zu berichten nicht unterlassen. Die Entfernung des Prinzen Carl und die Wiedereinsetzung des Herzogs Ernst Johann war nun ganz das Werk der Kaiserin, ohne daß sie darüber mit irgend einer andern Macht, selbst nicht einmal mit der Oberlehnherrschaft zu Rathe gegangen wäre. Sie behandelte diese Wiederherstellung nur als eine Wiedereinsetzung in den vorigen, durch ein unumstößliches Reichsgesetz begründeten Rechtszustand. „Sie leistete der Oberlehnherrschaft Curlands nur die vertragsmäßige Hilfe zu Behauptung bestehender Rechtsverhältnisse, und um so lieber, da ihr die Ruhe eines mit ihrem Reiche gränzenden, in Sprache und Sitten mit ihren vorliegenden Provinzen verwandten Landes nicht gleichgültig sein könnte.“

Dabei hatte die Monarchin gegen Begünstigungen, die sie dem wiedereingesetzten Herzoge zu Theil werden ließ, ihren Unterthanen und ihrem Reiche Berechtigungen ausbedungen, die Curland mit diesem in noch engere Verbindung setzten, so daß es wohl kein Wunder ist, wenn das nicht genau unterrichtete Ausland Curland fast nur als eine Dependenz des russischen ansah. Es war solches der That nach, wenn gleich das selbst unter russischer Vormundschaft stehende Polen der Rechtsform nach als Oberherrschaft genannt werden, und als solche handeln mußte.

Es hatte nämlich die Kaiserin in der Acte vom 4. August 1762 außer dem Versprechen, dem Herzoge zur Wiedererwerbung seiner Herzogthümer zu helfen, zum Beweise ihres Wohlwollens auf alle Ansprüche der Krone Rußlands an die ihm von der Kaiserin Anna geschenkten oder von derselben eingelöseten Güter Verzicht geleistet, wogegen der Herzog alle Forderungen aufgab, die er etwa aus frühern Verhältnissen an die hohe Krone noch machen könnte. Dabei hatte er sich verbindlich gemacht, der Kaiserin den Bau und die Ausstattung einer griechisch-russischen Kirche zu Mitau zu

gestatten, dem bei seinem Hofe accreditirten kaiserlich-russischen Minister ein bequemes Haus zur freien Wohnung unentgeltlich anweisen zu lassen, durchreisenden russischen Kaufleuten keine Bölle noch anderweitige Abgaben aufzulegen, den in Curland sich niederlassenden Russen nach den Stadtordnungen zu willfahren und von den abziehenden keine Abzugsgelder zu fordern, die fürstlichen Lämter und Güter, welche dem Generalgouverneur zu Riga, Grafen Browne, und den Erben des Generals von Mannteuffel in Besiz gegeben worden, jenem auf seine Lebenszeit, diesen bis zum Ablauf der Contractjahre arrendefrei zu lassen, überhaupt die unter der kaiserlichen Sequesterverwaltung mit Arrendegütern Versorgten dabei zu erhalten, und auf diejenigen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, welche künftig von dem Kaiserhofe zu Arrenden empfohlen werden würden; die russisch-kaiserliche Post über Mitau nach Memel wieder herzustellen, die Getraideausfuhr nach keinem Hasen zu gestatten, der mit dem russischen Reiche im Kriegszustande wäre, das Füllen russisch-kaiserlicher Magazine auf Kosten dieser Krone zu erlauben, kaiserlich-russischen Truppen freien Durchzug und Verpflegung gegen baare Bezahlung, den kaiserlichen Galeeren und andern Kriegsfahrzeugen die Ein- und Ausfahrt in den Häfen Curlands zu gewähren, endlich auch russische Unterthanen, die zu Einlösung der Güter oder sonst Geld vorgeschossen hätten, zu befriedigen, sobald er zum Besize der Herzogthümer gekommen sein würde.

Im Innern glich Curland bei der Rückkehr des Herzogs Ernst Johann der hohlen See nach stürmischen Tagen. Zwei Parteien standen gegen einander, einig darin, daß jede bei dem Prätendenten, dem sie anhing und über ihn möglichst viel für ihre Corporation und für Privatgewinn zu erhalten trachtete, blieb, verschieden, ja einander entgegengesetzt in Hinsicht auf die Person, der sie solches für ihre Anhänglichkeit abzugewinnen sich versprochen. Sie standen nicht Familienweise einander entgegen, in denselben Häusern gab es Caroliner und Ernestiner, die einander in Reden und Schriften, selbst in Druckschriften Unredlichkeit und Meineid vorwarfen. Aller-

dings waren auch Eide geleistet und gebrochen, und wie konnte es auch anders sein, da die historische Berechtigung mit sich selbst im Widerstreite zu stehen schien. Bei der ersten Ernennung des Herzogs Ernst Johann hatten Alle mit wenigen Ausnahmen gehuldigt. Man wollte seine Erhebung zum Fürstenthum als das Werk oder mindestens als die Folge einer freien Wahl angesehen wissen. Als der Herzog Carl ernannt wurde, meinten viele, mit eben so gutem Gewissen huldigen zu können, da des Königs Befehl den frühern Eid gelöst hatte. Doch konnten auch viele nicht über die staatsrechtliche Frage hinwegkommen: „Ob der König nach der ihm im J. 1736 von dem Reichstage erteilten Berechtigung auch ohne eine neue Reichstags-Constitution auf ein *Senatus-Consilium* das Lehn für erledigt zu erklären und einen andern Fürsten zu ernennen ermächtigt gewesen sei?“

Viel wirkte auch die Persönlichkeit der beiden Fürsten und das, was man nach frühern Erfahrungen von jedem derselben zu hoffen oder zu fürchten hatte. Der Prinz Carl gewann durch einnehmende Liebenswürdigkeit im Umgange und nicht gemeine Geistesbildung, der wiederhergestellte Fürst war ein nicht unschöner Greis von ehrwürdigem Ansehen und, obgleich wenig unterrichtet, von großen Naturgaben. Die Freigebigkeit des sächsischen Prinzen ließ manches hoffen, aber sein erstes Auftreten und seine Verbindung mit dem königlichen Hause hatte Besorgnisse für wirkliche oder eingebildete Rechte erregt. Der Schutz der Kaiserin ließ von dem wieder eingesetzten Herzog auch Gutes erwarten, allein seine frühere Regierung hatte Erinnerungen zurückgelassen, die um den Gebrauch besorgt machten, den er von diesem Schutze machen würde. Jener war ein geborner Fürst, diesen hatten seine Zeitgenossen aus einem Stande emporgewachsen sehen, den der Adel nicht für ebenbürtig erkennen wollte, doch mochte auch das Tragische seines Schicksals für Einige etwas Anziehendes haben. — Man sehe hier, was sonst bei politischen Parteiungen nicht gewöhnlich ist: für den jungen, liebenswürdigen Königssohn interessirten sich meist die Aelteren, für den alten

Ehrfurcht gebietenden Emporkömmling vorzugsweise die Jüngern. Für jenen sprach des Königs Gebot, und kam es den Nachvasallen zu, sich nach fast vierjährigem Gehorsam, dem Gebote zu entziehen, weil die mächtige Beherrscherin des Nachbarstaates solches forderte. Wer konnte auch für die Folgen stehen, da eben dieser Nachbarstaat in der jüngsten Zeit unerwartete Wechsel in der Regierung erfahren und nicht minder auffallende Veränderungen der politischen Maaßnahmen gezeigt hatte. Daher gaben sie denn ihre Verbindung mit dem Prinzen Carl nicht auf, und blieben meist, selbst als derselbe alle Aussicht, je wieder eingesetzt zu werden, verloren hatte, widerwillige Untersassen des Hauses Viron.

Den Herzog Ernst Johann begleiteten bei seiner Rückkehr seine Gemahlin und zwei Söhne, die Theilnehmer seiner glücklichen und unglücklichen Schicksale gewesen. Jene war eine Tochter des Landes aus dem Hause der Trotta von Treyden, einst die vertraute Hofdame der Kaiserin Anna, in welcher der Fürst die Vermittlerin seiner großen Ehrenlaufbahn wie die Theilnehmerin an allen Gefahren und Leiden ehrte und, bei sonst herrischer Gemüthsart, mit großer Ergebenheit liebte. Die Prinzen waren beide General-Majors in russischem Kriegsdienst, der Erbprinz Peter im 39sten, sein Bruder Carl Ernst im 35sten Altersjahre. Jener galt für den Liebling der Mutter; dieser, sagte man, werde von dem Vater vorgezogen, aber nur durch verstohlene Liebkosungen für die Zurücksetzung getröstet, die die Herzogin unummunden zeigte. Kein Wunder, wenn das Gerücht sich mit mancher geheimen Geschichte trug, die diese Erscheinung erklären sollte, obgleich man in der Verschiedenheit der Gemüthsart der beiden Prinzen die naheliegende Erklärung hätte finden können. Der Erbprinz hatte ein schüchternes, sich selbst nicht recht vertrauendes, der jüngere Bruder dagegen ein rasches, lebenslustiges, offenes, sich hingebendes Wesen. So stimmte jener mehr mit dem Sinne der Mutter, dieser mehr mit der Gemüthsart des Vaters überein, wenn jener nicht schon darum von ihr vorgezogen wurde, weil sie in ihm den Fürsten und Versorger ihres Witwenstandes sahe, —

Erworbene Kenntnisse und ausgebildete Talente hatten beide Prinzen gleich wenig.

Dem Vertrauen des Herzogs am nächsten zu stehen schienen sein bisheriger Bevollmächtigter in Curland, ein nicht-eingefessener Edelmann, der Freiherr von Knigge, der nunmehr zum Oberhofmarschall ernannt wurde, und der nachmalige Kanzleirath Friedrich Wilhelm Raison. Als Erzieher eines jungen Herrn von Campenhausen, den er in der Folge auf Reisen begleitete, war dieser Sohn eines französischen Refügié, der als Professor bei dem Gymnasium zu Coburg stand, nach Liefland gekommen, hatte nach Vollendung jenes Geschäftes sich in Jena anderweitigen Studien hingegeben, und den daselbst studirenden Curländern und Liefländern Vorlesungen über die Geschichte und Verfassung ihres Vaterlandes gehalten. Einer seiner vertrauten Umgangsfreunde, ein Curländer, der nachmalige Landhofmeister Herr von Rutenberg, bestimmte ihn im J. 1760 die Führung eines jungen Herrn von Firks auf Vesthen in Curland zu übernehmen. Doch blieb er hier nicht lange, weil sein Bögling ihm nicht zusagte und befand sich zu Riga, als der Herzog von Petersburg dahin kam. Ein Mann in der besten Kraft des gesezten Mannesalters (im 36sten Jahre), der deutschen und französischen Sprache in gleicher Vollkommenheit mächtig, auch in der lateinischen geübt, mancherlei erworbene Kenntnisse und nicht geringe Welterfahrung besaß, die Geschichte und Verfassung des Landes studirt und gelehrt hatte, und ohne einige Familienverbindung im Lande gewiß allen Parteien fremd seyn mußte, war gerade geeignet, des zurückkehrenden Fürsten Vertrauter zu werden. Er wurde als geheimer Cabinetssecretär in Dienste genommen, und blieb des Vaters und des Sohnes, wenn gleich nicht dem Titel nach, wirklicher Geheimderath mit gleich unwandelbarer Treue bis an sein Ende, im J. 1791. Sein Rath war es auch wohl, der die Schritte des alten Herzoges auf dem schwankenden Boden leitete, den derselbe betrat; gewiß war das Meiste, das Wichtigste, das in Schriften aus dessen Cabinet kam, von Raisons Fassung.

Am 22. Januar 1763 war Ernst Johann mit seiner Familie in Mitau eingezogen; am 10. Februar versammelte sich nicht ein Landtag, sondern eine brüderliche Conferenz, wozu ein Umschreiben des Herzogs, begleitet von einer Note des kaiserlich-russischen Ministers Herrn von Simolin, den gesammten eingefessenen Adel dringend eingeladen hatte. So freundlich auch die Einladung von Seiten des Herzogs lautete, indem sie für die in den Jahren 1752 und 1758 von dem Adel versuchten Schritte zu seiner Wiederherstellung dankte, allgemeine Amnestie für alle diejenigen versprach, die etwa aus Uebereilung oder durch Verleitungen, oder aus nicht genugsamem Ueberlegung ihm zu nahe getreten sein möchten, an dem zerrütteten Zustande des Vaterlandes abhelfliche Maaßregeln zu setzen verhieß, indem allen Freiheiten und Privilegien neue und kräftige Bestätigung ausgemacht würde; so dringend, ja fast drohend das Umschreiben des Ministers lautete; so mochten denn doch nicht nur die entschiedenen Gegner des Biron'schen Hauses, sondern auch gewiß nicht Wenige außer diesen aus Verlegenheit sich lieber zurückziehen wollen. Die Versammlung wurde ja unter den Augen des Prinzen Carl gehalten, des Oberlehnsheeren war in dem Umschreiben gar nicht gedacht, und ein königliches Rescript vom 27. Januar gebot sogar, bei dem dem Prinzen Carl geleisteten Eide zu bleiben.

Gleichwohl war die Versammlung zahlreich genug (wenigstens war kein Kirchspiel, aus welchem nicht Eingefessene erschienen wären), und so bekam sie denn auch die Form eines Landtages, indem man Kirchspielweise zusammentrat und Deputirte wählte, welche wiederum den Wohlgebornen Friedrich Wilhelm von Heusing zum Director ernannten. Doch zeigte sich auch gleich bei der Eröffnung der Sitzung eine Verlegenheit, indem die Oberräthe sich weigerten, auf Einladung der Ritter- und Landschaft als ältere Brüder in der Landbotenstube zu erscheinen. Darüber mußte nun für das Erste hinweggesehen werden, und so wurden denn die sogenannten Curialien abgelegt, als wäre Alles vollkommen einig. Der Director sprach die Zuversicht aus, daß der Her-

zog die Landesbeschwerden heben und die in Unterthänigkeit vorzutragenden Wünsche mit Huld und Gnade ansehen würde. Der Herzog nannte die Staatskunst verdammt, welche zuerst Regenten verleitet hätte, ihre Zufriedenheit außer der Wohlfahrt ihres Staates zu suchen und berief sich auf die Leutseligkeit der Monarchin Rußlands, welcher die Schlingen, die man der Freiheit Curlands legte, so wenig gleichgültig sein könnten, als die Verkürzung der Rechte der Republik Polen. Nur von Freiheit war die Rede. Der Oberhofmarschall, der im Namen der Herzogin antwortete, sagte unter Anderm: „Fahren Sie fort, die Ketten, welche Ihrer Freiheit geschmiedet werden, zu zerbrechen. Sie sind der Welt dieses Beispiel schuldig. Zeigen Sie, daß der Titel eines freien Adels, welchen Vorzug Sie sich allein in der Welt mit Recht zuignen können, kein leeres Wort sei.“

Dem Allen gab die Note, welche der kaiserlich-russische Minister bei Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens auf Befehl seiner Monarchin einreichte, den kräftigsten Nachdruck: „Ihro kaiserliche Majestät würden keinen andern Herzog, als E. J. erkennen, indem Curland kein Thronlehn der Könige, sondern ein Lehn der Republik Polen wäre; Sie hoffen, die Ritter- und Landschaft würde, als ein freier und uneingeschränkter Adel, in welchem noch das Blut berühmter Vorfahren walle, sich durch illegale Commissionen, instigatorische Citationen und durch dergleichen nichts bedeutende Drohungen — nicht abschrecken lassen, ihre Deliberationen einmüthig und in Einigkeit zu fassen und zu beendigen, wozu ihr die Allerhöchste Protection Allergnädigst zugesagt wurde.“

Dessenungeachtet wichen die Oberräthe der Einladung, sich bei dem Herzoge einzufinden, durch Wortentschuldigungen aus, und nur der Landhofmeister von der Howen verschob eine bestimmte Erklärung zu geben bis auf die Zeit, da ein Befehl des Königs dem Herzog E. J. Gehorsam zu leisten gebieten würde. Der Oberhauptmann zu Mitau von Heuking stellte seine Amtsgeschäfte einstweilen ein, meh-

rere Eingefessene beachteten die an sie ergangenen Einladungen gar nicht, einige wiesen sogar die Gerichtsboten, welche sie überbrachten, mit höhrender Behandlung zurück, und der Prinz behielt bis zu seiner Abreise von Mitau einen ziemlich zahlreichen Hof, der seine Hoffnungen aufrecht erhielt.

In der Landesversammlung war freilich Alles einig. Vom Herzoge und der Ritterschaft gemeinschaftlich wurde der Geheimrath, Ritter des St. Annenordens Otto Christoph von Medem, zum Delegirten nach Warschau ernannt, gemeinschaftlich wurde ein Manifest entworfen und abgefertiget, welches die Gesehwidrigkeit des Verfahrens des polnischen Hofes in der Belehnung des Prinzen Carl auseinander setzte. Die Versammlung nahm die sehr gefällig, obgleich nicht ganz genehmigend ausgesprochene Erklärung des Herzogs auf 10 Beschwerdenpunkte und 27 Desiderien und Bitten, nebst ebenso vielen zur Deliberation gestellten Artikeln freundlich an, und bestimmte mit dem Herzoge gemeinsam eine Delegation an den Hof der Kaiserin nach Moskau, die nachdem Mehrere, die dazu aufgefordert, sie abgelehnt hatten, von dem Director der Versammlung übernommen wurde.

Gewiß waren auch die sich Absondernden mit den meisten jener Beschwerden und Wünsche einverstanden, indem dieselben theils auf Sicherung der Rechte des Adels gegen den Herzog und die Oberherrschaft, theils auf Ausschließung des Bürgerstandes von der Theilnahme an den hohen Bevorrechtungen des Adels hinaus gingen. So sollte die daziger Convention nur gelten, insofern sie den Rechten des Adels nicht entgegen wäre; königliche Rescripte sollten nicht einseitig ausgewirkt, und was einmal durch Geseze bestimmt, nie wieder zur königlichen Entscheidung gebracht und daher auch die Rathsstellen und das Obersecretariat nie mit Nichtadeligen besetzt werden; die Beamten sollten den Eid nach den Commissions-Entscheidungen von 1717 leisten; die adeligen Hausbesitzer in den Städten keine Recognitionsgelder an die Magistrate entrichten, die Polizeiordnungen der Städte revidirt und nach dem Landtagschlusse von 1746 eingerichtet werden &c. &c. Unter allen diesen Beschwerden wurde von

dem Herzoge die in Ansehung des Obersecretariats nur insofern hinausgeschoben, daß der Fürst die Stelle auch einem Nichtadeligen zu geben berechtigt bliebe, wenn innerhalb 6 Wochen kein Adeligter sich dazu entschließen sollte; die wegen der Recognitionsgelder wurde mit Berufung auf die Commissions-Entscheidungen von 1717 auf so lange ausgesetzt, bis ein Mittel ausfindig gemacht würde, den Bürgerstand bei der Menge der von dem Adel in Mitau besessenen Häuser auf eine andere Art zu soulagiren. Der Herzog versprach überdies, alle auf dem nächsten Landtage noch vorzutragende Beschwerden und Gesuche noch vor der Huldigungsleistung abzuthun.

Auch die Desiderien: das fürstliche Haus möge bei der evangelisch-lutherischen Religion bleiben, also daß die Veränderung des Bekenntnisses von der Erbfolge ausschlosse; der Herzog möge das Land mit seiner beständigen Gegenwart erfreuen, weder er noch seine Descendenten in auswärtige Dienste treten und daher der Erbprinz den russischen Dienst aufgeben; die Arrenden bei dem Sterbefall des Besitzers für die Contractjahre den Erben desselben lassen, auch die königliche Bestätigung der Pacten bei dem Regierungsantritt auswirken u. s. w., wurden genehmiget. Dagegen das Verlangen, den Eingriffen der Stadtmagistrate zu Goldingen und Windau bei Besetzung der Predigerstellen und Einführung der Prediger zu steuern, und das Mandat zu annulliren, wodurch die Stadt Goldingen ermächtigt worden sei, bei etwa causirter Unordnung auch Adelige zu verhaften, auf gehörige Untersuchung verschoben.

Das Alles sprach denn nun der Conferenzabschied vom 11. März aus, in welchem noch zwei Punkte besonders angemerkt zu werden verdienen: Es verspricht der Herzog zur Einlösung der Pfandgüter aus bürgerlichen Händen den Consens zu ertheilen und keine Allodialgüter mehr an sich zu bringen; ferner den Advocaten, deren Zahl nicht vermehrt werden dürfe, neben der Advocatur keine öffentliche Aemter geben zu lassen. — Beides mit Berufung (S. 2, 3, 6.) auf

die, von dem Herzoge Ferdinand nie anerkannten, Commissions-Entscheidungen von 1717. — Endlich hatten sich drei Oberräthe, der Kanzler Dietrich von Kayserlingk, der Oberburggraf Heinrich Christian von Dffenberg und der Landmarschall Franz Georg von Frank, der neuen Ordnung der Dinge gefügt und nicht nur den Conferenz-Abschied, sondern auch bereits früher die Manifestation (den 21. Febr.) mit unterzeichnet. Nur der Landhofmeister von der Howen blieb bei seiner Weigerung und galt, wie er denn auch in der That war, als das Haupt und die Seele der Gehorsamweigernden.

Nicht minder freundlich und friedlich ging der auf den 26. Mai zur Huldigung ausgeschriebene Landtag hin. Er empfing unter dem zum Marschall gewählten Erbherrn auf Lahnen, Georg Gottfried von Wettberg, den Bericht des von Moskau zurückgekehrten Delegirten, welchem dort bereits der Kammerherr von Medem kräftig vorgearbeitet hatte. Aus diesem Berichte war nun klar zu ersehen, welche Aufmerksamkeit die Kaiserin dem Verhältnisse des Herzogs zum Adel widmete. Aus Verlegenheit hatte er bei der Audienz, da ihm wiederholentlich die möglichste Kürze in der Anrede empfohlen worden, gerade die Stelle ausgelassen, in welcher des Herzogs Ernst Johann namentlich gedacht war. Darüber ließ ihm die Kaiserin eine Ausstellung machen und seine Handschrift mußte ihn bei den Ministern entschuldigen. Bei der Abschieds-Audienz erwartete er ein eignes Recreditiv an die Ritter- und Landschaft, erhielt aber keines, weil solches nur die überflüssige Wiederholung dessen enthalten könnte, was bereits in der Declaration ausgesprochen wäre, die der Delegirte von den Ministern, Grafen Boronow und Fürsten Soligue, neben dem Recreditiv an den Herzog empfangen hatte.

„So sehr Thro kaiserl. Majestät,“ so hieß es in dieser Declaration, „bisher den Wohlstand der Herzogthümer Curland und Semgallen, als einer benachbarten Provinz, welcher Thro kaiserl. Maj. Allerhöchst Thro Protection zu gön-

nen, ihren rechtmäßigen Herzog zu befreien, ihre Religion, Rechte und Freiheiten zu schützen geruhet — schon beherzigt haben; wollen Allerhöchstdieselben auch diesen Herzogthümern forthin und auf ewige Zeiten garantiren, daß sie vor allen Ansprüchen fremder Prinzen künftighin beständig gesichert sein, bei ihrer Religion, Rechten, Freiheiten und Privilegien, nach den mit dem Könige und der durchlauchtigen Republik Polen errichteten Unterwerfungs-Verträgen geschützt, und der innere Ruhestand dieser Provinz iho und zu allen Zeiten gesichert sein soll.“ — Eine bereits früher dem Delegirten gereichte Note hatte erklärt: „die Kaiserin hoffe zu der Ritter- und Landschaft Curlands, es werde dieselbe den Absichten und Bemühungen Ihro kaiserl. Majestät ihnen Ruhe zu verschaffen, ihrerseits auch um so mehr beitreten, als ihre und des ganzen Landes Wohlfahrt davon abhänge.“ Ueberhaupt konnte der Delegirte mit der Aufnahme, die er in Moskau gefunden, sehr zufrieden sein. Die Audienz war ihm mit demselben Ceremoniell ertheilt, wie sie kurz vor ihm der herzoglich-mecklenburgische Gesandte erhalten hatte, und ein Geschenk von 2000 Rubeln mußte als Beweis des kaiserl. Wohlwollens dienen.

Der Landesbeschwerden, die auf diesem Landtage eingebracht wurden, waren nur zwei und diese wurden in einem sehr milden Tone ausgesprochen: „Es wären nicht alle eingereichten Deliberatorien in die Kirchspiele versandt, und die versandten mit Anmerkungen begleitet worden, und: den Beschlüssen der jüngsten Landesversammlung entgegen verwalteten noch Advocaten öffentliche Aemter; jenes würde als ein zufälliger Eingriff in die Rechte des Adels von keiner Sequel sein, dieses würde wohl abgestellt werden.“ Die Antwort darauf war nicht minder freundlich, obgleich zurechtweisend: „Anträge, die gegen die Grundgesetze gingen, könnten denn doch nicht zur Deliberation gestellt werden, und nur Ein Advocat bekleide bei der Stadt Vibau ein öffentliches Amt, weshalb denn auch dahin rescribirt werden sollte.“

Der Wünsche und Bitten waren freilich mehrere; allein sie bezogen sich durchaus nicht auf das Rechtsverhältniß zwi-

schen dem Fürsten und der Ritterschaft. Man wünschte eine neue Prozeßordnung, den Zutritt der Adelligen zur Advocatur, Zuchthäuser in Mitau und Libau, eine Delegation an den königlich-preussischen Hof, der sich für den Herzog Ernst Johann günstig erklärt hatte, eine Kirchenordnung und Kirchenvisitationen, die Abstellung schlechter Münze, den Verlust des Indigenats zur Strafe für unerlaubte Uebertretung der Instructionen von Seiten der Deputirten oder Delegirten, das Indigenat für die Familie von Knigge.

So war denn die Hulldigung in Einigkeit eingeleitet und wurde an dem dazu bestimmten Tage (den 22. Juni) mit großer Feierlichkeit geleistet. Hundert und ein Kanonenschuß kündigte sie an. Der Hof, der begleitet von den Oberräthen, den Oberhaupt- und Hauptmännern und den nicht zum Landtage deputirten Adligen sich in großer Galla aus dem Palais erhob, wurde bei der Kirche von dem Landbotenmarschall und den sämmtlichen Deputirten empfangen und eingeführt. Nach Anhörung der Predigt des Superintendenten Tieden ging der Hof nach dem Palais zurück, wohin die Landesversammlung folgte. Hier leisteten nun von dem Obersecretär namentlich aufgerufen die Oberräthe, Oberhaupt- und Hauptmänner, wie auch die übrigen adeligen Beamten, dann die sämmtlichen Anwesenden vom Adel, 236 Personen, den vom Kanzler vorgelesenen Eid. Handkuß und große Tafel beschloßen die Feier. — Freilich waren der Zurückgebliebenen nicht Wenige. Von 4 Oberräthen fehlte Einer, von den 4 Oberhauptmännern Zwei, von den 8 Hauptmännern die Hälfte und von den Privateingesessenen verhältnißmäßig fast eben so viele und diese sahen nach Warschau hin, wo das, was in Mitau geschah, unmöglich so günstig aufgenommen werden konnte, wie in Moskau.

Unter dem 27. Januar hatte, wie schon gesagt, der König ein Rescript erlassen, welches gebot, bei dem Herzog Carl zu bleiben; den 9. Februar hatte der Großkanzler den Oberräthen seine Billigung zu erkennen gegeben, daß sie die Zumuthungen des russischen Ministers an den König gewiesen; ein Senatus-Consilium vom 7. März hatte gegen den

Herzog Ernst Johann instigatorische Anklage verfügt und ein königliches Rescript vom 10. April den einberufenen Landtag untersagt. Das Alles hatte aber den Herzog nicht gehindert, in dem Bewußtsein guten Rechtes und bei der Gewißheit vielvermögenden Schutzes, bereits einen ordentlichen Landtag zu halten, von denen, die ihn anerkannten, die Huldbigung anzunehmen und nach der Huldbigung am 24. Junius den Weg der Versöhnung zu eröffnen, durch den Antrag:

„Es ist Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht unbekannt, daß die Mittel, die Gehorsamweigernden zu ihrer Pflicht anzuhalten, vor uns in Bereitschaft liegen; allein kann das Herz des Vaters sich entschließen, die Strenge zu gebrauchen, so lange noch einige Hoffnung zur Besserung durch Gelindigkeit übrig ist? Mit Vergnügen gebe ich daher auch hierin Er. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ein Merkmal meines uneingeschränkten Vertrauens, daß ich es gänzlich Ihrer Einsicht und Ueberzeugung anheimstelle, die Mittel ausfindig zu machen und vorzuzuführen, durch welche dieselben zur Erkenntniß und Befolgung ihrer Pflichten geleitet werden können.“

Die Versammlung beschloß darauf den Eid- und Dienstweigernden die kategorische Erklärung abzufordern: „ob sie den Ernst Johann von Biron als ihren Herzog und die auf der Landbotenstube Versammelten für den Landtag von Curland anerkannten, und im Namen dieses Herzogs Gerichte hegen wollten.“ Auf die verneinende Antwort sollten die außer Landes lebenden 8, die im Lande sich aufhaltenden 4 Wochen Frist haben, sich auf ein an sie erlassenes ernstliches Anmahnungsschreiben, welches ihnen durch Abgeordnete von der Landbotenstube nebst Notarius und Ministerial insinuirt werden sollte, gehorsam zu erklären.

Demgemäß erging am 6. Julius ein herzogliches Ausschreiben an die Dienst- und Eid-Weigernden, sich innerhalb 4 Wochen zu fügen, widrigenfalls jene als resignirend angesehen und ihre Stellen mit andern Subjecten besetzt werden würden. Am 12. manifestirte sich der Landbotenmarschall Namens der Ritter- und Landschaft gegen das Senatus-

Consultum, welches den Landtag verbot und Anklage gegen sie verhängt hatte; am 27. wurde den in Curland anwesenden Huldigungweigernden das Monitorium insinuirt. Doch wollte keiner derselben sich willig finden lassen, vielmehr unterzeichneten Tages darauf der Landhofmeister von der Howen, der Oberhauptmann zu Selburg von Mirbach, der Oberhauptmann zu Mitau Heinrich und sein Sohn, der Hauptmann zu Durben Alexander von Heuking, die Hauptmänner zu Frauenburg von Kolde, zu Schründen von Koschkull, zu Sandau von Hahn, zu Doblen von Schoppingk und dessen Bruder Mannrichter zu Mitau mit noch einem Gerichtsbeisitzer von Rönne eine Protestation: „sich alle ihre Rechte vorzubehalten, und mit göttlicher Hilfe unter dem Schutze des Königes und der Republik nach Inhalt der Commissions-Entscheidungen von 1717 sich bei ihren Ehrenämtern zu vertheidigen, indem jenes Gesetz denen, die dawider handelten, die härtesten Strafen drohete, dem Fürsten Verlust des Lehns, den Oberräthen die Einziehung ihrer Güter, andern Beamteten Verlust der Ehre und des Lebens.“ Zugleich schlossen die Vorgenannten einen Verein, zu welchem einem jeden Gleichgesinnten der Zutritt offen gelassen wurde: in Allem gemeine Sache zu machen und die nöthigen Kosten unter sich aufzubringen, indem sie den Landhofmeister von der Howen mit hingebendem Vertrauen zu ihrem Bevollmächtigten ernannten.

Inzwischen war am 19. Julius der Landtag in vollkommener Einigkeit mit dem Herzoge durch förmlichen Abschied geschlossen worden. In diesem Abschiede war die schon angeführte Verfügung wegen der Dienst- und Eid-Weigernden als Gesetz ausgesprochen, doch mit dem Vorbehalt, daß „solche außerordentliche Amtsentsetzungen nicht zur Folge gezogen werden sollten.“ Zugestanden war die Forderung, daß auch Adelige zu Hofgerichts-Advocaten bestellt werden könnten „wenn sie nach den Commissions-Entscheidungen von 1717 sich dazu geeignet befänden;“ das Verlangen dagegen, daß libauische Kaufleute auch in Windau abladen dürften, so wie, daß die Berechtigung der Stadt

Goldingen, gegen Ruhestörer ohne Unterschied des Standes mit Verhaftung verfahren zu dürfen, aufgehoben wurde, beiseitiget, jenes mit dem Beifügen, daß „ja an jedem dieser beiden Orte gute Preise gemacht werden könnten,“ dieses mit der Versicherung: „der Herzog würde jederzeit dahin sehen, daß die Vorrechte des Adels auf keine Weise gekränkt würden.“

Dabei war jedoch keinesweges Friede im Lande und die Eidweigernden waren nicht unthätig ihre Partei zu verstärken und sich des Beistandes in Warschau zu versichern, als die Nachricht einging, daß der König August III. am 5. Octob. gestorben sei *). Bei dieser Thronveränderung zeigte sich die völlige Veränderung der politischen Stellung des Nordens, die auf Curlands Schicksal den entscheidendsten Einfluß hatte und izt insbesondre dem Herzoge zur Befestigung seines Besitzes und zur Sicherung seiner Rechte ungemein zu Statten kam. Peters I. Sieg über Carl XII. hatte August II. die von ihm bereits urkundenmäßig aufgegebenene Krone wieder auf das Haupt gesetzt, der Wiener Hof hatte sich sogar in einen Krieg mit Frankreich verwickelt, um sie für dessen Sohn August III. zu behaupten, die Waffenmacht Rußlands hatte zu demselben Zwecke in Polen gewirkt und ihr Anrücken nach dem Rhein hatte den Frieden beschleuniget, der dem Kurfürsten die Krone sicherte, indem der Prätendent Stanislaw Leszinski zu Frankreichs Vortheil mit Lothringen versorgt wurde. Kaum war dieser Friedensschluß ganz vollzogen, so brachte der Tod des Kaisers Carl VI. neben den andern Gegnern der pragmatischen Sanction, die seiner Tochter die Erbfolge in allen Staaten Oestreichs sichern sollte, den König von Preußen Friedrich II. auf den Kampfplatz, der Augusts III. Nachbar als Kurfürst und als König ein Gegenstand seiner Eifersucht sein mußte. Das Glück dieses geist-

*) Ein fürstlicher Befehl ordnete deshalb eine 4 wöchentliche Landestrainer an, mit Glockengeläute Nachmittage von 2—3 Uhr und Einstellung der Musik in den Kirchen und bei Gelagen (den 22. November 1763).

reichen und unternehmenden Monarchen in seinen zwei ersten schlesischen Kriegen (1740 — 45) verband daher den sächsisch-polnischen Hof mit dem zu Wien so enge, daß derselbe das Verbindungsglied zwischen diesem und dem zu Petersburg zu dem geheimen Bündnisse gegen Friedrich II. (1746) wurde, in welchem der Keim zu dem siebenjährigen Kriege lag, der aber erst durch das Bündniß zwischen Oestreich und Frankreich für das Festland zur Reife kam. In diesem Vertrage (zu Versailles) hatten sich die beiden Mächte unter Anderm auch vereinigt, für die Erhaltung der Krone Polen bei dem kursächsischen Hause und die Aufrechterhaltung der polnischen Freiheit gemeinsam zu wirken. Polen war dadurch freilich nicht Theilnehmer an jenem denkwürdigen Kriege geworden, doch hatte bei der Nähe des Kriegsschauplatzes sein Gebiet den russischen Truppen zu Winter- und Erholungs-Quartieren dienen müssen. Dieser Krieg allein hätte den Namen Friedrichs II. unsterblich gemacht, wenn er sich nicht vor und nach demselben noch größere Ansprüche darauf erworben hätte; doch hätten, wie er selbst nicht leugnet, Feldherrntalent und Beharrlichkeit ihn schwerlich zu dem ehrenvollen Frieden zu Hubertsburg geführt, wenn nicht der Tod der Kaiserin Elisabeth Peter III. auf den Thron des russischen Reiches gebracht hätte, der aus seinem Feinde sein Bundesgenosse wurde, und hätte nicht dessen große Nachfolgerin eine nähere Verbindung mit ihm ihrem politischen Interesse gemäß gefunden. Sie hob freilich für das Erste das Bündniß mit dem Könige von Preußen auf, bestätigte aber bald den Frieden mit ihm, und kaum hatte derselbe durch den Frieden zu Hubertsburg Ruhe gewonnen, so ließ sie ein Bündniß mit ihm unterhandeln und schließen, welches ganz eigentlich auf die Sicherung ihres Einflusses in Polen mit Ausschließung der westlichen Großmächte hinausging, indem darin die bereits unter ihrem Vorgänger eingeleitete Ansicht, Polen einen einheimischen König zu geben, einen der Uebereinkunfts-Artikel bildete (1764).

Die letzten Jahre Augusts III. waren in Polen keinesweges mit Ruhe hingegangen. In der Zeit, da in St. Peters-

burg beschlossen wurde, Curland dem sächsischen Prinzen zu nehmen, hatte sich der letzte Reichstag unter seiner Regierung (d. 2. Octob. 1762) durch das unheilbringende freie Veto eines Landboten aufgelöst und die Kaiserin führte nicht nur die Wiedereinsetzung des Herzogs Ernst Johann durch, sondern ließ auch durch ihre Gesandtschaft zu Warschau erklären: „Sie werde, als Bürgin der polnischen Verfassung, die selbe gegen einen König, der die Rechte und Freiheiten der Republik unterdrücke und die Freunde Rußlands zurücksetze, in Schutz nehmen müssen.“ Truppen, die auf einem Durchzuge nach der Ukraine in der Gegend von Wilna weilten, gaben solcher Erklärung Gewicht. Ist war der König, der das ihm auffällige Polen verlassen hatte, in Dresden gestorben, der Erbe seiner deutschen Staaten und Reichswürden war nicht volljährig; da trafen in Polen wahre Patrioten mit den Ehrgeizigen und beide mit den Absichten der verbündeten Höfe zusammen, dem Reiche einen einheimischen König zu geben. Die reine Absicht der erstern war, „damit unter dem Schutze der weisen, humanen und mächtigen Nachbarin im Norden die Heilung der Verfassung und Gebrechen der Republik eingeleitet, vielleicht vollendet und sie dadurch in den Stand gesetzt werden möchte, ihren Platz als selbstständiger Staat würdig zu behaupten.“

Während nun der Primas sein Amt als Reichsverweser führte und der sogenannte Convocations-Reichstag sich zu einer General-Conföderation umbildete, durch welche die Wahl des neuen Königes eingeleitet werden sollte, von welcher für den Prinzen nichts zu hoffen war, mußte sich der Herzog Ernst Johann zu Maßregeln entschließen, die die Zahl seiner Widersacher nur vermehren konnten. Nachdem die durch den Landtagsschluß bestimmte Frist verstrichen war, wurden für die Stellen der Eid- und Dienstweigernden Beamten andere ernannt. So wurde der bisherige Oberburggraf von Dffenberg an Howens Stelle Landhofmeister, der Landmarschall Oberburggraf und der bisherige Oberhauptmann von Sasz trat als Landmarschall in den Staatsrath der Herzogthümer. — Ferner wurden den Arrendebesitzern, die

ihre Contracte von der vorigen Regierung erhalten hatten und der Einladung, dieselben bei der wiederhergestellten zur Erneuerung und Bestätigung einzureichen, nicht Folge leisteten, die ihnen verliehenen Güter genommen; andere aber, die nach der angekündigten Rückkehr des Herzogs Ernst Johann die erst zu Weihnachten fällige Vorausbezahlung der Arrende vor dem Termin an den Prinzen Carl abgeführt hatten, angehalten, das unberechtigt Gezahlte noch ein Mal zu entrichten, auch ein Pfandgutsinhaber aus ähnlichem Grunde in Anspruch genommen. — Kaiserliche Truppen blieben im Lande und dienten zur Ausführung dieser Maßregeln, welche, wie gewöhnlich, auf solche Art in Wirksamkeit gesetzt wurden, daß sich oft kaum entscheiden ließ, ob denn auch die zarte Grenze zwischen strenger Gerechtigkeit und vermeidlicher Härte beobachtet worden sei? Die Unzufriedenheit wurde laut in Reden und Schriften, welche sich denn auch nicht in den Schranken der Schonung und Ehrerbietigkeit hielten, so daß die Kaiserin sich veranlaßt fand, am 23. Januar 1764 in einem eignen Manifest sich sehr ernstlich dahin zu erklären: „Zufrieden mit dem Benehmen der Wohlgesinnten fände Sie es sehr empfindlich, sich abermals gezwungen zu sehen, die Widerspenstigen auf das Ernsthafteste anzumahnen, damit sie — von ihrer Widerspenstigkeit und ihrem Eigensinn völlig absehen, ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen und verehren, und sich mit ihren wohlgesinnten Mitbüdern über das wahre Wohl des Vaterlandes vereinigen, und keinen weitem Vorschub zu weitem Unzettelungen innerer Unruhen geben, widrigenfalls sie sich unfehlbar ein hartes Schicksal, welches sie, wiewohl zu einer späten Reue bringen möchte, zuziehen würden. Es würde folglich von ihrem künftigen bescheidenen und vernünftigen Benehmen abhängen, sich gleichfalls der Allerhöchsten Gnade und Protection theilhaftig und würdig zu machen, und dadurch alle unangenehme Folgen von sich abzuwenden.“

Dieses Manifest wurde dem auf den 30. Januar 1764 einberufenen außerordentlichen Landtage (der ordentliche war auf den 7. Mai bestimmt gewesen; die Thronerledigung ver-

anlaßte die Veränderung) von dem kaiserlich-russischen Minister vorgetragen, nachdem derselbe es bereits am 27. den Widriggefinnten hatte vorlesen lassen. Doch ließen sich diese dadurch nicht abhalten, gegen die Berechtigung des Herzogs Ernst Johann eine Protestation einzulegen, welche durch eine Gegenprotestation von Seiten der Landbotenstube erwiedert werden mußte. Uebrigens ging diese Versammlung über ein Paar eingereichte Beschwerden, sowie über alle noch etwa zu machenden Anträge hinweg und wurde am 21. Februar geschlossen, nachdem der Delegirte v. Medem und der Landesbevollmächtigte von Grothuß die nöthigen Schadloshaltungsbewilligungen und ihre Instructionen erhalten hatten.

Der Delegirte fand, von der russischen Gesandtschaft kräftigst unterstützt, bei dem Reichstage günstige und ehrenvolle Aufnahme und eine eigne Constitution bestätigte die Berechtigung des Herzogs Ernst Johann und die Grundgesetze der Herzogthümer. Die Unzufriedenen dagegen, deren Bevollmächtigte (v. d. Howen und v. Mirbach) als Landes-Delegirte aufzutreten gedachten, mochten wohl bei einigen Magnaten und Landboten Gehör finden, konnten jedoch zu keiner Audienz bei dem Reichstag gelangen. Die Bitten, die sie vorzutragen beabsichtigten, gingen nunmehr nicht auf die Behauptung der Rechte des Prinzen Carl, sondern geraden Weges auf die Bestreitung aller Rechte des wiedereingesetzten Fürsten. Sie stellten nämlich nicht nur die Entsetzung der dienstweigernden Beamten, wie die Einziehung der Arrenden als Spolien oder gesetzwidrige, gewalthätige Beraubungen dar; sondern behaupteten sogar, der Herzog sei lehnspflichtig, indem er die Belehnung nicht in Person empfangen, von St. Petersburg aus die Regierung geführt, sich durch ein Staatsverbrechen die Verhaftung und Verbannung zugezogen hätte, und daher als bürgerlich todt zu betrachten wäre. Sie wollten sogar die erste Ernennung desselben als nicht völlig rechtsgültig erkennen.

Inzwischen hatte der Herzog, ehe sich noch am 7. August der Landtag von Neuem versammelte, neue Beweise des Wohlwollens und des Schutzes der Kaiserin, so wie der Ge-

neigtheit des Reichstages erhalten. Die Monarchin hatte im Julius ihre deutschen Ostseeprovinzen besucht, und war, nachdem sie sich am 20 zu Riga den Landesbevollmächtigten vorstellen lassen, am 24. nach Mitau gekommen. Eine Viertelmeile von der Stadt wurde sie von dem Landesbevollmächtigten und den Landesoffizianten in der von dem fürstlichen Hofe beliebten Gleichtracht empfangen und hielt ihren Einzug in einem, zu diesem Zwecke auf Befehl des Herzogs gebauten, offenen Wagen. Das Andenken dieses den Fürsten ehrenden hohen Besuches wurde durch eine eigne Gedächtnismünze der Mit- und Nachwelt empfohlen, die auf dem Wege von der Aa bis zum Palais von dem neben dem Wagen reitenden Erbprinzen unter das herbeiströmende, jauchzende Volk ausgeworfen wurde. Der Herzog empfing sie vor dem Eingange des Palais, in dem er seiner großen Wohlthäterin zu Fuße fallen wollte, doch ließ sie es nicht dazu kommen, und nahm seinen Arm an, um sich hinaufführen zu lassen. —

In eben dieser Zeit mochte die Bitte des Primas und der Marschälle der Conföderation (v. 11. Juli) durch die Gesandtschaft in Warschau an die Monarchin gelangt seyn: „es möge dem Herzoge von ihr der nöthige Beistand geleistet werden, indem in Curland harte und unanständige Schriften ausgestreut würden, welche die Autorität der Republik angriffen und das Feuer der Zwietracht in den Herzogthümern nährten,“ worauf denn am $\frac{2}{7}$ August eine kaiserliche Declaration erfolgte, welche sich für dieses Gesuch gewährend aussprach, „um die gesetzmäßige Constitution en faveur dieses Herzogs zu bestätigen, den immer noch in Curland herrschenden Frechheiten zu steuern, und die widriggesinnten vom Herzoge erkannten Urheber jener Pasquille als Feinde des Vaterlandes zu behandeln.“

Es schien um so nöthiger, diese Declaration dem versammelten Landtage (d. $\frac{9}{20}$ August) mitzutheilen, da sich auf demselben bereits zu erkennen gab, daß die Widriggesinnten sich im Lande stärker zu fühlen anfangen. Die Landesbewilligungen waren so sparsam eingegangen, daß das für den Delegirten nöthige Geld durch subscribirte Vorschüsse aufge-

bracht werden mußte; außer den 5 Kirchspielen, die schon den vorigen Landtag nicht beschickt hatten, waren noch drei ausgeblieben; man war mit dem Delegirten unzufrieden, daß er die Erwähnung der danziger Convention in der Reichstagsconstitution an die Requisition des Primas und der Marschälle an den petersburger Hof nicht verhütet hatte; bei der Eröffnung des Landtages hatte man eine, für die Republik sowohl als für die Ritter- und Landschaft beleidigende, Manifestation eines in Litauen angefahrenen Kammerherrn, Dietrich Ernst v. Heuiking auf Pommusch, auf dem Tische liegen gefunden. Gegen diese wurde nun zwar nicht nur von der Landesversammlung eine Gegenprotestation angelegt, sondern auch beschlossen, den Verfasser bei dem Reichstage zur Bestrafung anzuklagen; allein unter den neun aufgestellten Landesbeschwerden las man auch: „Es wären einige Arrendatoren ohne Aussage und Untersuchung der Arrenden entsetzt, andere die dem Herzoge Carl bereits entrichtete Vorausbezahlung noch Ein Mal zu entrichten genöthigt worden; bei den neu aufgenommenen Amtsinventarien würden, frühern Landtagschlüssen zuwider, auch die nicht dahin gehörigen Erbleute mit verzeichnet ic. ic.“

Doch wurde der Landtag nach kurzem Zusammensein am 25. August friedlich geschlossen, indem man die Behandlung der Beschwerden sowohl als der Wünsche auf einen, nach vollzogener Wahl und Krönung des neuen Königs zu berufenden, außerordentlichen Landtag aussetzte, zu welchem denn auch die zu dem gegenwärtigen aufgestellten Deliberatorien noch Ein Mal herumgesandt werden sollten. Der Landesdelegirte erhielt außer der schon angegebenen Anweisung, die Aufhebung Alles dessen auszuwirken, was seit dem Jahre 1758 ohne die Republik über die Verfassung von Curland verhängt worden war, auch noch den Auftrag, den Kammerherrn v. Heuiking instigatorisch zur Verantwortung ziehen zu lassen und für die Erläuterung des in dem Reichstagschlusse enthaltenen, Curland betreffenden Punctes Sorge zu tragen, daß nämlich „die danziger Convention nur insofern gültig sei, als sie den Rechten des Adels nicht entgegen wäre

und daß nach dem Erlöschen des izzigen Fürstenstammes die Fürstenthümer zu keiner unmittelbaren Einverleibung verstricket, sondern bei einer herzoglichen Regierung nach alten Grundgesetzen erhalten würden.“

Geehrt mußte sich übrigens Curland und insbesondre dieser Landtag fühlen, indem derselbe den Dissidenten, d. h. Gutsbesitzern evangelischen Bekenntnisses in den litauischen Kirchspielen Szaymel und Birse, die erbetene Verwendung in Warschau zusagen und seinen Delegirten damit beauftragen konnte; wenn der Delegirte aber auch den besondern Auftrag erhielt, „dahin zu wirken, daß der Erbprinz, der sich anschickte nach Warschau zu gehen, nicht eher zur Lehnsempfangniß gelassen würde, als bis er den fremden Kriegsdienst verlassen hätte;“ so sprach sich darin ein Mangel des Vertrauens zum Fürsten aus.

Vor allen Dingen mußte nun der Ausgang des Wahlreichtages abgewartet werden. Noch vor Vollziehung der Wahl erhielt der Delegirte am 5. September eine ehrenvolle Audienz in der Szoba auf dem Wahlfelde. Nach feierlicher Auffahrt wurde er von drei Landboten empfangen und ihm sein Platz zur linken des Reichsboten-Marschalls neben dem Großkanzler angewiesen. Tages darauf wurde er mehreren Reichsgroßen, unter Andern dem Stolnik Stanislaw August Poniatowski vorgestellt, den die öffentliche Meinung bereits als den künftigen König bezeichnete, wie er denn auch am 7. September gewählt und ausgerufen wurde. Der Delegirte war Zeuge dieser letzten polnischen Königswahl, von der man sich ganz andere Ausichten machte, als die Zeit zur Erfüllung gebracht hat.

Für den Herzog ging mit diesem Könige ein neues Licht auf; von dem sächsischen Interesse konnte nun nicht mehr die Rede sein, und war des einheimischen Königs Macht gleich noch beschränkter als die seiner Vorgänger, so hatte er mit dem Herzoge von Curland in der mächtigen Monarchin des Nordens eine gemeinschaftliche Stütze. Bei ihm wurde am 8. September der Delegirte mit den übrigen fremden Gesandten, von dem päpstlichen Nuntius angeführt, zur Glück-

wünschungsaufwartung zugelassen; den Bevollmächtigten der Widriggesinnten, Howen und Mirbach dagegen, die sich auch bei Hofe eingefunden hatten, wurde die nachgesuchte Audienz abgeschlagen, weil sie weder den König und die Republik noch ihren rechtmäßigen Herzog anerkannten. Eine von ihnen im Namen ihrer Vollmachtgeber dargebotene Bittschrift wurde zwar von dem Großkanzler angenommen, aber auch wieder zurückgegeben, weil Howen in derselben sich Landhofmeister genannt, um die Abweisung des Erbprinzen Peter von der Lehneempfängniß gebeten, ja sogar die Wiedereinsetzung des Prinzen Carl verlangt hatte. Dabei wurde ihnen angedeutet: „sie hätten eigentlich Strafe verdient; doch solle ihnen diese für igt erlassen sein, indem man nicht annehmen möge, daß sie sich an die Spitze einer Rottte von Empörern stellen wollten. Eine in ihrem Sinne (von Howen selbst) verfaßte und in Warschau ausgetheilte Schrift (pro informatione etc.) wurde bei dem Marschallgericht als ein böshaftes Pasquill denunciirt und am 2. October von Henkers Hand öffentlich verbrannt.

Ganz dieses Sinnes war auch das Anmahnungsschreiben, welches der König an den curländischen Adel ergehen ließ, in dem er den Herzog aufforderte, dasselbe in den Kirchen kund machen zu lassen: „Ich beschwöre Euch, Euch nicht ferner, von dem Geiste der Frechheit (*proterviae spiritu*) geleitet, dem Gehorsam gegen die Republik, Eure Herrin, zu entziehen.“ So war nun Alles auf das Beste vorbereitet, als der Erbprinz am 9. November in Warschau anlangte, um im Namen seines Vaters und für sich die Lehen zu empfangen. Der Herzog hatte Alters und schwächerer Gesundheit halber von Neuem die Dispensation von der persönlichen Huldbigung erhalten und der Erbprinz seine Stelle im kaiserlich-russischen Kriegsdienst aufgegeben. Er wurde vorzüglich von der russischen Gesandtschaft ehrenvoll empfangen, und erhielt am 21. November feierliche Audienz bei dem Könige, der den bei der Gelegenheit mit vorgestellten curländischen Edelleuten sein theilnehmendes Vergnügen zu erkennen gab, „daß sie ihren rechtmäßigen Erbprinzen hier sähen,“

aber auch die Warnung hinzufügte, „daß man noch ferner bemüht sein möchte, durch Ruhe und Einigkeit, wie hier in Polen, die Glückseligkeit des Vaterlandes zu erhalten.

Ehe es indessen zu der Belehnungsfeier kam, mußten nicht nur die Bedingungen berichtigt, sondern auch den Schritten der Gegner begegnet werden, welche die Belehnung zu hintertreiben suchten. Sie hatten nämlich am 4. November zwei Bittschriften mit den bekannten Beschwerden und Klagen, die eine von dem Oberhauptmann von Heuking, die andere von dem Landhofmeister von der Howen unterzeichnet, ausgefertigt, und es gelang dem erstern solche am 5. Dezember dem Könige bei dem Herausgehen aus der Kirche zu überreichen. Doch fanden sie so wenig Zutritt, daß Howen und Mirbach an demselben Tage durch einen Kammerherrn die Weisung bekamen, ihr Erscheinen bei Hofe würde von Er. Majestät nicht gern gesehen. An demselben Tage wurden dem Erbprinzen die Bedingungen der Lehns-empfangniß mitgetheilt, und auf seine Bitte, die Beziehung auf die Constitution von 1726 weggelassen. Gleich günstig dem fürstlichen Hause lautete die Curland betreffende Constitution des am 21. Dezember geschlossenen Krönungsreichstages: „Der Herzog Ernst Johann und die Verfassung von Curland wird bestätigt, die ohne Einwilligung des Reichstages in der Zeit des unglücklichen Schicksals dieses Fürsten erlassenen Verfügungen werden für ungültig erklärt, so daß sie dem Herzoge und dessen Nachkommen nie nachtheilig sein können. Deshalb soll auch der bisher Huldigung weigernde Adel in der von dem Herzoge zu bestimmenden Zeit die Huldigung leisten und demselben treu und gehorsam sein. Alle Sorgfalt soll angewandt werden, daß die danziger Convention ohne Beschwerde für den Herzog, doch unnachtheilig den Grundgesetzen der Herzogthümer, welche mit andern rechtmäßigen Privilegien und Freiheiten des Adels, der Städte und aller Einwohner bestätigt werden, in Ausführung komme.“ Eine strenge Bewahrung der Rechte der römisch-katholischen Kirche in Curland ließ sich jedoch nicht beseitigen. Als dauernden Beweis des königlichen Wohlwollens erhielt

das fürstliche Wappen ein Ehrenschild mit dem Namenszuge S. A. (Stanislaw August).

Am letzten Tage des Jahres erfolgte denn nun die Belehnung mit der herkömmlichen Feierlichkeit, auch nahm der Erbprinz, nachdem er den Eid geleistet und die Lehnsfahne empfangen, seinen Sitz auf einem Tabouret, auf dem Throne zur linken des Königes, gleich den Senatoren und Ministern mit bedecktem Haupte. Am Neujahrstage 1765 wurden Howen und dessen Anhang wiederum vom Hofe weggewiesen, am 5. Januar übergab der Delegirte in einer Audienz dem Könige eine Bittschrift als Antwort auf Howens und seiner Genossen Unterlegungen. Darauf erklärte am 8ten das gesammte Ministerium: „Se. königl. Majestät können auf die von diesen abzugeben beabsichtigten Supplikten deshalb keinen Bescheid ertheilen, weil sie wegen ihres strafbaren Inhalts nicht wären angenommen worden. Man hätte aus der Supplik des Delegirten das Ungegründete dieser Klagen und Forderungen deutlich eingesehen, auch sei bereits der Gehorsamsbefehl beschloffen, wodurch Alles, was in dieser Sache geschehen, Allergnädigst approbirt würde.“ Tages darauf wurde das Urtheil gegen den Kammerherrn Dietrich Ernst von Heufing kund gemacht, nach welchem derselbe für seine, die Republik, den König und den Herzog beleidigende Schrift mit einer jährigen Verhaftung im Thurme zu Wilna bestraft werden sollte.

Ehe indessen das Investiturdiplom den Erbprinzen am 17. Januar feierlich übergeben wurde, mußte derselbe (am 16.) zwei Reversale unterzeichnen, in deren einem er sich verbindlich machte, bei der Regimentsformel und bei der danziger Convention streng zu bleiben, in der andern, die Rechte der römisch-katholischen Kirche aufrecht zu erhalten, insbesondere die der Kirchen zu Libau, Goldingen und Mitau, und bei den beiden letztern, wenn ihnen die verpfändeten Tafelgüter entzogen würden, die darauf haftenden Pfandsummen zu ewigen Zeiten mit sechs vom hundert zu verzinsen. An demselben Tage wurde das Mandatum de Obedientia ausgefertiget. Der Erbprinz kehrte darauf nach

Curland zurück, und der König entließ am 30. Januar den Delegirten in einer Abschiedsaudienz (er war von der Ritter- und Landschaft nicht aber vom Herzoge abgerufen) mit den Worten: „Es ist mir ungemein angenehm zu vernehmen, daß Se. Durchlaucht der Herzog Sie noch länger an meinem Hofe lassen, und daß Sie also Ihre Relation an die curländische Ritterschaft, welcher Sie mein gnädiges Wohlwollen zu versichern haben, schriftlich ablegen werden.“ Welche Aufnahme diese Relation fand, wird der Leser nunmehr erfahren, wenn er vernimmt, welchen ganz unerwarteten Fortgang die Sachen in Curland nahmen.

Wir haben bereits gesehen, wie sich bei dem Landtage vom August des vorigen Jahres, so friedlich er auch abging, gleichwohl unverkennbare Keime wachsender Misstimmung zeigten. Deutlicher traten sie in der Versammlung hervor, die während der Abwesenheit des Erbprinzen, vom 12. November bis 15. Dezember 1764, gehalten ward. Zwar waren dieses Mal nur vier Kirchspiele ganz ausgeblieben, allein die Kirchspielsversammlungen waren überhaupt wenig zahlreich besucht worden, und der Convocant des Einen der Ausgebliebenen entschuldigte das Ausbleiben damit, daß sich nur Ein Stimmberechtigter eingefunden habe. Die ganze Versammlung bestand aus elf Personen, indem keines der 27 Kirchspiele mehr denn Einen und einige zwei bis drei zusammen nur Einen Abgeordneten gesandt hatten; gleichwohl war in dieser geringen Anzahl die Mehrheit der Stimmen der Kirchspiele repräsentirt, welche denn den Capitän Franz Christoph von Schröders zum Landboten-Marschall wählten, dessen Sinn als dem Herzog Ernst Johann nicht ganz zugewandt bekannt war. Unter seinem Vorsitze wurden denn nun nicht allein die von dem jüngsten Landtage aufgestellten Beschwerden und Wünsche wiederholt, sondern mit noch andern, zum Theil einstimmig mit den Eidweigernden vermehrt, auch manches an sich Unerhebliche herbeigezogen. Arrenden wären an Nichtadelige vergeben, Allodialgüter im Besitze des fürstlichen Hauses steuernt nicht zur Adelsfahne, Arrendatoren wären vor Ablauf der Contractjahre außer Besiß gesetzt,

von einigen die Nachzahlung schon ein Mal geleisteter Vorauszahlung gefordert, die Rathsstellen bei dem Obergerichte seien unbesezt, des Herzogs Förster trieben Schenkerei und schössen Wild auch in der Hegezeit, das Patent des Herzogs Carl wegen der Juden würde bei den Gerichten gebraucht, bei der Post und auf dem Zoll würden nicht alle in Curland gangbaren Münzen genommen &c. Man verlangte, der Zoll auf Brantwein aus Litauen solle erhöht, Arrendegüter vorzugsweise Armen und Nothleidenden verliehen werden &c. &c. — Mochte sich nun gleich der Herzog über einige dieser Zumuthungen günstig erklären; so konnte er doch nicht umhin, sich über andere zu rechtfertigen und noch andere als völlig unstatthaft zu verwerfen. Die Versammlung aber wollte sich dabei nicht beruhigen, und der Landboten-Marschall trug auf Aussetzung des Landtages an.

Am deutlichsten zeigte sich die Spaltung in Hinsicht auf den von dem Herzoge und der Ritterschaft gemeinsam beglaubigten Delegirten. Daß der Herzog demselben seinen Rath Tottien beigeordnet, hatte schon einen ungünstigen Eindruck gemacht, um so mehr, da dieser vom königlichen Hofe anerkannt worden war und Audienz erhalten hatte. Da nun der Kammerherr von Medem auf die ihm vorgelegte Frage: ob er, falls die Landesbeschwerden an den königlichen Hof gebracht werden sollten, die Rechte des Adels gegen den Herzog vertreten wolle? verneinend geantwortet hatte; so wurde beschossen (den 14. Dez.) ihm die Vollmacht der Ritter- und Landschaft zu nehmen und einen andern Delegirten zu ernennen, da denn der bisherige gleich nach der Krönung Warschau zu verlassen und dem limitirten Landtage Bericht zu erstatten haben würde. Uebrigens sieht man wohl, daß die Oppositionspartei Zeit gewinnen wollte. Sie verlangte die Limitation bis Johannis (d. 24. Junius); der Herzog aber gestattete sie nur bis zum 5. März.

Doch auch diese kurze Zwischenzeit von kaum drittheil Monaten reichte hin, um die vollständigste Kunde von dem nach Curland zu bringen, was, wie oben berichtet worden, seit der Erledigung und Wiederbesetzung des Königsthrons

in Warschau vorgegangen war, und dieses, hätte man erwarten mögen, müßte gedient haben, den Gegnern des wiederhergestellten Fürstenhauses alle Aussicht auf das Gelingen ihrer Anschläge zu benehmen. Diese Voraussetzung aber scheint gerade den fürstlichen Hof veranlaßt zu haben, auf die Umtriebe nicht zu achten, wodurch der Anhang seiner Gegner an Umfang und innerer Kraft in eben der Zeit gewann, da ihm von außenher alle Aussicht abgeschnitten schien.

Allerdings hatte sich die Zahl der dieser Partei Anhängenden gemehrt. Was dazu in der Stille gewirkt habe: die Hoffnung, den Herzog durch entschlossenen und beharrlichen Widerstand zu ermüden, so daß er am Ende Alles aufgäbe; oder Geringschätzung, womit er sich behandelt sahe, werde ihn zu Gewaltschritten verleiten, die seine Sache selbst bei seinen Beschützern gehässig machen müßte; oder die Aussicht, er werde sich den Widerstand durch Aufopferungen an die Gesamtheit oder an Einzelne abkaufen; oder die Erwartung neuer Staatsveränderungen, wie man deren in den jüngsten Zeiten so viele und so unerwartete gesehen hatte; oder auch geheime Verbindungen mit dem sächsischen Prinzen und das geheimnißvolle Hinweisen auf den Einfluß eines Ordens, in welchem derselbe eine so bedeutende Stelle hatte? wie, wo, in welchem Maaße und in welcher Verbindung diese Aussichten und andere Mittel angewandt worden seien, um einer scheinbar ganz verzweifelten Sache Anhänger zu gewinnen, möchte wohl nach gerade ganz vergessen sein, oder sich nur hin und wieder in mündlichen Ueberlieferungen erhalten haben, wofern nicht in geheim gehaltenen Familien- und Hausarchiven sich Manches auffinden ließe, das dieses Dunkel aufzuklären geeignet wäre.

Doch, wie es auch damit zugegangen sein mag, daß die Partei nicht unthätig und ihre Umtriebe nicht unwirksam gewesen waren, bewies der Landtag, dessen Geschichte icht zu erzählen sein wird, durch seine Zusammensetzung sowohl als durch den ganzen Gang seiner Verhandlungen, indem sich darin ganz der Sinn jener in Warschau zum Feuer verurtheilten Schrift (pro instructione) aussprach, die dem Her-

zoge seine Herkunft wie seine Erhebung, sein Unglück wie seine Wiederherstellung zu Verbrechen machte, ihn der Tyrannei und Grausamkeit beschuldigte und mit der Bitte schloß: die Herzogthümer von dem sich so nennenden Herzoge Biron zu befreien *).

Die Fortsetzung des Landtages war zahlreicher, als sein Anfang gewesen war. Nur Ein Kirchspiel war ausgeblieben; für jedes der übrigen erschien mehr denn Ein Deputirter, und darunter mehrere, die ihre Ergebenheit an den Prinzen Carl in Wort und That ausgesprochen und dem Herzoge Ernst Johann nicht gehuldigt hatten, unter Andern Friedrich Wilhelm von Schoppingk auf Bornsmünde, der nicht nur die im Namen des Herzogs Ernst Johann erlassenen Umschreiben mit Verhöhnung und Mishandlung der Gerichtsboten zurückgewiesen, sondern auch seine Kirchspielsgenossen zu gleichem Verfahren aufgefordert hatte. Ein eben so erklärter Gegner des Herzogs, Heinrich Benedict von Brincken auf Schöddern, wurde zum Landboten-Marschall erwählt und sprach seinen Sinn in der herkömmlichen Dankfagungsbrede ganz unverholen aus. Des Herzogs wurde darin mit keinem Worte gedacht, wohl aber darauf hingedeutet, daß zeithero sich Vieles zum Nachtheile der Staatsverfassung ereignet habe. „Unsere Vorrechte sind verletzt, Grund- und Hauptgesetze dagegen (dies sind genau die Worte des Redners) gescheitert worden. Was bleibt uns bei solchen betrübten Umständen des Vaterlandes wohl anders übrig, als daß wir mit gemeinschaftlichen und vereinigten Kräften an der Erhaltung unseres schmerzhaft gekränkten Wohlstandes arbeiten und mit Einigkeit, Liebe und Vertrauen die wahren Mittel wählen, uns annoch zu retten, und unsere unschuldigen Nachkommen von den drohenden Ketten der ewigen Sklaverei zu befreien? Wir wollen also diesen Zeitpunkt nicht versäumen, uns derjenigen Absicht zu nähern, die uns von unsern Kirchspielsbrüdern

*) Ducatus a crudelitate et tyrannide putativi ducis Bironii liberentur.

besonders empfohlen worden, und alles dasjenige mit einer gefegten Aufmerksamkeit betrachten, was wir dem Vaterlande, unsrer Freiheit, Ehre, Gewissen und uns selbst schuldig sind.“

Wie das zu verstehen sei und verstanden wurde, zeigten gleich die ersten Schritte der Versammlung. Man wollte sogar die sonst üblichen Curialien als überflüssig umgehen, indem der Landtag doch nur die Fortsetzung des vorjährigen wäre, und als der Herzog die bloße Kundmachung der Wahl des Landboten-Marschalls durch eine Deputation nicht genügend fand, bequeme man sich erst zu der herkömmlichen Förmlichkeit, nachdem man ohne Zuziehung der Oberräthe beschlossen hatte, da der Landes-Delegirte von Medem noch nicht zurückgekehrt sei (er war, wie wir wissen als Delegirter des Herzogs in Warschau geblieben), den Bericht des Cabinetsministers, Landhofmeisters v. d. Howen und des Oberhauptmanns von Mirbach als Abgeordneter Verschiedener vom Lande am nächsten Tage (d. 6.) und darauf (am 7.) den des Landesbevollmächtigten anzuhören. Jenen trug der Oberhauptmann von Mirbach vor, obgleich eilf Kirchspiele und der Mitdeputirte von Mitau, von Medem, davon nichts wissen wollten und drei Kirchspiele bei dem Vortrage gar nicht erschienen. Er enthielt im Wesentlichen, was dem Leser bereits über die Verhandlungen und Ereignisse in Warschau mitgetheilt worden ist; doch sind hier noch ein Paar Umstände nachzutragen. Die von den Berichterstattern eingelegte Manifestation hatte 70 und die Vollmachten besonders gerechnet 80 Unterschriften gezählt. Der König, dem sie sich als Privati vorstellen ließen, habe ihnen auf die Anrede: „In Er. königl. Majestät Gnade und Protection empfehlen wir uns und unser Vaterland um so mehr, als wir igt uns in sehr bedrängten Umständen befinden“ — geantwortet: „Wenn Sie mich für ihren König erkennen, mir Treue und Gehorsam versichern, und so denken werden, wie ich denke; so soll Ihr Vaterland sich nicht mehr in bedrängten Umständen befinden.“ Den nicht günstigen Erfolg ihrer Bemühungen schrieben sie übrigens dem Einflusse des Kanz-

lers von Litauen, Fürsten Czartoryski, zu, obgleich mehrere Senatoren und Landboten ihnen erklärt hätten, sie fänden ihre Sache gerecht, könnten ihnen aber für jetzt nicht helfen.

Erst nachdem dieser Bericht abgestattet worden, entschloß man sich, um die Erlaubniß zu Ablegung der Curialien zu bitten. Bei dem Empfange der Landtagsversammlung glaubte man Zeichen eines vielleicht nicht ganz zur Zeit geäußerten Unwillens von Seiten des Herzogs wahrzunehmen, indem die Wache nicht die üblichen Honneurs machte und die Deputirten nur von einem Kammerjunker im Saale empfangen und durch den Landmarschall eingeführt wurden. Dagegen gedachte auch der Landboten-Marschall in seiner Anrede des Herzogs ganz und gar nicht, sondern sprach nur sehr nachdrücklich von der Treue und dem Gehorsam gegen den König und von der Aufrechterhaltung der Grundverträge des Landes und der Hauptgesetze, die nichts als die Anwendung der erstern seien. „Diese sind die wichtigsten Bürgen der Erhaltung unsrer Freiheit und eine genaue Beobachtung derselben muß die Ritter- und Landschaft bei allen Vorfällen decken.“ — Die Rede blieb ohne Erwiederung, der Landmarschall präsentirte dem Herzoge die Deputirten einzeln als Privatpersonen; die Versammlung wurde nicht üblichermassen mit Feierlichkeit begleitet und die Deputirten lehnten, indem sie vom Hofe gingen, die durch den Kammerjunker von Grotthuß an sie gerichtete Einladung zur Tafel ab. So war nun der Bruch geschehen und Jedermann offenbar.

Zu dem Berichte des Landesbevollmächtigten wurden die Oberräthe eingeladen. Es enthielt derselbe im Wesentlichen, was bereits oben angeführt worden ist, nebst Entschuldigungen, daß es nicht möglich gewesen sei, bei dem Reichstage Alles nach Wunsch auszuwirken, unter Andern die Vorbehalte wegen der katholischen Religion und der Einverleibung Curlands auf den Fall des Abganges der männlichen Succession im fürstlichen Hause. — Die Trennung zeigte sich nicht minder in der Art, wie diese bei dem Berichte aufgenommen wurden. Mirbachs Bericht wurde mit Lobes-

erhebungen auf den patriotischen Eifer der Berichterstatter erwiedert und er von verschiedenen Landboten aus der Landbotenstube bis an den Schlag seiner Kutsche begleitet. Der Landesbevollmächtigte dagegen mußte sich mit der gewundenen Erklärung begnügen: „seine patriotischen Gesinnungen wären dem Lande vollkommen bekannt, und so angenehm es dem Herrn Landboten-Marschall wäre und so besonders er es wünschen würde, selbigem für seine gehaltenen Bemühungen die dankbare Zufriedenheit der Ritter- und Landschaft bezeugen zu können, so nothwendig hielt er es der gegenwärtigen Lage nach, worin sich die Umstände befänden, ihm solche mit vieler Ergebenheit vorzubehalten.“ Nachdem Bericht, den dessen Vetter, einer der Deputirten vorzutragen sich beauftragt erklärte, wurde gar nicht angenommen, weil die Deputirten denselben anzunehmen nicht instruiert wären.

Inzwischen hatte der Herzog sofort am 1ten amtlich anfragen lassen: „in welcher Eigenschaft von Mirbach seinen Bericht abgestattet, welchen Inhalts derselbe gewesen, und ob er zum Diarium genommen zu werden bestimmt sei?“ — und am 11ten die Antwort erhalten: „Es würde sich dieses zu seiner Zeit aus dem Diarium ergeben und dadurch aller Zweifel gehoben werden.“ Eben so verweigerte die Versammlung, obgleich wie zuvor mehrere Kirchspiele ihre Beistimmung versagten, am 14ten den Oberräthen die Antwort auf jene Anfragen, „allermaßen Ritter- und Landschaft nicht zugeben könne, daß die Acta des Landtages, ehe solche vim publici juris erhalten, unter irgend einem Vorwande publicirt werden könnten.“ So stellte man sich gegen den Herzog und die Oberräthe; dagegen wurde Howen förmlich als Delegirter behandelt und am 15ten demselben der Auftrag zu geben beschlossen: „Er solle den König der Treue des Adels versichern, wegen der Vorladung der Kettlerschen Gläubiger ein wachsameres Auge haben und die Aufhebung des gegen den Kammerherrn von Heuking gesprochenen harten Urtheils bewirken.“

Welchen Gehaltes bei solcher Stimmung die von dieser Versammlung zusammengestellten Landesbeschwerden (Grava-

mina) waren — von anspruchlosen Wünschen (Desideria) schien gar nicht mehr die Rede sein zu sollen — läßt sich leicht denken. Es waren deren 22 und darunter nicht nur Alles aufgenommen, was sich nur auf die entfernteste Weise gegen die Rechtsbeständigkeit der Regierung ausstellen ließ; nicht nur wurde die danziger Convention, die Belehnung von 1739 und das darüber ausgefertigte Diplom für unkräftig, die darüber erlassene königliche Erklärung für erschlichen, die Vorladung der Pfandgläubiger für widerrechtlich, die Regierung in Abwesenheit für lehnswidrig erklärt; sondern auch das Besteigen des russischen Regentenstuhls als den Rechtsgang bei den Relationsgerichten hindernd und der Fall des Regenten mit dessen Folgen als unvereinbar mit den Rechten eines freien Adels dargestellt. Die Sequestration der Tafelgüter habe zum Schaden des Lehns gereicht, indem sie Privatschulden zu Staatsschulden gemacht, und, obgleich die Ritter- und Landschaft aller Pflichten gegen den Herzog entbunden worden, habe er gleichwohl das Lehn eigenmächtig bezogen, als ob alle Lehnsbedingungen erfüllt worden wären. — Ja, seit dieser Rückkehr habe der Herzog seine Regierung dem Lande recht fühlbar gemacht, durch Entsetzung mehrerer Landesbeamten zc., durch willkürliche Verabschiedungen aus der Kanzlei, durch Verpachtung der Arrendegüter an Meistbietende, durch den Gebrauch kaiserl. = russischer Truppen, die nicht allein bei dem fürstlichen Palais die Wache bezögen, sondern auch auf den Edelhöfen einquartiert würden, durch willkürliche Verhaftung eines Hofgerichts = Advocaten *), durch Publication des königlichen Gehorsams = Befehls, in deutscher und lateinischer Sprache, durch Begnadigung einer Kindesmörderin, durch persönlich genommenen Sitz in den Criminal = Gerichten; endlich sei durch den von den Bevollmächt-

*) Der Mann hatte in der Kirche Unfug getrieben, wie ihn auch die mildeste Polizei streng abnden würde. Er war, da man ihm seines höchst ärgerlichen Lebenswandels wegen die Communion verweigert, auf den Altar gestiegen, um sie selbst zu nehmen.

tigten des Herzogs an den Primas und die Marschälle der Conföderation und durch die von diesen an die russische Gesandtschaft zu Warschau gebrachten Noten — die Requisition bewaffneter Hilfe gegen die Widerspenstigen — das Subjection- und Incorporations-Verhältniß Curlands gegen die Republik gefährdet und die Oberherrschaft beleidiget. Mochten nun immer die Oberräthe vorstellen, daß sie solche Gravamina dem Herzoge gar nicht vortragen könnten; sie mußten auf der Landbotenstube den Auftrag dazu persönlich entgegen nehmen. — Wie groß die Anmaßung und Erbitterung war, zeigte sich unter Anderm auch darin, daß am 20sten der Superintendent aufgefordert wurde, bei dem öffentlichen Gottesdienste für den Landes-Delegirten namentlich zu beten, und daß, als er solches nach geschener Anfrage bei Hofe ablehnte, diese Weigerung durch eine Note höchlich gemißbilliget und der Landbotenstube vorbehalten wurde, in der Folge das Gesekmäßige wahrzunehmen, „indem die Priester ja nicht des Fürsten, sondern der Gemeinde Diener wären.“

Der Herzog sahe sich denn nun genöthiget, sich entschieden zu erklären. Es geschah dieses durch die Oberräthe. „Er habe aus den Schritten dieser Versammlung gesehen, daß die getreue Ritter- und Landschaft, welche bereits Huldigung geleistet, keinen Antheil daran genommen, sondern diejenigen, die den Eid der Treue noch nicht geleistet, sich des Directorii dieses limitirten Landtages anzumassen Mittel gefunden. Solches gehe noch mehr aus dem Inhalte des Corpus Gravaminum hervor, worin die Rechte des Fürsten an diese Herzogthümer nicht nur in Zweifel gezogen, sondern ihnen sogar widersprochen würde. Ihre hochfürstliche Durchlaucht stellen also das unverantwortliche Benehmen gegen die Allerhöchstoberherrschastlichen Aussprüche Verfügungen zu schwerer Verantwortlichkeit derer anheim, welche Solches veranlasset und daran Theil genommen haben — declariren auch anbei, daß Höchst dieselben sich außer Stand gesetzt sehen, mit denselben unter solchen Bedingungen zu landtagen, und daß Ihre hochfürstliche Durchlaucht sich durchaus

genöthigt fänden, Höchstderoselben äußerst gekränkte Regalien, Rechte und denselben zugefügte schwere Beleidigungen bei der Allerhöchsten Oberherrschaft zu vindiciren und ausführig zu machen.“ Auch die Oberräthe sagten sich von allem Antheil an den gesetzwidrigen Schritten der Versammlung los; das hinderte aber diese nicht, sich vor einem Notarius zu manifestiren, daß sie zu keiner Huldigung verpflichtet sey, so lange nicht alle Landesbeschwerden abgethan wären, und die dem Herrn von der Howen ertheilte Instruction dahin zu erweitern, daß er „die Schritte der Ritter- und Landschaft in Verweigerung der Huldigung und die einseitige Limitation des von dem Herzoge nicht anerkannten Landtages bei dem Könige rechtfertigen und um Schutz gegen alle Eingriffe bitten möge.“

Dabei mußte die Partei sich stark glauben, oder wenigstens scharf auftreten zu dürfen meinen; denn mit dem Schlusse der Versammlung am 30ten bedrohte sie die sich zu allen Maaßnahmen der Mehrheit dieses Landtages nicht beistimmig erklärenden Deputirten mit gesetzlicher Ahndung, und die Entlassungsrede des Landboten-Marschalls lautete ganz in dem Tone, den derselbe in der Eröffnungsrede angestimmt hatte, nur mit noch verstärkten Accorden: „Seien gleich ihre Verhandlungen unanständigen Vorwürfen und bösen Auslegungen ausgesetzt gewesen, so gereiche es ihnen doch zu nicht geringer Zufriedenheit, daß die wüthenden Anfälle einer scheinbaren Souveraineté vermittelt der Uebereinstimmung der patriotischen Gesinnungen den stärksten Widerstand gefunden hätten.“ „Dies ist der erste Schritt zur Rettung der Freiheit. Sie werden Ihren würdigen Mitbrüdern die redlichsten Absichten der Landbotenstube und die gefährlichen Umstände unsers, dem Verderben nahe gebrachten Vaterlandes so lebhaft schildern, als es die wirkliche Beschaffenheit derselben erfordert. — So dürften endlich die schädlichen Lüste der Feinde geschwächt, die Treue der Landesglieder belohnt, und das Vaterland selbst

sten durch vereinbarte Sorge und Wachsamkeit dem gewissen Untergange völlig entrisfen werden.“

Was in der, obgleich kurzen, Zwischenzeit zur möglichen Beseitigung des zum völligen Bruche gediehenen Streites geschah, blieb ohne Wirkung. Erst nach dem Schlusse der Sitzung war ein königliches Anmahnungsschreiben (vom 29. März) an die Ritter- und Landschaft gelangt. Der Herzog hatte darauf (den 2. April) ein Adhortatorium an die Kirchspiele erlassen, welchem aber der Landboten-Marschall (am 12. April) eine schriftliche Aufforderung entgegensezte: „Es mögen sich, da die Landtage nur zu Gunsten der Ritter- und Landschaft angeordnet wären, die Freunde des Vaterlandes in der Freiheit desselben durch die von Seiten des Herzogs Ernst Johann dagegen gemachten unerheblichen Versuche nicht irre machen lassen.“ In einem nachträglichen Rescripte an den Herzog mißbilligte der König alle Schritte des limitirten Landtages, insbesondere, daß derselbe die von dem Herzoge auf den 13. Mai bestimmte Huldigung verweigert und sich eigenmächtig limitirt habe. Daneben forderte er den Herzog auf, seine Rechte zu gebrauchen, die vorgehabte Versammlung auf den 26. April nicht vor sich gehen zu lassen, und zu einer ihm gefälligen Zeit einen neuen Landtag auszuschreiben. „Endlich werden Sie die Urheber dieser widerspenstigen Gesinnungen fleißig auszumachen suchen, damit sie desto leichter gehörigen Orts und zu seiner Zeit, wo sie nicht vorher zur Reue kommen, bestraft werden können.“

Davon hatte man nun freilich am 26. April, da die Versammlung wieder eröffnet wurde, keine amtliche Kunde, ja die Versammelten waren um so einiger in den früher ausgesprochenen Gesinnungen, da sieben Kirchspiele ganz ausblieben, und um so zuversichtlicher, da der russische Minister bisher geschwiegen hatte. Sein Schweigen wurde gerade am Tage der Versammlung auf eine eben so ernste als nachdrückliche Weise gebrochen. Von dem Minister beauftragt erschien ein Capitän von Reinicke auf der Landbotenstube, und las den Anwesenden eine Declaration vor, welche in

Allerhöchstem Namen Ihrer kaiserlichen Majestät Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gemacht und zu dem Ende sowohl dem Herrn Landesbevollmächtigten übergeben worden, damit derselbe vermöge seiner Pflicht sie ohne Anstand zur Kenntniß der Widriggesinnten in den Kirchspielen bringen möge, als auch denjenigen eröffnet würde, welche, den Regalien Sr. hochfürstl. Durchl. zuwider, den einseitig limitirten Landtag auf eine ganz unerlaubte Art fortzusetzen, auf der Landbotenstube erschienen wären. „Mit Mißfallen und Unwillen haben Ihre kaiserliche Majestät vernommen, wie Widriggesinnte sich in den Kirchspielen durch allerlei Kunstgriffe und Arglist zu dem letztgewesenen limitirten Landtage zu Deputirten hätten erwählen lassen, sich auf der Landbotenstube das Directorium angemasset, alle dem Herzoge schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen gesetzt, die Verhandlungen nach den Rathschlägen einer Person eingerichtet, die eben deswegen von dem Generalconföderations-Gerichte der Republik verurtheilt worden, auch sogar durch eingegebene Gravamina publica auf die verwegenste und boshafteste Art die rechtmäßige und feierliche Belehnung des Herzogs zu bezweifeln und dessen Person auf das Empfindlichste zu beleidigen, und was die Kaiserin für die Herzogthümer durch Bewirkung kräftiger Reichsconstitutionen gethan, zu vereiteln gewagt — der Minister sei demnach beauftragt, zu erklären, daß S. k. Maj. diesen limitirten Landtag nicht anerkenne und diejenigen, welche an diesen Unordnungen und Ausschweifungen Theil genommen und nehmen möchten, dem Herzoge nicht gehorsamen und auf dem zur Huldigung festgesetzten Termin den Eid der Treue nicht leisten werden, für Störer der öffentlichen Ruhe, für Uebertreter der königlichen Befehle und der Reichsconstitutionen, und für Verächter der besondern Sorgfalt Ihrer kaiserl. Majestät ansehen und sich auf die wirksamste Art dahin verwenden werden, damit alle diese Widriggesinnten, Ungehorsamen und Störer der öffentlichen Ruhe auf das Ernsthafteste gestraft würden.“

Wochte nun gleich diese allerdings sehr kräftige Weisung

einiges Schwanken veranlassen; der Landboten-Marschall gab der Versammlung ihre Haltung wieder, indem er erwiederte: „Es sei der Ritter- und Landschaft schmerzhaft, sich der Ungnade der gerechtesten Monarchin ausgesetzt zu sehen; sie würde aber Gelegenheit suchen, darzuthun, daß ihr dieses nur durch üble Insinuationen und falsche Schilderungen zugezogen sei.“ Eben so wenig wirkte das vorerwähnte königliche Monitorium nebst dem nachträglichen Rescripte, welche der Herzog am 29. April der Landbotenstube in beglaubigter Abschrift zustellen ließ. Beide Schriften wurden bei offenen Thüren verlesen, und setzten, besonders das, wie man es aufnahm, ad malam informationem exportirte königliche Rescript, die Gemüther so sehr in Bewegung, „daß das Blut rechtschaffener Freunde des Vaterlandes und gesetzmäßiger Vertheidiger der Ehre und Freiheit um so viel mehr rege wurde, als nicht zu befürchten wäre, daß ein ganzer Staatskörper vor dem Throne des gerechtesten Königs ungehört verurtheilt werden könnte.“ — Einer der Deputirten machte an demselben Tage den Antrag: „ganz vom Herzoge abzugehen und höhern Orts Beschwerde und Klage anzubringen, weil alle Maaßnahmen des Landtages vom 5. März keine andere Absicht gehabt, als Ruhe und Einigkeit im Vaterlande herzustellen, der Herzog aber die bei seiner Rückkehr ausgesprochenen Verheißungen nicht nur nicht zu erfüllen, sondern vielmehr den Adel in seinen Freiheiten auf alle mögliche Art zu unterdrücken sich bemühet.“ Tages darauf wurde dem russisch-kaisertl. Minister eine Rechtfertigungsschrift an die Kaiserin übergeben, und die Ausladung des Herzogs und der Oberräthe, insbesondere des Oberburggrafen von Offenberg zur October-Adenz der Relationsgerichte beschlossen und solches am 4. Mai den Oberräthen mitgetheilt.

Nachdem nun der Landboten-Marschall und der Sohn des Cabinetsministers, Otto Herrmann von der Howen, der hier zum ersten Male in seiner vielthätigen Wirksamkeit gegen das Bironsche Haus erscheint, zu Delegirten nach St. Petersburg erwählt, ihnen ihre und dem Cabinetsminister eine Zusatz-Instruction ertheilt, die nöthigen Geldanweisungen

ausgestellt, ein neuer Uebernehmer, auch Kirchspielsbevollmächtigte und Einnehmer ernannt worden waren, limitirte sich am 6. Mai die Versammlung bis auf den 12. September, und der Landboten-Marschall sprach seinen und seiner Genossen Sinn in der Abschiedsrede aus: „Ein Fürst, den ein günstiges Schicksal zum Haupte der Freigebornen bestimmen wollen, welche seit undenklichen Zeiten den angenehmen Geschmack einer wahren Freiheit gefühlet, suchet selbst in dem geschmückten Bilde eines wohlgesinnten Vaters des Landes demselben den völligen Untergang zu bereiten. — Unglückliche Beispiele! die einem aufbehaltenen Leben und der spätesten Nachwelt nichts anders als ein schmerzhaftes Denkmal setzen müßten.“ Wer kann hierin die Sprache aufgeregter Leidenschaft verkennen?

Es bleibt fast unbegreiflich, wie die Stimmung der Wortführenden, ungeachtet des ungünstigen Ganges ihrer Sache, sich nicht änderte. Freilich mochten selbst die Deputirten von den nur 15 Kirchspielen, die sich am 12. September versammelten, inne geworden sein, daß der Kampf, in den sie sich eingelassen, zu ungleich sei. Weigerte sich doch sogar der Rector der Stadtschule, Magister Watson, ihnen das bisher gewohnte Versammlungslokal einzuräumen. Doch nahmen sie es in Besitz, und der Landboten-Marschall sprach ihnen Muth und Hoffnung ein, indem er die ausgewirkte Vorladung des Herzogs und der Oberräthe anzeigte, die patriotische Einigkeit der einen Partei rühmte, über die andere dagegen bitteren Tadel aussprach. „Unglückliches, verrathenes Curland,“ fuhr er fort, nachdem er ausgesprochen, daß heilige Verträge nicht gehalten würden, „das in seinem Busen Gift und Stachel verbergen muß.“ Allerdings mußte es ihm schmerzlich sein, zu berichten, daß die Delegation nach St. Petersburg nicht nur nicht angenommen, sondern vielmehr die Anmeldung derselben mit einem ernstlich zurechtweisenden Schreiben des Ministers Grafen P... zurückgesandt worden sei. „Die Kaiserin könne Unterthanen, die sich gegen ihren Oberlehnherrn auflehnen, kein Gehör geben, und würde vielmehr aus Liebe für ein, ihrem Reiche so nahe lie-

gendes Land, alle ihr von Gott verliehenen Mittel anwenden, Curland aus den Händen der Urheber dieser Unruhen zu befreien.“ Gleichwohl wurde die Zahl der vorgebrachten Landesbeschwerden mit einigen neueingebrachten, über versäumte Verwaltungsmaßregeln vermehrt (die mit schlechter Münze Verkehrenden würden nicht bestraft; einiger Juden Gewerbe sei gestört worden); der Antrag dagegen, man möge den Herzog, dem königlichen Rescripte gemäß, um das Ausschreiben zu einem ordentlichen Landtage bitten, beseitiget, „weil man keine Aussicht hätte, Sr. Durchlaucht dazu zu bewegen,“ und so der Landtag in Erwartung des Ganges der Dinge in Warschau bis zum 23. Januar 1766 von Neuem vertagt.

Dieser aber wandte sich nichtsweniger denn zur Zufriedenheit der Hoffenden. Der Kabinetminister v. der Howen hatte freilich des Adels Klage in das Partenregister der Relations-Gerichte bringen lassen, auch zur Ausführung derselben drei polnische Advocaten angenommen; allein die Sachwalter des Herzogs erhielten auf die Einrede „daß ebenfalls eine instigatorische Klage von Seiten des Herzogs gegen die Ritterschaft eingeleitet sei, und auf den Antrag, daß beide Klagen zugleich behandelt werden möchten, „gewährenden Bescheid. Bis zu der nächsten Sitzung der Relationsgerichte (d. 6. November) führten nun die Delegirten des Herzogs, der Kanzler von Klopmann und der Rath Tottien, den Prozeß vor dem Publikum in Druckschriften und bei der Sitzung die Sachwalter beider Theile mit Advocatenkünsten. Doch wurde die Klage des Adels (den 24. November) zurückgegeben, weil in den Spolien-Anschuldigungen die Verletzten nicht namentlich, auch das Spolium selbst nicht genau angegeben wäre. Die ganze Sache wurde bis zur nächsten Sitzung auf den 24. Dezember ausgesetzt. Howen erhielt inzwischen am 18ten eine Privataudienz bei dem Könige, doch wurde keine Schrift von ihm angenommen, in welcher er sich als Delegirter geltend machen wollte.

Vielmehr sandte der König gegen die Zeit der Wiedereröffnung des limitirten Landtages den Kammerherrn von

Ryß nach Mitau mit einem schriftlichen Befehl (v. 7. Januar 1766), daß der Landtag sofort aufgehoben und keine fernere Berathung gestattet werden sollte. Der Kammerherr wollte dieses Rescript dem Landboten-Marschall bei einem angemeldeten Besuche in dessen Wohnung mittheilen; allein dieser bestand darauf, daß der königliche Beauftragte vor der Versammlung erschiene, die dieses Mal nicht in der Stadtschule, sondern in einem Privathause (des Herrn von Bietinghoff auf Dannenthal) gehalten wurde. — Da vernahm denn nun die Versammlung, daß der König dem, zu dem im J. 1765 gesetzwidrig limitirten Landtage versammelten Exmarschall und Exdeputirten eröffnen ließ: Die Entscheidung der curländischen Sache habe zwar einstweilen verschoben werden müssen; doch habe der König damit nicht gemeint, daß ein der Regiments-Formel widerstreitendes *Conventiculum* dieselbe ungestraft sollte verschmähen und verwerfen dürfen. Das Resultat eines Senatus-Consiliums, dem Se. Majestät die Sache vorgelegt, sei (am 2. Jan.) dahin ausgefallen, daß dem Adel keine Veränderung der Formula Regiminis auch in Ansehung der anzusehenden und zu haltenden Landtage erlaubt sei. „Wir ermahnen und befehlen demnach ernstlich bei Confiscirung der Güter, auch andern in den Gesetzen wider Rebellen festgesetzten Strafen, daß Ihr von fernerer Fortsetzung Eures einfälligen gesetzwidrigen Conventikels gänzlich abstehet und den Staatszustand der Herzogthümer nicht weiter zu verwirren Euch unterfanget.“

In Beziehung auf diesen Befehl wurde denn nun ein Beschluß gefaßt, in welchem sich Widersetzlichkeit und Gehorsam neben einander aussprachen. Dem Kammerherrn wurde eine Declaration übergeben, worin die Versammlung eine gesetzliche, das königliche Rescript dagegen lediglich zu Gunsten des Herzoges, ohne den Delegirten des Adels zu hören, auf böswillige und schiefe Information aus der Kanzlei erschlichen und ausgebracht genannt wurde. „Aus Gehorsam gegen den König würde man gleichwohl den gegenwärtigen Landtag dergestalt heben, daß, wenn nach ab-

gelegter Relation, das Erforderliche zur Fortsetzung des ob-schwebenden, abgendligten Processes allererst regulirt sein dürfte, alle fernere Berathungen, die das Wohl des be-drängten Vaterlandes concerniren, bis zum nächsten ordi-nären Landtage dieses Jahres ausgesetzt werden sollten.“ —

So ging denn auch die Versammlung am 28. Januar auseinander, nachdem sie wieder in allerlei klingenden Neben-sarten getröstet worden war, ohne die Zeit der Wiedereröff-nung zu bestimmen. Es lag wohl klar am Tage, daß solche Zusammenkünfte sich nicht als wirksame Heilmittel in des Landes Krankheit bewährt hatten. Vielmehr war das Fieber mit jeder derselben heftiger geworden; doch schien der Aus-gang der letzten dahin zu deuten, daß das Uebel, nachdem es sein Höchstes erreicht, bereits nachzulassen begann, und so der heilenden Hand, die bisher nur heroische Mittel hatte anwenden können, welche eine Krise auf Leben und Tod be-schleunigen, Gelegenheit bot, nunmehr durch mildere Ber-ordnungen die Selbstheilung der Natur zu erleichtern.

Alle Parteien und alle einwirkende Personen mußten denn wohl zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß weder das starre Bestehen auf Wiederherstellung verlegtgefühlten Rechtsbesitzes, noch unbiegsames Behaupten legitimer von überlegener Macht wiederhergestellter Berechtigung, noch bit-tendes, ernstliches oder selbst drohendes Ermahnen von Sei-ten einer allerdings dazu verpflichteten, aber nicht mit hin-reichender Kraft ausgerüsteten Oberherrschaft, noch endlich der Gebrauch einer wirklich unwiderstehlichen Gewalt — in diesem Streite zum Ziele führen könne, wofern dasselbe nicht die Vernichtung eines der streitenden Theile, sondern Ver-söhnung beider und gesicherter Friede sein sollte.

Die gegen das Bironsche Haus Auftretenden und die, welche sich zu denselben schlugen, um der Fürstenmacht mög-lichst viel abzugewinnen, mußten endlich wohl einsehen, daß an eine Wiedereinsetzung des sächsischen Prinzen durchaus nicht mehr zu denken sei, wenn gleich dieser weder den Ti-tel noch das Wappen von Curland aufgab und man am kurfürstlichen Hofe von keinem andern Herzoge von Curland

wissen wollte. Zwar mochte er in der Stille die ihm Ergebenen ermuthigen, allein das Kurhaus hatte alle Aussicht auf die polnische Krone verloren und aufgegeben, der König von Preußen hatte den Herzog Ernst Johann nicht nur anerkannt, sondern auch eine Ausgleichung begünstiget und genehmiget, wodurch derselbe als freier Standesherr von Wartenberg sein Vasall in Schlesien blieb, ohne daß sein Unglück in Rußland ihm als ein Lehnsfehler angerechnet wurde *). Der große König war gerade in den polnischen Angelegenheiten der Verbündete der großen Kaiserin, und keine der andern europäischen Mächte erhob ihre Stimme gegen den Einfluß, den diese Nachbarn in der königlichen Republik geltend machten. So hatten die Niedriggefinnten in Curland von dieser Seite wohl nichts mehr zu hoffen. Einiges mochten sie sich von der ungewissen Zukunft versprechen, wenn nur Zeit gewonnen würde. Das hohe Alter und die zunehmende Leibeschwäche des alten Herzoges hätte vielleicht eine baldige Regierungsveränderung herbeiführen können, wenn der alte Herr die Sache mehr zu Herzen genommen hätte. Allein so beleidigend man auch gegen ihn auftrat, er blieb stets ruhig und gefaßt. Das Vertrauen auf die mächtige Beschützerin und die Uebung, die er in einem weit größern Wirkungskreise erworben, wohl auch die dem Hochalter eigne Impassibilität schützten ihn gegen heftige Gemüthsbewegungen, die sein Leben hätten gefährden können. In seinem Hause wurde man geneigter, wenn auch nicht zum Nachgeben, doch zu minder feindlichem Entgegenkommen. Der Erbprinz hatte sich vermählt; er mußte einen ruhigen Regierungsantritt

*) Wartenberg hatte Ernst Johann noch als Oberkammerherrn 1734 der Kaiserin Anna von einem Burggrafen von Dohna für 370,000 Rthlr. gekauft. Nach seinem Falle schenkte es die Regentin Anna dem Feldmarschall Grafen Münnich. Nach dessen Verbannung ließ es der König von Preußen in Verwaltung nehmen, und bestätigte 1763 den unter Vermittelung Catharinens der II. geschlossenen Vergleich zwischen den Zurückgekehrten, nach welchem Münnich mit 88,000 Alb. Rthlr. abgefunden und Ernst Johann in Besiß gesetzt wurde.

wünschen; er und seine Mutter, so wie seine Freunde mochten in der Stille Einen oder den Andern der Gegner zu gewinnen suchen. Was in dieser Hinsicht wirklich geschehen oder eingeleitet worden sei, ist dem Verfasser dieser Geschichte gänzlich unbekannt. Wohl aber mag sich auch hier wie in Ansehung der Umtriebe der Widriggesinnten Einiges in Familiencorrespondenzen oder auch in mündlicher Mittheilung erhalten haben, das darüber Licht geben könnte und aufbehalten zu werden verdient. — Die Oberherrschaft endlich hatte seit der gelungenen Erwählung eines einheimischen Königes bei den Versuchen die Staatsgebrechen zu heilen mit sich selbst so viel zu thun, daß ihr die Angelegenheiten des kleinen Lehnsfürstenthums als weniger bedeutend erscheinen mußten, und daß sie dieselben möglichst bald abgethan wünschte. Der hochgebildete wohlwollende König erfuhr nur zu sehr, welche schwere Aufgabe er als eifersüchtig bewachtes Haupt einer Republik zu lösen hatte, und der Kaiserin, die sich vorgesezt hatte in Polen Großes durchzuführen, konnte die Zeit nicht frühe genug kommen, da Curland, in sich einig, zu ihren Absichten mitwirken könnte.

Eine nämlich der Ansichten, die die eben so einseitig gepriesene wie verrufene Aufklärung des 18. Jahrhunderts in lebhaften Gang brachte, war die von freisinniger Religionsduldung, die jeder Kirche, die sich, es sei nach der trientischen, oder der dordrechter, oder der klosterbergischen Synode, für die allein seligmachende erklärt, zuwider, ja pflichtwidrig erscheinen, den Fürsten aber, die über Unterthanen von verschiedenen Religionsbekenntnissen zu gebieten hatten, desto einleuchtender sein mußte. Für diese Ansicht sprachen sich lauter als irgend eine Macht Friedrich und Catharina aus, und die Kaiserin zeigte nicht nur in ihrem großen Reiche, daß eine weise Regierung keinen ihrer Unterthanen der Religion wegen zurücksetzt, sondern sie wollte sich auch der Angehörigen der griechischen Kirche in Polen annehmen, indem sie allen sich nicht zur römisch-katholischen Kirche bekennenden Einsassen zu dem Genusse der von dieser unterdrückten Rechte zu verhelfen suchte. Die Zahl der sich zur griechischen

Kirche Bekennenden war in der That sehr groß, vorzüglich in den östlichen Theilen von Litauen und Polen, wenn man auch die nicht mit dazu zählen will, welche die auf den Kirchenversammlungen zu Florenz und Ferrara in der ersten Hälfte des 15 Jahrhunderts besprochene Union mit der römischen angenommen hatten. Bei der unbeschränkten Territorialherrschaft der polnischen und litauischen Gutsbesitzer hatten sich in dem Jahrhunderte der Reformation nicht nur lutherische und reformirte, sondern auch arianische und socinianische Gemeinden gebildet, zu welchen sich auch nicht Wenige der Kleinern, ja selbst Manche der großen Grundherren bekannten. Da aber die Prälaten der römischen Kirche, als solche, Sitz und Stimme in der Senatorenstube hatten, das Haupt derselben, der Erzbischof von Gnesen, sogar als Primas während der Thronerledigung Viceregent des Wahlreiches war, auch die angesehensten Familien gern irgend eines ihrer Mitglieder mit einem Bisthume versorgt sahen, so blieb die römische Kirche die herrschende. Wenn in den frühern Krönungszeiten der König gelobte: *pacem servare inter dissidentes de religione* (Frieden zu erhalten zwischen den Verschiedengesinnten); so lauteten die spätern: *pacem servare cum dissidentibus de religione* (Frieden zu erhalten mit den Andersgesinnten). So war die römisch-katholische Kirche die einzig politisch gültige und nach und nach sahen sich die Dissidenten nicht nur vom Senat und der Landbotenstube, sondern auch von den Richter- und Verwaltungsstellen ausgeschlossen und ihre Gemeinden, als solche, so gut wie völlig rechtlos gemacht. Könige, wie Stephan Batori, Sigismund III. und August II., die um der Krone willen das evangelische Bekenntniß für das römisch-katholische aufgegeben hatten, mußten um so entgegenkommender begünstigen, was die allein seligmachende Kirche sich auch für diese Welt ausschließlich anzueignen suchte.

Jetzt sollte nun ein römisch-katholischer König mitwirken, daß die Dissidenten ihre verlorenen Rechte wieder erhielten. Der Antrag dazu, den Catharina II. (1764) machen ließ, setzte den König, der gewiß mit ihr

darin eines Sinnes war, und die Reichsversammlung in nicht geringe Verlegenheit, insbesondere aber die Häupter-Partei, die sich seine Erhebung hatte gefallen lassen, um durch ihn und unter dem Schutze der Kaiserin die Gebrechen der Verfassung zu heilen. Zu dem Ende mußte der König größere Macht in der Verwaltung und der Reichstag einen festeren Gang in der Gesetzgebung bekommen. Jenes ließ sich nur erreichen, wenn die hohen Reichsämtler (Marschälle, Schatzmeister, Feldherren, Referendarien) nicht, obgleich der König dazu ernannte, wie bisher in der Ausübung ihrer Rechte nur an das Herkommen gebunden blieben; dieses, wenn das *Liberalum Veto* aufgehoben und die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gesetzlich gemacht würde. Dazu aber war die größte Einigkeit nöthig, und der König mußte besorgen durch den ihm zugemutheten Toleranzantrag die bereits für jene Veränderungen gewonnene Meinung in der Senatoren- wie in der Landbotenstube zu verlieren. Denn schon war es gelungen, den hohen Reichsbeamten durch ein Reichsgesetz Commissionen beizuordnen, die vom Könige ergänzt, der Republik verantwortlich gemacht wurden. Auch das *Liberalum Veto* wurde aufgegeben; allein der Antrag zur gesetzlichen Wiederherstellung der Rechte der Dissidenten hätte leicht Alles wieder rückgängig machen können, und die Reformatoren mußten zufrieden sein, daß er allein, aber auch entschieden durchfiel. Gleichwohl konnte er nicht aufgegeben werden, es blieb demnach nur das letzte Auskunftsmittel der polnischen Verfassung übrig: es bildeten sich Conföderationen, die für Litauen zu Elacke, für Polen zu Thorn zusammentraten, und die erwählten Marschälle derselben boten Alles auf, um für die Sache der Dissidenten nicht nur den möglich zahlreichen Anhang zu gewinnen, sondern ihr auch die Unterstützung auswärtiger Mächte zu sichern. So richtete denn auch der Marschall der litauischen Conföderation Grabowski sein Augenmerk auf das ganz dissidentische Curland und die Kaiserin fand gerathen, seiner Aufforderung zum Beitritte durch ihren Minister zu Mitau Eingang zu verschaffen. Dazu aber mußte ein Landtag berufen, und sollte dieser den ge-

wünschten Erfolg haben, zuvor Friede und Einigkeit hergestellt werden.

Zu dem Ende hatte die Monarchin den ^{23. August}_{3. Sept.} 1766 eine Declaration erlassen: „Ihr Minister zu Mitau sei beauftraget, die Aussöhnung der Unzufriedenen mit dem Herzoge einzuleiten, welcher auch, falls sie Gehorsam gelobten und Huldigung zu leisten versprächen, sich nicht allein zur Verzeihung, sondern auch zur Wiedereinsetzung der sich Verletht glaubenden in ihre Rechte bereitwillig würde sünden lassen.“ Nun wurde mit Einzelnen unterhandelt, Einzelne eingeladen und gewonnen, Reversalien zu unterzeichnen, in welchen sie „die Kaiserin um Verzeihung baten, Alles widerriefen, was vom Anfange der wiederhergestellten Regierung des Herzogs Ernst Johann, insbesondere vom 5. März 1765 ab bis ist, der Ehre und den Rechten des Herzogs Beleidigendes und Nachtheiliges in Reden und Schriften unternommen worden, dabei auch versprachen, dahin zu wirken, daß Solches auf öffentlichem Landtage widerrufen würde; — in Zukunft aber an allen dergleichen unanständigen, der fürstlichen Hoheit nachtheiligen Vorfällen keinen Antheil zu nehmen, sich von der dem Cabinetsminister von der Howen gegebenen Vollmacht loszusagen, demselben weiter keine Aufträge zu geben, auch weder zu seinem, noch zu irgend eines Andern Aufenthalte am königlichen Hoflager zu contribuiren und — endlich die Huldigung ohne weitem Anstand zu leisten, auch dagegen keine Manifestation oder Protestation einzulegen; insbesondere aber das von Thro kaiserlichen Majestät in Ihrer gedachten Declaration Decidirte ohne weitere Ausnahme anzunehmen, mithin von der Spolienklage ganz abzustehen u. s. w.“

Gegen 70 Unterschriften wurden in Mitau zusammengebracht, mit von denjenigen, die sich am lautesten und eifrigsten gegen den Herzog ausgesprochen hatten, wie unter Andern von jenem Friedrich Wilhelm von Schoppingk auf Bornsmünde, von dem man übrigens erzählt, er habe, in das Haus des Ministers eingeladen, die Unterzeichnung geleistet mit der Erklärung, daß er es thue, ohne die Schrift

zu lesen. Ein beinahe gleiches Reversal unterzeichneten bei der russisch-kaiserlichen Gesandtschaft zu Warschau der Cabinets-Minister von der Howen und Wilh. Aug. von Heuking (im Dezember 1766), der Unterschied bestand darin, daß bei Ihnen nicht vom Zurücknehmen, sondern vom Aufgeben der Vollmacht die Rede war.

So konnte denn nun zum März 1667 ein außerordentlicher Landtag berufen werden. Er versammelte sich am 16., nur Ein Kirchspiel (Windau) war ausgeblieben. Die Abgeordneten waren von allen Farben, auch der Sohn des Cabinets-Ministers unter ihnen. Landboten-Marschall wurde Friedrich Wilhelm von Heuking, die Curialien gingen mit üblicher Feierlichkeit und Bezeugung gegenseitigen Wohlwollens bei dem Herzoge, der Herzogin, dem Erbprinzen und dessen Gemahlin vor sich; der Minister der Kaiserin erwiderte die ihm gemachte Anzeige von der Eröffnung des Landtages mit Aeußerungen der Zufriedenheit und des Vertrauens, von Leise angedeuteter Warnung. Was Streit erregen konnte, wurde möglichst entfernt gehalten. So nahm der Landtag eine von dem Cabinets-Minister von der Howen durch seinen Sohn Otto Herrmann eingesandte Relation nicht an, weil derselbe sich in dem begleitenden Schreiben Landes-Delegirter genannt hatte. Eben so wurde eine von Herrn von Fock eingesandte Rede, in welcher derselbe sich anbot, über das ihm vor zwei Jahren übertragene Geschäft als Landesbevollmächtigten Bericht zu erstatten, abgelehnt. Die Oberräthe, aufgefordert, sich zu dem Werke der Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit mit der Ritter- und Landschaft zu vereinigen, brachten die vorläufige Versicherung von Seiten des Herzoges mit, daß Ee. hochf. Durchlaucht gleichfalls sehr geneigt wären, zu diesem wichtigen Werke das Ihrige beizutragen.

Es schien dabei auf zwei Hauptpunkte anzukommen: die Wiederherstellung der entsetzten Staatsbeamten, nebst der Entschädigung und Zufriedenstellung der Privatpersonen, die bei den störenden Weiterungen gelitten hatten, von Seiten des Fürsten, und die Aufhebung der Acte vom 5. März 1765

ab von Seiten der Ritterschaft. Ueber die Art und Weise wie über die Ordnung, in welcher dieses ins Werk zu richten, konnte man sich jedoch nicht so leicht vereinigen. Der Herzog erklärte sich zu dem Ersten bereit, da der Landtag die Forderung nicht als Landesbeschwerde aufstellen wollte; er konnte es aber nicht wohl ohne einige Empfindlichkeit aufnehmen, wenn der Landtag seine Zusage begehrte, die Aufhebung jener Acte dagegen noch zur Abstimmung in den Kirchspielen verweisen wollte. Auch der Minister bezeugte seine Verwunderung, daß ungeachtet der Reversalien der Cabinets-Minister eine Relation habe ablegen wollen und der Landtag wegen der Aufhebung der Acte noch Bedenklichkeiten machte. Er ließ am 9. April der Versammlung die unterzeichneten Reversalien vorlegen, „indem er sich veranlasset und verpflichtet sähe im Allerhöchsten Namen seiner Souveräne Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft wohlmeinend anzuerinnern und anzumahnen, nicht das Mindeste von Alledem, wozu sich ein Theil Deroselben Wohlgeborne Mitbrüder verbindlich gemacht hätten, vorzunehmen und zu berühren, ohne sich der unausbleiblichen Beahndung Ihrer kaiserlichen Majestät auszusetzen, Allerhöchstwelche dieses Unternehmen als eine Beleidigung ansehen möchten; sondern Dero Verhandlungen nach dem Wunsche und Verlangen Ihrer kaiserl. Majestät, eine völlige Ruhe und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern zu befördern, einzurichten.“ Er ersuche demnach um Auskunft, ob sie die gedachten Reversalien in Kraft erhalten wollen? um seinen Bericht an die Monarchin demgemäß abstaten zu können.

Dabei hatte der Minister etwas zu befördern, das ihm wichtiger und dringender scheinen mußte. — Er hatte nämlich dem Herzoge und der Ritterschaft mit dem Schreiben des Conföderations-Marschalls Grabowski zugleich die Aufforderung der Kaiserin, diesem Vereine der Dissidenten beizutreten, förmlich eröffnet. „Ihre kaiserl. Majestät glaubten, daß die Epoche die günstigste sein werde, die zuwider den Unterwerfungsverträgen sowohl in Kirchen als Staatsfachen gemachten Eingriffe zu remediren, wenn

diese Herzogthümer der Conföderation beitreten würden, damit bei Componirung der Dissidentensachen sie auch darin begriffen und für ihr künftiges Wohl prospicirt werden könnte. — Es sei jedoch dabei keine Zeit zu verlieren.“ —

Der Herzog erklärte sich bereitwillig, der Landtag aber meinte, die Sache in die Kirchspiele zur Berathung verweisen zu müssen. Dabei blieb es denn auch, obgleich der Minister die Hauptbedenklichkeit zu heben suchte, indem er Namens der Monarchin erklärte: „es käme bloß auf einen simplen Beitritt an, ohne daß das Land dadurch in Unkosten verwickelt werden sollte. Der Beitritt wäre ein sicherer Bürgen für Ihro kaiserl. Majestät Gnade und Vorsorge, auf welche aber das Land, wenn es aus unzeitiger Unentschlossenheit von dieser günstigen Epoche nicht profitiren und in Zukunft ein gewisses Opfer werden wollte, in Zukunft keine Rechnung würde machen dürfen.“ — Es blieb also nichts übrig, als den Landtag auf möglichst kurze Zeit auszusetzen. Doch konnte man auch darüber nicht eins werden, da der Herzog statt des verlangten 16. Junius den 14. Mai zum Fortsetzungstermin bestimmen wollte. Endlich ergriff man als Auskunftsmittel, den Landtag bis zum 20. Junius auszusetzen, in der Zwischenzeit aber, ausschließlich wegen des Beitrittes zur Conföderation auf den 4. Mai eine allgemeine Adelsversammlung (brüderliche Conferenz) auszuschreiben.

Damit wurden denn nun auch vier Gravamina (unter andern, daß vor dem jüngsten Reichstage kein ordinärer Landtag ausgeschriben worden sei) und sieben Desiderien vertaget, obgleich der Herzog sich für die wenigsten günstig erklären konnte. Wie viel in der Landesverfassung und Verwaltung zu wünschen war, zeigten dreißig Punkte, die als Deliberatorien zu dem fortzusetzenden Landtage in die Kirchspiele mitgenommen wurden. Die Sitzung wurde am 10. April geschlossen. Die dem Landtage abgelegte Rechnung schloß mit einer Schuld der Landschaftscasse von beinahe 20,000 Albertsthälern.

Von der, einzig zur Einigung über den von der Kaiserin so dringend angerathenen Beitritt zur Conföderation der Dissidenten (wozu noch außerdem in Litauen ansässige Curlän-

der, die sich zu dem Ende zu *Bauske* versammelt hatten, nicht minder dringend einluden), auf den 4. Mai berufenen allgemeinen Adelsversammlung, hätte man erwarten sollen, daß sie in ihren Berathungen schnell vorschreiten und zum Schlusse kommen würde. Es gab aber über Stimmberechtigung und Bevollmächtigung so Manches zu berichtigen, daß mehrere Tage hingingen, ehe man zur Sache kam. Diese war in der That für *Curland* ganz neu. Die Herzogthümer hatten bisher an keiner der vielen Conföderationen in *Polen* Theil genommen; man konnte besorgen, es möchte die Theilnahme an der gegenwärtigen als ein Auflehnen gegen den König und die Republik ausgelegt werden, daher wollte die Ritterschaft, daß in der Beitrittsacte sie gar nicht als Mitveranlasserin des Beitretens genannt werden möchte.

Der russische Minister wurde endlich ungeduldig und ließ der Versammlung am 11. Mai eine Note vorlesen, die „mit so harten und unerwarteten Ausdrücken gegen Ritter- und Landschaft, ohne daß diese die geringste Veranlassung dazu gegeben hatte, angefüllt war,“ daß beliebt wurde, selbige *Sr. Excellenz* zu retradiren, ohne sie zum *Diarium* zu nehmen. Doch hatte die Note so viel gewirkt, daß die Beitrittsacte den 15. Mai entworfen, genehmiget und unterzeichnet wurde. Sie schloß aber mit der feierlichen Erklärung: „daß durch unsern oberwähnten *Access* zur Conföderation diejenige *Treue*, *Submission* und *Connexion*, mit welcher wir durch unaufhörliche (soll wohl: unauflöbliche heißen) *Bande* mit der durchlauchtigsten Oberherrschaft in *Polen* verbunden sind, noch auch die Rechte der römisch-katholischen Religion, im Geringsten nicht alteriret werden sollen; sondern wir präcaviren auch hierdurch ausdrücklich, daß dieser *Access* uns auf keine Weise zu der *Jurisdiction* des Conföderations-Marschalls, noch zu irgend einer *Contribution* oder andern *Landesaufgaben* verbinden soll, wie auch, daß dieser *Access* inskünftige zu keiner Folge, andern Conföderationen beizutreten, gezogen werden soll.“

Eine *Manifestation* von Seiten der Ritterschaft, daß sie ihre Rechte bei dem nächsten Reichstage werde ausführen las-

sen, und eine schriftliche Erklärung des Herzogs vom 19. Mai, „daß er sich von der Ritter- und Landschaft nicht trennen, sondern an Allem, was in der Manifestation ausgesprochen ist, den Antheil nehmen wolle, den er nach Maafgabe der Investitur, der Pacten und der daraus entspringenden Behnspflichten daran nehmen könne“ schien alle etwannige Bedenklichkeiten völlig niederzuschlagen; und so unterzeichneten denn der Herzog, die Oberräthe und mehr denn 300 Genossen der Ritter- und Landschaft am 21. den Conferential-Schluß, welcher außer dem Beitritte zur Conföderation noch die Bestimmung enthielt, es soll, unbeschadet dem auf den 20. Junius limitirten Landtage, acht Wochen vor dem nächstbevorstehenden Reichstage und wo nöthig noch früher eine allgemeine Landesversammlung berufen werden. Treue versichernde Schreiben an den König und an die Kanzler von Polen und von Litauen in lateinischer Sprache enthielten zugleich die Erklärung, daß man mit dem Beitritte zur Conföderation nichts als die Erhaltung und Wiederherstellung wohlhergebrachter Rechte beabsichtige. In französischer Sprache wurde der Kaiserin für ihre theilnehmende Fürsorge der unterthänigste Dank abgestattet, sie um ihre fernere Protection gebeten, auch in eignen Zuschriften ihren Ministern Curlands Wohl vertrauensvoll empfohlen.

Während nun in Polen die Dissidentensache, obgleich nicht nur von dem kaiserlich-russischen, sondern auch von mehreren nicht katholischen Höfen unterstützt, bei dem heftigen Widerstande der katholischen Partei, an die sich Alles angeschlossen, was die Freiheit in die Unabhängigkeit von auswärtigem Einflusse setzte, ihren langsamen Fortgang hatte, näherte sich in Curland der Termin zur Fortsetzung des unterbrochenen außerordentlichen Landtages, welcher der Hof wohl nicht anders als mit Besorgniß entgegen sehen konnte. Der Cabinetsminister von der Howen war nach seinem Vaterlande zurückgekehrt, und man konnte bald gewahr werden, daß er weder seine Gesinnungen, noch seine Art zu wirken geändert habe, und daß er den Einflusse seines überlegenen Geistes zu gebrauchen nicht unterließ, die ihm Gleichgesinn-

ten zu befestigen, unschlüssig Schwankende zu gewinnen, auch wohl Manchen, der ihm sonst entgegen gewesen war, zu sich hinüberzuziehen. Es schien ja bei dem festen Beharren der Opposition gegen das fürstliche Haus für die Gesammtheit der Ritterschaft und eben dadurch auch für den Einzelnen immer nichts zu verlieren, manches zu gewinnen zu sein. Sein Sohn, der Kammerherr Otto Herrmann, übernahm, wie er bereits in der frühern Sitzung gethan, mit einem Herrn von Frank die Führung des Diariums. Der kaiserlich-russische Minister begrüßte die Versammlung mit der gewöhnlichen Zusicherung des Wohlwollens und Schutzes der Kaiserin, verbunden mit ernster Warnung. „Er sei beauftraget, die Ritter- und Landschaft auf die von Zeit zu Zeit bekannt gemachten Declarationen sowohl, als auch auf die von einem Theile derselben unterschriebenen Reverse zu verweisen, damit selbige genau beobachtet würden. Sollte man sich diesen wohlmeinenden Rath nicht zu Herzen gehen lassen, so könnte ein demselben nicht gemäßes Benehmen von sehr nachtheiliger, bedenklicher Wirkung werden (den 22. Jun.).

Dessenungeachtet offenbarten sich bald Mißhelligkeiten, indem von mehr denn einem Kirchspiele Abgeordnete mit nicht übereinstimmenden Instructionen erschienen, die man nur dadurch zu beseitigen wußte, daß die Stimme eines solchen Kirchspiels nur bei übereinstimmender Instruction gelten, bei nicht übereinstimmender ruhen sollte. Dadurch und indem sich mehrere Kirchspiele zurückzogen, bekam die Opposition die Mehrheit, die sie in der ersten Sitzung nicht gehabt hatte. Ihrem Sinne gemäß wurde der Hauptgegenstand der Landtagsverhandlungen die Aufhebung der Acte vom 5. März 1765 ab, anfangs unter dem Vorwande, es müßten nach der Landtagsordnung allem zuvor die Rechnungssachen abgemacht werden, zurückgeschoben, und sodann der Antrag, den Cabinetsminister von der Howen zur Ablegung seiner Relation als Landesdelegirten, der, so wie der Bericht des von den Widriggesinnten bestellten Landesbevollmächtigten von Fock, in der frühern Sitzung zurückgewiesen worden war, einzuladen, angenommen, obgleich sich der

Landboten-Marschall wegen dieses Widerspruches gegen den frühern Landtagschluß präcificirte, indem er in der Abstimmung darüber nicht die Namen der Kirchspiele, sondern nur die der dafür stimmenden Deputirten verzeichnen ließ.

Der Cabinetsminister wurde demnach durch zwei Abgeordnete, einen Herrn von Brinken und den in der spätern Geschichte so bedeutend gewordenen Kammerherrn von der Brüggen, feierlich eingeladen, von der Versammlung mit den einem Landesdelegirten gebührenden Ehren empfangen und, nachdem man seinen Bericht angehört und zum Diarium genommen (wie auch nachher mit der Rede des Herrn v. Fock geschah), ihm auch von der Versammlung Zufriedenheit und Erkenntlichkeit versichert worden war, mit Feierlichkeit bis zum Schlage seiner Kutsche begleitet (d. 1. Julius). Wochten sich immer am folgenden Tage eifrig Kirchspiele gegen die Art der Erkenntlichkeitsbezeugung, fünf selbst gegen die Befugniß, die Relation anzunehmen, erklären; es wurde darauf nicht geachtet, „weil sich bei der dormaligen Lage die Mehrheit für die genommenen Maaßregeln befände.“

Damit war nun im Grunde der Krieg von Neuem erklärt, und der Inhalt der abgestatteten Relation konnte nicht wohl anders als das Feuer anblasen, wie es denn nie rathlich ist, daß in Zerwürfniß gerathene Parteien oder Personen, wenn sie sich ausöhnen wollen, die ganze Geschichte ihres Zwistes durch umständliche Erörterung der in demselben gemachten Aeußerungen und gethanen Schritte so zu sagen wiederholend durchgehen. Hier kam nun noch dazu, daß der gewesene Landesdelegirte — so nannte er sich — nachdem er den ungünstigen Ausgang seines Bemühens um Wiederherstellung sehr bekränkter adeliger Rechte und Privilegien und der allgemeinen Sicherheit, und den Verlust der darauf gewandten großen und schweren Kosten — über 6000 Rthlr. Ab. — eingestanden, sich auf seine von den Landesversammlungen in den Jahren 1765 u. 1766, deren Verhandlungen gerade aufgehoben werden sollten, günstig angenommenen Berichte bezog, sodann die von ihm zur Führung und Förderung der Sache abgefaßten und gedruckt ausgetheilten

Schriften vorlegte, den ganzen Gang des Processes bei den Relationsgerichten entwickelte, und wie derselbe, in Hoffnung eines Vergleichs, zwischen den Parten ausgesetzt worden sei; wie er zuverlässige Nachricht erhalten habe, daß vor der Reichstagsßigung einige Senatoren dem Könige vorgestellt haben, sie würden in der curländischen Sache stundenlang für den Adel gegen den Herzog sprechen, gegen den auch gewiß die Mehrheit der Senatoren und Landboten wäre; wie aber in der letzten Reichstagsßigung von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Früh der curländischen Sachen nur insofern gedacht worden sei, als eine Commission zur Grenzführung mit Litauen angeordnet worden wäre. Dadurch sei denn nun freilich nichts gewonnen, aber doch auch nichts wider den Adel in die Reichstagsconstitution gekommen, „wiewohl die Widersacher mit allem Fleiß zu bewirken gesucht haben;“ wie er darauf nach langem Widerstreben sich nicht habe entziehen können, daß ihm von dem russisch-kaiserlichen Ambassadeur, Fürsten Nepnin, vorgelegte Reversale zu unterzeichnen, indem derselbe ihm die Versicherung gegeben, es würde ihn solches nicht gereuen, und die Kaiserin würde eine Delegation von Seiten des Adels huldreichst annehmen, wozu denn er (Howen) dringend rathe; wie demnächst, da in dem Termin kein Bevollmächtigter, weder des Herzogs, noch des Adels vor den Relationsgerichten aufgetreten, die Sache aus dem Partenregister getilgt sei, ohne daß jedoch die Parten das Recht verlorren, sie von Neuem einschreiben zu lassen.

Das Alles und der Ton, in welchem es vorgetragen wurde, konnte nicht anders als aufregen und wirken; wiewohl aber mußten die Gemüther ergriffen und erhitzt werden, wenn der Berichterstatter im vierzehnten Punkte also fortfuhr: die fürstl. Bevollmächtigten haben in den von ihnen eingegebenen und verbreiteten Schriften kein Bedenken getragen, „wider Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft und wider die Herren Spolirten vom Adel sich unbescheidener und sehr injuriöser Expressionen zu bedienen, welche eine große Verachtung und Geringschätzung

anzeigen. “ Der Verfasser aller dieser Schriften sei der Fiscal Tottien, der unter eine derselben sogar seinen Namen mit untergesetzt, worin er „allen Respect, den er Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft und einem jeden von Adel schuldig sei,“ gänzlich aus den Augen gesetzt und offenbare Unwahrheiten vorgebracht hat. Sogar haben diese Bevollmächtigten vor den Relationsgerichten die Gültigkeit der Commissions-Entscheidungen von 1717 angefochten, daher denn nicht zu glauben wäre, daß Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft sothane grobe Injurien und treulose Attentate so ungeahndet lassen werde.

Weshalb endlich alles dieses Aufregen der Unterhandlung über das Aufheben der Acte vom 5. März 1765 ab vorangeschickt wurde, spricht sich am vernehmlichsten im 15ten und letzten Punkte des Berichtvortrages aus: „Sei nun gleich durch zum Theil noch unbekannte Umstände Alles mißlungen; so wäre es doch unverantwortlich, wenn man ver säumen wollte, die noch übrigen Mittel zu gebrauchen, um so viel als möglich von den adeligen Rechten und Prärogativen von dem gänzlichen Untergange zu retten. Noch unverantwortlicher aber würde es sein, wenn man die Hand bieten wollte, sie unter die Füße zu treten, wie es doch leider! im J. 1763 geschah, da man sich nicht gescheuet, aus bloßen Privatabsichten und Affecten wider die Regimentsformel einen vermeintlichen Landtags schluß zu machen, und darin die Absetzung adeliger Offizianten zu bewilligen. — Dieses *Laudum*, welches zwar an sich ungültig und von keiner Kraft sei, müsse demnach förder samst aufgehoben und cassirt werden, damit in der Folge ein so gefährliches Präjudicat nicht zurückbleiben möge.“ — Wer kann verkennen, wo man hinauswollte? Es sollten alle Landtags schlüsse seit 1763 mit, oder gar vor dem vom März 1765 aufgehoben und so alle durch dieselben genehmigten Verfügungen des Herzogs vernichtet werden.

Je mehr durch solche Anträge gleichsam der Krieg in

des Feindes Land gespielt werden sollte, desto bringender bestand der Herzog auf der Erledigung des eigentlichen Hauptgegenstandes dieses außerordentlichen Landtages; desto ernstlicher drang der russisch-kaiserliche Minister auf die Erfüllung des durch die Reversalien Versprochenen: „Es würde die Nichterfüllung der Kaiserin nicht nur zu großem Mißvergnügen gereichen, sondern sie müßte auch bei den gegenwärtigen kritischen Conjunctionen von unangenehmem Erfolg sein.“ — Das Alles wirkte nichts; man entschuldigte sich mit mangelnder Instruction und forderte die Schließung des Landtages. Uebrigens war die Zeit mit einer Menge Streitigkeiten und eingelegter Bewahrungen wegen doppelter Deputirtenwahlen und der Berechtigungen des Landboten-Marschalls hingegangen, der auch, als endlich am 14. Julius der Landtag sich selbst schloß; und die Entscheidung der Frage wegen der Aufhebung der Acte vom 5. März 1765 ab einem künftig zu berufenden ordentlichen Landtage vorbehielt, zum Schlusse erklärte: „wie weder er noch die ihm von seinen Vollmachtgebern mit den von der Versammlung genommenen Maaßregeln einverstanden sei, und indem er vermöge seines Amtes der Aufhebung des Landtages, wodurch die Unterhandlungen wegen der Vereinigung fruchtlos gemacht worden, seine Unterschrift nicht habe versagen können, gegen Alles, was darin wider Landesverfassungen und Ordnungen vorgenommen worden, feierlichst bewahren müsse.“

So war der Landtag, der einen so bedenklichen Gang genommen hatte, gleichsam in sich selbst zergangen, und der Leser wird nicht wissen, ob die Art, in der dieses geschah, auf eine Stille vor dem von Neuem drohenden Ungewitter deutete, oder mit der Ruhe zu vergleichen war, die auf anhaltend milde und freundliche Witterung schließen läßt. Die Zeitgenossen mochten nicht ohne Grund auf das Letzte rechnen; denn Alles vereinigte sich iht, um zu einer erwünschten Ausgleichung zu führen. Den Herzog machte zunehmende Kränklichkeit und Altersschwäche zum Nachgeben geneigter. Vielleicht mochte auch die Führung des geliebtern jüngern Sohnes und die nicht ganz erfreulich sich gestaltenden Ehe-

standsverhältnisse des Erbprinzen seinen Eifer für die Behauptung der Rechte seines Hauses herabstimmen. Die Herzogin und der Erbprinz sahen auf den gewiß nicht mehr weit entfernten Regierungswechsel hin und wünschten der neuen Regierung einen friedlichen Anfang zu bereiten, um so mehr, da sich nicht verkennen ließ, daß die Sinnesart und das Benehmen des Erbprinzen nicht das Ehrfurchtgebietende seines Vaters hatte, und dabei nicht genug Einnehmendes, um diesen Mangel zu vergüten. Der Erbprinz hatte sich selbst gern zum Vermittler erboten und mochte wohl in der Stille zu diesem Zwecke nicht ganz unthätig sein. Der russisch-kaiserl. Minister, der vermöge eines römisch-kaiserlichen Adelsbriefes sich seit einiger Zeit Edler von Simolin schrieb, bewarb sich um das curländische Indigenat, wozu ihm die Zuneigung des Herzogs weniger vonnöthen war, als das gute Benehmen mit der Ritterschaft. Dem St. Petersburg'schen Hofe war an der möglichst baldigen völligen Beruhigung Curlands gelegen, weil die Schritte, welche in Polen für die Dissidenten gemacht worden waren, immer mehr bedenkliche Bewegungen erregten, indem sich in allen Gegenden Conföderationen bildeten. Endlich mußte auch der Mann, den man als den Geist der Opposition in Curland betrachten muß, der Cabinets-Minister von der Horven wohl einsehen, daß es nach gerade Thorheit sei, noch irgend etwas für den sächsischen Prätendenten zu hoffen, wohl aber ist der rechte Zeitpunkt, um aus den Umständen für seinen Stand, seine Partei und für sich selbst möglichst viel zu gewinnen. Seinen Anhang sahe er von Tage zu Tage wachsen, denn seine Sache erschien immer mehr als die Sache des ganzen Standes und die Beharrlichkeit, der Troß möchte man sagen, womit er sie zu führen auch unter den ungünstigsten Verhältnissen nicht nachließ, zeigte einen Muth, der die schwächern Gemüther immer gewinnt. Durch die angenommene Ablegung seines Berichtes hatte er nicht nur sich als Landesbelegirten, was er nie gewesen, anerkannt gesehen, sondern auch den Fragepunkt wegen der Vernichtung der Acte vom 5. März 1765 ab so weit ausgedehnt, daß die Aufhebung Alles dessen,

was seit der Wiederherstellung der Regierung des Herzogs Ernst Johann war angeordnet worden, mithin auch seine Entsetzung als Landhofmeister, so wie alles Uebrige, was er und sein Anhang als gewaltthätige Rechtswidrigkeiten und Spolien dargestellt hatten, mit inbegriffen wurde.

So scheint denn selbst das Auseinandergehen des jüngsten Landtages mit in Howens Pläne gelegen zu haben. Er hatte sich in eine vortheilhafte Stellung gesetzt und im Stillen war gewiß durch Unterhandlungen vorbereitet, was der Landesversammlung, welche dem frühern Beschlusse gemäß 8 Wochen vor dem Reichstage wegen des Beitritts zur Dissidenten-Conföderation auf den 4. August war berufen worden, einen Gang und Ausgang gab, der den in das Geheimniß nicht Eingeweihten vollkommen unerwartet sein mußte. In der Anrede des Landes-Directors bei den Curialien wurden die bei dem Reichstage in Anregung zu bringenden Beschwerden nur kurz angedeutet: Aufhebung der Verfügungen der königlichen Commission von 1726 und 27, gegen welche zu sprechen damals nach Thorner Tragödie die Furcht den Mund verschlossen habe, und die Abstellung der versuchten Eingriffe der katholischen Geistlichkeit in die Rechte der evangelischen Kirche. Der russisch-kaiserl. Minister theilte der Versammlung die Schreiben des Conföderations-Marschalls und des kaiserlichen Großbotschafters zu Warschau mit, worin beide eine Unzufriedenheit mit der der Beitrittsacte eingefügten Beschränkungs-Clausel zu erkennen gaben, der erstere aber zur Abfertigung einer Delegation innerhalb 4 bis 5 Wochen dringend aufforderte.

Die Wahl dieser Delegation war denn nun auch das erste Geschäft der Versammlung. Sie fiel einstimmig ohne Widerspruch auf den Landhofmeister Otto Christoph und dessen Sohn, den Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen. Daß aber Unterhandlungen und Uebereinkünfte dieses vorbereitet haben mußten, zeigte sich in der Antwort, die Howen der Vater auf die Eröffnung gab, die ihm darüber gemacht wurde: „Der Herzog habe ihm den

Antrag gemacht, ob er geneigt wäre wieder in seine Landhofmeisterstelle einzutreten? (von Dffenberg bekleidete sie noch) und zugleich, nachdem Howen erwiedert, er könne solches um so weniger ausschlagen, da eben dieses die Gnade und Gerechtigkeit wäre, die er sammt seinen Mitbrüdern, welche mit ihm ein gleiches Schicksal gehabt, gesucht hätten, auf das Gnädigste zu versichern geruhet: er (der Herzog) wolle die Wiedereinsetzung in die Wege richten und alles Mögliche zur Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe beitragen. Er müsse daher die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, um so mehr da der Herzog seine Gegenwart in Mitau nöthig fände. Statt seiner wurde nunmehr der Kammerherr Johann Ernst von Sacken auf Potkaisen zum ersten Delegirten und darauf Herr von der Brinken auf Schöbern zum Abgeordneten an den Hof der Kaiserin, so wie der Hauptmann von Schoppingk auf Isliß (lauter bekannte Anhänger der Howenschen Partei) zum Landesbevollmächtigten ernannt. Der Herzog aber bezeigte seine Zufriedenheit mit allen diesen Wahlen.

Noch während der Dauer der Versammlung ließ der Herzog dieselbe unterrichten, daß, da der Landhofmeister von Dffenberg um seine Entlassung angehalten, Se. Durchl. sich nun ein Vergnügen daraus machten, den Landhofmeister von der Howen in seine vorige Stelle wieder einzusetzen.

Selbst wo der Herzog minder entgegenkommend war, wurde er leicht zum Nachgeben gestimmt. Schon früher hatte der Kanzler von Klopman nach Warschau geschickt, um dort den Gang der Dinge in der Nähe zu beobachten, und weigerte sich daher die Instruction, welche die Landesversammlung für die neuernannten Delegirten ausfertigen zu lassen beschloß, mit zu unterschreiben, weil er die Absicht hätte, einen eignen Bevollmächtigten zu beglaubigen. Doch ging er auch von diesem Vorsatz ab, und erklärte auf Vorstellung des russischen Ministers seine frühere Weigerung für ein Mißverständnis.

Die bei dem Reichstage einzubringenden Landesbeschwerden wurden denn nun auch in vollkommener Einigkeit be-

rathen, die sie aussprechende Acte entworfen und genehmigt. Man brachte sie unter zwei Hauptabtheilungen: von Seiten des Herzogs und von Seiten der Ritterschaft, deren jede wieder in zwei Unterabtheilungen, Kirchliches und Politisches zum Gegenstande hatte.

Der Herzog beschwerte sich über den Pfarrer zu Goldingen, der gefordert habe, daß ihm zu Windau zur Abhaltung des (katholischen) Gottesdienstes ein Lokal angewiesen würde; über den Offizial zu Libau, der einem offenbaren Diebe im Kirchenhause ein Asyl gestattet; über den Pfarrer zu Mitau, der sich auf die *Ordinatio fut. regiminis* von 1727 beziehend, gegen den bei dem fürstlichen (lutherischen) Consistorium eingeleiteten Ehescheidungsprozeß zwischen einem evangelischen Ehemanne und einer katholischen Frau Einspruch gemacht; über den Pfarrer zu Libau, daß er Erbleute ohne Trauschein von ihrer Herrschaft zu copuliren als ein Recht der römisch-katholischen Kirche in Anspruch nehme; über die Pfarrer zu Mitau und Goldingen, daß sie die ihnen von der königlichen Commission 1717 zur Hypothek für ihre Salarien und Forderungen, mit der Verbindlichkeit den Ueberfluß der Einkünfte der fürstl. Rentei abzuliefern, gegebenen Güter Friedrichshoff und Rõnnen gegen Auszahlung der Stammsummen zurückzugeben sich geweigert hätten, der Goldingensche habe sogar sich geweigert eine fürstliche Kammercommission anzunehmen. Endlich bat der Herzog, Curland nebst dem piltenischen Kreise von den Ansprüchen des Bischofes von Liefland gänzlich zu befreien.

Im Politischen beschwerte sich der Herzog, daß die Reichstagsconstitution für die Grenzführung zwischen Curland und Litauen nicht nur einen Termin, sondern auch die Landmesser-Instruction einseitig bestimmt, daß man den Herzog, als in Litauen besitzlich, habe nöthigen wollen, bei einer Läuflingsreklamation sich auf Reconvention einzulassen; daß man auf curlandischem Boden habe litauische Bölle anlegen wollen, und daß man Nichtadeligen die Appellation an die Relationsgerichte gestattet habe.

Die Ritterschaft führte Beschwerde, daß die Kirchen zu Altenberg, Alschwangen, Illmagen, Illurt, Ellern, Lassen, Lauken, Bevern, Schemen, Laugensee, Subbath, Warnowitz, Bersen, Schönberg, Eckhoff, Jacobstadt und Groß-Lahnen reformirt und mutirt seien; daß die katholische Geistlichkeit in Großfriedrichshoff und Bauske Bethäuser eingerichtet, die Jesuiten zu Mitau eine Schule und ein Kloster angelegt, auch sich das Asylrecht angemahlet hätten, und wiederholte die Beschwerden des Herzogs wegen der Güter Großfriedrichshoff und Rönnen. Die Stiftung der römisch-katholischen Kirchen zu Goldingen und Mitau sei der fürstlichen Landesherrschaft ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft abgedrungen, die Inspection über die bei denselben stehenden Geistlichen erst dem Bischöfe von Samogitien, nachher aber ohne Vorwissen und Zuziehung des Herzoges, als Patron, dem Bischöfe von Liefland übergeben worden.

Im Politischen beklagte sich die Ritter- und Landschaft, daß der curländische Adel der Religion wegen von den Ehrenämtern und Dignitäten der Republik sich ausgeschlossen sähe; auf Schloßberg sei ein litauischer Zoll angelegt, Bauerforderungen würden erschwert, besonders wenn die Läuferlinge zur katholischen Kirche überträten, curländische Gutsbesitzer würden vor litauische Gerichte ausgeladen, die Relationsgerichte würden häufig von den gesetzlichen Terminen (März und October) auf unbestimmte Zeit ausgesetzt, und die Constitution von 1764 habe die Verfügung über die Herzogthümer auf den Fall der Lehnserledigung der Republik vorbehalten. Endlich wurden auch die Beschwerden wegen der Grenzführung und der Appellation der Nichtadeligen wiederholt.

So waren denn nun die Hauptgegenstände, um deren willen die Versammlung berufen worden, erlediget. Zwar kam noch Eins und das Andre zur Sprache; doch wurde Alles auf den nächsten ordinären oder extraordinären Landtag vertagt. So auch das vom kaiserlichen Oberhofmeister, Grafen Panin, besonders empfohlene Indigenatsgesuch des



Ministers von Simolin*). Das größte Vertrauen wurde dem Kammerherrn von der Howen bewiesen, indem der Conferentialschluß ihn anwies, er möge, falls nöthig befunden würde auch nach geendigtem Reichstage einen Delegirten in Warschau zu halten, dort verbleiben und der Mitdelegirte zurückkommen, um vor einem außerordentlichen Landtage Bericht zu erstatten.

Der piltenische Kreis war auf gleich dringende Anregung der Conföderation beigetreten und sandte den Landnotarius Casimir Ernst von Derschau nach Warschau. Auch hatte er ein an sich noch näheres Interesse an der Bestimmung dieses Vereins, da die Kirche ihre Rechte immer als unverjährbar betrachtet. Den Herzogthümern kam es nur darauf an, Mißbräuche abzustellen, Eingriffe zu beseitigen, und beide für die Zukunft zu verhüten; dem Kreise dagegen galt es, die ganze Selbstständigkeit, daher denn auch sein Delegirter immer mit der curländischen gemeine Sache machte, und dieselbe nach Vermögen unterstützte.

Die Geschichte von Polen hat zu berichten, wie mit dieser Conföderation jene Gährung begann, die erst durch die sogenannte erste Theilung von Polen 1772 völlig gedämpft wurde; uns muß es genügen, zu berichten, was sie für die Dissidenten ausrichtete. Unter dem Schutze der Kaiserin war sie zu Stucko für Litauen, zu Thorn für das Königreich zusammengetreten. So wie Curland und Pilten

*) Der Minister schien dieses Verschieben nicht ohne einige Empfindlichkeit aufzunehmen. Der Deputation, die ihm dasselbe höflichst anzukündigen beauftragt war, antwortete er: „Sobald Gesetze da sind, so würde es nicht nöthig gewesen sein, selbige auf eine so heftige Weise zu applizieren, indem hier die Rede nur von einer Gefälligkeit gewesen. An der Existenz solcher Gesetze muß ich zweifeln. Indessen bin ich hierbei gleichgültig, da ich weiß, daß hierunter persönliche Leidenschaften Einiger geherrscht haben. Ich bedaure nur die Geringschätzung, welche des Herrn Oberhofmeisters Excellenz, gegen welchen ganz Europa Achtung hat, gezeigt worden ist. Die Zeit muß lehren, wie Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft solches repariren wird. Selbige bitte ich meiner Achtung zu versichern.“ Erst 1784 sah Herr v. Simolin seinen Wunsch erfüllt.

an jene, so schlossen sich die Städte Danzig, Thorn und Elbing an diese an, beiden bezeugten die evangelischen Höfe von Berlin, Stockholm, Kopenhagen und Westminster ihre Theilnahme, und vereinigt unter sich und mit der Conföderation, die sich zu Radom als Nationalconföderation gebildet hatte, versammelten sie sich zu einem Reichstage, mit welchem die Kaiserin nebst jenen Mächten (den $\frac{1}{2}$ Febr. 1768) einen Vertrag schloß, durch welchen alle Theile zufrieden gestellt werden sollten.

Der Reichstag erklärte nämlich alle die Gottesdienstfreiheit der nicht unirten Griechen und sämtlicher Dissidenten beschränkenden Reichsgesetze für aufgehoben, und gebot, sie nicht mehr Ketzer oder Schismatiker, ihre Geistlichen nicht ferner Scheinbischöfe und Scheinpriester, ihre Kirchen nicht Synagogen zu nennen, sondern statt dessen die Ausdrücke: Pastoren, Priester, Diener des Wortes Gottes, Kirchen, Glauben, Bekenntniß und Religion zu gebrauchen. Den Dissidenten wurde die Freiheit zugestanden, ihre Kirchen, Schulen und Hospitäler ohne besondere Erlaubniß der katholischen Geistlichkeit zu repariren, auch auf eigne Kosten neue zu bauen, in denselben alle Andachtsübungen in jeder Sprache zu verrichten, Consistorien einzusetzen und Synoden zu halten zur Entscheidung über Lehre, Kirchenzucht und Ehetrennung; desgleichen Pressfreiheit für ihre Andachtsbücher, Anerkennung der Ehen zwischen Katholiken und Dissidenten und deren Einsegnung durch den Priester von dem Cultus der Braut, so wie die Erziehung der Kinder je nach dem Geschlecht zur Religion des Vaters und der Mutter. Sie erhielten die Befreiung von Stolgebühren an die katholische Geistlichkeit, ein gemischtes Tribunal für alle Prozesse über Religions- und Kirchenangelegenheiten, den dissidentischen Grundherren sollte das Patronat über katholische Kirchen ungeschmälert bleiben, so wie allen der Zutritt zu den, jedem nach seinem Stande zustehenden Staats- und Gerichtsämtern, Lehnen und Starosteien, wie auch zum Indigenat des Königreichs und des Großherzogthums.

Diese Zugeständnisse hielten nun die Römisch-katholischen

für zu groß, und bildeten, dem Namen nach, für die Religion mehrere jener Conföderationen, die das Reich in blutigen Bürgerkrieg stürzten. Doch auch die evangelischen Dissidenten waren damit nichtsweniger denn zufrieden. In den gedachten Tractat war nämlich die Reichstagsconstitution von 1767 als Separatartikel mit aufgenommen worden, worin die römisch-katholische Religion die herrschende genannt und immer zu nennen geboten wurde. König und Königin sollten immer katholisch sein, und wer einen Nichtkatholischen zur Krone vorschläge, als Feind des Vaterlandes vogelfrei sein. Der Abfall von der herrschenden Religion war für ein mit Landesverweisung zu bestrafendes Verbrechen erklärt, und die Tribunale ermächtigt worden, gegen die Uebertreter *ex termino tacto* d. h. unmittelbar und ohne die sonst zur Einleitung eines Prozesses erforderlichen Formalitäten zu verfahren. Obgleich den Dissidenten die in den Friedensschlüssen zu Oliva (1660) und zu Moskau (1686) vorbehaltenen Rechte bestätigt wurden, so war dennoch die Freiheit, Kirchen zu repariren und zu bauen, nur in der Voraussetzung anerkannt, daß sie nicht auf die der Wiederherstellung der ihnen gewaltthätig genommenen Kirchen und Kirchengüter bestehen, ja derselben freiwillig entsagen sollten.

Doch dieses Alles traf Curland und den piltenischen Kreis nicht unmittelbar, und es mußte den Eingesehenen dieser Dependenz von Polen erfreulich sein, wahrzunehmen, daß in der That für die evangelischen Städte Thorn, Danzig und Elbing Befriedigendes ausgesprochen wurde*), zugleich

*) Die von den Jesuiten zum Andenken der bekannten Begebenheit von 1724 in Thorn aufgestellte Inschrift wurde wegzunehmen geboten, die Schulen der Dissidenten und ihre Druckerei sollten wiederhergestellt, die von den augsburgischen Confessionsverwandten erbaute Kirche in der Altstadt mit der in dem ganzen Gebiete der Republik offenstehenden Erlaubniß, einen Thurm mit Glockengeläute zu haben, bestätigt, der Adel der Wojwodtschaft Culm die Gerichtsbeisitzer ohne Unterschied der Religion zu wählen berechtigt, die katholischen Geistlichen der Stadt Elbing auf von dieser Stadt mit dem Bischofe von Ermeland (1616) geschlossenen Vertrag verwiesen und die 1717, 1733

aber mußten sie auch erkennen, wie wichtig ihnen in ihrer, obgleich weniger beeinträchtigten Lage, der Schutz und die Fürsprache der mächtigen Sprecherin für Gewissensfreiheit sei, welcher so wie den Vorgängern derselben auf dem Kaiserthron sie es zu danken hatten, daß sie nicht durch die unmittelbare Einverleibung gleiche Beeinträchtigungen ihrer Rechte gelitten und sich eine gleichwenig befriedigende Wiederherstellung derselben sich mußten gefallen lassen. Denn in der That erlangten Curland und Pilten Alles, was sie wünschten.

Der vierte Artikel der in diesen Vertrag aufgenommenen Reichstagsconstitution sicherte Curland gegen das Ansinnen der katholischen Geistlichkeit, daß ihr Plätze oder Lokale zum öffentlichen Gottesdienste angewiesen würden, untersagte derselben alles Einmischen in die Consistorialgerichtsbarkeit der Evangelischen, so wie die Copulation ohne Trauschein des Erbherrn, gebot die Wiederherstellung der zum Nachtheil einiger Compatrone von andern, dem katholischen Gottesdienste eingewiesenen Kirchen, indem der 1. Januar 1717 zum Normaltermin gesetzt wurde, nur mit Ausnahme der Kirche zu Illuxt und der Jesuiterkirchen und Güter. Dabei sollten alle bereits gestifteten oder noch zu stiftenden Kirchen jeder der beiden evangelischen Confessionen unverbrüchlich bleiben, für welche sie gestiftet worden; keine Stiftung katholischer Kirchen dagegen ohne Einwilligung des Herzogs oder des Grundherrn gestattet, und der katholischen Geistlichkeit nicht erlaubt sein, für eine Kirche oder Gemeinde Grundstücke zu erwerben. So sollten denn auch die Güter Rönnon und Groß-Friedrichshoff gegen das vertragmäßige Aequivalent von den Pfarrern zu Goldingen und Mitau herausgegeben werden. Endlich war auch für die nicht unirten Griechen gesorgt, indem ihnen gleiche Rechte mit den Evangelischen und den Römisch-Katholischen zugesichert wurden.

Für den piltschen Kreis wurde der mit dem Bis-

und 1764 gegen die Hauptkirche zu Danzig ergangenen Reichsgesetze aufgehoben.

thum Liefeland bisher verbundene Titel des Bischofs zu Wilten gänzlich aufgehoben und der darüber geführte Prozeß für immer niedergeschlagen, die gesetzliche Verfassung des Kreises, die Rechte des Starosten von Wilten und der Besitz der Erbgüter ohne ferner nöthige Bestätigung bekräftiget, und Alles so wie für Curland und die gesammte Republik unter die Gewährleistung der Kaiserin genommen *).

Nicht minder befriedigend für den Herzog wie für die Ritterschaft war, was in der zweiten Verhandlung über die Grundgesetze aufgestellt wurde. Die Anordnung der Grenzberichtigungscommission, zu welcher der Herzog eine gleiche Anzahl Commissarien den litauischen zuordnen sollte; das Versprechen unverzüglicher Justiz in Bauerforderungssachen, nebst dem Verbot, curländische Eingeseffene vor litauische Gerichte zu laden; die Aufhebung des illurtischen Zolles und die Bestätigung der Zollfreiheit des curländischen Adels gleich dem polnisch-litauischen, so wie die Beschränkung der Appellationsberechtigung auf Adelige und Advocaten — das Alles wurde gewiß auch von denen gern angenommen, denen der Umfang ihrer Rechte nie groß und ihre Privilegien nie gesichert genug schienen. Desto schmerzlicher aber mußte diesen nicht nur, sondern auch den minder zelotischen Patrioten, wie sie sich nannten, fallen, was gerade über den Hauptgegenstand des Bewürfnisses zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft bestimmt und entscheidend ausgesprochen war.

Es wurde nämlich nicht nur Alles bestätigt, was im Jahre 1766 zur Ausöhnung des Herzogs Ernst Johann mit dem Adel höhern Orts ergangen war, sondern auch Alles für widerrechtlich erklärt, was der curländische Landtag, ohne fürstliche Genehmigung zu verhandeln, sich erdreistet hatte, und alle Schriften, so seit der glücklichen Zurückkunft des Herzogs in diese Fürstenthümer wider desselben persönliche Ehr- und Gerechtsame, wie auch gegen

*) Recueil des Traités p. Martens. Supplémens. Tom. I. p. 340 sqq. insbesondre für Curland. p. 391—453.

die Landesgesetze von dem gedachten Adel herausgekommen, auf ewig abolirt, die den Reversalien des Adels zuwiderlaufende Relation cassirt, dem Herzoge und dessen Successoren die Erbfolge nach den Subjectionspacten, der danziger Convention und den Investituren und alle den frühern Herzogen zustehenden Rechte gewährleistet. „Es soll der Herzog auf königliche Dispensation die Lehen auch durch Bevollmächtigte empfangen dürfen, und ihm freistehen, in vorkommenden Fällen statt des Fiscals auch irgend einen Hofgerichtsadvocaten zu substituiren, zugleich mit den Oberräthen im Hofgerichte seinen Sitz zu nehmen, die fürstlichen Domänen in Ansehung der Vergrößerung ihrer Einkünfte nach eignem Ermessen zu verwalten, ohne daß sich jemand in die ökonomische Disposition zu mischen hat.“

Das sahe nun freilich wie eine entscheidende Niederlage der Gegner des fürstlichen Hauses aus, um so mehr, da man sich durch die öffentlichen Blätter hatte unterrichten können, mit welchem Nachdruck die sämtlichen Constitutionen dieses Reichstages waren durchgesetzt worden. Nachdem nämlich der König die dissidentischen Conföderationen als eine Maßregel anerkannt hatte, wozu Natur, Vernunft, Gesetz und Herkommen berechtigen (d. 17. März 1767); nachdem sich ein Senatus consilium (25—31 März) für die Vereinigung aller Conföderationen erklärt; nachdem die Nationalconföderation ihren Sitz zu Warschau genommen und deren Marschall, Fürst Carl Radziwill, seinen Palast daselbst bezogen hatte, der eine königliche und eine kaiserliche Ehrenwache bekam (28. Juli); nachdem die dazu eingeladenen Dissidentenconföderationen sich mit jener förmlich und feierlich vereinigt hatten (26. Septbr.), war der Generalconföderations-Reichstag am 5. October eröffnet worden. Wenige, aber sehr laute Stimmen erhoben sich in dieser Versammlung von Seiten derer, die jede Veränderung in den Staats- und Kirchenverhältnissen als einen Verrath an der Unabhängigkeit des Staates, der Heiligkeit der Religion und der von den Vätern geerbten Freiheit betrachteten, gegen die von dem kaiserlich-

russischen Großbotschafter, Fürsten Repnin, empfohlenen Constitutionsentwürfe. Da wurden am 13. October die dreistesten Sprecher aufgehoben und von Warschau abgeführt. — Darauf sollte eine Commission zur Ausarbeitung jener Entwürfe vom Reichstage erwählt werden; ehe aber dieses geschah, wurde der Großbotschafter mit der Vorstellung einiger Desiderien angegangen, von denen er nur zwei zugestand: daß nämlich die zu erwählende Commission nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages zu entscheiden bevollmächtigt würde, und daß der Reichstag sich erst den 1. Februar des folgenden Jahres wieder versammeln sollte. Doch war mit dieser Vergünstigung die ernste Erklärung (d. 19. October) verbunden worden: „kein Deputirter werde vor Beendigung des ganzen Geschäftes die Residenz verlassen dürfen, und wer sich ferner noch erdreistete gegen den also modificirten Entwurf der Instruction zu murren, solle als Feind erkannt werden, und die härteste Behandlung zu gewarten haben.“ Ohne lauten Widerspruch war denn nun die Instruction angenommen und die Commission ernannt worden. Die Delegirten von Curland und dem piltenischen Kreise (von der Howen und von Derschau) waren nicht nur unter den siebenzig ernannten, sondern auch unter den 10 Personen, die zu Behandlung der Dissidentensache, so wie andere Ausschüsse für die Staatsverfassungs- und Verwaltungssachen abgetheilt wurden. Die Beschlüsse dieser Commission waren denn im Januar dem Fürsten Repnin mitgetheilt und, ins Russische übersetzt, (den 29sten Januar 1768) nach Moskau gesandt worden. Gleichwohl war am 1. Februar noch nicht Alles vorbereitet und die Reichstagsßitzung mußte 26. ausgesetzt werden. Am 27. begann das Vorlesen der bis zum von der Commission genehmigten Entwürfe, nachdem der sich dagegen erhebende Widerspruch durch die Erklärung des Confederations-Marschalls beseitigt worden war: „Er werde keinem das Wort geben, ehe denn Alles bis zu Ende gelesen wäre, indem nach der Limitationsacte, über welche man mit dem Herrn Großbotschafter übereingekommen, kein anderer Gegenstand vorgenommen werden

dürfte, ehe der in dem Entwurfe enthaltene Tractat zur völligen Richtigkeit gebracht worden wäre.“ Das Verlesen dauerte bis zum 5. März. Nach dreimaligem Ausruf erfolgte die Genehmigung ohne sonderliche Opposition. Der Tractat wurde unterzeichnet; der König versprach die auf nach Abstattung des Dankes für sein patriotisches Benehmen an ihn gerichtete Bitte, das Herz der großmüthigen Kaiserin für die Verhafteten zu erweichen, und empfing den Handkuß von den Versammelten. Das Te Deum wurde gesungen, der Reichstag geschlossen. Die Kaiserin bezeugte ihrem Gesandten ihre hohe Gnade und besondere Zufriedenheit über dessen geschicktes Benehmen und wohlgetroffenes Arrangement durch die Decoration des Alexanderordens nebst einem Geschenk von 10,000 Rubeln. Der Primas erhielt den St. Andreasorden. Am 27. März wurden die Ratificationen ausgewechselt *).

Bei solcher Unterstützung schien denn nun freilich der Sieg des Herzogs entschieden und gesichert. Doch der entscheidendste Sieg trägt nur Früchte in friedlicher Ausgleichung, und diese bleibt immer aus oder wird doch verzögert, wenn der unterliegende Theil nicht ganz vernichtet oder ihm doch alle Aussicht auf das Wiederaufkommen entchwunden ist. Ja, selbst die friedlichste Ausgleichung bleibt ungewiß, wenn sie nur durch ein Machtgebot hervorgebracht war, und löset sich in ein Schattenbild auf, wenn man dem Machtgebietenden nicht die Gewalt und den Willen zutraut, sein Gebot in alle Wege geltend zu machen. Und wie stand es denn nun um die Oberlehnsherrschaft von Curland in dieser Hinsicht? Ein großer Theil der einzelnen Conföderationen hatte sich freilich zu der Generalconföderation vereinigt, von der jenes Gesetz für die Herzogthümer ausgegangen war; allein den Tag nach der Genehmigung desselben (den 6. März) war bereits zu

*) Die ganze Darstellung aus officiellen Actenstücken und den Berichten in der mitauschen Zeitung aus der warschauer entnommen.

Bar in Podolien unter dem Marschall Krazinski eine neue Conföderation aufgetreten, an welche sich alle diejenigen anschlossen, welche meinten, Polen könne noch seine Selbstständigkeit behaupten. Diese fand in Ungarn Begünstigung, und erhielt von Frankreich aus Unterstützung an Geld und Kriegsanführern. Rußlands Waffen blieben freilich in Thätigkeit, und der Botschafter verhiess auf Ersuchen des polnischen Ministeriums nach einem Senatusconsilium (d. 27. März) Namens der Kaiserin ihre Hülfe bis zur völligen Beilegung aller Unruhen. Leicht hätte auch diese mächtige Hülfe den Kampf zu schneller Entscheidung gebracht, wenn nicht eben der Conföderationskrieg die Pforte aufgeregt hätte, der Kaiserin den 4. October 1768 den Krieg zu erklären. So stand nun jenes Gesetz immer noch auf dem schwankenden Boden, aus welchem es hervorgetrieben worden war, und begreiflich konnte weder der dabei gewinnende Theil seines Sieges recht froh werden, noch meinte der verlierende die Hoffnung ganz aufgeben zu müssen, daß sich noch Einiges, vielleicht gar Alles werde retten lassen.

Schützte nun gleich die Kaiserin durch ihre Kriegsmacht Curland, daß es nicht mit der Schauplatz des Bürgerkrieges wurde, konnte man gleich ohne große Besorgniß ansehen, wenn in der Folge eine der Conföderationen (die litauische unter dem Grafen Pac), die wie alle die Sprache der autorisirten Gesetzgebung für das ganze Reich führte, in einer förmlichen Constitution *) dem Herzog Ernst Johann das Lehn absprach und den Prinzen Carl für den rechtmäßigen Landesfürsten erklärte; hatten gleich die Widriggesinnten, den unterzeichneten Reversalien gemäß, nach und nach die Huldigung geleistet; so waren doch noch immer Einige, die dieser Formalität auswichen oder die man entweder nicht bemerkte, oder nicht bemerken wollte, und es fehlte jener Reichstagsconstitution immer noch die endliche Vollziehung. Auf schwankendem Boden steht das Gebäude nie fest, wenn gleich

*) d. d. Koniočina den 4. April 1770. S in der Beilage.

von außen die kräftigsten Stützen angelegt werden. Das zeigte sich gleich bei dem auf den 18. Sept. ausgeschriebenen ordentlichen Landtage.

Die Kaiserin fand nöthig, zur Einigkeit ermahnen zu lassen, indem die wohlgeborne Ritter- und Landschaft ihre Aufmerksamkeit auf Erfüllung dessen richtete, was in der Constitution des Conföderationsreichstages festgesetzt und von Ihrer kaiserlichen Majestät und ihren so hohen Verbündeten gewährleistet sei, „wodurch sie (Ritter- und Landschaft) die schuldige Erkenntlichkeit für derselben bisher angeediehene kaiserliche Gnade und Protection an den Tag legen würde.“ Von einer gleich dringenden Empfehlung war die dem Delegirten in Moskau ertheilte Versicherung begleitet worden: „Der Wohlstand der Herzogthümer und insbesondere die Erhaltung des Adels bei seinen Rechten und Vorzügen, insofern solche mit der Beeinträchtigung eines dritten verknüpft wären, gehören unter die von Ihrer kaiserlichen Majestät angenommenen, auf Großmuth und Menschenliebe abzielenden Grundsätze; es würde daher die curländische Ritter- und Landschaft jederzeit auf Höchsthro thätigen Schutz Anspruch machen können, wenn selbige in Zukunft Alles sorgfältig vermiede, was zu irgend einigen dem Lande selbst zur Last fallenden Unruhen und Uneinigkeiten Anlaß geben könnte.“ Auch wurde in dieser Landtagsversammlung der äußere Anstand durchaus nicht verletzt; allein man übergab achtzehn Beschwerdenpunkte, denen später noch fünf beigelegt wurden, die dem in Warschau gebliebenen Landesdelegirten (Howen) nicht waren mitgegeben worden, ohne der Reichstagsconstitution mit einem Worte zu erwähnen. Diese Beschwerden bezogen sich größtentheils auf Ausstellungen gegen Verwaltungsmaaßregeln und auf das Verfahren in Privatrechtsachen; nur ein Punkt betraf das Staatsrecht: „Es wäre Vieles gegen die Commissionsentscheidungen von 1717 attentivet.“ Da glaubte der Herzog jenes bedeutende Schweigen brechen zu müssen, indem er die übrigens sehr fügsame Erklärung (27. Sept.) über die aufgestellten Beschwerdenpunkte mit dem Antrage beschloß:

„Wie nun Se. hochfürstl. Durchlaucht durch Ablegung und Abolirung dessen, was das Ansehen eines rechtlichen Gravaminis gehabt, Höchstdero Bereitwilligkeit sattsam angezeigt, sich mit Einer wohlgeb. Ritter- und Landschaft nach den Befehlen zu benehmen; so können Höchstdieselben hingegen darüber ihren gerechten Schmerz nicht bergen, daß ungeachtet der wiederhergestellten Ruhe, die ein Jeder nach Möglichkeit zu solidiren und das Andenken ewiger Zwistigkeiten zu vertilgen hätte bemüht sein sollen, auch ungeachtet der dem Lande bekanntgemachten Reichstagsconstitution, welche die vorigen unglücklichen Verhandlungen aufgehoben, dennoch durch viele Punkte, welche als Gravamina eingemenget worden, die vorigen Zwistigkeiten wieder rege gemacht werden wollen. — Weil es nun das Ansehen hat, daß Veranlassungen dahergenommen worden, weil diese durch die Reichstagsconstitution aufgehobenen Verhandlungen annoch im Landeskasten aufgehoben sind; so müssen Ihre hochfürstl. Durchlaucht um desto mehr von Einer wohlgeb. Ritter- und Landschaft verlangen und darauf insistiren, daß zu Befolgung der Reichstagsconstitution sothane Verhandlungen aus dem Landeskasten herausgenommen und vermöge des landtäglichen Schlusses der ewigen Vergessenheit gewidmet werden.

Diesem Ansinnen meinte nur der Landtag sich nicht fügen zu dürfen; was ihn in dieser Weigerung bestärkte, spricht sich am deutlichsten in der Note des russischen Ministers vom 5. Oct. aus, wodurch dasselbe unterstützt werden sollte: „Der Kaiserin seien die übergebenen Beschwerden und die Relation des Kammerherrn von der Howen gleich unangenehm gewesen, indem in jenen Gegenstände berührt wären, als beständen noch die durch die kaiserliche Vermittelung beigelegten Streitigkeiten, und als wäre die Landschaft durch die Reichstagsconstitution zu nichts verbunden; der Herr v. d. Howen habe sich sogar beifommen lassen, der auf dem letzten Reichstage unter Ihrer kaiserl. Maj. Allerhöchster Protection und Garantie geschehenen Verhandlung durch ungleiche Insinuationen einen zweifelhaften Anstrich zu geben, und dadurch die Gemüther irre zu machen. Die Kaiserin habe daher Ihrer Gesandt-

schaft zu Warschau aufgetragen für die Bestätigung und Vollziehung des Inhalts der jüngsten Reichstagsconstitution zu wirken, und ihr Minister habe auf das Gleiche den Landtag bei dessen Eröffnung aufmerksam gemacht. Ich sehe er sich gendthiget, darauf zu dringen, daß die durch die Reichstagsconstitution aufgehobenen Verhandlungen aus dem Landeskasten weggeschafft und überhaupt alle Punkte derselben bei dem gegenwärtigen Landtage in Erfüllung gesetzt werden, wie denn in Befolgung dessen zu hoffen stehe, Eine wohlgeborene Ritter- und Landschaft werde von selbst bedacht sein, die Relation des Kammerherrn von der Howen, welche sehr bedenklich, zweifelhaft und in Betracht des Herrn Botschafters Durchlaucht (Fürsten Nepnin) selbst anstößig ist, in (zu) den Actis eben so wenig, als alles Uebrige, so auf irgend eine Weise den gerechten Absichten der Kaiserin entgegen sein könnte, zu legen, und alle Dero Schritte so einzurichten, damit, falls dem Oberwähnten nicht ein völliges Genüge bei dem gegenwärtigen Landtage verschaffet würde, Ihro kaiserl. Maj. daraus den Schluß nicht folgern möchten, als ob Eine wohlgeborene Ritter- und Landschaft die Reichstagsconstitution nicht anzuerkennen, sondern vielmehr an den Unruhen der benachbarten indirecten Antheil zu nehmen gemeint sein würden, und kein Bedenken trügen, auf diese Weise den Unwillen Ihrer kaiserlichen Majestät auf sich zu laden.“

Eine so ernste Sprache, sollte man meinen, hätte nun wirken müssen; allein der Landtag wollte gleichwohl den Antrag des Herzogs noch ad referendum nehmen, und als erwiedert wurde, über die Erfüllung einer Reichstagsconstitution sei in den Kirchspielen nichts zu berathen; so antwortete man: „eben so wenig habe auch der Landtag etwas darüber zu beschließen,“ und verlangte die Aussetzung desselben. So sehr sich nun auch der Herzog dessen weigern mochte, so dringend der russische Minister sich in einem pro Memoria an den Herzog erklärt hatte: „Seine Befehle seien so gemessen, daß er der zuversichtlichen Hoffnung lebe, Se. hochfürstl. Durchlaucht würden in die Limitirung des Landtages nicht eher, denn das

Verlangte erfüllet worden, zu condescendiren geruhen;“ der Landtag erklärte am 14. October, er würde sich genöthiget sehen, sich ganz zu heben und auseinander zu gehen, redigirte am 17. die ad referendum zu nehmenden Punkte (worunter der 4te das Anverlangen des Herzogs, die angeforderten Schriften aus dem Landeskasten zu nehmen und zu vernichten, betraf) und erhielt am 18. die Bewilligung der Limitation bis zum 18. Januar künftigen Jahres, nebst der Erklärung des Ministers: „In Betracht des Umstandes, daß die Herren Deputirten nicht instruiert wären, wollte er es wagen, die nachzugebende Limitation bei Thro kaiserl. Maj. zu entschuldigen.“ Unerklärlich ist hier wieder der milde Ausgang nach so scharfen Einleitungen, man müßte denn annehmen, daß der Minister entweder über seine Instruction gegangen sey, oder daß er, da die Sachen in Polen wegen des ausbrechenden Türkenkrieges eine bedenklichere Wendung nahmen, Anweisung erhalten habe, den sich von Neuem erhebenden Streit in Curland nicht auf die Spitze zu stellen.

Auf alle Fälle hatte die Ritter- und Landschaft den ersten aus der siegreichen Reichstagsconstitution gegen sie geführten Streich einstweilen abgeleitet. Es war Zeit gewonnen, und was konnte sich bei dem schwankenden Zustande in Polen selbst in kurzer Zeit nicht ändern? was konnte ein so thätiger, schlauer und gewandter Delegirter, wie Howen in Warschau, nicht Alles benutzen und ausrichten? Freilich veränderte sich bis zur Wiedereröffnung des Landtages in jenem Mittelpunkte der Bewegung wenig, aber Curland verpflegte gegen gute Bezahlung russisch-kaiserliche Truppen, die nach Litauen bestimmt waren, und überall war Abwarten an der Tagesordnung.

So singen denn auch in der Fortsetzung des Landtages (v. 18. Januar 1769) die in der frühern Versammlung abgebrochenen Verhandlungen nur zögernd an, obgleich der russisch-kaiserl. Minister auf den Inhalt der früher eingegebenen Note hindeutete, „durch deren Erfüllung man sich allein der Gnade und der Protection Thro kaiserl. Majestät versichert halten könne.“ Da inzwischen die Ritter- und

Landschaft meinte, „es sei in der Reichstags-Constitution nicht das Vernichten der fraglichen Acten und Verhandlungen vorgeschrieben, sondern sie seien nur für widerrechtlich erklärt und cassirt worden;“ so war darüber das Hin- und Herreden nicht wenig und der Minister glaubte endlich mit schärferer Rede nachhelfen zu müssen: „Er habe unter dem $\frac{1}{2}$ Jan. neue Anweisung erhalten, denjenigen, welche sich angelegen sein ließen in Gehorsam gegen die Oberlehnherrschaft und in Ergebenheit gegen die Kaiserin die völlige Beseitigung der in Curland bestehenden Mischelligkeit herbeizuführen, das Allerhöchste kaiserliche Wohlwollen und ihren kräftigen Schutz zu versichern; diejenigen hingegen, welche zu allen jenen Unordnungen die Hand bieten und den kaiserlichen wohlwollenden Anmahnungen kein Gehör geben wollen, verriethen durch ihr widerspenstiges Betragen gegen Oberherrschaft und Landesherrn einen heimlichen, auf eitle und nichtige Aussichten sich gründenden Trieb zur Ausbreitung der in ihrer Nachbarschaft sich bereits hervorthuenden Unruhen. Sie würden sich dadurch die übelsten Folgen zuziehen, mithin auch die ersten sein, denen man russischer Seits alles Ungemach werde entgelten lassen. Daneben wäre der Minister beauftragt von der versammelten Ritter- und Landschaft eine deutliche Erklärung anzuverlangen, ob sie die letzte Reichstags-Constitution anerkennen und den Revers vom ^{22. Septbr.}_{1. October} 1766 nach dem Maaße des 2ten Punktes durch eine Acte in gehörige Erfüllung bringen wollen, um von selbiger ohne Anstand Bericht erstatten zu können, worüber er denn baldige Auskunft erwarte.“ —

Gleichwohl wurde erst nach 8 Tagen (d. 14. Febr.) in einem in nichts sagenden Worten abgefaßten Pro Memoria eine Entschuldigung wegen der Zögerung eingereicht, unterdessen aber mit dem Herzoge unterhandelt, mit dem man endlich auch dahin übereinkam: Weil man einige Punkte, über die man sich aus Mangel ausreichender Instructionen nicht habe vereinigen können, ad referendum in die Kirchspiele nehmen müssen, den Landtag bis auf den 1. September zu limitiren, den Hauptpunkt der vorhandenen Discussion aber in der

einstweiligen Verabschiedung also zu fassen: „Nachdem unsre liebe Ritter- und Landschaft aus schuldiger Ehrerbietung gegen Uns sich dermaassen unterthänigst erklärt und eingewilliget hat, daß alle Verhandlungen und Schriften, die den Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes im Geringsten widersprechend wären, und Unsers fürstlichen Hauses Würde, persönlicher Ehre, Regalien und Rechten auf einige Weise zu nahe treten, zufolge der letzten polnischen Reichsconstitution (als welcher wegen Wir für Uns und Unsre fürstlichen Successores Gnädigst declariret, wie Wir aus Alledem, was selbige in sich enthält und disponiret, niemals die geringsten Folgerungen machen, noch zulassen wollen, welche den Grundgesetzen zuwider wären), durch diesen landtäglichen Schluß gänzlich aufgehoben und der ewigen Vergessenheit übergeben werden möchten, Wir Uns auch Solches Gnädigst gefallen lassen: als annulliren und heben Wir hiermit auf, alle obgedachte Schriften, welche den Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Landes widersprechen und Unsrer fürstlichen Hoheit und Würde, persönlichen Ehre, Regalien und Rechten auf einige Weise zu nahe treten also und dermaassen, daß selbiger weder jemals die geringste Erwähnung geschehen, noch solche zu Unserm Nachtheil angeführt, noch einige Beziehung darauf gemacht werden könne.“

So wurde denn nun die Vernichtung der verurtheilten Acten, wie das Todesurtheil an abwesenden Verbrechern, gleichsam in Effigie vollzogen, und wie viel galt denn nun die Reichstags- Constitution, und galt das Wenige, das von ihr übrig blieb, nicht einzig durch Einwilligung der Ritterschaft? galt es nicht bloß unter Voraussetzungen, die bei jedesmaliger Anwendung erst wieder bewiesen werden mußten? Dies sind Fragen, die der aufmerksame und weiter denkende Leser sich selbst beantworten und dabei entschuldigen wird, daß dieser Punkt mit aller seiner ermüdenden Weiterschweifigkeit hier hat eingerückt werden müssen. — Die Früchte des durch die Reichstags- Constitution errungenen Sieges waren dem Herzoge aus den Händen gespielt. Konnte er doch nicht

einmal verhindern, daß dem in Warschau zurückgebliebenen Delegirten 1000 Rthlr. Alb. als Beehrungs- und Diätengelder bewilliget wurde (§. 9.), obgleich er sich darüber misbilligend erklärte, indem er demselben nur bis zur Herbstcaendz der Relationsgerichte monatlich 200 Rthlr. Alb. als Gehalt anwies (§. 24.). — Als Grund der Aussetzung wurde (§. 29.) angegeben: „weil wegen der noch anhaltenden Leibeschwachheit die Gravamina Unserer lieben Ritter- und Landschaft Uns noch nicht vorgetragen werden mögen.“ — In der That war der Fürst krank und es erhob sich sogar über seine Krankheit ein Aufsehen machender Streit zwischen seinem Leibarzt, dem Hofrath Berenthäuser und dem von dem Erbprinzen in Berlin in Dienst genommenen Leibchirurgus Hagen, indem dieser behauptete, der Leibarzt habe den Herrn unzumuthig und mit zu strengen Mitteln, bei nicht angemessener verstatteter Lebensordnung behandelt. Die Entscheidung dieses Streites gebühret der Facultät, an welche sie auch von dem Leibchirurgus, der darüber seine Entlassung erhielt, gebracht wurde; in dem Ausgange der Staatsverhandlungen aber erkennt man neben der Macht der Umstände auch die Einwirkung des Körpers auf den Geist. Welch ein ganz anderer Mann war einst der Oberkammerherr Graf Birron gewesen; wie viel kräftiger war der Herzog in der ersten Periode seiner Regierung aufgetreten?!

Freilich waren die Verhältnisse jetzt auch ganz anders; Polen war in Conföderationen zerrissen, von welchen diejenigen, die gegen Rußland waren, auch den Herzog nicht anerkannten und es ist bekannt, daß der der Barer Conföderation dienende, später auf andere Weise berühmt gewordene General Dumouriez bei seiner Durchreise dem Prinzen Carl auf die Wiedereinsetzung in Curland Hoffnung machte. Dem schützenden Kaiserhofe kam es weniger darauf an, ob der Herzog oder die Ritterschaft das Uebergewicht behauptete, als daß der innere Zwist nicht in offene Fehde ausbräche und der sich im Nachtheil fühlende Adel nicht gar mit den Conföderirten in Litauen gemeine Sache machte, so daß Curland den Schauplatz jener polnischen Guerillakämpfe vergrößerte.

Daher nahm auch die Erklärung, womit der russisch-kaiserl. Minister die Wiedereröffnung des Landtages am 1. September begrüßte, die völlige Ausöhnung als geschehen an, und versicherte allen und jeden „Einwohnern Curlands, die sich in den Schranken des Attachements gegen Rußland und des Gehorsams gegen die Landes Herrschaft halten würden, den kräftigsten Schutz bei der mindest anscheinenden Gefahr. Die Monarchin würde Curland wie Ihr eigenes Land vertheidigen, wovon in der Folge ein überzeugender Beweis durch die gänzliche Zerstreung der sich ohnlängst in Litauen hervorgethanen Conföderationen zu Tage gelegt werden würde. Dabei käme es denn vorzüglich darauf an, daß man zu Vermeidung aller Mißverständnisse sich an den ausdrücklichen Sinn der Reichstags-Constitutionen halte, ohne dem Geiste der Parteilichkeit Platz zu geben, das wahre Wohl des Vaterlandes beherzige und sich zuversichtlich auf den mächtigen Schutz Ihro kaiserl. Maj. verlasse.“

Wie wenig aber wirkliche Einigkeit vorhanden war, wie wenig auf den vorhandenen Schein derselben zu rechnen sei, zeigte schon die Versammlung selbst, noch mehr aber der eingegangene Bericht des Delegirten und die Verhandlungen über die in der jüngsten Sitzung zurückgelegten Landesbeschwerden. — Neun Kirchspiele waren ganz ausgeblieben; unter denen, die erschienen waren, hatte sich mehr denn Eines gegen die Erneuerung der Vollmacht des Landesdelegirten ausgesprochen. Doch war die Mehrheit auch iht noch dafür und gab seinem Berichte Beifall. Er bezog sich in demselben auf seine frühere Correspondenz mit dem Landesbevollmächtigten, aus welcher man ersehen würde, daß er es nie an dem nothwendigen Eifer für das Beste des Vaterlandes habe ermangeln lassen, welcher in allen seinen Handlungen jederzeit seine einzige Richtschnur verbleiben würde. Zwar seien einige seiner Schritte dem Publikum aus einem verhassten Gesichtspunkte vorgestellt worden; allein (so fährt er fort) „von allem Eigennutze entfernt, der mich zu einer meine Pflicht verletzenden Gefälligkeit gegen diejenigen verleiten könnte, die seit einigen Jahren fast täglich wider die

Grundverfassungen unsers Vaterlandes zur Vermehrung ihrer durch unsre Geseze eingeschränkten Gewalt neue Versuche anstellen, werde ich ohne Unterlaß und bei allen Gelegenheiten fortfahren, meine Bemühungen zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes anzuwenden.“ Bei dem Generalconföderations- und Pacificationsreichstage, der wahrscheinlich den gegenwärtigen Unruhen ein Ende machen dürfte, würde sich Gelegenheit finden, für die zeithero beschränkten Rechte, Freiheiten und Geseze die nöthige Sorgfalt anzubieten.

Auf den Delegirten also, und auf den erwarteten Reichstag, der der unruhigen Republik den ewigen Frieden geben sollte, mußte demnach das Augenmerk derer gerichtet sein, die durch alles Nachgeben von Seiten des fürstlichen Hauses unbefriediget, ihren Herzog nicht als einen übergeordneten, sondern als einen nebengeordneten, ja als einen von der Ritter- und Landschaft abhängigen Stand zu sehen begehrten. Der günstige Zeitpunkt zu völliger Erreichung dieses Ziels aber mußte abgewartet werden und konnte nicht gut eintreten, so die russisch-kaiserliche Gesandtschaft in Warschau ihren vielvermögenden Einfluß behielt und der Herzog auf den äußersten Fall von dieser Seite kräftiger Unterstützung gewiß sein konnte. Deshalb mußte für iht der eigentliche Hauptartikel nicht zur Entscheidung, ja, er durfte kaum zur Sprache gebracht, dabei aber gleichsam durch unaufhörliches gelindes Anschüren das Feuer gegen völliges Erlöschen gesichert werden.

Zu dem Ende wurden auf diesem Landtage alle frühern Landesbeschwerden zusammengestellt. Es waren ihrer 24 in Allem. Sie betrafen wieder größtentheils Einzelsfälle verzögerter Verabschiedung aus den Gerichten, verweigerte Steuern von fürstlichen Gütern theils zur Landschaftscasse, theils zu Kirchspielsausgaben, die Erhöhung der Zölle, die Nichtbefählichkeit des Kanzlers von Klopmann, die Anstellung eines bürgerlichen, des Hofraths Tottien, als Beirath des fürstlichen Bevollmächtigten zu Warschau, nebst Einigem, das als Verwaltungsmaaßregeln gerügt wurde.

Nur ein Punkt berührte das Wesen der Verfassung näher, daß nämlich der Kanzler v. Klopmann und der Rath Totien das 1737 errichtete *Pactum* dadurch zweifelhaft gemacht hätten, daß sie dem Könige anheimgestellt zu entscheiden, wozu dasselbe den Herzog verpflichte, obgleich dieser im Jahre 1763 der Landesversammlung dessen unverbrüchliche Festhaltung gelobt hätte. Doch war die Versammlung darüber keinesweges ganz einig, so wenig wie über die Maaßregeln zur Eintreibung der Willigungsrückstände, die Erneuerung der Vollmacht des Landesdelegirten und über eine Beschwerde gegen den Rath der Stadt Bauske, der eine Marktstunde festgesetzt hatte u. s. w.

So wenig nun auch des Herzogs Erklärung über alle die aufgestellten Punkte befriedigend ausfiel, so wurde dennoch der Landtag am zwölften Tage nach der Wiedereröffnung mit einem umgehenden und verschiebenden Abschiede geschlossen: „Es hielt der Herzog die Gravamina nach seiner gesetzlichen Erklärung für abolirt. Da aber einige Deputirte sie nicht für völlig abgethan hielten, sondern seine Erklärung ad referendum in die Kirchspiele nehmen wollten; so solle es dabei bleiben und alle etwa noch einzugebende Gravamina dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage vorbehalten bleiben, welcher auf den Antrag des hiesigen Landboten-Marschalls ausgeschrieben werden würde.“ — Wer aber in den damaligen Verhältnissen als die Hauptperson angesehen wurde, zeigte der fünfte Punkt des Abschiedes nebst der Bewahrung, die der Landboten-Marschall dagegen einlegte. Der Herzog verweigerte nämlich aus erheblichen Ursachen seine Einwilligung zur Conservirung des bisherigen Landesdelegirten und der Landboten-Marschall gab zum Diarium: „er habe nur darin gewilliget, um sich von den überhäuftten bitteren Vorwürfen der Parteilichkeit und Liebe zur Uneinigkeit zu befreien.“ So erhielt denn der Kammerherr von der Howen von dem Landtage aus eine neue Instruction mit der Anweisung bis zum nächsten ordentlichen Landtage in Warschau zu bleiben. —

Merkwürdig genug ist, daß in allen diesen Verhandlungen

gen der Erbprinz durchaus nicht mitgewirkt zu haben scheint. Sollte er sich vielleicht eben darum zurückgezogen haben, weil der Zeitpunkt nahe war, da er selbst die Regierung antreten sollte, indem der Vater durch Kränklichkeit und Geistesermüdung bestimmt am 25. November 1769 die Regierung diesem seinen ältern bereits mitbelehnten Sohne übergab. Schon vor dieser Resignation *) hatte er ein Testament unterzeichnet, nach welchem nicht nur die Herzogthümer, sondern auch die käuflich erworbenen freien Standesherrschaften Wartenberg, Bralin und Goschütz in Schlesien nach Erstgeburtsrechten vererbt werden und so vereinigt bei dem Mannstamme bleiben sollten. Eine unverbürgte Eage schrieb die Resignation dem Einflusse der Herzogin zu, die, bekannt mit der geheimen Vorliebe ihres Gemahls für den jüngern Prinzen Carl Ernst, dem ältern die ungetheilte Erbfolge sichern wollte, auch auf den Fall, daß der alte Herzog sie überlebte.

Wenig über sieben Jahre hatte die Regierung dieses Fürsten seit seiner Wiederherstellung gedauert, wenn man von seiner Anerkennung am St. Petersburger Hofe (Aug. 1762) rechnet; nicht volle sieben Jahre, wenn seine Rückkehr nach Curland (Januar 1763), und nicht viel über fünf Jahre, wenn die Anerkennung von Seiten der Oberlehnsherrschaft (Sept. 1764) als Epoche angenommen wird. Wie reich an wenig fruchtender innerer Bewegung diese Zeit hinging, hat, leider! zur nicht angenehmen Mühe des Verfassers (möge es nicht auch zum Ueberdruße des Lesers gewesen sein) diese Geschichte dargethan. Denn, leider! ich muß das Wort wiederholen, war diese Bewegung nicht die Lebensregung des gesunden Körpers, die in der Erhaltung des Lebens zugleich die Mittel zu dessen Vervollkommnung entwickelt. Es war nicht einmal die Fieberbewegung, wodurch Krankheitsstoffe abgesondert und ausgeworfen werden, so daß der Körper genesend zu neuer Gesundheitsfülle hergestellt wird; sondern vielmehr jene Krampfbewegung, die die Lebensregungen nur hemmt und stört, und den geschicktesten Arzt zur Verzweiflung bringt,

*) Den 8. Dezember 1768.

weil kein Heilmittel anschlagen will und die gewählteste Lebensordnung wenig oder gar keine Wirkung zeigt. Das untrügliche Zeichen der Gesundheit eines Staatskörpers ist ja wohl die Vervollkommnung seiner Verwaltung bei zunehmendem Wohlstande aller Abtheilungen seiner Angehörigen. War nun gleich in Curland der Wohlstand, wenigstens des Grundbesizers und des die Zeitumstände benutzenden Handelsmannes in den Städten, mit dem seit dem Ende des siebenjährigen Krieges sich neubelebenden Verkehrs in Ost- und Nord-europa einigermaßen gewachsen; so hatte doch für die Vervollkommnung der Verwaltung so gut wie Nichts geschehen können. Es standen hier zwei Willen neben, ja gegen einander, deren jeder in Allem, was der andere beginnen mochte, Eingriffe in seine Rechte zu sehen meinte oder befürchtete, und daher nicht nur diesen eifersüchtig bewachte, sondern auch von dem Höherstehenden, wie von dem Niedrigerstehenden immer Eindrang besorgend diesen nieder zu halten und jenem auszuweichen suchte.

So sieht man sich vergebens nach Verbesserungen im Gerichts- und Polizeiwesen um, man müßte denn die Forstordnung vom 4. Julius 1763 und ein Paar Verordnungen für die Städte Grobin und Jacobstadt dahin rechnen. Jene war aber eigentlich nur eine Instruction für die Forstbeamten auf den fürstlichen Domänen, und blieb auch nicht ohne Ausstellung von Seiten des Adels. Gegen die Verfügung (vom 19. April 1763), daß der Stadt Grobin die von dem Amte beschränkte Weide eingeräumt und zur Verhütung der Pfändungen das Amtsfeld eingezäunt werden sollte, so wie gegen die Verabschiedung der Jacobstädtischen Bürgerschaft (vom 13. November 1766), nach welcher Protestanten ohne Unterschied der Nation zum Bürgerrechte zugelassen und der Magistrat hinfüro aus neun Mitgliedern, je dreien griechischen, römisch-katholischen und protestantischen Bekenntnisses nach Wahl der gesammten Bürgerschaft bestehen sollte, mochte denn wohl sich nichts einwenden lassen. Auch blieben die Schulgesetze für die Stadtschule zu Mitau, die vom Herzoge den 10. November 1766 vollzogen

und, nachdem sie gedruckt worden, am 23. Sept. 1767 dem Stadtmagistrat in feierlicher Versammlung übergeben wurden, unangefochten dem Superintendenten und dem Stadtprediger wurden monatlich zu wiederholende Beobachtungsbefuche, dem Magistrate Theilnahme an den halbjährigen öffentlichen Prüfungen, den Lehrern gemeinsames Wirken unter der Leitung des Rectors, den Schülern Gehorsam und sittliches Betragen in und außer der Schule ernstlich anbefohlen, letztern auch, wenn sie nicht von Adel, das Tragen des Degens, den Adligen dasselbe aber nur in der Classe verboten ic. — Allein die Abstellung des Begrabens in den Kirchen, die immer erwartete und immer besprochene Kirchenordnung, so wie die festere Bestimmung der Judenduldung konnte nicht zu Stande gebracht werden.

Wenn wir hier nun noch hinweisen auf die Patente: wegen der Deserteurs von der fürstlichen Garde (d. 26. April 1763), der geschlossenen Jagd von Ostern bis Jacobi (d. 15. Mai d. J.), des Pardons für die unter voriger Regierung criminaliter Ausgeladenen (d. 26. Juli), des Verbots anderer fremder Münzen als der in Riga angenommenen (d. 8. Sept.), des Verbots der Vor- und Aufkäuferei (d. 6. Oct.), der Ankündigung der neuen Scheidemünze in Tymphen (18 Cop.), Sechsern (6 Cop.), Düttchen (3 Cop.) und Ferdingen (1½ Cop.) (d. 4. Nov.), des Verbots fremder Calender (d. 10. Oct. 1764); auf den Befehl (vom 16. Nov. 1765) in allen Gewerkschragen den Punkt zu tilgen, nach welchem die Zahl der Gesellen und Lehrlinge bestimmt ist, die der Meister annehmen darf; das Patent wegen der Maaßregeln gegen die Verbreitung der Viehseuche (d. 7. Mai 1766), worüber doch auf dem Landtage ein Gravamen erhoben wurde, und die Requisition an den russischen Minister nebst der Warnung vor eingeschlichenen Kaufleuten und Fischern (am 2. Mai 1768): so geschieht solches nur zum Beweise, daß der Herzog keinesweges für die Landespolizei unthätig sein wollte.

Wie aufmerksam von Seiten der Adligen jeder seiner Schritte beobachtet wurde, hat die Geschichte in diesem Buche hinreichend gezeigt, auch ist schon Manches über die Eifer-

sucht beigebracht, womit Alles aufgenommen wurde, was nach einer Anmaßung von Seiten des Bürgerstandes aussehn konnte. Hier mögen nur noch ein Paar Thatsachen angeführt werden, welche beweisen, wie wunderbarlich diese Aufmerksamkeit sich manchmal aussprach. — Gegen den Rath der Stadt Bauske wurde von dem Kirchspiele eine fiskalische Anlage gefordert, weil derselbe bei der Wahl der Rathswandten und Bürgermeister Pauken und Trompetenmusik gebrauchen ließ. — Ein Obrist von Plattenberg brachte am 30. März 1763 als Gravamina zum Diarium des Landtages, 1) daß das Officium fisci gegen den Untergerichtsadvocaten Gotthard Ludwig Rohde zu Libau demandirt werde, als welcher am 11. Dezember 1760 in der Adventszeit sich mit Trompeten und Pauken tapfer divertiret. 2) Der libauische Stadtsecretär Scholer ist, weil er mit dem Gelde, so bei ihm deponiret, zuwider seiner Amtspflicht gehandelt, criminaliter ausgeladen gewesen. „Es ist aber bis dato nicht vorgekommen. Woran es gelegen hat, ist den Göttern bekannt; was thun aber nicht die Anverwandtschaften? Auf eine Supplik vom 10. März 1762 ist noch nichts erfolgt. 3) Am 14. Januar 1762 ist ein libauischer Kaufmann Peter Stegmann nach 9 Uhr des Abends mit Trompeten und Waldhörnern und andern Instrumenten, auch Vocalmusik nebst einer Rede des Pastors Mag. Tetsch, zu seiner Ruhe bestattet worden, obgleich dem Mag. Tetsch angedeutet worden, solches zu unterlassen.“ Doch darf nicht unbemerkt bleiben, daß von diesem Antrage nicht weiter Kenntniß genommen wurde.

Münzen, die unter dieser Regierung geprägt wurden, sind: Sechser, Düttchen oder Marke, und Ferdinge von Billon, auch Schillinge (9 auf einen Fering von Kupfer), auch Ducaten nach dem Fuße der holländischen; von Doppelducaten ist nur Ein Exemplar vorhanden, vielleicht ein Probeabschlag, wie auch von Einem Tympf zu 3 Sechser in Billon ein solcher als Seltenheit aufbewahrt wird. — Schaumünzen hat dieser Herzog zwei prägen lassen, beide als Denkmale der Erkenntlichkeit gegen seine große Wohlthäterin, die

Kaiserin Catharina II. Die erste auf seine Wiederherstellung in Silber 4½ Loth schwer, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild der Monarchin mit der Umschrift: Catharina II., Imp. Omn. Russ. Autocr. (Catharina II., Kaiserin, aller Reußen Selbstherrscherin), auf der Rehrseite die Büste der Kaiserin auf einem Fußgestelle zwischen einer weiblichen Figur, die ein Buch und ein Szepter in den Händen hält, und dem Schutzgeiste von Curland, der auf einen Palmbaum hinweist, um welchen sich ein Band windet, mit der Inschrift: (Th. XXXVII.) *). Darüber schwebt ein Genius mit einer Waage in der rechten und einem Kranze in der linken Hand, womit er die Büste krönt. Darüber liest man: Restitrici (der Wiederherstellerin). Im Abschnitt: Curlandia pacata (Curland in Frieden gesetzt) MDCCLXII.

Die zweite Schaumünze ist das oben erwähnte Teton, womit der Herzog den ehrenden Besuch im Juli 1764 feierte. Ein Palmbaum, an dem das curländische Wappen lehnt, steht zwischen der Stadt und dem Schlosse Mitau unter einer strahlenden Sonne und einem Theile des Thierkreises; darüber: Sideris aspectu beato (durch das Anschauen des Gestirnes beseliget), die Rehrseite spricht die Veranlassung aus: In memoriam laetitiae, quam ex adventu Ser. et Pot. omn. Russ. Imp. ovans Curonia percepit. Anno MDCCLXIV. (Zum Gedächtniß der Freude, die Curland über die Ankunft der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiserin aller Reußen jauchzend empfand 1764).

Durch die mitauischen Nachrichten von gelehrten, Staats- und einheimischen Sachen für das Vierteljahr vom Januar bis zum April 1767 amtlich bekannt gemachte Brodtaxe nimmt die Last Roggen zu 36, Waizen zu 60 Rthlr. Alb. und setzt den Preis eines Brotes von ordinärem Roggen wohl zu 1 Pfund 4 Loth auf 1 Ferding, so auch von gebeuteltem Roggenmehl

*) Wahrscheinlich ist 39 und 40 gemeint, wenn nicht der ganze Inhalt, den die Summarie in Luthers Uebersetzung so ausspricht: Der Bösen Glück, ein Strick. — Ihr Stern vergeht, Frömmigkeit nur besteht.

zu 25 Loth, Semmel von Weizenmehl sollten 19 Loth wiegen. Das beste Rindfleisch sollte nach der Fleischtaxe zu $7\frac{1}{2}$, Kalbfleisch und Schweinefleisch zu 9, Schöpfensfleisch zu 6 Groschen polnisch verkauft werden.

Nach dem Preiscurant vom Ende des Jahres galt in Riga die Last Roggen 28 bis 30, Winterweizen 50, Gerste 30, Gerstenmalz 35, Hafer 20 Rthlr. Ab. Die Scheidemünze verlor gegen Alberts-Reichsthaler $5\frac{3}{4}$ pCt., der holländische Ducaten galt 2 Rthlr. Ab. 7 Gr.

In Mitau wurden im Jahre 1769 136 Paare copulirt, 574 Kinder getauft, 312 Personen als verstorben angegeben.

In wiefern übrigens das Bild, welches der nachmalige Professor Hagen, der 1766 als Leibchirurg und Accoucheur in die Dienste des Erbprinzen Peter trat und 1772 Mitau wieder verließ, in seiner Selbstbiographie *) von der Stadt, dem Herzoge und dessen Gemahlin mit ziemlich grellen Farben entworfen hat, der Wahrheit vollkommen entspricht, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

*) Joh. Philipp Hagens Biographie, von ihm selbst aufgesetzt und herausgegeben vom Hofrath Stark. Jena 1794. 8. Auch in Starcks Archiv für die Geburtshülfe, Bd. 5.

Curland unter den Herzögen.

Achtes Buch.

Peter

geboren den 15. Februar 1724; regierender Erbprinz von 1769—1772; regierender Herzog von 1772—1795; resignirt den 17. März 1795; stirbt zu Sellenau in der Grafschaft Glas den 13. Jan. 1800.

Vermählt

- 1) den 15. October 1765 mit Caroline Louise, Prinzessin von Waldeck (gestorben den 15. Mai 1772, starb zu Lausanne den 18. August 1782).
- 2) den 6. März 1774 mit Eudoxia, Fürstin Tesupow (gestorben den 27. April 1778; starb zu St. Petersburg den 19. Juli 1780).
- 3) den 6. November 1779 mit Anna Dorothea, Reichsgräfin von Medem; starb zu Ebbichau den 20. August 1821.

Wo die Rechtsverhältnisse nicht gehörig bestimmt sind, ohne daß gleichwohl Eine der Parteien ein so entschiedenes Uebergewicht hätte, sie zu ihrem Vortheil bestimmen zu lassen, pflegt man klüglich in stillschweigendem Vorbehalte des günstigen Zeitpunktes zu harren, inzwischen aber bei jeder Gelegenheit zu erkennen zu geben, daß man seine Ansprüche keinesweges aufgegeben habe. — So weigerte sich die curländische Ritterschaft, dem Erbprinzen, in dessen Hände der Herzog Ernst Johann resignirt hatte, die herkömmliche und gesetzliche Erbhuldigung zu leisten. „Ohne Einwilligung der Ritterschaft sei der Herzog wohl nicht einmal berechtigt, die Regierung einem Andern zu übergeben, geschweige denn sich und seiner Gemahlin auf ihre Lebenszeit die Nutznießung der fürstlichen Hausgüter vorzubehalten, um so weni-

ger, da diese zum Theil in Kettlerschen Familiengütern bestünden, die, freilich vertragsmäßig, aber denn doch mit den Ueberschüssen aus den Einkünften des Herzogthums eingelöst worden wären.“ — Ein geschärfter königlicher Befehl (den 17. März 1770) beseitigte freilich diese Weigerung; die Huldigung wurde geleistet, doch nur mit Vorbehalt aller Rechte, die man dadurch etwa für verletzt oder aufgehoben ansehen könnte. — Inzwischen hofften Viele, die den frommen Glauben hegten, als sei es wirklich allen Parteien ein Ernst, aus dem unbestimmten Rechtszustande in den bestimmten überzugehen, auch wenn sie nicht rechtlich genug gesinnt waren, um diese Bestimmung nicht von einseitigem, sondern von gegenseitigem Nachgeben zu erwarten. — Viele hofften diese Entscheidung von der Oberlehnherrschaft. Denn in der That beschäftigte sich der Reichstag mit der Anordnung der curländischen Angelegenheiten, und es war derselbe Reichstag, welcher die erste Theilung von Polen genehmigen mußte und dem geschmälerten Königreiche, unter Bevormundung und Gewährleistung der theilenden Nachbarmächte, eine Verfassung gab, in welcher der König dem Wesen nach nur der Präsident einer Adelsgemeinde blieb, deren Repräsentanten ihm in dem immerwährenden Rathe beständig zur Seite saßen, während der in Warschau residirende russische Gesandte jeden Schritt der Regierung beobachtete, um, so zu sagen, als bestellter Wächter der Verfassung mit Genehmigung oder Einspruch ins Mittel zu treten.

Es kam bei dieser Gelegenheit zu einem nicht ohne Bitterkeit geführten Wort- und Schriftenwechsel zwischen den Gesandten des Herzogs und den Abgeordneten der Ritterschaft, ehe endlich der Entwurf einer Constitution für Curland und Semgallen von einer eigenen Reichstags-Delegation vorgelegt, von dem Reichstage angenommen und von den vermittelnden Mächten genehmiget wurde. Herzog und Ritterschaft wetteiferten damals um die Gunst des Oberlehnherrn. Die Ritterschaft votirte dem Könige ein Ehrengeschenk von 50,000 Alb. Thalern, und der König verewigte das Andenken dieser Aufmerksamkeit durch eine Schaumünze,

auf deren Vorderseite man die Wappen von Polen und Curland mit dem Familienwappen des Landesbevollmächtigten von der Brügggen in Dreieckverschränkung erblickt, während die Rehrseite in einer von dem gelehrten Könige selbst verfaßten classisch-lateinischen Inschrift die Veranlassung der Münze ausspricht *).

Durch die Aufnahme in den Reichstagsabschied erhielt nun zwar diese Constitution gesetzliche Kraft (den 3. August 1774); diese Kraft war aber gleichwohl so gering, daß sie erst noch durch eine Composition zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, nicht ohne manche Modificationen, in die Reihe der, wenigstens dem Namen nach, gültigen Landesgesetze trat.

Ihren Inhalt hier anzuführen, wäre zu umständlich für diese Blätter, besonders da sie durch die Ereignisse der folgenden Jahre so gut wie beseitigt wurden, wohl aber müssen wir den Mann nennen, der durch seine Mitwirkung bei dieser Gelegenheit in die politische Laufbahn wieder eintrat, der er einst, wie man sagt, urkundlich hatte entsagen müssen. Dieser war Otto Herrmann von der Howen, ein Mann, der von der Natur mit einem lebhaften Geiste ausgestattet, nicht gemeine Einsichten nebst großer Gewandtheit besaß, und bei einer leidenschaftlichen Neigung, groß und ippig zu leben, nicht eben gewissenhaft war in der Wahl der Mittel, die ihm Befriedigung versprachen. Er war, so zu sagen, von Geburt ein Gegner des Bironschen Hauses, als der Sohn des für die Erhaltung des Herzogs Carl so

*) *Memoriae et laudi gentis Curonicae, quae honori decens aerarium Regis sui temporum iniquitate exhaustum levare, injussa, imo non rogata, spontaneum ac inde pretiosius obtulit donum, danti aequae ac accipienti decorum, gratiae ac devinctae mentis hoc perenne dicat monumentum Stan. Aug. Rex. 1774.*

Den Münzkundigen wird nicht unbemerkt bleiben, daß in dem Zwischenraum zwischen den drei langrunden Wappenschildern das Zeichen der Freimaurerloge zu Mitau angebracht ist. Auch hatte die Loge zu dem Geschenke mit beigetragen.

sehr thätigen Landhofmeisters Otto Christoph von der Howen. In diesem Sinne hatte er sich von den Anhängern jenes Herzogs als Abgeordneten nach Warschau senden lassen, und seine Thätigkeit für den entfernten Herzog auch nicht aufgegeben, nachdem unter Stanislaus Augusts Regierung dem zurückkehrenden Herzoge Ernst Johann die Huldigung hatte geleistet werden müssen. So etwas konnte freilich nicht anders, als unter dem Schleier des Geheimnisses betrieben werden, weil es dem damaligen System der Oberlehnsheerrschaft und den Wünschen des russischen Hofes entgegen war. Die Gerüchte als sei er noch weiter gegangen, und habe mit polnischen Misvergnügten Anschläge bereitet, Polen von der russischen Vormundschaft zu befreien, mögen auf sich beruhen; indessen mußte doch wohl ein Vergehen gegen den russischen Hof zu Grunde liegen, wenn Herr v. d. Howen in Warschau verhaftet und einige Zeit als Staatsgefangener in der Citadelle von Riga gehalten wurde. Nach seiner Befreiung bewies ihm die Ritterschaft durch ein ansehnliches Geldgeschenk ihr Wohlwollen und durch die Wahl zum Ritterschaftssecretär ihr Vertrauen. In diesem Posten leitete er die Composition von 1776 ein, die ihm auch von Seiten des Fürsten Geschenke und einen Gnadengehalt erwarb.

Doch Verträge können zwar die Bedingungen des guten Vernehmens aussprechen — das gute Vernehmen selbst findet nur in gegenseitiger Achtung seinen sichern Grund. Je kleiner aber ein Staat ist, desto mehr hängt diese von dem Privatleben des Fürsten ab, und die häuslichen Verhältnisse des Herzogs waren von der Art, daß sie zu sehr verschiedenartigen Urtheilen Anlaß geben mußten. Die Kränklichkeit seiner ersten Gemahlin, deren Sinnesart und Geistesbildung Ehrfurcht gebot, entfernte die Aussicht auf einen Erben des Fürstenthums. Einer zeitigen einstweiligen Trennung folgte nach sieben Jahren eine förmliche Ehescheidung. Dabei war der Herzog nichts weniger als unempfindlich gegen den vertrauten Umgang mit dem andern Geschlechte und würde, auch ohne Fürstenthum, demselben nicht gleichgültig gewesen

sein. Die zweite Gemahlin, mit welcher er sich unerwartet schnell in St. Petersburg verband, vermochte, obgleich bei ungemeiner Schönheit, dennoch nicht, andere Umgangsverbindungen ihres Gemahls zu beseitigen. Auch sie blieb kinderlos, verließ den Hof und, ungeachtet die griechische Kirche, nach deren Gebrauch diese Ehe eingeweiht war, eine Scheidung unzulässig zu machen schien, wurde doch auch dieses Band durch ein Urtheil des curländischen Consistoriums getrennt. Mehr denn fünf Jahre lebte seitdem der Herzog unvermählt, bis er seine Ehe mit der Reichsgräfin Anna Charlotte Dorothea von Medem vollzog.

So sehr nun diese Verbindung von den Freunden des Hofes als das Band der innigsten Vereinigung des Fürsten mit seinen Untersassen gefeiert wurde, so bemerkten doch die Tiefersiehenden, daß dabei der Zauberschimmer, der die Fürstenkrone umgiebt, nicht anders denn vermindert werden könne; die Unzufriedenen gründeten neue Aussichten auf den Umstand, daß diese Verbindung schwerlich in St. Petersburg werde anerkannt werden, und blieb gleich in dieser dritten Ehe die Hoffnung auf Vaterfreuden nicht unerfüllt, so wurde doch in den ersten Jahren derselben kein Sohn geboren. Dabei war dem fürstlichen Hause der Gedanke unerträglich, den nicht geliebten Bruder des Herzogs, der noch dazu in mehr als einer Hinsicht nichts weniger als mit der einem künftigen Regenten ziemenden Würde lebte, als den Erben seiner Rechte und Güter zu sehen. Daher denn auch mancherlei Gerüchte umliefen über die Art und Weise, wie der Herzog, seinen Bruder umgehend, den Töchtern die Erbfolge sichern möchte. Mögen diese Sagen nun damals grundlos gewesen sein; der Herzog ließ sich, wie man sagt, durch den genannten Herrn von der Howen zu einem Schritt verleiten, der zu beweisen schien, daß er auf alle Fälle für seine Töchter sorgen wolle.

Ehe nämlich sein Vater Herzog geworden war, hatte derselbe sich eine Anwartschaft auf die Würzauschen Güter auf den Fall der Lehneröffnung geben lassen, aus begreiflichen Ursachen aber nach seiner Erhebung keinen Gebrauch

von dieser Anwartschaft gemacht. Jetzt, wurde dem Herzoge vorgestellt, sei die Zeit, seinem Hause diesen Vortheil auf alle Fälle zu sichern, und Herr von der Howen, der als Abgeordneter von der Ritterschaft nach Warschau ging, übernahm die Unterhandlung in dieser Angelegenheit und mit gelungenem Erfolge. Wie denn aber jede Ausnahme von dem bestehenden Recht mehr durch das damit aufgestellte Beispiel, als durch die einzelne Thatsache bedenklich ist, so blieb auch diese Allobodification von Würzau nicht ohne — vielleicht in Voraus schon ins Auge gefaßte — Folgen; denn eben derselbe Herr von der Howen unterhandelte gleichzeitig um die gleichartige Vergabung der Güter Grendsen und Irmelau für die Ritterschaft, und um ein Paar andere bedeutende Güter für zwei Privatpersonen, deren einer nicht einmal ein curländischer Eingefessener war. So zufrieden man nun mit der ersten Vergabung war, so unzufrieden war man mit der letztern, und das Mißtrauen gegen den Unterhändler wuchs noch mehr, da man vernahm, es habe derselbe in Warschau Anträge gemacht, die polnische Zollabgabe auf Tabak auch in Curland einzuführen. Dieses unterblieb nun zwar, weil der russische Minister in Mitau sich in Auftrag von seinem Hofe dagegen erklärte, indem solches dem ukrainischen Tabakshandel nachtheilig sein würde, und Herr von der Howen wurde abgerufen, ohne jedoch darum seine politische Wirksamkeit aufzugeben. Er blieb Ritterschaftssekretär, und erscheint bei dem letzten auswärtigen Staatsvertrag, den der Herzog schloß, bei der Handlungs- und Grenzconvention mit der Monarchin Rußlands, als erster Bevollmächtigter von Seiten der Ritterschaft.

Doch ehe wir von diesem Vertrage sprechen, müssen wir einer Stiftung erwähnen, durch die der Herzog sich das dankbare Andenken der Nachwelt sicherte, und die daneben die staatsrechtliche Merkwürdigkeit hat, daß der Herzog hier ein Landesgesetz sanctionirte und zur königlichen Bestätigung brachte, ohne daß die Ritterschaft um ihre Einwilligung befragt worden wäre. Seit der Stiftung des Herzogthums war es der laut ausgesprochene und oft wiederholte Wunsch

in Curland gewesen, daß eine Lehranstalt für höhere wissenschaftliche Bildung im Lande gestiftet würde; allein Fürst und Eingeseffene hatten sich nie darüber vereinigt. Jetzt ließ der Herzog durch den bekannten Sulzer zu Berlin einen Plan entwerfen, fundirte ein Gymnasium academicum auf die Einkünfte des fürstlichen Lehns, ertheilte den dabei Angestellten die Vorrechte der am meisten begünstigten Nichtadeligen und gab der Anstalt eine eigene Gerichtsbarkeit. So mag denn die Fundationsacte als der letzte Act selbstständiger Gesetzgebung des Herzogs und die feierliche Inauguration der Lehranstalt des academischen Gymnasiums zu Mitau (den 8. Juni 1772) als die letzte große Staatsfeierlichkeit des letzten Herzogs von Curland angesehen werden.

Die schon oben erwähnte Grenz- und Handlungsconvention (den 10. Mai 1783) schloß der Herzog nicht mehr (wie sonst, wenn gleich durch Landstände beschränkte und diesen verantwortliche Fürsten) als Repräsentant seines Landes, sondern die Kaiserin ließ den Vertrag mit dem Herzoge und den Ständen (so heißt es im Eingange der Convention) unterhandeln. Neben den Bevollmächtigten des Fürsten unterzeichneten die Abgeordneten der Ritterschaft, und die Ratification geschah von dem Herzoge und von den zum Landtage versammelten abgeordneten Repräsentanten der Ritter- und Landschaft. So standen denn nunmehr der Fürst und die Ritterschaft als zwei einander nebengeordnete Bestandtheile des kleinen Staates. Wie sehr sich in dieser Beziehung auch die Ansicht des St. Petersburger Hofes geändert hatte, zeigt sich, wenn man erwägt, daß im Jahre 1774 der von dem Herzoge zum Glückwunsch wegen des glorreich beendigten Türkenkrieges hingefandte Kanzler Dietrich v. Keyserlingk mit allen Auszeichnungen aufgenommen wurde, die den Envoyés regierender Fürsten zugestanden werden, eine zu gleichem Zweck von der Ritterschaft beabsichtigte Delegation aber nicht angenommen worden war.

Doch auch der Inhalt jener Convention ist so merkwürdig, daß er hier nicht übergangen werden darf. Sie bezieht sich auf drei frühere Verträge. Den ersten hatten die Her-

zöge Friedrich und Wilhelm den 21. October 1615 mit dem Rathe und den Städtältesten von Riga; den zweiten der Herzog Friedrich mit dem Könige von Schweden Gustav Adolph den 7. Juni 1630 geschlossen; und der dritte war der Friedensschluß zu Oliva den 3. Mai 1660, welcher der schwedischen Krone den Besitz des eroberten Lieflands bestätigte. — In dem ersten Tractate war von Seiten der Herzöge gelobet worden, daß außer Libau und Windau längs der curländischen Küste keine neue Häfen gestattet und die Ausschiffung des Sommerkorns aus jenen Häfen nicht erlaubt werden sollte. Schien es nun gleich, als hätte diese Handelsbeschränkung durch den vieljährigen Nichtgebrauch ihre Kraft verloren; so mußte es gleichwohl als Begünstigung von Seiten der mächtigen Nachbarin angesehen werden, wenn die Beschränkung dahin abgeändert wurde, daß von den 27 Kirchspielen Curlands 13, nämlich das ganze Oberland nebst den Gegenden von Mitau und Doblen, alle ihre Erzeugnisse ausschließend nach Riga, die übrigen nach freier Wahl verführen sollten. Nicht minder mußte, wie schon jede genaue Rechtsbestimmung, als Wohlthat angesehen werden, daß die Art und Weise, ausgetretene Gutsangehörige zurückzufordern, wie auch das Strandrecht und die Bergeverpflichtungen am Seestrande und am Dünaufer, genau bestimmt wurden. Beides war inzwischen mehr das Interesse Lieflands, weil der von Liefland nach Curland Austretenden Mehrere waren und Curland selbst wenig oder keine eigene Schifffahrt hatte. Eine wahre Wohlthat für Curland wurde das gegebene und treugehaltene Versprechen des Herzogs und der Ritterschaft, gute fahrbare Landstraßen zu machen und zu erhalten. Nur in zwei Stücken möchte sich nicht verkennen lassen, daß es ein Vertrag eines Mächtigen mit einem Unmächtigen war: die Grenzberichtigung wurde eine nicht unbedeutende Gebietsverkleinerung für Curland, und die in Curland bei der Feldarbeit oder überhaupt als Tagelöhner und Handelsleute Erwerb suchenden Russen erhielten gewissermaßen einen bevorrechteten Gerichtsstand unter Aufsicht des russischen Residenten. —

Kaum war jene höchst denkwürdige Convention abgeschlossen und vollzogen, so machte der Herzog Anstalten zu einer großen Reise ins Ausland. War es bloß Sorge für seine und seiner Gemahlin Gesundheit, oder der Wunsch des Fürstenpaares, mit den reichen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, die Natur- und Kunstmerkwürdigkeiten des westlichen und südlichen Europa zu sehen, oder hatte die Reise die Absicht, Fürsprecher und Stützen bei auswärtigen Mächten, namentlich am berliner Hofe, zu suchen, falls die mächtige und auf Erkenntlichkeit Anspruch habende Monarchin des Nordens einst etwa noch mehr verlangen sollte, als in jener Convention hatte zugestanden werden müssen, oder falls die Ritterschaft die vorerwähnte Gleichstellung zu neuen Ansprüchen gebrauchen sollte; — oder wollte der Herzog gewissen Zumuthungen eines Mannes ausweichen, der damals das Vertrauen der Kaiserin besaß — oder wirkten vielleicht mehrere oder alle diese Umstände und Aussichten zugleich; genug der Herzog verließ, von seiner Gemahlin und ältesten Tochter begleitet, mit einem angemessenen Gefolge den 6. August 1784 seinen Lieblingsitz Würzau, ging zuerst gerade nach Berlin, und trat, nachdem er seine schlesische Standesherrschaft Wartenberg besucht, seine große Reise über Dresden, Leipzig, München nach Italien an. Ueber Verona ging die Reise nach Venedig, von da über Bologna nach Rom und Neapel. Hier wurde der Winter zugebracht, die Osterzeit dagegen in Rom, der Rest des Frühlings in Neapel und Ischia zum Gebrauch der Bäder. Die Rückreise ging über Rom, Florenz, Turin und durch Deutschland gerade nach Berlin.

Ueberall fand das Fürstenpaar das Entgegenkommen, das einem reichen kunstliebenden Fürsten, einer geistreichen Fürstin in dem gebildeten Europa an Höfen wie bei Gelehrten, Künstlern und Kunstfreunden nie fehlt. In Rom hatte der Herzog die Zehnjahrsfeier der von ihm gestifteten Academie durch eine Schaumünze gefeiert; in Bologna stiftete er mit 1000 Ducaten einen Preis, der von dem Institut der Wissenschaften mit einer Schaumünze zuerkannt wird. Dem großen

Friedrich war es willkommen, daß der reiche Fürst ein Lustschloß bei Berlin und das Herzogthum Sagan in Schlesien kaufte. Den Ankauf des letztern begünstigte der König noch mehr, indem er dasselbe auch auf weibliche Nachkommenschaft für erblich erklärte. Von Berlin ging eine zweite Reise nach Pyrmont und Holland, wo der Herzog sich gleichfalls besitzlich machte, und über Hannover und Braunschweig zurück nach Berlin, wo dem Fürstenpaare an dem Hofe Friedrich Wilhelms II. vorzügliche Auszeichnung zu Theil wurde, so daß allgemein die Sage ging, es seien bereits Verabredungen für die künftige Vermählung der Töchter des Herzogs mit den Prinzen des königlichen Hauses getroffen.

Von Berlin aus trat die Herzogin, in der Erwartung wieder Mutter und in der Hoffnung Mutter eines Sohnes zu werden, die Heimreise früher an, weil der Erbe des Fürstenthums auf vaterländischem Boden das Licht der Welt erblicken sollte. Mit dem Ende des Jahres 1786 traf sie in Würzau ein und sahe bald ihre Hoffnung erfüllt, indem sie den 23. Febr. 1787, während des versammelten Landtages, von einem Prinzen entbunden wurde. Große Aussichten knüpften sich an diese Geburt; aber auch, wie man sagt, mitunter Aussichten, die dem Herzoge nicht willkommen sein konnten, wenn es wahr ist, daß der Herzogin Anträge gemacht worden seien, Ihr und Ihres Sohnes Schicksal von dem Schicksale Ihres Gemahls zu trennen; Anträge, denen sie aber mit Standhaftigkeit zu widerstehen, oder mit Klugheit auszuweichen mußte.

Die Abwesenheit des Herzogs hatte eine Hauptfrage im curländischen Staatsrecht zu einer thätlichen Erörterung gebracht, in welcher fast alles auf einmal zur Sprache kam, worüber sonst Uneinigigkeiten obgewaltet hatten. Das anerkannte Grundgesetz die Regimentsformel (formula Regiminis) sagt im 4ten Paragraph: „Sollte der Fürst aus dem Herzogthume abwesend, oder minderjährig, oder schwach (infirmus) sein, oder auch sterben, so sollen die vorgenannten Oberräthe Gerichtsbarkeiten oder Gerichte handhaben, Aufträge und Richterprüche und alle andern Verwaltungsoblie-

genheiten im Namen des Fürsten, so lange derselbe lebt, ausfertigen lassen und kundmachen; diese ihre Gerichtsbarkeit soll nach dem Tode des Fürsten als ungetheilt und solidarisch geachtet werden, also daß, falls Einer oder Einige derselben abgehen sollten, die Uebrigen ihr Amt vollständig führen werden. Alles jedoch mit Vorbehalt der Rechte Seiner königlichen Majestät und der Republik.“

Nach dem Buchstaben dieses Gesetzes traten demnach die Oberräthe mit dem Augenblick, da der Herzog das Land verließ, in alle Verwaltungsrechte und Verpflichtungen; denn die Abwesenheit war der Minderjährigkeit, der Geistesunfähigkeit ja der Erledigung des Fürstenthums gleich gestellt. Ob es der Sinn gewesen, darüber mußte das Herkommen entscheiden, und zwei frühere Fälle schienen solches, der eine zu bejahen der andere zu verneinen. Der Herzog Ernst Johann hatte zwar in Abwesenheit regiert (1737 — 1740), aber er hatte dazu durch ein eigenes königliches Rescript autorisirt werden müssen; dagegen hatte der Herzog Friedrich Wilhelm bei seiner Abreise den Oberräthen eine Instruction hinterlassen. Die ganze Regierung des Herzogs Ferdinand war aber in unentschiedenem Streite hingegangen.

Die damaligen Oberräthe (es waren der Landhofmeister E. J. Kloppmann, der Kanzler E. J. Taube, der Oberburggraf D. Fr. Saß und der Landmarschall Friedrich Koschull) scheinen die Sache anfangs so genommen zu haben, als wären sie verpflichtet, die ganze Verwaltung in dem bisherigen Gange zu erhalten, und nur in Fällen, die zu dringend waren, um die Willensmeinung des Fürsten einzuholen, von ihrer Regentenvollmacht Gebrauch zu machen. Sie wußten daher allem Ansinnen zu Veränderungen in der Domainenverwaltung, das sich bereits auf dem von dem Herzoge selbst auf den 15. August 1784 ausgeschriebenen Landtage regte, flüchtig auszuweichen.

Welch ein Geist sich übrigens auf diesem Landtage offenbarte, davon möchte Folgendes als Probe dienen: die Landtagsversammlung correspondirte vielfältig mit den, den abwesenden Herzog repräsentirenden Oberräthen durch Notizen,

nicht durch Unterlegungen, obgleich der Landtag in Form eines fürstlichen Befehls ausgeschrieben und sein Abschied in gleicher Form bekannt gemacht wurde. — Die erste aufgestellte Beschwerde (gravamen) verlangte die Aufhebung der großen Dekonomiedispositionen und die Vertheilung derselben in kleine Urrendegüter, indem den Oberräthen in Abwesenheit des Fürsten sämtliche Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte zustanden. — Der Landtag ertheilte dem Generalgouverneur von Liefland, Grafen Browne, dem Geheimrath Grafen Woronzow, dem General Baron Elmyt und dem Generalmajor Michelsonen das curländische Indigenat, indem er sie von den auf dem Landtage von 1780 festgesetzten Bedingungen (10,000 Rthlr. Albertus zur Ritterschaftskasse etc.) frei sprach, offenbar ein Bemühen, einflussreiche Männer in ihr Interesse zu ziehen. In einer Note vom 12. September erklärte der Landboten-Marschall bei Gelegenheit der Anträge auf eine neue Kirchenordnung den Oberräthen, daß die Ritterschaft in der Behauptung der letztern, daß dem Herzoge die geistliche Gerichtsbarkeit allein zustände, nichts ihren Rechten Nachtheiliges zugegeben haben wollte. Endlich wurde der Landtag nicht geschlossen, sondern nur ausgesetzt, indem man die von der Regierung nicht befriedigend erledigten Beschwerdenpunkte zur fernern Berathung mit den Vollmachtgebern in die Kirchspiele zu nehmen für gut fände. —

Noch mehr zeigte sich dieses auf dem Landtage vom Jahre 1786. Es wurde hier bereits als feststehende Ordnung erklärt, daß das erste Geschäft eines jeden Landtages die Zusammenstellung der Beschwerdenpunkte sei. Diese wurden dem russisch-kaiserlichen Minister mitgetheilt, der davon den besten Gebrauch zu machen versprach, und die Protection seiner erhabenen Souveränin zusagte, weil er hoffte, daß sie in Recht und Billigkeit gegründet seien. Unter diesen stand nun oben an die Verwaltung der fürstlichen Güter in großen Dekonomieen und die geringen Besoldungen der Beisitzer der Gerichte, woran sich dann die Forderung anschloß, die Güter in kleine Aemter zu vertheilen, und nach dem Anschlage von 1737 zu vergeben, die Besoldungen zu erhöhen und kein

Geld aus dem Lande gehen zu lassen, ehe die sämmtlichen Verwaltungskosten gedeckt wären, da, wie unumwunden gesagt wurde, der Herzog so große Summen außerhalb Landes zum Ankauf von Gütern und in Banken anlegte.

In welchem Tone die Ritterschaft sprach, dazu diene ein Stück zur Probe, welches ohne vieles Suchen gewählt wird. Unter dem 19. September dankt die Ritterschaft der Regierung für die Beantwortung der zur Abstellung vorgetragenen Landesbeschwerden, doch findet sie sich nicht so völlig zufriedengestellt, als sie gewünscht und erwartet hatte. Die Versicherung, daß mit den fürstlichen Aemtern und Dekonomieen eine solche Einrichtung getroffen werden sollte, wie es dem Fürsten und dem Lande zugleich vortheilhaft und wie es bereits mit zwei Dispositionen geschehen sei, ward angenommen; und ohne über angestrittene Grundsätze zu streiten, erwartet die Ritterschaft, es werde durch den abzufassenden Landtagschluß festgesetzt werden, daß die noch nicht getrennten fürstlichen Dekonomieen bis Johannis 1787 getrennt und diese sowohl, als die bereits in Arrenden verwandelten, dem einheimischen Adel, und darunter vorzüglich dem dürftigen, nach einem billigen Anschlage unter billigen Contracten zur Arrende gegeben werden.

Auch diese Versammlung schloß den Landtag nicht, sondern die unerledigten Landesbeschwerden wurden wiederum zur Berathung in die Kirchspiele genommen. In dem Zwischenabschiede wurde dem russisch-kaiserlichen Gesandten in Paris v. Simolin, dem Brigadier v. Maltitz, dem Regierungsrath Poewis in Riga das Indigenat ertheilt, auch eine Ritterschaftsuniform bestimmt, welche von alten Indigenatabeligen an Gallatagen und von keinem andern bei Strafe von 50 Rthlr. Albertus zur Ritterschaftskasse für die Uebertretung in beiden Fällen getragen werden sollte. Die Bertheilung der Dekonomieen wurde in allgemeinen Ausdrücken ohne Zeitbestimmung und eben so die Anstellung eines Oberhofmeisters versprochen.

Inzwischen hatten die Oberräthe Festigkeit genug die in Warschau exportirten Allodificationen der Güter Grendsen

und Jrmelau für die Ritterschaft, und Mesoten für einen curländischen Eingefessenen nicht zur Vollziehung kommen zu lassen. Die Ernennung sämmtlicher Hofgerichtsadvocaten zu königlich-polnischen Justizräthen mochte wohl nicht nur bei denen Aufsehen erregen, denen ein Titel etwas Bedeutendes ist, sondern von vielen auch als ein Zeichen einer von der Landesregierung minder abhängigen Stellung betrachtet werden. Nicht minder bedeutende Winke gaben die Vorschläge wegen einer Judenordnung. Es war nämlich unter Anderm die Rede von einer Abgabe, die diese, durch frühere Landesgesetze ganz verbannten, Fremdlinge an die Ritterschaftskasse leisten sollten, indem der Herzog durch die Zölle und die Städte durch die Miethen von den Juden Vortheile genug hatten. — Eine in Curland sonst unerhörte Missernte machte nicht nur eine Kornsperrre, sondern auch den Ankauf fremden Getraides nöthig, oder schien beides nöthig zu machen. Zum Ankauf wurden für die Lehnskasse Gelder aufgenommen, gegen das Ausfuhrverbot von dem Landtage zwar keine Einwendung gemacht, doch wurde mit der dringenden Nothwendigkeit entschuldigt, daß es ohne vorläufige Genehmigung der Ritterschaft erlassen worden sei. — Sehr großes und gerechtes Aufsehen machte endlich eine Note des russisch-kaiserlichen Geschäftsträgers von Nettbeck, welche auf das Gerücht, als wollte der Herzog Curland dem Prinzen Ludwig von Württemberg abtreten, erklärte, ein solcher Schritt sei der Kaiserin unwahrscheinlich „indem derselbe, wenn er auch in der bloßen Absicht bestände, dem Herzoge nicht allein den Unwillen der Monarchin zuziehen, sondern auch Hochdieselbe bestimmen würde, die wirksamsten Maaßregeln dagegen zu nehmen.“

Während des Landtages hatte Herr v. d. Howen seiner wankenden Gesundheit halber sein Amt als Ritterschaftssecretär niedergelegt und war Hauptmann zu Schrunden geworden. Durch den Tod des Landhofmeisters von Klopmann wurde eine, und durch die mit einem Jahrgelalt und einer großen Arrende belohnte Resignation des Oberburggrafen v. Saß eine zweite Stelle im Oberrathskollegium erledigt. So konnte Herr v. d. Howen in Kurzem Ober-

hauptmann und Oberburggraf werden, ehe der Herzog zurückkehrte. Auch hatte Herr von der Howen auszuwirken gewußt, daß das für ihn allodificirte Gut Neu-Burgfried (damit das Lehn nicht geschmälert würde) aus der fürstl. Kasse für 200,000 Rthlr. Albertus zurück erkaufte worden war. Zu solchen Ausgaben, wozu noch manche kostbare Bauten kamen, konnten, bei den auf den Anschlag von 1737 herabgesetzten Arrenden, bei der Anstellung neuer Beisitzer bei den Hauptmannsgerichten, der Gehaltserhöhung der Oberhauptmannsgerichts-Beisitzer, der Vermehrung des Kanzleipersonals der Regierung, die Lehnseinkünfte nicht ausreichen; es waren Schulden gemacht, und es hing demzufolge der Wohlstand vieler, selbst dem Herzoge naher, Privatpersonen an der Entscheidung der Frage über die Grenzen der Vollgewalt, mit welcher die Oberräthe in Abwesenheit des Herzogs die Regierung geführt hatten.

Rechtlich konnte der Streit darüber nur von der Oberlehnsherrschaft entschieden werden. Diese, der König und die Republik Polen, war aber selbst nicht recht im Klaren, in wiefern der König allein oder er mit der Republik die Pflichten der Oberlehnsherrschaft zu erfüllen habe; ja der ganze Staat befand sich in der Lage manches durch das Gesetz berufenen Vormundes, der selbst de facto unter Vormundschaft steht. Je weniger nun der Herzog geneigt sein konnte, die von der Regierung genommenen Maßregeln als gesetzlich anzuerkennen, desto mehr beeilte er sich, seine Einsprüche dagegen bei dem Könige geltend zu machen. Die Oberräthe wandten sich dagegen an den russisch-kaiserlichen Gesandten in Warschau mit der Bitte, es möge derselbe sich bei seiner Monarchin dahin verwenden: „daß die von Seiner Durchl. intendirte Alteration der von Ihrer kaiserl. Majestät huldreichst garantirten Constitution dieses Herzogthums abgewandt und solchergestalt die zeitherige Verfassung und Ruhe in diesem Allerhöchstdero benachbarten Lande erhalten werde.“

Mit welchen Gründen man von beiden Seiten stritt, müssen wir einer umständlichen Staatsgeschichte Curlands vorbehalten, und nur uns begnügen, die Streitpunkte zusammen-

zustellen, auf welche die königliche Entscheidung vom 15. Januar 1788 fiel.

1) Die Regierung hat dem vom Herzoge bei seiner Abreise gegebenen Befehle, daß in der Verwaltung der Lehngüter keine Veränderung getroffen werden sollte, zuwider, die Dispositionen aufgehoben und die Güter, aus welchen sie bestanden, in abgeforderte Arrenden gegeben.

2) Die Regierung hat das Gut Neu-Burgfried für 200,000 Rthlr. Alb. zurückgekauft, ohne auf dessen Ertrag und wahren Werth Rücksicht zu nehmen.

3) Die Regierung hat die Stelle eines Oberforstmeisters mit Gehalt gestiftet und dem wegen Malversation entlassenen Oberjägermeister eine beträchtliche Summe als rückständigen Gehalt auszahlen lassen.

4) Die Regierung hat den Gehalt des Instanzgerichtsbeisizers fast auf das Vierfache erhöht.

5) Die Regierung hat dem Oberburggrafen von Saß wegen seiner Abdankung einen Jahrgehalt von 1000 Rthlr. Alb. und ein Lehngut auf Lebenszeit verliehen.

6) Die Regierung hat das 15,000 Rthlr. Alb. werthe Gut Masbutten für 7000 Rthlr. Alb. verkauft.

7) Die Regierung hat die zum Witwensitz der Herzogin bestimmten Güter Bershof und Siegelhof dem russisch-kaiserlichen Minister von Westmacher ohne Arrendezahlung gegeben.

8) Die Regierung hat ansehnliche Summen, von denen sie keine Rechenschaft ablegen kann, zu Geschenken und andern Ausgaben verwandt.

9) Die Regierung hat die vor der Abreise des Herzogs bis auf 73,300 Rthlr. Alb. verminderte Lehnschuld auf fast eine halbe Million erhöht, so daß dem Herzoge jetzt ein jährliches Deficit von 40,000 Rthlr. Alb. erwachse.

Die königliche Entscheidung verfügte:

1) Die Oberräthe haben ihre gesetzliche Befugniß in Veränderung der Verwaltung der Lehngüter überschritten, sollen auch in Zukunft in dergleichen Fällen keine so wesentliche Abänderungen auf den fürstlichen Aemtern und ihrer

Verwaltung ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs vorzunehmen sich erlauben. — Doch werden, zur Vermeidung des Schadens der Privatpersonen, die 1786 gegebenen Arrendekontracte aufrecht erhalten.

2) Was in Ansehung des Oberforstmeisters in dem Landtagschlusse verordnet worden, soll als nicht geschrieben und nicht geschehen angesehen werden.

3—6) Ebenso wird die Erhöhung der Gehalte, der Jahrgehalt und die Arrende für den Oberburggrafen v. Saß, die Anstellung neuer Kanzleibeamten für unbefugt und die Auszahlungen an den Oberjägermeister für unvorsichtig erklärt.

7) Der Verkauf von Masbutten wird, weil derselbe ohne königliche Genehmigung geschehen, verworfen.

8) Die contrahirten Schulden sollen jedoch anerkannt und bezahlt werden, ohne gleichwohl dem Privatvermögen des Herzogs zur Last zu fallen.

Ermahnungen an die Oberräthe, künftig in ähnlichen Fällen vorsichtig zu verfahren, weil dem Herzoge allein das nußbare Eigenthum zustehe; an den Herzog, daß er vergeben und vergessen möge; und wiederum an die Oberräthe, sich so zu benehmen, daß der Herzog keine Veranlassung fände, ihnen sein Zutrauen zu entziehen; welches insbesondere von denen erwartet werde, denen die Merkmale der königlichen Gnade und des Wohlwollens des Herzogs unvergeßlich sein sollten, beschließen das merkwürdige Rescript.

Der Titel sagte: zur Beschwichtigung einiger Mißhelligkeiten (*ad nonnullas sopiendas controversias*); aber entscheidend war es auch keineswegs. Es war einseitig ausgewirkt; das, meinte man, verstieße gegen die Compositionsacte von 1776, obgleich hier nicht von einem Verhältnisse zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft unmittelbar die Rede war, aber mittelbar wurde es Streit mit der Ritterschaft, weil meist alles, was die Oberräthe verändert hatten, auf Veranlassung der Ritterschaft geschehen war. Es verlangte die Aufrechthaltung der gegebenen Contracte; der Herzog hatte aber auch diese nicht aufrecht gehalten. Es war vom Könige freilich unter dem doppelten Reichsiegel, aber ohne Geneh-

migung des Reichstages als Repräsentanten der Republik. Die Oberräthe theilten es daher, nebst ihrem Schreiben an den Herzog, dem Landesbevollmächtigten mit, weil es die Gesetzgebung betreffe, in welcher ohne Mitwirkung der Ritterschaft nichts verändert werden dürfe. Der Landesbevollmächtigte erwiederte diese Mittheilung aber mit einem Tone der Empfindlichkeit; die Oberräthe hätten nicht einseitig handeln sollen, und versündigten sich an des Königs Autorität, indem sie einem von demselben ausgegangenen Rescript nicht volle Rechtskraft zuzugestehen meinten. Darüber wurde vom Herzoge auf den 18. August 1788 ein Landtag ausgeschrieben, derselbe aber, da man über nichts zur Einigung kam, auch der Herzog nicht die Versicherung geben wollte, daß er bei dem bevorstehenden Reichstage nichts von seiner Seite allein unterhandeln wolle, obgleich er schon genehmigt hatte, daß der Landtag bis zum 19. Februar 1789 ausgesetzt werden dürfte, ohne Landtagsabschied durch einen Beschluß in der Landbotenstube vertagt.

Mit der Mitte des Jahres 1788 geht die etwa zwanzigjährige Periode zu Ende, die einst der Verfasser dieser Blätter aus geprüfter Ueberzeugung als die schönste und beglückteste des herzoglichen Curlands geschildert hat. Groß und sichtbar war Curlands Wohlstand; doch in und aus diesem Wohlstande keimte eine Unzufriedenheit mit dem Bestehenden auf, welches dem Gebrauche des Erworbenen oder der Theilnahme an den Mitteln, größeren Wohlstand zu erwerben, zu enge Schranken zu setzen schien.

Der amerikanische Seekrieg und die durch denselben veranlaßte bewaffnete Neutralität, einer der hellsten Sterne in Catharinens Diadem, hatte die Ostsee zu einem höchst belebten Hauptsitze des Kornhandels, des Schiffbaues und der Rhederei gemacht; die Kornpreise stiegen zu einer bis dahin wenig gekannten Höhe; es sammelten sich Capitalien, die gern den Gutsbesitzern gegeben wurden; doch lieber wollte Jeder die seinigen selbst in Grundstücken anlegen. So stieg der Preis der Privatgüter, und das Recht, die Staatsgüter gegen eine auf viel geringere Preise gegründete Pachtsumme

zu nutzen, wurde dem eingeseffenen Adel um so wichtiger, je mehr gerade in jener Zeit die Vermögenheit neben dem alten Ansehn des Erbadeis hervortrat, und jemehr man fühlen mußte, daß ein bevorrechteter Stand ohne die Mittel, auch großen, wo möglich den größten und sichersten Wohlstand im Lande zu besitzen, sich selbst und dem Lande zur Last werde.

Der Handelsstand wurde das Gerinne, durch welches dem Grundbesitzer und Pachtnehmer sein Wohlstand zufließt, indem derselbe in dem Gerinne schöne Dendriten edlen Metalls ansetzte. Der reichwerdende Kaufmann lebt gern mit Aufwand; das Beispiel wirkte auch auf die Grundeigener, und aus beider Händen verbreitete sich Wohlstand über alle Gewerbetreibende, vom practicirenden Rechtsgelehrten und Arzte bis zum freien Tagelöhner hinab. Vom Bauer darf eigentlich nicht die Rede sein — dieser war leibeigen, und der Leibeigene wird nur so wohlhabend, als sein Herr ihm erlauben will. Doch muß man gestehen, daß nicht wenige Herren wirklich Rechtsgefühl und Klugheit genug hatten, diese Erlaubniß in weitem Umfange zu geben; — den sichtbarsten Antheil an diesem Wohlstande nahmen jedoch die Bauern auf den fürstlichen Gütern, die unter dem Schutze der Geseze und unter der Aufsicht der fürstlichen Kammer standen.

Ja, diesem Wohlstande schien nicht nur seine Dauer, sondern auch sein fortwährender Wachsthum gesichert. Curland mit seinen mäßigen für den Abgebenden fast nichts bedeutenden Böllen, mit seiner unbedingten Einfuhr- und Ausfuhrfreiheit, zwischen zwei großen Reichen, die ansehnliche Zollabgaben erhoben und mancherlei Beschränkungsgeseze für nothwendig und zuträglich hielten, hatte verhältnißmäßig größern Gewinn und durfte noch größere Begünstigung erwarten, da das seine Wiedergeburt versuchende Polen nur durch Curlands Häfen Berührung mit dem Meere hatte.

Doch eben dieser Wiedergeburtversuch war bestimmt, Curlands ganze politische Stellung zu verändern, und endlich zu vollenden, was die politische Lage des europäischen

Nordens seit Peter I. unvermeidlich herbeiführen mußte. Diese Katastrophe haben wir noch zu erzählen. Ziemlich aber, wie gewöhnlich in der Nähe entscheidender Zeitpunkte, die Begebenheiten sich verwickeln, desto nöthiger wird es, dafern man in der Kürze eine klare Uebersicht gewinnen soll, zu scheiden, was in der Zeitfolge erzählt leicht verwirren könnte. Daher glaube ich hier 1) von den Verhältnissen Polens, als der Oberlehns Herrschaft, 2) von den Verhältnissen des fürstlichen Hauses und 3) von den Angelegenheiten des Landes selbst handeln zu müssen. Ist die Abtheilung gut gewählt, so müssen sich die Uebergänge von selbst finden.

In Polen hatte die mächtige Partei hochgebildeter Großen, welche schon unter den sächsischen Augusten im Stillen eine Verbesserung der in sich verderbten und verderblichen Staatsverfassung einleitete, die Zeit, da während des Türkenkrieges (seit 1788) fast alle Nachbarmächte sich gegen die Ueberlegenheit Catharinen's II. erhoben, als den günstigen Moment ersehen, die Verfassung von der bevormundenden Gewährleistung der Nachbarmächte zu befreien. Der Reichstag hatte sich in eine Generalconföderation verwandelt und sich von jener Gewährleistung losgesagt. Ein Gesandter war nach Constantinopel geschickt. Die russischen Truppen und Kriegsvorräthe vom Boden der Republik entfernt, mit dem Könige von Preußen ein Bündniß geschlossen, und endlich wurde am 3. Mai 1791 mit großer Begeisterung eine neue Verfassungsurkunde beschworen, welche Polen zu einer Republik mit einem erblichen Könige machte, und Allem, was wohlhabend und wohlherzogen war, den Eintritt in die Classe der Gesetzgebenden erleichterte.

Die Theilnahme an diesen in ganz Europa gefeierten Veränderungen mußte vorzugsweise Curland ergreifen. Der Herzog ergänzte sein Lehnscontingent von 500 Mann und verehrte der Republik eine bedeutende Menge Gewehre; die Ritterschaft widmete zwölf Stück Geschütz; zu einer ähnlichen Gabe erbot sich später auch der Bürgerverein. Das konnte um so freimüthiger geschehen, da der Fürst Potemkin der Republik eine ähnliche Verehrung dargebracht hatte. Doch

erwartete man von Rußland wohl keine Begünstigung der neuen Ordnung der Dinge. Desto lauter hatte sich der König von Preußen dafür ausgesprochen. Der nächste Verbündete des Oberlehnsherrn schien nun natürlich der befreundete Nachbar des Lehnsträgers; die Herzogin, welche Zeugin der Begeisterung am 3. Mai gewesen war, wurde in Berlin mit ungemeiner Auszeichnung, fast wie ein Familienglied des königlichen Hauses, aufgenommen, ein preussischer Ministerresident wurde am Hofe des Herzogs beglaubiget, und so schien Curland zwischen drei Mächten — denn Polen wollte jetzt auch wieder eine Macht sein — wie schon so mancher kleine Staat, eines dauernden Daseins gewiß sein zu können.

Doch Catharina endigte glorreich den Türkenkrieg, indem der einzige nicht bloß drohende Feind, der König von Schweden, von den andern bloß drohenden verlassen, gern einen Frieden annahm, und konnte nun ihr Augenmerk auf Polen richten, während die übrigen Mächte den Revolutionsvulcan in Frankreich zuschütten wollten. Die Veränderungen in Polen hatten, wie jede Staatsveränderung, auch Unzufriedene gemacht, die sich durch Auswärtige Hülfe verschaffen wollten, was sie ihr Recht nannten. Am 3ten Mai 1792 wurde freilich noch der Jahrestag der neuen Ordnung mit großer Festlichkeit begangen, allein am 18. desselben Monats erschien bereits das Manifest, das ihr das Todesurtheil sprach; der König von Preußen sagte sich von dem Bündnisse los, und nach einigen Wochen erschien der König von Polen im Lager der Gegenconföderation mit der Erklärung: „er habe bisher nicht frei gehandelt.“

Unterdessen hatte der Herzog Peter (den 25. März 1790) seinen Erbprinzen verloren, und ein von Kindheit auf genährter Widerwille gegen seinen Bruder, den Prinzen Carl Ernst, der sich in Polen mit der Fürstin Apollonia Poninska verheirathet hatte und zwei Söhne heranwachsen sah, ließ den Gedanken gar nicht aufkommen, die nach den Belehnungsurkunden präsumtiven Erben des Fürstenthums als solche zu behandeln und sie zu dem Ende, da wirklich Umstände vorhanden waren, welche den Vater nicht füglich

zur Erbfolge wollten kommen lassen, an den Hof zu ziehn. Doch mußte sich späterhin (1792) der Herzog entschließen, auf Veranlassung des St. Petersburger Hofes, den Prinzen einen ansehnlichen Jahrgelalt auszusetzen, wovon sie in Riga erzogen werden sollten.

So stand nun der Herzog bei seinen Mishelligkeiten mit seiner Ritterschaft ganz ohne feste Stützen, und was er auf Augenblicke dafür halten mochte, glich Stäben, die entweder schon gebrochen waren, oder in Kurzem brechen mußten. Auch verlor er gerade in dieser Zeit (November 1791) einen vieljährigen, von seinem Vater ererbten, eben so treuen als geist- und einsichtsvollen Diener, seinen Cabinetssekretär, den preussischen Geheimerath Friedrich Wilhelm v. Raison.

Das königliche Rescript vom 15. Januar 1788 hatte nämlich seine ausgesprochene Bestimmung, den Zwist zu beschwichtigen, keineswegs erreicht. Auf die, von dem Herzoge dagegen gemachte Unterlegung war für das Erste kein öffentlicher Schritt geschehen; in der Stille aber hatte man an einer gütlichen Ausgleichung gearbeitet.

Doch vergebens; der Herzog sahe einmal in jenem Rescript eine vollgütige Rechtsentscheidung, und von der andern Seite konnte und wollte man von dem einmal in Anspruch Genommenen nichts nachgeben. Da nahm der Landesbevollmächtigte v. Mirbach den im Jahre 1784 gemachten, aber abgelehnten, Antrag des Kammerherrn Baron v. Heusing an, ihn als Delegirten der Ritterschaft bei dem Könige und der Republik Polen zu beglaubigen; und welche Vorstellungen auch der herzogliche Resident Szoege von Manteufel machen mochte, dieser Delegirte erhielt nicht nur den 4. Juni 1789 eine förmliche Audienz bei dem Könige, sondern erwirkte auch ein neues Rescript (vom 9. Nov. 1789), worin der König erklärt, das früher erlassene Rescript habe keinesweges die Natur einer gerichtlichen Entscheidung, sondern Sinn und Absicht sei einzig und allein gewesen, den Weg zur Wiederherstellung des Friedens anzubahnen, also, daß dabei die Gesetze, die Freiheiten und alle und jede Rechte der Parteien unverlezt erhalten würden.

Unter diesen Unterhandlungen in Curland und in Warschau war der auf den 19. Februar 1789 ausgeschriebene Landtag den 1. April abgebrochen, den 15. Junius wieder aufgenommen, am 22. desselben Monats vorläufig wieder geschlossen und bis auf den 25. Januar 1790 ausgesetzt worden. Alles ohne Zustimmung des Herzogs, der in diesem einseitigen Aussetzen des Landtages das Mittel erkannte, das letzte Band zu lösen, woran die Abhängigkeit der Ritterschaft von dem Fürsten noch einigermaßen hing. Er erklärte demnach dieses Verfahren für widerseßlich, und wirkte (den 12. November 1790) ein Abmahnungsrescript aus, worin der König die Ober- und Regierungsräthe sowohl, als die Ritter- und Landschaft ermahnet, von so ungebührlichem Verfahren abzustehen, indem solche der Regimentsformel widerstreitende Handlungen als nichtig zu betrachten wären, und keine Landtage anders für gesetzmäßig anerkannt werden könnten, als wenn sie von dem Herzoge der Regimentsformel gemäß ausgeschrieben worden wären.

Inzwischen kam die Zeit des ordentlichen Landtages, den der Herzog auf den 30. August ausschrieb; der Streit schien sich beilegen zu lassen, wenn die Kirchspiele nicht neue, sondern die früher gewählten Deputirten zum Landtage schickten, ohne daß der Herzog Kenntniß davon nehme, dagegen aber auch die Ritterschaft sich entschloß, diesen Landtag nicht eine Fortsetzung der früher abgebrochenen zu nennen. Doch das geschah wieder nicht; die Ritterschaft bestand gerade recht eifrig auf dem Recht der einseitigen Limitationen, als ein neuer Umstand den Bruch noch erweiterte.

Mit den Deliberatorien war aus der fürstlichen Kanzlei auch eine Schrift versandt, unter dem Titel: Vorläufige Darstellung der Hauptanträge, betreffend die Gerechtfame des bürgerlichen Standes in den Herzogthümern Curland und Semgallen. Es wurden in derselben, im Namen nicht nur der Stadtmagistrate und Bürgergemeinden, sondern auch der Justizräthe, Professoren und Aerzte, Prediger und der im Lande zerstreuten freien Deutschen, für den Bürgerstand Theilnahme an den Landtagsverhandlungen, Wiederherstellung,

alter aber im Laufe der Zeit verletzter Gerechtsame der Städte, ausschließende Berechtigung der Bürgerlichen zu gewissen Aemtern, so wie das Recht zum Ankauf und erbeigenthümlichen Besitze von Landgütern gefordert. — Diese Schrift war durch den Justizrath Witte eingereicht, vom Herzoge selbst den 11. Juni in die Kanzlei geschickt und, ohne mit Genehmigung aller Oberräthe angenommen worden zu sein, von dem Kanzeisecretär Rüdiger den 12. Julius versandt worden. Daß die Vereinigung der nichtadeligen Freien, die sich die Bürger-Union nannte, und zu deren Behuf Unterschriften und Geldbeiträge eingesammelt wurden, als ein sträfliches Complot, und das Entgegenkommen des Herzogs, der die Bittsteller auf die Zeit der Landesversammlung verwiesen hatte und ihre Eingabe zu einem Gegenstande der Landtagsverhandlungen machen wollte, als ein neues Attentat gegen die hergebrachte gesetzliche Verfassung bezeichnet wurde, läßt sich begreifen. Wie groß aber der dadurch erregte Widerwille war, spricht sich am deutlichsten darin aus, daß sich in dieser Zeit eine Unterhaltungsgesellschaft bildete (Casino), von welcher alle einheimischen Nichtadeligen als Mitglieder oder als Besuchende ausgeschlossen wurden, obgleich bis dahin in Curland gerade vorzugsweise nicht der Stand, sondern die Erziehung den Weg zur guten Gesellschaft zu eröffnen pflegte. Auch wurde es nicht schwer, in der Union eine Spaltung zu bewirken, indem die Handwerkerzünfte, die sich durch die Ausschließung von Rathsstellen in den größern Städten zurückgesetzt glaubten, sich dagegen erklärten, und in dem von der Union ebenfalls abgehenden Professor Eiling einen gewandten, leidenschaftlichen und beredten Sprecher erhielten. Unter einem heftigen Schriftenwechsel dauerte der Landtag ungefähr 14 Tage, und die gegenseitigen Erklärungen der Ritterschaft (vom 16. September) und des Herzogs (vom 18. September) bekundeten den völligen und ohne auswärtige Hülfe unheilbaren Bruch. Jene nämlich bestand auf der Anerkennung der ausgescherten Landtagsversammlungen, und dieser sprach unumwunden aus, er könne ohne ein ausdrückliches und unzweideutiges Aufgeben des Limitations-

rechts keine Verträge von Seiten der Ritterschaft annehmen.

Von beiden Seiten mußte man also die Entscheidung des Oberlehnsherrn erwarten; doch konnte keine Partei in die Unbefangenheit der in sich selbst so heftig aufgeregten, mit sich selbst so sehr beschäftigten Versammlung der Gesetzgeber ein gegründetes Vertrauen setzen, Curland schien dieser nur ein sehr untergeordneter Gegenstand, ja vielleicht eines von denjenigen Dingen, die sich allenfalls zur Ausgleichung alter und neuer Rechte verbrauchen ließen. Bei Staatsveränderungen ist es ohnehin gewöhnlich, daß nicht nur ein jeder neue Rechte zu erlangen denkt, sondern auch alte hervorzieht und zu erneuern sucht. So hatte der Bischof von Liefland die Ansprüche der Kirche auf den piltenischen Kreis, die eigentliche Stiftswidme des ehemaligen Bischofs von Curland, in Anregung gebracht, und es war gewiß kein leeres Schreckbild, wenn in einer eigenen Schrift auf die Absicht, Curland ohne Herzog als eine Woivodschaft mit Polen und Litauen zu verbinden, hingedeutet wurde. Führte doch sogar später der erste Entwurf zu der Reichstagsconstitution für Curland den Titel: Einverleibung des Herzogthums Curland.

Daher galt es hier nun von allen Seiten großer Wachsamkeit, gespannter Umsicht und vielgewandter Thätigkeit. Der Herzog schickte seinem Delegirten, der bereits einen in Warschau wohnhaften Residenten zur Seite hatte, zwei Rechtsgelehrte zu Hülfe, die Ritterschaft ordnete dem ihrigen noch einen und später einen zweiten Deputirten zu, und der Bürgerverein sandte ebenfalls eine Deputation ab, um seine Sache bei einem Reichstage zu verfechten, der dem Bürgerstande hold schien. Mehrere aufmerksame Beobachter aber waren nöthig, weil bei den mannigfaltigen, offenkundigen und geheimen Umtrieben, woran es bei einer zahlreichen Gesetzgeberversammlung nie fehlt, nie genug Augen zum Beobachten, nie genug Zungen und Federn zum Bearbeiten sein können. Alles wurde nun mit juristischer Förmlichkeit und mit diplomatischer Vorsicht und Umsicht verhandelt, und keines der Mittel unversucht gelassen, deren Werth jede Parte;

nicht nach innerer Würde und Rechtlichkeit, sondern nach dem Zweck und Erfolg abzumessen pflegt — und jede Partei schmeichelte sich mit der Aussicht auf den glücklichsten Erfolg. Wenn es dem herzoglichen Bevollmächtigten nicht gelungen war, die Audienz des Ritterschaftsdelegirten zu verhüten, so gelang es diesem nicht zu hintertreiben, daß auch die Abgeordneten des Bürgervereins (den 16. Junius) gleichfalls eine förmliche Audienz bekamen, in welcher sie sich zur Darbringung von 12 Gesühstücken erboten, und die huldreiche Versicherung erhielten, es solle ihnen nach genauer Untersuchung Gerechtigkeit wiederfahren. —

Zwei Landtagsversammlungen (1791 Februar 21. bis März 3. und Junius 27. bis Julius 12.) waren inzwischen unanerkant vom Herzoge auseinander gegangen. Sie hatten die Berichte ihrer Abgeordneten über den Fortgang der Sachen entgegengenommen und dem Landesbevollmächtigten, so wie dem Delegirten fernere Instructionen ertheilt.

Da man aber in Warschau endlich inne wurde, daß bei einer rechtsförmlichen Behandlung jedes einzelnen Beschwerdepunktes (so hatte man angefangen) die Sache in ewiger Dauer nicht beendigt werden könnte, so meinte man die Sache kürzer zu fassen, wenn sowohl von Seiten des Herzogs, als im Namen der Ritterschaft vollständige Constitutionsentwürfe eingereicht und sodann entschieden würde, welcher von beiden und mit welchen Nachbestimmungen die Bestätigung des Reichstages erhalte.

Um die Sache des Herzogs zu unterstützen, mußte sich die Herzogin von Berlin nach Warschau begeben (Nov. 1791). Ihr scharfsehendes Auge erkannte bald, daß, falls ja etwas ausgerichtet würde, dieses, es sei viel oder wenig, in dem unvermeidlichen Umsturz der neuen polnischen Verfassung mit begraben werden mußte. Deshalb rieth sie ihrem Gemahl auf das Dringendste zu einem Vergleich — vergebens! Der Oberherr sollte entscheiden — und entschied. Aber wie und mit welchem Erfolge? Ohngeachtet jenes abgekürzten Verfahrens kostete es doch mehr denn sechsmonatliche Unterhandlung und nichtberechnete Summen von beiden Seiten, ehe

die Sache zur Entscheidung des Reichstages gebracht ward, weil jeder Theil seinen ganzen Einfluß daran setzte, die Sache aufzuhalten, sobald er für sich Gefahr ahnete. So sahe die Herzogin das Jahresfest der Constitution hingehen (3. Mai 1792) — ehe eine ernannte Commission das entscheidende Urtheil günstig für den Herzog vorbereitet hatte. Am 27. Mai wurde dieser Entwurf dem Reichstage vorgetragen, damit die Stimmenmehrheit entschiede, ob dieses Urtheil bestätigt, oder noch einmal zur Verbesserung zurückgewiesen werden sollte. Bei der öffentlichen Stimmensammlung fand sich eine Ueberzahl von 5 Stimmen für das Vertagen; als man aber geheime Abstimmung forderte, war Eine überwiegende Stimme für die Bestätigung.

Wie wenig übrigens diese Entscheidung das Werk besonnener Gesetzgeber war, geht nicht nur aus der Abstimmung, sondern auch daraus hervor, daß der Commissionsbericht nicht nur die Entscheidung zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, sondern auch eine Verordnung für die Stadt, ja sogar den Ausspruch über die Forderungen des Prinzen Carl Ernst enthielt.

Die Nachricht von diesem Ausgange der Sache setzte nun Alles in die lebhafteste Bewegung. Am 2. Jun. verließ die Herzogin Warschau und traf nach ungefähr 8 Tagen in Würzau ein, und in Kurzem folgten die urkundlichen Ausfertigungen der Reichstagsentscheidung und des bestätigten Commissionsgutachtens, welches in allem gegen die Ansprüche der Ritterschaft lautete. —

„Einseitige Limitationen des Landtages waren ganz untersagt, das Verwaltungsrecht der Oberräthe in Abwesenheit des Fürsten auf die Aufrechthaltung bestehender Gesetze und Anordnungen beschränkt, neu: „öffentliche Aemter sollten weder vom Herzoge noch von der Ritterschaft einseitig errichtet und Besoldungen nicht ohne Einwilligung des zahlenden Theils gestiftet werden; die Deutung der frühern Gesetze, als müßten die fürstlichen Güter immer nach dem Anschlage von 1737 vergeben werden, ward als falsch und das nughare Eigenthum beeinträchtigend verworfen; zur Ausgleichung der

durch diese Constitution noch nicht beseitigten Zwistigkeiten ward, der Bitte der Ritterschaft gemäß, eine Commission ernannt, die sich möglichst bald nach Mitau begeben und nach der Weise früherer Commissionen verfahren sollte.“ —

Weniger entscheidend, als dieses, lautete die königliche Declaration wegen des Gesuches der Städte. Es wurden darin nur die Anordnungen der Constitution von 1775 wieder aufgenommen, nach welcher zur Verbesserung der Mißbräuche und zur Abstellung der Landesbeschwerden mit den Städten Rath gepflogen, und ohne Mitwisser und Beistimmung derselben in städtischen Angelegenheiten auf den Landtagen nichts beschlossen werden soll. Art und Weise, wie solches ins Werk zu richten, soll jedoch der vorgenannten Commission anheim gestellt werden.

Als den letzten Act der in Anspruch genommenen Selbstständigkeit der polnischen Regierung in Beziehung auf Curland mag man die sogleich angekündigte und in Kurzem erfolgte Absendung eines residirenden königlichen Commissarius zu Mitau in der Person des Ritters Badowsky betrachten. Wenigstens deutete dieses dahin, daß die Oberlehnherrschaft dadurch dem bevormundeten Einflusse des russisch-kaiserlichen Ministers ein Gegengewicht zu geben gedachte, doch dem Allem fehlte Kraft und Nachdruck, und immer mehr rückte der entscheidende Augenblick heran, der Alles vernichten sollte, was der Conföderationsreichstag geschaffen hatte.

Doch begnügte sich die dem Ausspruch nach unterliegende Partei in Curland nicht mit geduldigem Abwarten, sondern that einen Schritt, dem wenigstens der Beifall des strengen Staatsrechtslehrers nicht zugesagt werden mag. Durch ein herumgesandtes Umlaufschreiben wurden die in Mitau zum Johannistern gegenwärtigen Mitglieder des Landtages (den 27. Juni) eingeladen, die Landtagsitzung erneuert, durch einen öffentlichen Notar den Oberräthen die Fortsetzung des limitirten Landtags angemeldet, und in dieser Versammlung, wider welche freilich die Oberräthe protestirten, eine Deputation an den russischen Minister beschlossen und abgefertigt, welche die Angelegenheiten der Ritter-

schaft vorläufig und mit Vorbehalt einer ausführlichen Note dem Schutze der russischen Monarchin und der Fürsprache ihres Ministers empfahl.

Diese Deputation erhielt auf der Stelle den Bescheid, „der Herr Minister könne der Ritterschaft die unbezweifelte Versicherung geben, daß Alles, was eine wohlgeborene Ritter- und Landschaft zum Wohl ihres Vaterlandes bei gegenwärtigem Landtage behandeln möchte, auch die Genehmigung seiner Monarchin erhalten würde.“ — Und er hatte nicht zu viel gesagt. Als er fünf Tage später die angemeldete Note entgegen nahm, worin unter mancherlei Andeutungen, als ob in Warschau der curländische Adel für russisch gesinnt gelte, der Schutz der Kaiserin in Anspruch genommen wird, „damit sich nicht über ein benachbartes Land eine Souveränität bilde, die in dessen Gesetzen nicht gegründet, auf dasselbe nicht passend und demselben nicht convenable sei,“ konnte er die tröstliche Antwort geben: Ich habe von meinem Hofe mit heutiger Post den Befehl erhalten, Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft nicht nur die Allerhöchste Zufriedenheit meiner Allergnädigsten Souveraine mit dem klugen, gemäßigten und zur Wohlfahrt des Landes abzweckenden Benehmen Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft derselben zu erkennen zu geben, und ihr zu eröffnen, welchergestalt Allerhöchstdieselben sich ein Vergnügen daraus machen werden, auch Allerhöchst Ihrer Seits Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft wiederholte Merkmale Ihres Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, sondern nach diesen großmüthigen Gesinnungen Ihro kaiserlichen Majestät anoch hinzuzufügen, daß Allerhöchstdieselben, um gedachte Gesinnungen jetzt gleich auf eine überzeugende Art an den Tag zu legen, Ihro kaiserl. Majestät sehr gern Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft Allerhöchst Ihre wirksame Unterstützung zur Abmachung und Hinlegung der Weiterungen zugestehen werden, welche zwischen Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft und Seiner Durchlaucht dem Herzoge, existiren, wie auch, daß Ihro kaiserliche Maj. in Conformité der Garantie, welche Allerhöchstdieselben zum Besten Einer wohlgeb. Ritter- und Landschaft

zu übernehmen geruht haben, es nicht zugeben werden, daß die Rechte, Privilegien und Prærogativen Einer wohlgeborenen Ritter- und Landschaft auf irgend eine Art beeinträchtigt werden.

Der Beitritt des Königs zu der Conföderation von Targowize hatte Alles vernichtet, was die Generalconföderation zur Umgestaltung Polens, und sonach auch, was sie kurz vor ihrem Ende in Hinsicht auf Curland zu bestimmen gesucht hatte. Die Republik kehrte unter die frühere Bevormundung zurück, und Curland mußte es als das erste unverkennbare Zeichen dieser Umwandlung annehmen, daß die Nichtanerkennung des königlichen Commissarius, Ritters *Wadowsky*, ausgesprochen und dieser genöthigt wurde, wenn auch nicht Mitau auf immer zu verlassen, doch wenigstens seinen diplomatischen Character abzulegen, obgleich erst zwei Monate später im Namen der neuen Generalconföderation sein förmlicher Abruf erfolgte.

Das Schicksal Polens — denn schon war die zweite Theilung thätlich ausgesprochen — forderte immer dringender zur Einigung auf, und so wurden zwischen dem Herzoge und dem Landesbevollmächtigten v. *Mirbach* Unterhandlungen eingeleitet, an welchen alle, denen nicht etwa der Gewinn einer Partei, sondern das Wohl des Ganzen am Herzen lag, insbesondere die Herzogin, lebhaften und thätigen Antheil nahmen. Dabei waren nun freilich die Gegner des Herzogs im Vortheile, indem dieser sich auf die nunmehr gestürzte Generalconföderation und den ehemaligen Beförderer, den König von Preußen, verlassen und seine sonst bedeutenden Verbindungen in *St. Petersburg* vernachlässigt hatte. Dagegen war der Hauptwortführer der Gegenpartei, der Oberburggraf von der *Howen*, nach dieser Residenz gegangen, und ließ sich von Curland aus mit reichen Geldmitteln versehen. Zu eigenem großen Schaden besaß der Herzog unter allen in Staatsverhältnissen nöthigen Künsten die Kunst zu rechter Zeit und mit guter Manier nachzugeben am wenigsten. Jeder Forderung eines Gegners, es sei in Staats- oder in Privatangelegenheiten, pflegte er starren

Widerspruch entgegenzusetzen und gleichwohl am Ende sich zu einem Vergleiche zu verstehen, wenn er keinen Dank mehr davon hatte. So währte es auch hier lange, ehe er in dem, was nunmehr der Angelpunkt des ganzen Streites geworden war, in der Anerkennung der Landtagslimitationen, sich zum Nachgeben verstand.

Schon hatte er nämlich in der hergebrachten Form den 18. Dezember 1792 einen neuen Landtag ausschreiben lassen, als der russisch-kaiserliche Minister den 4. Jan. 1793 in einer amtlichen Note erklärte: „die Kaiserin erkenne die Constitution vom 26. Mai nicht an, und wolle die Limitationen von 1788 und 1790 aufrecht erhalten wissen,“ weshalb denn solches nachträglich zur Kunde der Ritterschaft gebracht wurde. So konnte denn auch der Landboten-Marschall v. Schröderß in der Eröffnungsrede am 31. Jan. sagen: „die Befugniß unsere landtäglichen Sitzungen aussetzen zu können, ist von unserm Durchlachtigsten Herzoge anerkannt; wir sind nicht mehr mit unserm Durchlachtigsten Fürsten im Widerspruch und dürfen es mit Niemanden mehr sein.“ — Ja, hatte auch das fürstliche Umschreiben den Ausdruck: „Compositionslandtag,“ nicht gebraucht; so dürfte diese Benennung doch bereits in der Eröffnungsrede dieser Versammlung gegeben werden, denn die Einigung über die wesentlichen Punkte war schon zu Stande gekommen, und am 18. Februar wurde die Compositionsacte vom Herzoge und dem Landesbevollmächtigten unterzeichnet, so daß dieselbe am 21. d. M. die Genehmigung der Landesversammlung erhalten konnte.

Gegenseitiges Vergessen des Geschehenen; Anerkennung der bisher von fürstlicher Seite bestrittenen Commissionsentscheidung von 1717 und Erneuerung der Compositionsacte von 1776, wie auch die Anerkennung des Rechts der Oberräthe, in den §. 4 der Regimentsformel bestimmten Fällen mit voller Gewalt, doch unter Verantwortlichkeit gegen den König, den Herzog und die Ritterschaft zu verfahren; Bestätigung der von den Oberräthen 1784, 1786 und 1787 getroffenen Anordnungen; Anerkennung des Limitationsrechts,

wie auch aller Verfügungen der Landtage, die das Innere der Adelsgemeinde betreffen, dem gemäß die ausdrückliche Bestätigung mehrerer Beschlüsse der seit 1788 gehaltenen Landtage; das Versprechen von Seiten des Herzogs, in Landes-sachen nie anders als in Gemeinschaft mit der Ritterschaft zu unterhandeln, nur unter Mitwissenschaft und Mitunterschrift der Oberräthe aus der Kanzlei und aus der Kammer expediren zu lassen, seine Residenz in Mitau zu nehmen, künftig keinen Ausländer als Rentmeister anzustellen, weder die Hofbeamten, noch die Militairs der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, Niemanden ohne Urtheil und Recht des Dienstes zu entlassen, die Lehnsgüter nur an Eingeseffene von Adel nach dem Anschlage von 1786 und 1787 und nicht nach Meißbot in Arrende zu geben (mit Ausnahme einiger benannten Dekonomieen und des Witthums der Herzogin), und wenn gleich dem Herzoge die Verwendung der Lehnseinkünfte ungeschmälert bliebe, so solle solches für seine Nachfolger nicht gelten; ferner das Versprechen, das Lehn nicht mit Apanagen zu beschweren, alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten aus den Lehnseinkünften zu bestreiten, die Hauptmannsgerichte mit besoldeten Beisitzern und Actuarien zu versehen, Wohnungen für die Oberhauptmänner und Hauptmänner, wie auch Gefängnißlocale bei ihren Gerichten anweisen zu lassen; endlich die Genehmigung, daß die Güter Grendsen und Irmelau auf den Fall der Lehnseröffnung der Ritterschaft zufielen, das academische Gymnasium künftig mit Zuziehung der Ritterschaft eine verbesserte Einrichtung erhielte, und die Ritterschaft für ihre und ihrer Beamten amtliche Schriften von aller Censur frei bliebe.

Dies war der wesentliche Inhalt jener Versöhnungsacte des letzten Staatsvertrages des herzoglichen Curlands. Die Ritterschaft hatte offenbar einen großen Sieg errungen, und es mußte ihr daher mehr daran liegen, das Werk zur Vollendung zu bringen, als dem Herzoge. Dazu aber war die oberlehnsherrliche Bestätigung nöthig, und diese konnte nicht erwartet werden, ohne der Genehmigung des russischen Hofes im Voraus gewiß zu sein; ja, das ganze Werk wäre

unsicher geblieben, wenn der bevormundende Hof nicht das Siegel der Gewährleistung darauf setzte. Beides, Bestätigung und Gewährleistung, sollte von den versöhnten Theilen gemeinschaftlich ausgewirkt werden; allein der Versöhnungstag zeigte manche Spur, daß das gegenseitige Vertrauen keineswegs hergestellt oder neu geschaffen war. Zwar wich der Landesbevollmächtigte dem Ablegen eines umständlichen und belegten Berichtes aus; er mochte als Menschenkenner erwägen, daß das Nachweisen der Ursachen und des Ganges eines mühsam versöhnten Zwistes gemeinhalt schmerzhaft Stellen empfindlich berührt und besänftigtes Mißvergnügen wieder aufregt: allein die harten Ausdrücke, in welchen die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der Beförderer der vom Herzoge einst begünstigten Bürgerunion gefordert wurde, die entgegenkommende Begünstigung, welche diejenigen Bürger fanden, die sich wider jene Union erklärt hatten, der laute Beifall, mit welchem eine Schrift gegen die Bürgerunion angenommen wurde, die ihr Verfasser, der Professor Tiling, in voller Landtags-sitzung überreichte, das harte Urtheil über eine nothgedrungene Maaßregel des Herzogs, da derselbe einen, man weiß noch nicht recht wie? aufgeregten Volkshaufen, der das Schloß zu stürmen drohte, durch scharfes Schießen zerstreuen ließ: — das Alles deutete auf wenig Erfreuliches.

Da verließ die Herzogin im März 1793 ihr Vaterland; gewiß mit ganz andern Ahnungen als die waren, mit welchen sie vor sechs Jahren dahin zurückgekehrt war. Damals hoffte und wünschte sie auf vaterländischer Erde einen Sohn zu haben; jetzt verließ sie die Heimath auch in der Hoffnung Mutter zu werden, aber einen Sohn mochte sie sich jetzt nicht wünschen. Sie begab sich nach Friedrichsfelde bei Berlin, wo sie den 21. August eine Tochter zur Welt brachte (*Dorothea*, jetzt Herzogin von Dino).

Zwei Tage nach ihrer Abreise (den 13. März) war der Landtag ausgesetzt worden, um inzwischen die Bestätigung und Gewährleistung der Compositionsacte auszuwirken. Den Auftrag dazu erhielten der Ritterschaftsdelegirte v. Heufling,

der dem Reichstage nach Grodno gefolgt, und der Oberburggraf von der Howen, der von St. Petersburg zurückgekehrt, aber noch vor dem Schlusse des Landtages, ohne Genehmigung, ja, wie man sagt, gegen den ausdrücklichen Willen des Herzogs wieder dahin abgegangen war, und gleichwohl nach der Rückkehr eines ihm nachgesandten vertrauten Kanzleibeamten am 27. April auch die herzogliche Vollmacht zum Auswirken der Gewährleistung erhielt.

Beide Bevollmächtigte hatten eine schwierige Aufgabe zu lösen. Der Reichstag zu Grodno, der endlich den 13. Septbr. die Targowitzer Conföderation auflösete, hatte mit sich selbst viel zu thun, denn es kam darauf an, bei der von den Nachbarmächten beschlossenen und zum Theil ausgeführten zweiten Zerstückelung Polens möglichst viel aus dem Schiffbruche zu retten. Daher ergab er sich ganz in den Willen der mächtigern Nachbarin, um den weniger wichtigen Nachbar wo möglich etwas abzukürzen und, wie gemeinhin, wer Großes verliert, desto eifriger darauf besteht, das Kleinere zu erhalten; so fanden die Reichstagsgenossen die curländische Compositionsacte unverträglich mit den Rechten der Oberlehnherrschaft, und es war wohl nicht zufällig, wenn der Ausdruck: *incorporatio* sich selbst in den Bestätigungsentwurf eingeschlichen hatte. Doch hing alles von dem Willen der Monarchin des Nordens ab. Der Reichstag durfte sich auf nichts einlassen, ohne im Voraus ihrer Genehmigung gewiß zu sein; das Ministerium der Kaiserin hingegen mochte denn doch auch die Rechte eines, wenigstens selbstständig genannten, Staates schonen zu müssen glauben, und so mit der Gewährleistung der Bestätigung nicht vorgreifen wollen. Es mußte demnach eine vorläufige Genehmigung und das Versprechen, die Bestätigung bei dem Reichstage zu unterstützen, in St. Petersburg ausgewirkt werden. Dieses aber wurde vielleicht durch den Bevollmächtigten selbst in St. Petersburg verzögert, indem noch eine große Anzahl von dort aus empfohlener Curländer vom Herzoge mit Arrenden, Anstellungen und, wo diese nicht ausreichten, mit Jahrgeldern versorgt, und eine Ausgleichung mit dem Prinzen Carl

des Herzogs Bruder, oder eigentlich mit dessen Gemahlin, der Prinzessin Apollonia, getroffen werden sollte.

So war denn auch die Unterhandlung noch wenig vorgeückt, als auf eine dringende Adresse, die von mehr denn hundert Eingefessenen unterzeichnet war, der Landesbevollmächtigte die Einberufung des Landtages zur Berichterstattung verlangen mußte. In dieser, den 15. August eröffneten Landtags-Sitzung kam denn nun vieles zum umständlichsten Vortrage, das besser mit schonendem Schweigen übergegangen, ja wohl ewigem Vergessen hätte hingegeben werden mögen. Allein wie selten ist die Mäßigung im Gefolge eines entscheidenden Sieges, besonders wenn der Gewinnende immer noch glaubt besorgen zu müssen, daß ihm die Früchte desselben ganz oder zum Theil entwunden werden könnten! Landboten-Marschall wurde derselbe Baron v. Ludinghausen-Wolff, der einst in seiner Abschiedsrede bei dem Könige so stark, um nicht zu sagen, so hart gegen Alles gesprochen hatte, was damals gegen die Ritterschaft war. Zu den Landtagsacten dieser Versammlung kamen auch die Verhandlungen jener in der Eile zusammenberufenen Landboten den 27. Juni 1792, deren selbst der russische Minister in der die Anerkennung der Limitationen aussprechenden Note nicht hatte erwähnen mögen; auch wurde beschlossen, nicht nur sie, sondern auch den von den Delegirten der Ritterschaft bei dem Conföderationstage eingereichten Verfassungsentwurf, der jetzt von keiner Bedeutung mehr sein konnte, unter den Beilagen mit abdrucken zu lassen. Und wenn nun der Delegirte zu St. Petersburg, der jene Empfehlungslisten noch immer mit neuen Beiträgen vermehrte, von eben diesem Landtage Geldbewilligungen und Beifallsbezeugungen erhielt; so war es wohl kein Wunder, daß der Herzog demselben nicht traute, und Versuche machte das Geschäft in andere Hände zu bringen.

Der Herzog hatte überdies den Fehler, in welchen vielgetäuschte Personen gemeinhin verfallen, daß er einem geforderten und angenommenen Rathe selten ganz folgte und oft den Rathgeber bloßstellte. So geschah es denn auch,

daß er zweimal andere Bevollmächtigte nach St. Petersburg bestimmte, die aber in Riga veranlaßt wurden wieder zurückzukehren, indem man ihnen daselbst die Pässe zur Fortsetzung ihrer Reise verweigerte. Da wandte er sich wiederum an den vorerwähnten betrauten Kanzeleibeamten, der darauf mit seiner Familie nach St. Petersburg ging, aber mit großen Forderungen und Besorgniß erregenden Drohungen von dort zurückkehrte. Neufferst gereizt brachte er nunmehr Beschwerden über den Delegirten bei der Monarchin an, die aber freilich mittelbar ihr Ministerium trafen, und berief sich dabei auf die Aussage des zurückgekehrten Kanzeleibeamten. Da erschien am 29. Jan. 1794 der Gouverneur von Riga, Baron von der Pahlen, auf dem Landsttze des Herzogs zu Würzau, um im Antrage seiner Monarchin jene Anschuldigungen durch Befragen des vorgenannten Beamten in Gegenwart des Herzogs zu bewahrheiten. Begreiflich wurde jetzt Alles geläugnet und so der Herzog auf die beschämendste Weise bloßgestellt. So weit können schiefe Maaßregeln führen.

Auch war die Unterhandlung noch bei weitem nicht beendigt, als der Landtag den 11. September geschlossen wurde. Erst am 25sten hatte der Reichstag zu Grodno sich nach langem Widerstreben zu dem Vertrage mit dem Könige von Preußen verstanden, und am 8. October den Alliance- und Unionstractat mit der Kaiserin genehmiget, durch welchen der Rest von Polen unabänderlich an Rußlands politische Leitung geknüpft wurde. Zu gleicher Zeit hatten auch die Bemühungen des curländischen Delegirten in St. Petersburg einigen Fortgang gewonnen. Nach Erfüllung der obengenannten vorläufigen Bedingungen hatte derselbe d. 17. Septbr. die Genehmigung und Gewährleistung der Compositionssacte förmlich angerufen, am 12. October aber zum Bescheide erhalten, daß dem kaiserlichen Ambassadeur zu Grodno, Grafen Siewers, die nöthige Anweisung ertheilt werden sollte, und so erfolgte denn, nachdem eine Menge Einreden durch gedachten Ambassadeur beseitigt worden waren, am 19. Nov. die oberlehnsherrliche Bestätigung nicht nur der Compositionss-

acte, sondern auch des Landtagschlusses vom 11. Septbr. Das Einzige, worin der Reichstag seinen Sinn behauptete, war, daß die Worte: „mit Vorbehalt der Rechte der Oberlehnherrschaft,“ der Bestätigungsurkunde eingerückt wurden.

Der von Neuem zusammenberufene Landtag (d. 12. Dez.) empfing nunmehr von dem aus Grodno zurückgekehrten Landesdelegirten umständlichen Bericht, und dieser den Dank seiner Vollmachtgeber für die glückliche Vollendung seines mühevollen Geschäfts, wofür ihm bereits früher, obgleich nicht einstimmig, eine Belohnung von 15000 Thalern Albertus war verheißen worden. Gleichwohl verzögerte sich noch die Ausfertigung der kaiserlichen Gewährleistung, und erst nach den oberwähnten auffallenden Scenen, worüber der Herzog sogar bei den Relationsgerichten zu Warschau eine Klage eingebracht hatte, erfolgte den 22. Februar 1794 die Unterzeichnung der Gewährleistungsacte, welche am 21. April bei dem Landesbevollmächtigten anlangte und am 24. d. M. in dessen Beisein dem Herzoge in feierlicher Audienz übergeben wurde.

Das dadurch politische Verhältniß von Curland hatte Herr v. d. Hoven in seiner Abschiedsadresse an die Kaiserin den 29. März ausgesprochen: „Es ist die goldene Bulle, die magna Charta des Vaterlandes, die die Vollmachtgeber des Unterzeichneten und deren Nachkommen in der gratiösen und großmüthigen kaiserlichen Garantieacte erhalten, die, aufrecht erhalten und unterstützt durch die in Mitau residirenden russisch-kaiserlichen Minister, in Vollziehung gesetzt werden muß, und die also auch für alle folgende Zeiten die Grundlage der Glückseligkeit des Landes ausmachen wird.“ Auch hatte der Delegirte die Garantieacte nicht eher abgehen lassen, als bis bei dem kaiserlichen Ministerium eine Anweisung an den Minister in Mitau ausgewirkt worden war, „auf die genaueste Vollziehung der Composition und aller von dem Herzoge eingegangenen Engagements zu wachen.“

Inzwischen hatte der Herzog eine sich äußernde Unzufriedenheit mit dem Landesbevollmächtigten und dem Delegirten in St. Petersburg zu benutzen gesucht, um mehrere be-

deutende Glieder der Opposition an sich zu ziehen. So wurde der Oberhauptmann v. Tuckum, Herr v. Schoppingk, an der Stelle des mit Fahrgehalt entlassenen Herrn v. Sacken, Land-Marschall, und da nach dem Tode des Landhofmeisters von Taube der bisherige Kanzler von Rutenberg in dessen Stelle rückte, wurde der vorige Landboten-Marschall v. Wolff Kanzler; Herr v. Heuking erhielt die neugeschaffene Hofwürde eines Oberstallmeisters, und nicht nur ein Oberforstmeister, sondern auch ein Oberjägermeister wurden ernannt. Gegen zwei Obligationen aber von 40,000 und 110,000 Thlr. Alb., die der Herzog an den Landesbevollmächtigten und für die Ritterschaft ausgestellt hatte, wurde protestirt, indem dieselben durch Furcht abgedrungen worden wären. Dabei beklagten sich diejenigen, welche in allen diesen Verhältnissen viel gewirkt hatten, über Berunglimpfungen, womit sie sich für ihre Dienste belohnt sähen. Im Grunde war also nicht Friede im Lande, und es erneuerte sich die alte Erfahrung, daß eine Gesellschaft eines Druckes von Außen bedarf, wenn sie nicht mit sich selbst in Zwiespalt gerathen soll.

Gleichwie die Compositionsacte der letzte Staatsvertrag des herzoglichen Curlands war, so war die Bestätigung derselben der letzte Act, den die Oberlehns herrschaft als solche ausübte, ja, wohl einer der letzten ihres politischen Lebens. Wenige Tage nach jener Bestätigung wurde der letzte Reichstag des alten Polens geschlossen. Daß es der letzte gewesen sei, ahneten wohl Viele; allein gebeugt durch das Geschehene, mochten die Meisten nicht in die Zukunft blicken, und die, welche hinaus schauten, thaten es nur in der Verzweiflung, die immer entweder zu völliger Unthätigkeit lähmt, oder zu einer Leidenschaft erhitzt, welche auch, ohne Aussicht auf Erfolg, das Schicksal zu wenden versucht, und eben dadurch dessen Vollendung beschleunigend herbeiführt.

So ging der Winter 1793 $\frac{3}{4}$ in dumpfer Stille hin, bis mit dem Frühlinge in denselben Tagen, da Curland die Gewährleistung seiner Compositionsacte erhielt, jener letzte Aufstand der Polen ausbrach, in welchem die Namen

Thaddäus Kosciuszko und Joseph Poniatowski auch bei denen Achtung erwarben, die ihnen auf den Schlachtfeldern begegnen mußten. Curland sollte auch von diesem Sturme ergriffen werden: nahe an seinen Grenzen gab es Gefechte, Libau ward wirklich einmal von den Insurgenten besetzt, aber kaum Einzelne wurden verführt sich mit denselben gutwillig einzulassen. Mitau wurde für bedroht gehalten, russische Truppen kamen dem schwachen fürstlichen Militär zu Hülfe, welches ein Paar nicht unblutige Gefechte gemeinschaftlich mit ihnen ehrenvoll bestand. Doch machte das Borrücken Suwarow's, Fersen's Sieg bei Madjewicze den 10. Oct., die Gefangennehmung Kosciuszko's, der Sturm von Praga den 4ten und die Einnahme von Warschau den 9. November allem Widerstande ein Ende.

Der Herzog war unter diesen Umständen nicht ohne Besorgniß gewesen. Mehrmals hatte er den Vorsatz gefaßt, seiner Gemahlin nach Deutschland zu folgen, einmal die Reise beschlossen, ja angetreten; allein auf guten Rath aus der Nähe und Ferne war solches unterblieben. Doch konnte er sich auch nicht entschließen, sich während der drohenden Unruhen nach Riga zu begeben, so angelegentlich er auch dazu aufgefordert wurde. Lieber ließ er das Schloß Mitau mit einem Wall umgeben, an dessen Haltbarkeit er selbst wohl kaum glauben konnte. Nun war die Gefahr vorüber, Polens Ende, mit demselben Curlands Schicksal entschieden; denn am 25. Januar 1795 wurde zwischen den drei Nachbarmächten der Vertrag unterzeichnet, welcher die Begrenzungen der endlichen Theilung von Polen bestimmte. Die Grenze des russischen Antheils sollte bei Polangen an der Ostsee anfangen und bei der alten preussisch-litauischen Grenze bis zum Niemen folgen; Curlands wurde gar nicht gedacht. Da war nun wohl keine Frage mehr, wem es angehören sollte; allein es blieb unentschieden, in welcher Art? „Man muß sich unterwerfen und der russischen Monarchin entgegenkommen,“ darüber war man ein, doch über das wie? theilten sich die Meinungen. „Hieße es nicht, die von der Kaiserin selbst gewährleistete Einigungsacte brechen, wenn man etwas ande-

res verlangte, als ebenso unter unmittelbare Oberhoheit der Monarchin zu treten, wie man seit langer Zeit unter der mittelbaren gewesen war?“ so sprachen Einige. Andere dagegen sagten: „Wir sind zu klein um der großen Monarchin Bedingungen zu machen.“ Der Wortführer der Letzteren war der Oberburggraf von der Howen, der sich nach Riga begeben hatte, und von dort aus keine Mühe sparte, so viele Stimmen als möglich für seine Ansicht zu gewinnen. Es war, wie Augenzeugen aus seinem Munde vernommen haben, sein alter Plan, und noch jüngst erinnerte sich Jemand, in einem Schreiben an einen russischen Diplomaten aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts seine Worte gelesen zu haben: „die Curländer sind noch nicht reif.“ Für die Meinung der Erstern war begreiflich der Herzog und die bei ihm gebliebenen Oberräthe. Doch gewann jene immer mehr das Uebergewicht.

Bereits im November 1794 war mit der Unterschrift des Herrn v. d. Howen und 32 anderer Eingefessenen die Unterlegung in der fürstlichen Kanzlei eingereicht worden, in welcher, nach harten Anklagen gegen die bisherige Oberlehnherrschaft, nach großen Erkenntlichkeitsbezeugungen gegen den russischen Hof, dem man auch zu danken hätte, daß die Ritterschaft nach dem Erlöschen des Kettlerschen Mannsstammes durch Erwählung der jetzt regierenden fürstlichen Familie ihre Berechtigung, den Fürsten zu wählen, habe ausüben können, ein Landtag verlangt wurde, um nicht nur der polnischen Oberherrschaft zu entsagen, sondern auch die Ober- und Schutzherrschaft der Kaiserin anzuflehen. Als aber dieser Antrag zwei Monate lang ohne Bescheid blieb, wurde am 19. Januar 1795 ein Nachtrag eingereicht, in welchem der erste Punkt des Vorigen wiederholt, der zweite aber bestimmt also ausgesprochen wurde: „durch eine nach St. Petersburg abzusendende Deputation die Unterwerfung an Ihre Kaiserliche Majestät aller Reußen und Allerhöchstero Reich dergestalt ehrfurchtsvoll anzutragen, daß die nähere Bestimmung des Schicksals Curlands um so mehr vertrauensvoll lediglich der großmüthigen und mütterlichen Sorgfalt

Ihro kaiserlichen Majestät anheimgestellt bliebe, da Allerhöchstdieselben bis dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller zeitherigen Rechte, Geseze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Besizungen der Curländer gewesen, und nach Ihrer erhabenen und wohlwollenden Denckungsart gewiß geneigt wären, auch das künftige Schicksal eines Landes zu verbessern, welches sich Allerhöchstdenenselben mit ehrfurchtsvollem und uneingeschränktem Vertrauen unterwerfe.“

Da fand der Herzog gerathen den verlangten Landtag auf den 16. März auszuschreiben, um die Kaiserin zu bitten, daß „Allerhöchstdieselbe die Oberherrschaft über diese Herzogthümer zu übernehmen. Allerhuldreichst geruhen wolle.“ Er selbst aber begab sich im Februar nach St. Petersburg, wohin ihm der Kanzler v. Wolff und der Landmarschall v. Schoppingk folgten.

Der Herzog wurde an der Grenze und in Riga mit allen gegen fremde Fürsten üblichen Ehrenbezeigungen empfangen; und nach seiner Ankunft in der Residenz mit Auszeichnung behandelt. Ob und welche Unterhandlungen über das künftige Verhältniß von Curland dort eingeleitet worden, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen; doch ist bekannt, daß die Oberräthe, welche den Herzog begleitet hatten und von demselben zum Landtage zurückgesandt wurden, in der Erwartung einer Unterwerfung mit Vorbehalt der Rechte des Herzoges bis nach Riga kamen. Doch hier sahen sie sich eines Andern belehrt; Herr v. Howen kam, wie sie, nach Mitau, und am Tage vor Eröffnung des Landtages auch der Gouverneur von Riga, Baron von der Pahlen.

So begann denn an dem bestimmten Tage der Landtag. Nicht nur den Oberräthen und dem russischen Minister, sondern auch dem General von der Pahlen wurde dessen Eröffnung förmlich gemeldet, und der Herr Minister sprach in seinem Gegencompliment Zweck und Ziel dieser Versammlung unzweideutig aus: „da ich weiß, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft von den huldreichen Intentionen Ihro kaiserl. Maj. und was Allerhöchstdieselben in Gemäßheit dieser Intentionen von dem gegenwärtigen Landtage

erwarten, durch den Herrn Gouverneur v. d. Pahlen und den Herrn Burggrafen von der Howen bereits unterrichtet worden; so zweifle ich auch nicht, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage die Erwartung Ihro kaiserlichen Majestät in Erfüllung bringen und sich hierdurch der Gnade und Huld Ihro kaiserlichen Majestät würdig machen und die Glückseligkeit ihres Vaterlandes befördern werde.“

Am 17. März wurde demnach das Unterwerfungsmanifest von dem Landboten-Marschall v. Stempel und der Mehrheit der Landboten, wie auch von einigen Oberräthen unterzeichnet und eine Deputation ernannt, welche dasselbe der Monarchin zu Füßen legen sollte. Dieses Manifest wiederholte im Wesentlichen und in hin und wieder verstärkten Ausdrücken, nicht ohne manches harte Wort gegen die fürstliche Familie, Alles, was jene Eingaben vom 19. November des vorigen und vom 19. Januar des laufenden Jahres ausgesprochen hatten, und an der Spitze der ernannten Deputirten stand eben der Mann, der jene Eingaben zuerst unterzeichnet hatte, Herr v. d. Howen.

Schon früher hatten alle diejenigen, deren Gesinnungen noch zweifelhaft scheinen mochten, und unter ihnen der Landesbevollmächtigte v. Mirbach, sich beeilt, sich für die unbedingte Unterwerfung zu erklären. Desgleichen thaten auch der Kanzler und der Land-Marschall und die Landboten, welche mit ihnen dem Manifest ihre Unterschrift verweigerten, weil sie dieselben nicht mit ihren Eidspflichten gegen den Herzog zu vereinigen wußten.

Am 25. März wurde der Landtag bis auf Weiteres ausgesetzt, und die Deputation eilte, ihre Reise nach St. Petersburg anzutreten, wo sie schon mit dem Ende des Monats eintraf. Doch fand sie sich des unangenehmsten Theils ihres Auftrages überhoben. Es war nicht mehr nöthig, den Fürsten zum Beitritt zu dem Landtagschlusse einzuladen, indem dieser zwei Tage vor ihrer Ankunft, den 28. März, einen Vertrag unterzeichnet hatte, vermöge dessen er gegen ein lebenswieriges Jahrgeld für sich, einen Witwengehalt für

seine Gemahlin und eine Kauffumme von 2 Millionen Rubeln, sowohl seinen Investiturrechten als seinen Allodialbesitzlichkeiten in Curland entsagte, und seine bisherigen Unterthanen dem Schutze und der Huld der großen Monarchin empfahl. Er konnte demnach bei dem Gehör, das er den Abgeordneten gab, diesen auf ihre dankende Anrede erwiedern: „Es bliebe ihm nichts weiter übrig, als zu dem heilsamen Erfolg der gemeinschaftlichen patriotischen Absichten den aufrichtigsten Glückwunsch zu bezeigen.“

Am 15. April a. St. hatte die Deputation eine feierliche Audienz bei der Monarchin, in welcher die Anrede des Herrn v. d. Howen durch den Reichsvicekanzler, Grafen Ostermann, mit der Erklärung erwiedert wurde: „In huldreichster Gewährung ihrer Bitte geruhe Ihre kaiserliche Majestät, sie unter Allerhöchstdero Botmäßigkeit aufzunehmen, nicht um dadurch die Grenzen von Allerhöchstdero Staaten zu erweitern, oder Ihre Macht zu vergrößern, sondern vielmehr, um auf diejenigen, welche zu Ihrer Obhut und Herrschaft Zuflucht nehmen, dergleichen Gnade und Wohlthaten zu ergießen und zu verbreiten, als Allerhöchstdero alte ursprüngliche Unterthanen so reichlich genöffen.“ Von demselben Tage war das Besizergreifungsmanifest datirt, in welchem zugleich der Generallieutenant, Baron Peter v. d. Pahlen, zu der Function eines Generalgouverneurs bestellt, und auf kaiserliches Wort die Versicherung ertheilt wurde: „daß nicht nur die freie Ausübung der von den Vorfältern ererbten Religion, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig gehörige Eigenthum gänzlich beibehalten werden sollten; sondern auch daß von nun an ein jeder Nationalstand die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu benutzen haben würde, welche die alten russischen Unterthanen aus Gnade der Vorfahren der Monarchin und aus Allerhöchstihro eigenen Huld genöffen.“ Die feierliche Eidesleistung geschah von den Deputirten Curlands und des piltenischen Kreises den 20. April. Den 24. d. M. wurde von der Regierung und den Beamten, am 27. von dem Adel in Mitau und so nach und nach im ganzen Lande vom Adel, den Freien und den Städten

die Huldigung geleistet. Fürs Erste blieb Alles in den alten Formen, doch wurden die nöthigen Vorbereitungen zur Einführung der Statthalterschaftsverfassung des russischen Reiches getroffen. Die Humanität des Generalgouverneurs, die Begünstigungen, welche Viele erhielten, die Aussichten, die sich Mehrere machten, besonders aber, daß nunmehr alle Stände und alle Parteien, in dem Einen eins, sich als gute Unterthanen zu zeigen, alles Vergangene wirklich zu vergessen schienen, erleichterte Alles, was sonst jede Staats- und Verwaltungsveränderung Unbequemes mit sich zu führen pflegt.

In dieser Stimmung fand der Herzog Curland, als er den 1. Julius von St. Petersburg zurückkehrend über Mitau nach Würzau ging. Die nöthigen Vorkehrungen, das Land mit seinen drei Töchtern auf ewig zu verlassen, verzögerten seinen Aufenthalt in Würzau bis zum 25. August. Vier Tage hielt ihn eine Unpäßlichkeit in Doblen auf, und am 29. d. M. trat er von dort seine Reise an, die ihn am 30. über die Grenze führte. In Sagan fand er seine Gemahlin mit der jüngsten Tochter, und lebte seitdem abwechselnd auf seinen verschiedenen Besitzlichkeiten in Schlessen und in Böhmen, bis er auf dem Gute eines Privatmannes, in dessen Pflege er sich begeben hatte, zu Gellenau in der Grafschaft Glatz, den 23. Januar n. St. beinahe 76 Jahre alt starb.

Bald nach der Abreise des Herzogs war auf Unterlegung des Landesbevollmächtigten durch den Herrn Generalgouverneur von der Kaiserin eine Versammlung der Deputirten des curländischen Adels zur Berichtigung und Beendigung ihrer alten Angelegenheiten erlaubt worden, doch mit der Bestimmung: „daß keine neue Gegenstände in Deliberation zu nehmen wären, auch von keinen neuen Bewilligungen zum Behuf neuer Ausgaben die Rede sein sollte.“ So begann denn den 26. October die Fortsetzung des außerordentlichen Landtages vom März. Der Landesbevollmächtigte erstattete umständlichen Bericht; und es wurden Maaßregeln getroffen, die auf 80,000 Rthlr. Ab. angewachsene Schuldenlast der Ritterschaft zu decken und allmählig abzuführen.

Mit dem Anfange des Jahres 1796 war alles Nöthige

zur Einführung der Statthalterchaftsverfassung des russischen Reiches vorbereitet, und mit dem 28. Januar a. St. trat sie und mit ihr die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender in volle Wirksamkeit. So hatte denn das Herzogthum Curland und Semgallen nach einer Dauer von 234 Jahren seinen Lauf vollendet, wenig bemerkt und wenig beachtet in diesem ganzen Zeitraume. Wäre sein Dasein in das Mittelalter gefallen, da die großen Staatenmassen sich noch nicht gebildet hatten, so hätte es leicht eine weniger unbeachtete, aber schwerlich eine für sein Inneres glücklichere Rolle spielen können. Gleich wie es aber für den Privatmann, nebst völliger Unabhängigkeit, die selten zu erringen steht, die günstigste Lage ist, von dem Mächtigsten abzuhängen, so darf auch Curland sich glücklich preisen, daß es seit 31 Jahren unter dem Schirme der Macht steht, die den Frieden von Europa bewahrt.

Fundation des academischen Gymnasii in Mitau vom 8. Junius 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, freier Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ic. ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was maßen Wir schon einige Jahre vor dem Antritt Unserer Regierung die feste Entschliesung genommen, denjenigen Fehlern des Staats Unserer Herzogthümer, die Unsere Vorfahren und das ganze Land bereits von zweihundert Jahren her eingesehen und beklaget haben, möglichstermaßen abzuhelpfen. Wir haben darunter hauptsächlich angemerkt, daß es in diesen Herzogthümern fast gänzlich an solchen Anstalten gemangelt habe, wodurch die Jugend in allen ihr nöthigen Kenntnissen im Lande unterrichtet und zu rechtschaffenen und edlen sittlichen Gesinnungen ausgebildet werden könnte. Nicht wenige haben in fremden Landen, und mit großen Kosten, die Ihrigen dieses suchen lassen, nicht selten aber ihre löbliche Absicht verfehlet; dahero denn folgen müssen, daß wahre Religion, Liebe zum Vaterlande und Eifer für das gemeine Beste nicht im rechten Glanze sich finden lassen, noch die sonst unfehlbaren Wirkungen davon, als der allgemeine Wohlstand, innerliche Eintracht, Verbesserung der Sitten, Verbreitung der Künste und Wissenschaften, wie auch Aufnahme der Nahrung und des Handels, genugsam zu verspüren gewesen. Um nun der allen Regenten obliegenden Pflicht, die Glückseligkeit ihres Volkes zu befördern, und Unserer gnädigsten Neigung dadurch nachzukommen, haben Wir den geradesten Weg dazu erwählet, und mit Rath gelehrter und berühmter Männer,

ein academisches Gymnasium in Unsern Herzogthümern um so mehr stiften und gründen wollen, als Wir mit gnädigster Zufriedenheit überzeuget worden, daß Unsere liebe Ritter- und Landschaft, auch alle übrigen Einsassen dieser Herzogthümer, diese Unsere ihnen geäußerte landesväterliche Absicht mit unterthänigstem Danke anerkannt, und deren baldige Vollstreckung gewünschet haben. Thun demnach dieses in dem Namen des Allwaltenden Gottes, der dazu sein gnädiges Gedeihen geben wolle, und in Kraft Unserer Investituren, landesherrschaftlichen Macht und Hoheit, für Uns und alle Uns nachfolgende Herrschaft in diesen Herzogthümern, in der ungezweifelten Zuversicht, daß auch seine Königl. Majestät von Polen, Unser allergnädigster König und Oberherr, für sich und alle nachfolgende Oberherrschaften, diese zugleich zur Aufnahme des Lehns gereichende Stiftung gnädigst genehmigen und bestätigen werden; und stiften und gründen hiemit auf alle und ewige Zeiten in Unsern Herzogthümern, und zwar in Unserer Residenzstadt Mitau, ein Gymnasium Academicum, welchem Wir als Stifter den Namen Petrinum beilegen, mit nachfolgenden Einrichtungen, Immunitäten, Freiheiten und Privilegien, und zwar 1) so viel die innerliche Einrichtung alles dessen, was auf diesem academischen Gymnasio gelehret, getrieben und verschaffet werden soll, anbetrifft, lassen Wir es bei dem bereits im Jahre 1773 darüber gefertigten Plan in Allem bewenden, und haben zu dem Ende davon ein mit Unserer Unterschrift und Herzoglichem Insigne bestärktes Exemplar nebst genugsamen Abdrücken davon in dem academischen Archiv niederlegen lassen, Kraft dessen denn alle daselbst Studierende, und zwar hauptsächlich Unsere Landeskin- der, aber auch alle Andere, die diesen Musensitz besuchen wol- len, ohne Abbruch eines jeden Religion, alle Anleitung und Vorschub zu Erlernung aller Wissenschaften, die den Geist und das Herz auszubilden, und an ihnen dem Staat einst rechtschaffene Mitbürger, es sey in dem eigentlichen gelehrten Fach, oder in einem Militär-, Civil- und Privatstande, zu lie- fern vermögend sind, erhalten können; zu welchem Ende auch für diejenigen, die fremde Sprachen zu erlernen, und sich in

Leibes-Übungen, als Reiten, Fechten und Tanzen unterrichten zu lassen, wünschen möchten, genüßlich gesorget ist.

II) Zum Behuf und Gebrauch dieses academischen Gymnasii widmen, verleihen und geben Wir zuvörderst alle die stattlichen Gebäude, die Wir an die Stelle Unseres ehemaligen Herzoglichen Palais in der Stadt Mitau in dieser Absicht haben erbauen und einrichten lassen, gemäß dem darüber gefertigten Inventario, so bei der Inauguration zum academischen Archiv übergeben werden soll, und versprechen für Uns und Unsere nachkommende Herrschaft diese Widme zu ewigen Zeiten in ihrem Wesen, und zu dem bestimmten Gebrauch unverrückt zu lassen und mildiglich zu erhalten.

III) Zur Unterhaltung des Gymnasii, besonders zur Besoldung der Lehrer, ohne welche die studierende Jugend den Unterricht nicht so wohlfeil, als es erforderlich ist, haben können, ingleichen zur Unterhaltung der Subalternen, haben Wir nach gemachtem Ueberschlage eine jährliche Summe von 8720 Rthlr. Albr. sage Achttausend sieben hundert und zwanzig Reichsthaler in Alberts, dergestalt gewidmet und ausgeset, daß davon alle Quartal, als nämlich den letzten Tag der Monate März, Junius, September und December, der vierte Theil, und zwar die Besoldungen der Professoren und anderer Lehrer an jeden derselben gegen seine Quittung, der zu den Besoldungen der Unterbedienten und andern Ausgaben bestimmte Rest hingegen an den jedesmaligen Rektor gegen seine Quittung prompt und baar aus Unserer Rentey bezahlt werden soll; daneben haben Wir noch an Deputat-Stücken den Lehrern ein Gewisses jährlich gnädigst ausgeset und bestimmt, werden auch, was zu der ersten Einrichtung gehörig, wie Wir schon bishero gethan, Unserm Gutbefinden nach gnädigst darreichen, wie solches weiter unten mit mehrerm beschriebn worden. Es sollen überdem, wenn bei den zu dieser Stiftung erforderlichen Gebäuden was Erhebliches zu bauen vorkiele, dazu nach gemachtem Ueberschlage die Kosten besonders aus Unserer Rentey entrichtet, die kleinen Reparaturen aber, so etwa an Fenstern, Defen und dergleichen vorkommen, und nicht über etliche Thaler betragen würden, aus gedachter Widme und dem Aerario

bestritten werden. Wobei Wir Uns und Unserer nachfolgenden Herrschaft, nach jeder Zeit, Beschaffenheit und Umständen, zugleich die weitere Vorsorge und Bestimmung in Ansehung der Besoldungen, und was sonst die Aufnahme des Gymnasii erfordern möchte, hierdurch vorbehalten. IV) Um die Absicht dieser Unserer Stiftung vollkommen zu erreichen, ist es allerdings nothwendig, daß die Professores Unseres Gymnasii bei solchem gute Ordnung unter sich selbst, und besonders bei der studierenden Jugend erhalten, und daß sie zu solchem Ende mit einer hinlänglichen Gerichtsbarkeit versehen werden. Diesem zufolge verordnen Wir und setzen fest, daß bei diesem Unserm Gymnasio aus dem Mittel der Professoren ein academischer Rector, vor der Hand alle Jahre, nach der Ordnung des Alterthums ihrer Bestellungen ernannt werde; welchem Wir denn besonders die Aufsicht über alles, was zur Aufnahme des Gymnasii und Aufrechthaltung Unserer dieserhalb gemachten oder künftig noch zu machenden Verordnungen nöthig seyn kann, hiemit auftragen, auch ihm nachlassen bei kleinen Vergehungen der Studenten, unter sich oder gegen andere, solche zu schlichten oder zu bestrafen; es wäre denn, daß ein oder anderes Theil sich bei seinem Ausspruch nicht beruhigen wollte. Unter dem Vorsitze des Rectors aber sollen mit ihm sämmtliche Professores ein Concilium academicum ausmachen, und hat bei demselben der jüngste Professor allezeit die Secretairsgeschäfte zu übernehmen, doch dergestalt, daß, wann ihn selbst die Wahl zum Rectorat trafe, der erste vor ihm solche verwalten muß. V) Dieses academische Concilium soll nicht nur die academische Disciplin und alle andere die Unterhaltung guter Ordnung angehende Geschäfte getreulich verwalten, sondern auch überhaupt Recht und Gerechtigkeit allen Rechtsuchenden handhaben. Zu dem Ende geben und verleihen Wir demselben aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, die eigene Jurisdiction in Civilsachen und leichten Vergehungen unter nachfolgenden Schranken und Bestimmungen. VI) Alle persönliche Klagen, die ein academischer Bürger, oder auch ein anderer Landeseinwohner, wider die Professoren, Studenten

und andere zum Gymnasio gehörige Glieder und Bediente anzustellen hat, sollen bei dem academischen Concilio vorgebracht, und daselbst nach einem ganz summarischen Verfahren entschieden und abgeurtheilet werden. Dahingegen sollen alle Klagen, die aus einem dinglichen Rechte wider academische Personen erhoben werden wollen, nicht zu der Gerichtsbarkeit des Concilii, sondern bloß des ordentlichen Gerichts gehören.

VII) Gleichergestalt sollen alle wider academische Bürger anzustrengende Criminalklagen, wenn solche nicht hochpeinlich sind, und an Leib und Leben gehen, der Jurisdiction untergeben sein, und soll in sothanen Sachen, wenn darinnen der Proceßordnung gemäß verfahren worden, nach den errichteten academischen Gesetzen und den darin angewiesenen Landesrechten und Statuten geurtheilet, und die in selbigem verordneten Strafen verhänget werden. Dafern aber eine academische Person sich eines Verbrechens schuldig machen würde, darüber selbige hochpeinlich angeklaget werden müßte, so soll zwar dem Concilio gebühren, die Beschaffenheit des Verbrechens, ob solches hochpeinlich sei, zuvor zu untersuchen; sobald aber nach solcher Untersuchung die Sache als hochpeinlich befunden und erkannt worden, hat das Concilium sothane Sache in das Criminalgericht, worunter der Beklagte sonst gehöret, zu remittiren. Gleichwie aber in Unfern Städten, welche die hochpeinliche Jurisdiction nicht haben, in denen Fällen, wenn sie hochpeinliche Sachen an die andern Criminalgerichte verweisen, dennoch ein Paar Beisitzer aus dem Magistrat des Orts zu dem sonstigen Criminalgerichte gezogen werden; so soll auch der Termin wider einen academischen Bürger dem Concilio bekannt gemacht, und von solchem ein Paar Beisitzer zu solchem Termin deputiret werden, und mit Sitz und Stimme haben.

VIII) Wenn bei geringen Vergehungen der Studenten, ein oder anderes Theil mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden seyn, oder dieser selbst für gut finden sollte, die Klage in bedenklichen Sachen an das ganze Concilium zu verweisen, soll es dabei, was in dergleichen Sachen vom Concilio erkannt werden wird, schlechterdings und ohne alle Appellation verbleiben, als welches

zu Erhaltung der bei hohen Schulen so sehr nöthigen guten Disciplin durchaus nothwendig ist, und so sich ein jeder um so mehr gefallen lassen kann, als auf fremden Academien und Gymnasiis sich die studierende Jugend einheimischer und auswärtiger Lande, sie sei wes Standes sie wolle, dergleichen Erkenntnissen unterwerfen muß. IX) Wenn in andern Civil- oder Criminalsachen wider einen Professoren, Studenten, oder academischen Bürger von dem Concilio ein Urtheil gesprochen worden, so hat es zwar in der Regel auch bei solchem sein Bewenden; wenn jedoch die Sache von der Wichtigkeit wäre, daß sie die Summa von funfzig Albertus-Thalern überstiege, oder jemandes Ehre angehe, kann solche Sache durch Einwendung der Appellation an Uns und Unser Ober- und Appellationsgericht, in welchem Wir selbst das Präsidium nehmen, gebracht und entschieden werden. Wir behalten Uns aber vor, darinnen dem Befinden nach außerordentliche Termine nachzugeben. Es soll indessen eine bloße Carcerstrafe niemals als eine der Ehre der studierenden Jugend nachtheilige Strafe angesehen, hingegen aber dieselbe, und selbst die Excludirung vom Gymnasio, allezeit auch so eingerichtet werden, daß sie der äußerlichen Ehre und Würde der studierenden Jugend unnachtheilig bleibe. X) Wenn zu Exequirung eines vom academischen Senat ausgesprochenen Urtheils oder zu Arretirung eines academischen Bürgers, im Fall einiger Widerseßlichkeit, das Concilium einer militärischen Hülfe benöthigt seyn sollte, wollen Wir auf dessen unterthänigstes Ansuchen dazu die Befehle ertheilen; außerdem aber sollen keine Soldaten, Stadtdiener oder Knechte in den Häusern Unserer academischen Bürgerplätze Hand an Jemand derselben oder der Ihrigen legen, oder sie gefänglich einziehen. XI) Wir verleihen auch Unserm academischen Concilio zu ihren Ausfertigungen ein eigenes akademisches Siegel nach folgender Beschreibung und Zeichnung. Hiemit und Kraft dieses, vermaassen in Gnaden, daß selbiges bei Verwaltung der Jurisdiction und überall, wo es nöthig und erforderlich ist, sich sothanen Siegels gebrauchen, und damit alle academischen Ausfertigungen, Urkunden, Briefe und Documente

authorisiren, befestigen und beglaubigen könne und möge. XII) Wenn auch academische Mitbürger ihre Testamente bei dem Concilio errichten, oder verwahrlich niederlegen wollen, sollen solche allezeit die Kraft gerichtlicher Testamente haben und behalten. Die Ingrossationen aber von Kaufbriefen, Schuld- und Pfandverschreibungen auf solche liegende Gründe, die academischen Bürgern gehörig sind, bleiben bei jeder Obrigkeit des Orts, unter welcher sie belegen sind, als welche auch, wenn Schuldforderungen ic. ic. wider academische Bürger beim Concilio angeklaget worden, und auf jenen liegenden Gründen die Execution geschehen soll, solche, auf Requisition des Concilii, unweigerlich zu vollstrecken hat. XIII) Wir haben ferner bei Foundation dieses Unseres academischen Gymnasii reiflich erwogen, wie nicht nur durch die gemeinen kaiserlichen Rechte, und besonders die Constitution des weiland Glorwürdigsten Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1158 in der Authentica habita unter dem Titel: *Codicis ne filius pro patre*, und bei der Foundation der Kracauischen Universität, durch den Hochseligsten König von Polen *Wladislaus Jagello* im Jahre 1400, als auch in den folgenden Jahren, von den Allerdurchlauchtigsten Königen in Polen, durch ihre Bestätigungen und Constitutionen, nicht minder bei Gründung der Königsbergischen hohen Schule durch die Foundation des weiland Durchlauchtigsten Markgrafen zu Brandenburg, als damaligen Herzoges von Preußen, und das derselben den 18. April 1557 erteilte, und von dem Glorwürdigsten König von Polen *Sigismund August* den 28. März 1560 bestätigte Privilegium, dergleichen Gymnasien und hohen Schulen ganz besondere Privilegia und Vorzüge erteilt, und diese besonders auf die Königsbergische Universität, in Betracht, daß es der allgemeinen Wohlfahrt allerdings höchst zuträglich, und ohne solchen schwerlich auswärtige besonders berühmte und geschickte Lehrer ins Land gezogen werden mögen, angewendet worden. Wie Wir nun gleichfalls gnädigst geneigt sind, nach den obangeführten erhabensten Beispielen Unser academisches Gymnasium über der demselben verliehenen Jurisdiction und sonstigen Immuni-

täten, mit genugsamen Privilegien zu versehen und mildiglich zu versorgen, als thun Wir auch solches nach jetziger Zeit und Unserer Landesbeschaffenheit und Umstände hie-mit aus Landesherrschafftlicher Macht und Gewalt in nach-folgender Art und Weise. XIV) Anfänglich nehmen Wir alle Lehrer bei diesem Gymnasio in Unfern besondern landes-herrlichen Schutz, und gebieten allen und jeden bei Unserer höchsten Ungnade sich an deren keinem noch den Ihrigen mit Worten und Werken auf irgend eine Art zu vergreifen, wi-drigenfalls Wir denselben nicht nur nach Schwere des Ver-brechens alle Schärfe der Gesetze fühlen lassen werden, son-dern einen solchen auch als einen Verächter Unsers besondern landesherrlichen Gebots bestraft wissen wollen, wannenhero Unser Fiscalis dergleichen Verbrecher in seinem ordentlichen Foro belange und die Sache unnachlässig betreiben soll: zu dem Ende Wir dem Befinden nach, in außerordentlichen Terminen, dergleichen Sachen richten lassen wollen. Wie Wir aber diesen Ernst und Schärfe in Fällen, da diese Un-sere aus fremden Landen gesuchte und künftig zu setzende Lehrer, vergewaltiget und injuriiret werden sollten, ohne An-sehung einiger Person jederzeit gebrauchen werden, so sind Wir doch zu Unfern getreuen Landes-Einsassen des gnädig-sten Zutrauens, daß sie diese Unsere heilsame zu des ganzen Landes und zu Erfüllung der Wünsche eines jeden, der seine Jugend gerne Gott gefällig, edel und tugendhaft gebildet zu sehen verlangt, abgezweckte Anordnung, durch dergleichen Vergehungen nicht zu stören suchen, mithin von solchen Be-leidigungen weit entfernt und vielmehr beflissen sein werden, durch ein gutes und rechtschaffenes, edlen Seelen ohnedieß eigenes Betragen mehr und mehr gelehrte und berühmte Männer ins Land zu ziehen, dagegen Wir auch zu Unfern Professoren der gnädigsten Zuversicht sein, daß dieselben durch eine kluge und edle Aufführung sich die Achtung und Freundschaft der Landes-Einsassen zu gewinnen suchen, an-dern darinnen mit guten Beispielen vorleuchten, zu keinem Verdruß Unlaß geben, viel weniger sich selbst einiger Laster und Verbrechen schuldig machen werden; sintemal, daferne

Uns dergleichen vorgebracht werden sollte, Wir Uns zwar nicht sofort zu einiger Ungnade gegen denselben bewegen lassen, ihn aber auch, wenn Wir von dessen Lastern und Verbrechen überführet sein werden, als Lehrer bei dieser Unserer hohen Schule nicht dulden wollen. XV) Sollte aber einer Unserer academischen Lehrer wegen eines hochpeinlichen Verbrechens an die ordentliche Gerichte verwiesen werden, so soll in solchen Fällen deren ordentliches Forum vor Unsern Ober- und Appellationsgerichten sein, und in einem extraordinären Termin die Sache vorgenommen und gerichtet werden. XVI) Wie Wir denn auch überhaupt, wenn Unser ganzes academisches Concilium zusammen von jemanden in Anspruch genommen werden sollte, dazu Unser Ober- und Appellationsgericht anweisen, und darinnen jedermann das Recht ertheilen lassen wollen, vorbehältig denenjenigen, welchen es zusteht, oder Wir es gestatten werden, der Appellation an Sr. königl. Majestät von Polen, Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn. Würden Wir aber auch vermerken, daß dergleichen Appellation nur aus Frivolität wider Unser academisches Concilium unternommen werden sollte, wollen Wir Seiner königlichen Majestät durch Unsere Oberräthe davon unterthänigsten Bericht erstatten, und das Concilium durch Unsere Empfehlungen unterstützen lassen. XVII) Weiter versehen Wir Uns auch gnädigst zu den Professoren und Lehrern dieser Unserer hohen Schule, daß sie durch Contrahirung einiger Schulden über ihr Vermögen sich in keine Ungelegenheiten und Verachtung setzen, und der ihrer Direction anvertrauten Jugend ein übles Beispiel geben werden. Es soll auch keiner derselben befugt sein, auf mehr als die Hälfte seiner laufenden Besoldung seine Gläubiger anzuweisen; wannhero auch das Concilium auf der Gläubiger Andringen nicht höher als auf die Hälfte der stehenden Besoldung einen Beschlagnahme oder verhängen soll, damit nicht durch Mangel und Dürftigkeit, als der Feindin löblicher Unternehmungen, die Lehrer an munterer Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden. XVIII) Auch versichern Wir den Studierenden auf diesem Unserm academischen Gym-

nasio Unsern gnädigsten landesherrlichen Schutz, und gebieten nicht nur Unserm Concilio, wann jemand derselben von einem andern academischen Mitbürger wider Recht und mit irgend einer Gewalt angegriffen und injuriert würde, ihm gehörige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch, wenn solches von Fremden, die keine academische Verwandte wären, erfolgen sollte, sich der Studirenden ernstlich anzunehmen; da dann auf die Denunciation des Concilii Wir ferner verordnen wollen, wie nach Beschaffenheit der Thathandlung und Personen, die Bestrafung der Verbrechen ohne Aufenthalt besorget werden soll. Wir wollen aber auch dagegen auf diesem academischen Gymnasio nach dem dazu gemachten Plan, keine solche Personen dulden lassen, die unter dem Vorwande des Studirens sich nur der Schwelgerei und dem Müßiggange ergeben, mithin sollen auch, die sich also unerlaubt aufführen und ausschweifen würden, sich dieser Unserer Protection nicht zu erfreuen haben, als welche nur rechtschaffenen Studirenden vorbehalten sein soll. XIX) Des privilegirten Fori und aller Immunitäten, so Wir nach Unterschied der Fälle den academischen Bürgern angewiesen, sollen sich auch derselben Ehegattinnen, Witwen, die ihren Witwenstuhl nicht verrückt haben, und Kinder, die noch in väterlicher Gewalt stehen, zu erfreuen haben. XX) Von allen bürgerlichen Unpfllichten und Abgaben, Accisen, Einquartirungen und dergleichen sollen die Professoren und übrigen Lehrer und Verwandten dieses academischen Gymnasii gänzlich befreit sein, und bleiben solchem nach, wenn sie eigenthümliche Häuser besitzen, nur die eingeführten Recognitions-Gelder für solche, so wie es dem Adel und allen Privilegirten obliegt, zu zahlen verbunden. XXI) Wenn auch einige derselben wieder aus diesen Herzogthümern weg- und anders wohin sich begeben wollten, sollen sie mit keinen Abschuss- oder Abzugsgeldern beschweret werden. XXII) Falls aber der allhier bei dem academischen Gymnasio verstorbenen Lehrer und anderer academischen Bürger Nachlassenschaft außerhalb Landes an ihre auswärtige Verwandte zu verabsolgen wäre, zahlen sie dafür zehn von Hundert, und wenn dergleichen verstorbene

academische Mitbürger, wofür alle zu halten, so der Jurisdiction des Concilii untergeben sind, ohne Hinterlassung einiger Erben oder Anverwandten versterben würden, ist deren Nachlaß als erblos Unserm Fisco verfallen; Wir verleihen, gönnen und geben aber aus sonderlicher Gnade und nach den Preussischen und andern Beispielen dergleichen Abschüsse von academischen Personen, Erbschaften und bei denselben erblos werdende Güter dem Aerario Unseres academischen Gymnasii nun und zu ewigen Zeiten. XXIII) Wann einer der Lehrer und besoldeten Personen dieses Gymnasii nach zehnjähriger rühmlicher Verwaltung seines Lehramts krank und schwach würde, behält Er seine ganze Besoldung, und was dazu gehörig ein Jahr lang, und wenn die Unvermögenheit länger dauern sollte, die Hälfte von allem; jedoch daß solches aufhöre, im Fall der Professor Mitau verlassen wollte. Wenn auch einer derselben mit Tode abginge, sollen dessen Witwe und Kinder das ganze eingelebte Quartal und noch das folgende als einen Gnadengehalt zu genießen haben. Sollten dergleichen Personen auch Unmündige, die bevormundet werden müssen, hinterlassen, hat das Concilium ihnen rechtlicher Vorschrift nach Vormünder bis auf Unsere Confirmation zu verordnen, auf deren Administration gute Acht zu haben, und von ihnen jährlich die Rechnung abzunehmen. Wenn es aber unter den Verwandten dieses academischen Gymnasii keine dazu tüchtige Subjecte fände, wollen Wir, auf unterthänigste Anzeige des Concilii welche verordnen. XXIV) Wir werden auch gnädigst gerne sehen, wann in der Folge eine Stiftung für die nachgebliebenen Witwen der Professoren und übrigen Lehrer unter denselben, nach einer von ihnen zu beliebenden Vereinigung, errichtet und bewirkt werden möchte, und bewilligen nicht nur zum Voraus, daß, wann aus den Einkünften des Aerarii künftig was erübriget werden könnte, davon jährlich zu diesem Behuf etwas mit ausgesetzt werde, sondern wollen auch, wann Wir sehen, daß diese Stiftung gegründet werden, und einigen Fortgang gewinnen wird, als ein mildthätiger Fürst und Nutritor dieses academischen Gymnasii dazu mit beförderlich sein.

XXV) Wann eine Stelle der Professoren und übrigen Lehrer erlediget werden sollte, werden Wir es gnädigst bemerken, wenn das academische Concilium dazu Männer, so ihren Namen, in der gelehrten Welt, sattsam bekannt gemacht, und sich ein Ansehen erworben haben, ausmachen und Uns in Vorschlag bringen wird. Wir behalten aber Uns und Unserer nachkommenden Herrschaft vor, diesen entweder oder andern Subjecten die erledigten Stellen Unserm gnädigen Gefallen nach zu conferiren, und soll es bei dieser Collation ein ewiges Grundgesetz seyn, daß diese Lehrerstellen an Niemanden zu dessen erwanniger Versorgung, sondern bloß an die geschicktesten, die zu haben seyn würden, zur Beförderung des Aufnehmens dieses Gymnasii, mithin der gemeinen Wohlfahrt, conferiret werden sollen. XXVI) Die Bestallung der nöthigen Unterbediente bei dieser hohen Schule, als Pedellen, Ministerialen und Aufwärter, deren Besoldung Wir bei Bestsetzung der Widme schon gnädigst mit in Erwägung genommen und eingerechnet haben, überlassen Wir lediglich Unserm Concilio, welches nur dahin sehen wird, daß dazu keine anstößige Leute genommen werden. XXVII) Damit auch das academische Concilium künftig die vorkommenden Ausgaben desto füglichler bestreiten, und gute und löbliche Anstalten mehr und mehr mit erweitern könne, so gönnen und verleihen Wir demselben ein öffentlich academisches Aerarium, zu dessen ersten Gründung Wir Unserm Gymnasio am Tage der Inauguration ein Quartal der jährlichen Widme, jedoch ein für allemal aus gnädigstem Wohlwollen, schenken, verehren und auszahlen lassen wollen. Zu sicherer Bewahrung dieses academischen Aerarii soll ein eiserner Kasten angeschaffet, mit zweien Schlüsseln versehen, und an einem sicheren Orte aufbehalten werden, wozu jederzeit der Rector und der Professor, welcher die Secretariats-Stelle vertritt, jeder einen Schlüssel haben, und alles, was einkömmt, zusammen einlegen, und was nach Unserer Verordnung und nach Bewilligung des ganzen Concilii ausgegeben werden soll, auszahlen sollen; von welcher Einnahme und Ausgabe bei jeder Wechselung des Rectorats dem Concilio Rechnung abgelegt, und

die Rendanten nach genauer Untersuchung und befundener Richtigkeit quittiret, auch jedesmal der bleibende Bestand nachgesehen, von ein Paar andern Deputirten überzählet, und wohl notiret werden soll. Sollten, wie Wir nie verhoffen wollen, jemals Mängel an diesen Rechnungen erfunden werden, soll das Gymnasium in den Gütern der jedesmaligen Rendanten eine stillschweigende Hypothek haben, und sich an solchen unnachlässig und in solidum halten. Daneben aber behalten Wir als der landesherrliche Nutritius Uns ausdrücklich vor, so oft es Uns gefällig, Uns die Rechnungen einsenden und das Aerarium durch dazu eigends deputirte Personen nachsehen und respiciren zu lassen, ob auch alles zum Besten Unseres Gymnasii gehörig verwaltet werde. XXVIII) Sollte auch, mit der Zeit, ein so ansehnlicher Ueberschuß sich finden, der zu Kapital gemacht und auf Interessen geleyet werden könnte, kann dieses wohl geschehen, doch nicht anders als mit Einwilligung des ganzen Concilii und gegen genugsamer gerichtlichen Pfandverschreibung solcher Güter und Gründe, die von den Eigenthümern richtig bezahlet, und noch mit keinen andern Schulden belästigt sind, jedoch daß die anzuleihende Summe nicht den halben Werth der Hypothek übersteige, indem die Preise der liegenden Gründe oft fallen, Wir aber die Kapitalien dieser Stiftung auf alle Fälle gesichert wissen wollen, maassen wenn dieses nicht beobachtet worden, und bei Concurse das Vermögen des Schuldners zu Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreichen sollte, Wir diesem academischen Aerario, wie einer milden Stiftung, keine andern Vorzüge als die Rechte der Unmündigen in Concurse zugestehen können, demselben aber auch, jedoch nur so weit es rechtlich, den Regreß wider die, so solche Gelder fahrlässig ausgethan, vorbehalten. XXIX) In dieses gemeine academische Aerarium soll nun geleyet werden, Erstlich, das von Uns zu Gründung desselben wie obgedacht gnädigst geschenkte Quartal. Zweitens, die mit dem Ende jeden Quartals zu bezahlenden Widmen-Gelder. Drittens, das Geld, so die Studierenden für die Immatriculirung bezahlen. Viertens, was für Haltung und Distribuirung der

Zeitungen in Mitau und des Kalenders, als welche Wir Unserm academischen Gymnasio privative verleihen, einkommen wird. Fünftens, was von denen ihm verliehenen Abzugsgeldern und erblosen Gütern nach der obigen Bestimmung einkommen dürfte. Sechstens, was an Legaten diesem Alerario vermacht, oder sonst geschenkt werden möchte. Siebendens, was an Strafgefallen aus des Concilii Erkenntnissen, in so ferne solche nicht dem Beleidigten zuerkannt werden, einkommen dürfte. Achters, was sonst an Selbststrafen jemanden wegen Beleidigung eines academischen Bürgers, oder deren Angehörigen, in so ferne solche nicht eigentlich zu Befriedigung des Beleidigten, sondern wegen Unseres verachteten landesherrlichen Gebots oder sonst dabei unterlaufenden öffentlichen Verbrechens jemanden zuerkannt würde. Neuntens, die Interessen, so dereinst von den ausgethanen Capitallen einkommen würden. Zehntens, alles, was sonst dem academischen Gymnasio zum Besten einkommen wird. XXX) Von diesem Alerario sollen nun hinwieder bezahlet werden, der Gehalt der Unterbedienten, ingleichen alle Ausgaben, die zu Anschaffung einiger Sachen bei diesem academischen Gymnasio, zu Schreibmaterialien, kleinen Reparaturen und dergleichen vorkommen und erforderlich seyn, auch zum Aufnehmen des Gymnasii gereichen möchten. XXXI) Hienächst gönnen Wir auch Unsern Lehrern des Gymnasii, daß, was bei ihnen zu drucken vorfiel, sie entweder bei Unserem Hofbuchdrucker in Druck geben, oder sich auch selbst einen academischen Buchdrucker bestellen mögen, und was sie schreiben und drucken lassen wollen, soll bloß das Concilium oder der Professor, dem es von diesem angetragen wird, zur Censur erhalten, wie Wir es denn Unseren Professoren zu besondern Gnaden merken wollen, wenn sie nach und nach mit guten und besonders Unsern Herzogthümern und dem polnischen Reiche nußbaren Abhandlungen, so viel ihnen ihre eigentlichen Geschäfte erlauben möchten, den Staat zu bereichern bemühet seyn werden; wo hingegen sie dabei von selbst zu Verhütung alles Unheils bedacht seyn werden, zu vermeiden, daß unter ihrer Censur nichts erscheine, was den

Oberherrlichen und Unsern Landesherrschastlichen Rechten, so wie auch den Rechten Unserer lieben Ritter- und Landschaft und übrigen Einsassen dieser Herzogthümer nachtheilig fallen, oder auch den benachbarten Mächten ansößig seyn könnte. XXXII) Ferner soll es allen Lehrern dieses academischen Gymnasii zu ewigen Zeiten erlaubt seyn, jedoch nur für sich zu ihres Hauses Nothdurft, selbst zu brauen, und was sie sonst zu ihrer Consumtion brauchen sich von andern Orten zu verschreiben; sie werden sich aber auch von selbst bescheiden, daß es edel gedacht seyn werde, wenn sie, was sie in billigen Preisen in der Stadt Mitau haben können, von ihren Miteinwohnern nehmen und nicht in fremden Orten suchen, und also stets ein Mitbürger des Staats des andern Wohlfahrt auch vor Augen haben, und sich dadurch zu wechselseitigem guten Willen verbindlich machen. XXXIII) Wenn bei öffentlicher Concurrenz unsrer Collegien mit dem academischen Concilio die Bestimmung einer Rangordnung nöthig seyn sollte, werden Wir diesen eine ihrer Würde angemessene Stelle anzuweisen nicht ermangeln, übrigens werden, bei einzelnen Zusammenkünften, der Rector dieser hohen Schule mit dem Superintendenten dieser Herzogthümer und die Professoren mit den distinguirtesten Gelehrten Unserer Herzogthümer nach Unseren und anderer Herrn Räten, Unsern Präpsten und Ober-Secretairen, nach dem Alter im Dienst, rangiren, und sind Wir des gnädigsten Zutrauens, daß Niemand, nach der heutigen erhabenen Art zu denken, darüber jemals eine Zwistigkeit anfangen werde. XXXIV) Wie Wir auch schon allen Studierenden auf diesem Unsern academischen Gymnasio Unsern landesherrlichen Schutz und Schirm zugesaget haben, so thun Wir noch hinzu, daß alle Unsere Obrigkeiten und Magisträte, die aus milden Stiftungen der Vorfahren einige Stipendien für die studierende Jugend zu vergeben haben, solche, so lange dergleichen Personen, die auf Stipendien den Stiftungen gemäß Ansprüche zu machen besugt und auf diesem academischen Gymnasio studieren wollen, vorhanden sind, solche keinen auf andern hohen Schulen, sondern den allhier Studierenden conferiren sollen, maaßen mit

völliger Gewißheit angenommen werden kann, daß, wenn die gottseligen Stifter dieser Stipendien noch selbst zu dieser Zeit am Leben wären, sie nicht anders als so denken würden; doch wollen Wir von solchen Stipendien diejenigen keineswegs ausgeschlossen haben, die auf diesem Gymnasio ihren Cursum ausgehalten haben, und sich noch besonders in den Wissenschaften einer oder der andern Facultät auf auswärtigen hohen Schulen vollkommner machen wollen, wornach sich dann männiglich zu achten haben wird. XXXV) Mit vieler und gnädigster Zufriedenheit werden Wir künftig diejenigen Unserer lieben Landeskinde, und nach Möglichkeit auch Fremde, die sich auf diesem Unserm academischen Gymnasio wohl verhalten und gebildet haben werden, nach ihrem Stande in Unsere Dienste für andere nehmen und befördern. XXXVI) Was Wir auch sonst den allhier studierenden Jugend zu gnädigem Gefallen werden sein können, dessen kann sich dieselbe wohl versichert halten, und werden Wir ihnen auch durch möglichste gute Polizeianstalten ihren Aufenthalt zu erleichtern suchen, ihnen alle diejenigen Ergötzlichkeiten und Freiheiten, auch selbst einen anständigen Zutritt zu Unserm Hofe gönnen, wenn sie nur sich aller Unsittlichkeit entschlagen, und vor allen Dingen die öffentliche Ruhe zu stören, wie es wohl ehemals thörichte Gebräuche auf hohen Schulen mit sich gebracht, sich nicht in den Sinn kommen lassen, vielmehr den ihr verfaßten academischen Gesetzen sich gemäß aufführen werden. XXXVII) Sollten auch künftiger Zeit die Gesetze dieser hohen Schule einer Verbesserung bedürfen, werden Wir Uns dazu auf den Vorschlag Unseres academischen Concilii gnädigst bereit finden lassen, denen alsdann die studierende Jugend gleichfalls Folge zu leisten haben wird. XXXVIII) Es wird übrigens die Beförderung aller zu größerer Aufnahme dieses academischen Gymnasii gereichenden Anstalten zu aller Zeit eine wichtige Angelegenheit Unseres Herzens sein; wannenhero Wir Uns auch vorbehalten, diese von Uns gemachte Stiftung nach künftig sich ereignenden Umständen durch erweiterte Privilegien und Begnadigungen für Lehrer und Ler-

nende aller möglichen Vollkommenheit näher zu bringen. XXXIX) Schließlich haben alle Professoren und Lehrer dieser hohen Schule bei der bevorstehenden Inauguration, und künftig jeder bei der Introduction im academischen Concilio, so wie es auf andern hohen Schulen gebräuchlich ist, sich Uns mit gehörigen Eidespflichten, besonders auf unparteiische Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Studirenden mit einem Handschlage auf die Beobachtung der Geseze verbindlich zu machen, denen Wir hinwieder sammt und sonders mit fürstlicher Gnade und Huld wohl zugethan bleiben. Urkundlich haben Wir diese Unsere Foundation, Dotation und Privilegien höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm herzoglichen Insiegel bestärken lassen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schlosse Mitau den 8. Junius 1775.

Peter, Herzog zu Curland.

Von Gottes Gnaden Wir Peter, in Piesland, zu Curland und Semgallen Herzog, freier Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Goschütz 2c. 2c.

Kund und offenbar sei hiermit Jedermänniglich, daß, nachdem es durch der allerhöchsten Vorsehung Gottes auf dem gegenwärtigen öffentlichen Landtage dahin gediehen, daß Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft voll des unterthänigsten Vertrauens Uns den aufrichtigen Wunsch geäußert, die zwischen Haupt und Glieder, zum Nachtheil des allgemeinen Wohls, verschiedene Jahre her obgewaltete Irrungen und Mißverständnisse beizulegen, und die so nothwendige Einigkeit und Ruhe wieder herzustellen, Wir diese guten Absichten und Wünsche Unserer getreuen Ritter- und Landschaft höchstgnädig aufgenommen, und zur Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, so wie zur Aufhebung aller Besorgnisse, nicht nur überhaupt versichert haben, und hierdurch versichern alle Privilegia, Jura, Immunitaeten und Prærogativen tam in Ecclesiasticis quam in Politicis dieser Fürstenthümer überhaupt als eines jeden Einwohners derselben insbesondere, jederzeit ungefränkt und aufrecht zu erhalten, sondern auch zur Herstellung der so nothwendigen Einigkeit zwischen Haupt und Glieder, so wie zur Abstellung einiger der wichtigsten Landesbeschwerden, Wir für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Successoren Uns dahin erkläret haben, und annoch durch gegenwärtige Versicherungs- und Compositions-Acte huldreichst und landesväterlich auf das bündigste, wie nachfolget, erklären.

Vors erste.

Versichern Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, daß Wir alle zeitherige Mißhelligkeiten, die zum Mißvergnügen eines oder des andern Theils sich ereignet, in eine völ-

lige Vergessenheit stellen, und Uns von der unverbrüchlichen Treue und Devotion Unserer lieben Ritter- und Landschaft, so wie eines jeden Mitgliedes derselben versichert halten, dagegen aber auch Einer ganzen wohlgebornen Ritter- und Landschaft, so wie einem jeden unter derselben mit aller Landesväterlichen Gnade und Huld wohl zugethan verbleiben wollen.

Wors zweite.

So wie Wir mit Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft es Uns zur Pflicht machen, Unser Augenmerk auf die Aufrechthaltung der Fundamental- und Cardinal-Gesetze dieser Herzogthümer zu richten, auch jederzeit sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß keines Gerechtsame verletzet, sondern vielmehr gehörig besichert werden mögen; So hegen Wir auch die Landesväterliche Absicht, als Haupt, zur Beförderung des wahren Wohls dieser Staaten, die Rechte eines jeden Gliedes derselben anzuerkennen, und den Verfassungen dieser Fürstenthümer gemäß zu handeln.

Diesen Landesväterlichen Gesinnungen zufolge, nehmen Wir hierdurch huldreichst sowohl das im Jahr 1737 zwischen Unserm durchlauchtigsten Herrn Vater höchstseel. Andenkens, und Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft errichtete Pactum, als auch die im Jahre 1763 verfaßte Conferential- und landtägliche Schlüsse pro basi Unserer Regierung an.

Darnächst versichern Wir Unserer lieben Ritter- und Landschaft gnädigst, daß, wenn etwa Zweifel über gewisse Gegenstände entstehen sollten, die Uns oder den Landesrechten überhaupt, und den Rechten Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft insbesondere nachtheilig wären, Wir solche nicht Unserer Seits allein, sondern gemeinschaftlich mit Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft aussetzen und in Erwägung nehmen, auch nicht anders als nach genugsamer Berathschlagung mit derselben, die Abstellung solcher nachtheiligen Gegenstände bei der durchlauchtigsten Oberherrschaft gemeinschaftlich nachsuchen wollen.

Wors dritte.

Versichern Wir hierdurch gnädigst, daß Wir die Revi-

sion aller Kirchen, Widmen und Stiftungen im ganzen Lande, denen schon ernannten Revisoren dergestalt auftragen wollen, daß selbige alle etwanige Unordnungen abzuändern, und alle Kirchen, Stiftungen und Widmen processualische Weitläufigkeit, in dem Besiß alles dessen, so selbigen bei ihren Foundationen eingepfarret, gegeben und von denenselben rechtlich besessen worden, in dessen Besiß und Nutzung sie aber auf irgend eine Art geschmäleret sein könnten, unabänderlich wieder zu restituiren, authorisirt sein sollen.

Vors vierte.

Da Wir nicht gemeinet sind die im 4ten Punkte, der von Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft Uns gemachten unterthänigen Vorschläge, enthaltene Bitte von Uns zu weisen; so wollen Wir, damit nach Maaßgabe der, auf dem letzten Reichstage für diese Herzogthümer gemachten Verordnungen ein gewisses sowohl in Absicht der Procebur als der Strafe festgesetzt werde, die Vorschläge Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft, wie solche zur Erreichung des Endzweckes am geschicktesten wären, gnädigst annehmen.

Uebrigens aber beziehen Wir Uns, wegen des 1737 errichteten Pacti und des Conferential- und landtäglichen Schlusses von 1763, auf Unsere im 2ten Punkte gegebene Versicherung.

Vors fünfte.

Versprechen Wir Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf den Reichstagen nichts, als worüber Wir Uns mit Unserer lieben Ritter- und Landschaft vereinigt haben werden, so wie auch selbige sich ihrer Seits verbindet, betreiben und ansuchen zu lassen, so wie Wir auch gemeinschaftlich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dahin ein wachsamcs Auge richten wollen, daß wider beiderseitigen Willen, in Ansehung dieser Fürstenthümer nichts verhänget, und aller Nachtheil von selbigen abgewendet werden möge.

Vors sechste.

Da Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft sich durch das Zoll-Patent vom 2. November 1775 beschweret

gefunden, dieselbe sich aber dennoch zum Beweise Ihres un-
 terthänigen Attachements dahin erklärt hat, daß sie zur
 Vermeidung aller Defraudationen bei allen von ihr und ih-
 ren Leuten zu verführende Producten und Gütern, in de-
 nen zu ertheilenden Freizetteln, eben wie bei einkommenden
 Waaren, die Qualität und Quantität angeben will, aus-
 genommen nur bei geringeren im Lande selbst zu veräußernden
 Producten, Factitien und Lebensmitteln, als Schafe, Schweine,
 Kälber, Federvieh, Fische, Eyer, Erbsen, Gröhe, Garten-
 gewächs, Leinwand, Strümpfe, Handschuhe, wollen Waar
 und dergleichen Kleinigkeiten, in Ansehung welcher sie einen
 allgemeinen auf ein viertel Jahr gültigen Freizettel unter der
 Bedrohung ertheilen zu können, mit Uns übereingekommen,
 daß keiner sich unterstehen soll, solche durch Ausleihen an
 nicht zollfreien Leuten, oder auf jede andere Art zu miß-
 brauchen; so wollen Wir die gnädige Verfügung treffen, daß
 künftighin bei allen im Lande, von Alters her eingerichteten
 Böllen und Accisen, alles der obgedachten Erklärung Einer
 Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gemäß beobachtet
 werde, und sollen hinsüro alle auszustellende Freizettel mit
 Weglassung des Eides ertheilet werden.

Darnächst versichern Wir an sämtliche Accise- und
 Zollbedienten die gemäßenste Befehle dahin ergehen zu lassen,
 daß niemand bei der strengsten Behandlung sich unterfangen
 soll, Jemanden bei denen Böllen im geringsten aufzuhalten,
 oder sonst unnöthige Weitläufigkeiten zu machen.

In Ansehung der von den Predigern und Officianten
 aus dem gelehrten Stande genossenen Zollfreiheit aber, er-
 klären Wir Uns gnädigst dahin, daß Wir dieselben dabei der-
 gestalt conserviren wollen, daß diejenigen, welche als Predi-
 ger und Officianten dem Publico dienen: der Zollfreiheit bei
 Versendung ihrer Producte sowohl als bei dem Einbringen
 dessen, so sie zu ihrer Provision bedürfen, auch weiterhin zu
 genießen haben sollen.

Vors siebende.

Wie Wir es Uns zur Pflicht rechnen, alle und jede so-
 wohl bei ihrem Vermögen, als bei denenjenigen Berechtigun-

gen, welche durch Privilegien oder alten Besiß erhalten worden, zu conserviren und zu schützen, so versichern Wir auch einen jedweden, bei seinen in Unsern fürstlichen Wäldern und Tafel = Gütern rechtlich erlangten Possessionen, Servituten und Juribus lignandi et pascendi ungestört zu erhalten, und Niemanden in der, ohne Anweisung gehalten rechtmäßigen, jedoch ohne Mißbrauch fortzusetzenden Ausübung seines Holzungs = Privilegii hindern zu lassen.

• Versichern zugleich anbei gnädigst, daß Wir den Petitis derjenigen, welche der Anweisung wegen, zeithero haben suppliciren müssen, und zu suppliciren haben, Unsere Absicht und ernstern Willen gemäß ohne alle Zögerung deferiren, und auf eine prompte Expedition der Supplicanten mit eben der Strenge, als auf die, von Unsern Forstbedienten, ohne Schwierigkeit zu leistende Befolgung, Unserer dieserhalb ergangenen Resolutionen, halten werden.

Vors achte.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter = und Landschaft Uns unterthänigst angelegen, daß Wir, um in Ihrer und in dem Herzen aller ihrer Nachkommen ein unvergessliches Denkmal zu stiften, und zur Vermeidung aller fernern Contestationen, aus landesväterlicher Affection, unter anzuschender oberherrschastlicher Confirmation, über alle vom Hochfürstl. Kettlerischen Hause, zu Lehn gegebene und annoch in den Händen der Landeseinsassen befindliche Lehngüter Uns dergestalt huldreichst erklären möchten, daß solche Lehngüter von nun ab, zu ewigen Zeiten erb = und eigenthümlich in den Händen ihrer gegenwärtigen Besißer, deren Erben und Successoren verbleiben sollten, Wir auch, um Einer Wohlgebornen Ritter = und Landschaft ein überzeugendes Merkmal Unserer gnädigsten Wohlwollens gegen dieselbe zu geben, Uns huldreichst vorbehalten, und Einer Wohlgebornen Ritter = und Landschaft gnädigst versichert haben, daß Wir, wenn ein oder anderes Lehn, durch Aussterben der jezigen Lehenträger erlediget werden möchte, selbiges nicht einziehen, sondern Unserm gnädigsten Gefallen nach sodann entweder desselben Mo =

dial-Erben oder andere, die sich ums Vaterland Verdienste erworben, von neuem mit selbigem, so weit Wir nach Landesrechten dazu Befugniß haben, auf vorige Art wieder belehnen wollen, Eine wohlgeborne Ritter- und Landschaft aber Ihrer obgedachten submissfesten Bitte aus besonderem ehrerbietigen Vertrauen gegen Uns, annoch mit dem vollkommensten Respect inhäriret; Wir dagegen in Erwägung gezogen, daß niemand mehr Rechte vergeben kann, als er selber hat, und Uns daher in die Unmöglichkeit versetzt gesehen, als bloßer Feudatarius Lehngüter in Erbgüter zu verwandeln, und vom Lehn das geringste auf irgend eine Weise abkommen zu lassen, bevor die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft auf vorhergegangene Unterlegung und Ansuchung ihren höchsten Consens dazu ertheilet, so remittiren Wir diesen wichtigen Punkt ad Decisionem Regiam und versichern Unserer lieben Ritter- und Landschaft, daß Wir derselben, was Unsere Nützungsrechte betrifft, aus landesväterlicher Huld und Gnade gerne willfahren wollen.

Vors neunte.

Versichern Wir hiedurch gnädigst, nicht nur über die von Einer wohlgebornen Ritter- und Landschaft annoch zu machenden Verträge Uns jederzeit, wie Wir es für Unsere Pflicht halten, rechtlich und landesväterlich zu erklären, sondern auch gemeinschaftlich mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, die königliche Confirmation Unserer obgedachten Versicherungen und Erklärungen gehörig anzusuchen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere, in gegenwärtiger Composition- und Versicherungsacte enthaltene, bündige Erklärungen eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen zu Mitau den 8. Augusti 1776.

(L. S.)
D.

P E T E R, Herzog zu Curland.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Piefland, zu Cur-
land und Semgallen Herzog, freier Standesherr in
Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Gofchütz 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen.
Nachdem zufolge des landtäglichen Schluffes vom 13. Octbr.
des 1773ften Jahres, der Wohlgeborne Landesbevollmächtigte
Ernst Wilhelm von der Brüggen bei Uns um die
Festsetzung eines Termins zur Continuation des, durch ob-
gedachten landtäglichen Schluffe cum toto suo effectu et
robore conservirten und limitirten Landtages unterthänigst
angehalten; Wir hierauf einen Landtag auf den 20. October
des 1775ten Jahres ausgeschrieben, Eine Wohlgeborne Rit-
ter- und Landschaft auch in gewöhnlicher Anzahl durch Ihre
Deputirten erschienen, die öffentliche Berathschlagungen ange-
fangen, einige Punkte Ihrer Instructionen behandelt; die
Relationes des Delegirten und Landesbevollmächtigten, sowie
einige Originalia von dem Wohlgebornen Kammerherrn von
der Howen entgegengenommen, und vermöge Ihrer In-
structionen genöthiget gewesen, obgedachte Relationes ad re-
ferendum in die Kirchspiele zu nehmen; es dahero nothwen-
dig gewesen, daß dieser Landtag cum toto suo effectu et
robore bis auf den 10. Juni dieses jetzt laufenden Jahres
limitiret worden; so ist auf diesem limitirten Termine Eine
Wohlgeborne Ritter- und Landschaft gleichfalls in gnüglicher
Anzahl durch Ihre Deputaten erschienen, und nunmehr nach
reiflich mit einander gepflogenen Berathschlagungen, zum ge-
meinen Wohl des Vaterlandes folgendes von Uns und Ei-
ner Wohlgebornen Ritter- und Landschaft beschlossen und un-
verbrüchlich festgesetzt worden.

§. 1.

Soll die von Uns, Unserer Lieben Ritter- und Land-
schaft auf diesem öffentlichen Landtage im heutigen Dato er-

theilte Versicherungs- und Compositionssacte alle Kraft und Gültigkeit haben, als wäre dieselbe hier von Worte zu Worte eingerücket, und wollen Wir von Unserer Seite, sowie Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft von der Ihrigen, bei der Durchlachtigsten Oberherrschaft die Confirmation dieser Acte gebührend zu bewirken bemüht seyn.

§. 2.

Da zufolge der Instructionen sämtlicher Deputirten, zu Anfange dieses Landtages, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft beschloffen worden, zur Bezahlung derjenigen rückständigen Diäten-Gelder, die dem Wohlgebornen Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen, als gewesenem Landesdelegirten annoch zukommen, so wie zu Bezeugung der Theilnehmung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft an das denselben betroffene unglückliche Schicksal, eine allgemeine Willigung von 40 Rthlr. in Alberts vom Haaken und 4 Fl. von 1000 Fl. in Alberts Pfand- und Rentenirer-Summen dergestalt festzusetzen, daß diese Willigung die erste sei, sobald als möglich eingetrieben, und durch den Wohlgebornen Obereinnehmer nach Abzug des ihm gemachten Vorschusses ausgezahlt werden soll; so wird hiedurch verordnet, daß die obgedachte Willigung, von denen zuerst einkommenden Landschaftsgeldern, auf obgedachte Art, an den Wohlgebornen Kammerherrn von der Howen völlig bezahlt werden soll.

§. 3.

Nachdem die Hochwohlgeborne verwitwete Generalin en chef von Bismarck, geborne von Trotta genannt Teyden, aus wahrer Menschenliebe und mitleidigen Herzen bewogen worden, allhier in Mitau zu einem, für alle Menschenfreunde unvergeßlichen Andenken Ihres Namens, ein adliges Fräuleinstift, nach denen von Ihr für dasselbe gemachten Gesetzen und Anordnungen zu fundiren, dieselbe auch das von Ihr, aus mildem Herzen, zum obgedachten Stifte bestimmte Kapital von 20,000 Reichsthalern in Alberts Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dergestalt ange-

tragen hat, daß dieses Kapital zu ewigen Zeiten bei Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft verbleiben, diese dagegen, jeden Johannis an den Curatorem des Stifts 1200 Rthlr. in Alberts als Interessen des obgedachten Kapitals auszahlen möchte; so wird hiedurch der obgedachte Antrag dergestalt von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft angenommen, daß die Hochwohlgeborne verwitwete Generalin von Bismarck die wegen dieses Kapitals und Interessen in Händen habenden Obligationes, nebst einer auszustellenden Cession, gleich nach Unterschrift gegenwärtigen landtäglichen Schlusses, an eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft zu übergeben hat, und daß dagegen der Wohlgeborne Obereinnehmer auf immerwährende Zeiten, von Johannis des 1776sten Jahres an gerechnet, auf jeden Johannis-Termin 1200 Reichsthaler in Alberts, als die Interessen des gedachten Kapitals dem Curatori des Stiftes, von der hiezu durch gegenwärtigen landtäglichen Schluß, auf beständig festzusetzenden Landeswilligung, ganz unausbleiblich auszahlen soll.

§. 4.

Zufolge der Ueberzeugung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft von der patriotischen Rechtchaffenheit des Wohlgebornen königlichen Kammerherrn und Landesbevollmächtigten Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesizers auf Stenden und Rennen, und des Wohlgebornen in Warschau gewesenenes Landesdelegirten Christopher Levin Manteuffel genannt Szöge, Erbbesizers auf Plathonen und Blankenfeld, wird hiedurch festgesetzt, daß die von denselben zum Besten des Vaterlandes vorgeschossene und verwandte Gelder, als dem Kammerherrn und Landesbevollmächtigten von der Brüggen das Kapital von Ein und Zwanzig Tausend Acht Hundert Acht und Siebenzig zwei Drittel Reichsthaler in Alberts mit denen Interessen von Johannis 1776, und dem von Manteuffel genannt Szöge das Kapital von Acht und Zwanzig Tausend Ein Hundert Sieben und Funfzig Reichsthaler in Alberts 11½ Sechser,

sammt denen Interessen von Johannis 1775, ohne fernerweitige Berechnung wieder bezahlt werden sollen.

§. 5.

Da Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft es zur bessern Ordnung für nothwendig gehalten hat, einen beständigen beeidigten und in Gage stehenden Ritterschaftssecretär zu erwählen; diese Wahl auf den Wohlgebornen Kammerherrn Otto Herrmann von der Howen gefallen, derselbe auch den, von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft entworfenen Eid, so wie er im Diario verschrieben, und zum Landeskasten gebracht worden, abgelegt hat; So wird derselbe hiedurch zum beständigen Ritterschaftssecretär mit einem jährlichen Gehalt von Sechs Hundert Reichsthaler in Alberts, die Ihm von dem Wohlgebornen Obereinnehmer jährlich ausgezahlt werden sollen, dergestalt bestellt, daß Er dagegen alle Ihm, nach dem von demselben abgelegten Eide, obliegende Pflichten treulichst zu beobachten hat.

§. 6.

Nachdem die Wohlgeborne verwitwete Semgallische Landschaftsrittmeisterin von Brunnow Sich angeboten hat, eidlich darzuthun, daß Ihr verstorbener Mann nichts hinterlassen, und Ihr eigenes Vermögen sehr geringe wäre; so wird hiedurch zwar der obgedachten Rittmeisterin von Brunnow, in Betracht der obigen Gründe, die Schuld Ihres seligen Mannes völlig erlassen; zugleich aber auch für's Künftige festgesetzt, daß, wenn Einer oder der Andere Oberhauptmannschaftseinnehmer die eingenommenen Willigungsgelder, zur festgesetzten Zeit, an den Obereinnehmer gebührend abzutragen versäumte, der Obereinnehmer gehalten sein soll, wider denselben, nach der im landtäglichen Schlusse des 1773sten Jahres vorgeschriebenen Art, sogleich mit der Execution zu verfahren.

§. 7.

Da die Wohlgeborne verwitwete curländische Landschaftsrittmeisterin von Brunnow, Erbbesitzerin auf Klein-Dahmen,

die Schuld Ihres seligen Mannes an den Wohlgebornen Obereinnehmer völlig abgetragen hat, so wird Dieselbe hiedurch über obgedachte Bezahlung quittiret.

§. 8.

Nachdem der Wohlgeborne Heinrich Leopold v. Brucken genannt Fock, auf gegenwärtigem Landtage mit einer Ihm als vormaligen Landesbevollmächtigten zustehenden Forderung von Vier Hundert Reichsthaler in Alberts Sich legitimiret hat; Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auch Anno 1769 alle damalige Landessschulden zu bezahlen übernommen; so wird die obgedachte Forderung hiedurch für rechtmäßig anerkannt, und die Bezahlung derselben sammt denen Interessen von 1769 an gerechnet, festgesetzt.

§. 9.

Da die, von dem Wohlgebornen Kammerherrn Johann Ernst von der Osten genannt Sacken, Erbbesitzern auf Podkaiſchen, auf diesem Landtage abgelegte Berechnung aller bis an den 6ten November des 1775sten Jahres eingekommenen Landschaftsgelder durch die ernannte Calculatores untersucht, und von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft richtig befunden worden; so wird hiedurch derselbe hierüber bis dahin quittiret.

§. 10.

Weil die letztere Hälfte der, durch den landtäglichen Schluß vom 13. October 1773 zur Bezahlung der alten Landessschulden festgesetzten Willigung, von Einem Theile der Luckumschen Oberhauptmannschaft noch nicht völlig bezahlet worden; so wird hiedurch verordnet und festgesetzt, daß Alle und Jede aus der Luckumschen Oberhauptmannschaft verbunden sein sollen, Ihre Reste an den Wohlgebornen Obereinnehmer allhier in Mitau den 14. Februar 1777 einzusenden.

§. 11.

Zur Bezahlung eines Theils der Landessschulden werden hiedurch die, vermöge des 3ten Punktes dieses landtäglichen

Schlusses, von der verwitweten Generalin von Bismarck an Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft zu cedirende Obligationes von Zwanzig Tausend Rthlr. in Alberts hiedurch dergestalt bestimmt, daß der Wohlgeborne Obereinnehmer dieses Kapital zur obgedachten Absicht anzuwenden und zu verrechnen hat.

§. 12.

Zur Bezahlung der übrigen neuen Landes-Schulden und nothwendigen Landesausgaben, werden auf drei nach einander folgende Jahre nachstehende Willigungen hiedurch dergestalt festgesetzt, daß in dem ersten Jahre achtzig Reichsthaler in Alberts vom Haaken, und 21 $\frac{3}{4}$ Sechser von 1000 Flor. in Alberts Pfand- und Rentenirer-Summen, und im dritten Jahre 1 vier und funfzig Reichsthaler in Alberts vom Haaken und 18 Sechser von 1000 Flor. in Alberts Pfand- und Rentenirer-Summen, jedes Jahr den 14ten Februar sub Poena dupli et paratissimae executionis an die Wohlgeborne Ober-Hauptmannschaft-Einnehmer (welche ihre Berechnung mit dem Wohlgebornen Ober-Einnehmer zufolge des Landtäglichen Schlusses von 1773, bei Verlust ihres Gehalts zu schließen haben) unfehlbarlich bezahlet werden sollen, und wird hiedurch zugleich der 14te Februarius des 1777sten Jahres vor dieses Mal, ohnbeschadet dessen so in dem 6ten §. des Anno 1773 gemachten Landtäglichen Schlusses hierüber verordnet worden, pro Termino a quo beliebet.

§. 13.

Da die nach dem dritten Punkte dieses Landtäglichen Schlusses an das Fräulein-Stift jährlich zu bezahlende 1200 Reichsthaler in Alberts, so wie die nach dem 5ten Punkte dieses Landtäglichen Schlusses für den beständigen Ritterschafts-Secretair bestimmte Gage von 600 Reichsthaler in Alberts eine jährliche Depense von 1800 Reichsthaler in Alberts ausmachen; so wird hiedurch auf immerwährende Zeiten festgesetzt, daß alle 2 Jahre 12 Reichsthaler in Alberts vom Haaken und 4 Sechser von 1000 Flor. in Alberts Pfand- und

Rentenirer-Summen, an die Oberhauptmannschafts-Einnehmer gezahlet werden sollen, und zwar dergestalt, daß zu Bezahlung der Interessen des Stifts-Capitals zufolge des dritten Punkts, wie auch in Ansehung des Ritterschafts-Secretaires Gage von der Zeit des Landtäglichen Schlusses an, zu halten ist.

§. 14.

Da nach denen Landesgesetzen alle zwei Jahre ein ordinärer Landtag einfällt, auf welchem zur Bestreitung der Landesausgaben Willigungen festgesetzt werden, die durch die Oberhauptmannschafts-Einnehmer nach dem Landtäglichen Schlusse von 1773 incassiret werden müssen; So wird hiedurch festgesetzt: daß dieselben jedes Mal gehalten sein sollen, die obgedachte auf beständig festgesetzte zweijährige Abgabe zugleich einzucassiren, dem Ober-Einnehmer eine besondere und accurate Berechnung von denjenigen, die diese Abgabe abgetragen, und die im Rest verbleiben, bei der Abgabe dieses Geldes, so jedes Mal zeitig vor Johannis geschehen muß, einzuliefern, damit der Ober-Einnehmer von den säumigen Zahlern die Rückstände, nach Vorschrift des Landtäglichen Schlusses von 1773, per executionem gebührend betreiben lassen kann.

§. 15.

Weil auch die Oberhauptmannschafts-Einnehmer diese beständige Abgabe zufolge des vorhergehenden Punktes mit denen andern gewilligten Geldern zugleich incassiren sollen, und also hiebei keine besondere Bemühung haben; so erhalten sie auch von dieser festgesetzten Abgabe gar keinen Gehalt.

§. 16.

Auf den nicht zu vermuthenden Fall, wenn durch besondere nicht vorher zu sehende Ereignisse die zu obgedachten Ausgaben jährlich erforderliche 1800 Rthlr. in Alberts nicht einkommen sollten; so wird der jederzeitige Obereinnehmer hiedurch autorisirt, die obgedachten 1800 Reichsthaler in Alberts oder so viel, als an dieser Summe fehlet, aufzunehmen,

a 6 pro Cent. zu verrenten, und solches Geld dem Curatori des Fräulein-Stifts, und dem beständigen Ritterschafts-Secretair, so viel einem Jeden zukommt, auszuzahlen und zu besorgen, daß die säumigen Zahler durch die Mannrichter in Duplo erequiret werden, welche einerequirte Gelder der Mannrichter sogleich an den Oberhauptmannschafts-Einnehmer, und dieser unverzüglich an den Obereinnehmer abzugeben verbunden sein soll, damit selbiger das aufgenommene Kapital nebst Interessen bezahlen, und den aus dem einerequirten Duplo sich etwan ergebenden Ueberschuß verrechnen könne.

§. 17.

Obgleich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft von der nothwendigen Anwendung der zeithero verwandten Gelder überzeuget ist; so wird dennoch für die Zukunft zur bessern Ordnung und zur Vermeidung aller fernern unvermutheten großen Landeswilligungen hiedurch festgesetzt, daß, wenn sich hinsüro unvermeidliche zum Wohl des Vaterlandes erforderliche Ausgaben ereignen sollten, selbige ohne Vorwissen und Einwilligung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft von Niemanden vorgeschossen werden sollen.

§. 18.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft Ihre Delegation zu dem bevorstehenden Landtage bestellet, und den Hochwohlgebornen Grafen Johann Albrecht Otto v. Keyserlingk, Erbbesizern der Blidenschen Güter, zu Ihrem Delegirten erwählet, auch bereits instruiert hat; so werden demselben von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zweitausend Reichsthaler in Alberts zu seinen Reise- und Behrungskosten gewilliget.

§. 19.

Nachdem Wir Uns mit Unserer Lieben Ritter- und Landschaft dahin geeiniget, zur Bezeigung Unserer und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ehrerbietigsten Devotion, und um Unsere lebhafteste Freude über die bevorstehende

Allerhöchste Vermählung Seiner kaiserlichen Hoheit des Großfürsten darzuthun, gemeinschaftlich eine Delegation an den russisch-kaiserlichen Hof (welche gleich nach geschener hohen Vermählung die unterthänigsten Glückwünsche von Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft ablegen soll) zu bestellen.

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft auch den Wohlgebornen Friedrich George v. Lieven, Erbbesitzer der Dünhöffschen Güter, zum Delegirten erwählet, und derselbe von Uns und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft bereits instruiret ist; so werden ihm hiedurch zu seinen Reise- und Zehrungskosten dreitausend Reichsthaler in Albers, wozu Wir das Tertial beitragen wollen, gewilliget.

§. 20.

Der Wohlgeborne königliche Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer der Stenden schen und Kennenschen Güter, wird hiemit zur Fortsetzung des zeithero vorgestandenen Amtes eines Landesbevollmächtigten bestätigt und alles, was zum wahren Wohl des Vaterlandes gereichen kann, wird Seiner bekannten Rechtschaffenheit und patriotischem Eifer anempfohlen.

§. 21.

Endlich wird dieser Landtag, weil weder das Ende des Reichstages in Polen, noch die zukünftig sich ereignen könnende Angelegenheiten des Vaterlandes vorher zu bestimmen sind, dergestalt cum toto suo effectu et robore conserviret und limitiret, daß, wenn der Wohlgeborne Kammerherr und Landesbevollmächtigte Ernst Wilhelm von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden und Rennen, bei Uns um einen Terminum zur Continuation des gegenwärtigen Landtages unterthänigst wird angehalten haben, Wir denselben innerhalb sechs Wochen nach der geschenen Ansuchung des gedachten Landesbevollmächtigten, zu bestimmen und anzusehen gnädigst versprechen.

Urkundlich ist dieser Landtägliche Schluß von Uns, Unfern Oberräthen und den anwesenden Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Mitau den Sten August Anno 1776.

(L. S.)
D.) Peter, Herzog zu Curland.

- (L. S.) Joh. Ern. Klopffmann, Landhofmeister.
 (L. S.) Ernst Johann Taube, Kanzler.
 (L. S.) Otto Friedrich Saß, Oberburggraf.
 (L. S.) Christoph Diedrich Georg von Medem, Landmarschall.
 (L. S.) Gideon Heinrich Saß, p. t. Landbotenmarschall. Deputirter des Kirchspiels Goldingen und in Vollmacht für die Kirchspiele Kandau und Windau.
 (L. S.) Adam v. Koschkull, Deputirter des Kirchspiels Selburg.
 (L. S.) Jacob Casimir v. Schlippenbach, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaug.
 (L. S.) Johann Gotthard Korff, Deputirter der Kirchspiele Mitau, Grendshoff und Sessau.
 (L. S.) Friedrich George Lieven, Deputirter der Kirchspiele Bauske, Neuguth und Baldohn.
 (L. S.) Franz Christopher Schröderß, Deputirter der Kirchspiele Bauske und Eckau.
 (L. S.) Christoph Heinrich von Vietinghoff genannt Scheel, Deputirter des Kirchspiels Doblehn.
 (L. S.) George Peter Magnus von der Recke, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg und in Vollmacht für die Kirchspiele Hasenpoth und Durben.
 (L. S.) Friedrich Carl v. Schlippenbach, Deputirter des Frauenburgschen Kirchspiels und in Vollmacht für das Kirchspiel Zabeln.

- (L. S.) Wilhelm Alexander v. Heusing, Deputirter des Luckumschen Kirchspiels und in Vollmacht für das Kirchspiel Altschwangen.
- (L. S.) Ernst Wilhelm von der Brüggen, Deputirter der Kirchspiele Talsen, Gramsden und Grobien.
- (L. S.) Lebrecht Carl Ernst Fircks, Deputirter des Kirchspiels Talsen.
- (L. S.) Peter Christoph von Medem, Deputirter des Kirchspiels Aug.



1795, $\frac{17}{28}$ März.

Manifest einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, über die Entsagung der zeitherigen Oberherrschaftlichen und Lehnsverbindung mit Polen.

Wir Landbotenmarschall und Landboten Einer zum Landtage versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen:

Thun hiermit und durch dieses Unser gegenwärtiges Manifest kund und zu wissen:

Als in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts der Kaiser und das deutsche Reich, unter dessen Ober- und Schutzherrschaft der deutsche Orden in Liefland stand, dieser Orden und die sogenannten liefländischen Provinzen ohne Schutz und ohne Hülfe ließ, entschloß sich gedachter Orden, sammt dem landsässigen Adel und den Städten, in dem Jahre 1561, eine andere Ober- und Schutzherrschaft zu wählen. Schweden, Dänemark und Polen wetteiferten um diese Ober- und Schutzherrschaft; — das Ansehen, welches damals Polen vorzüglich auszeichnete, bestimmte die freie Wahl Unserer Vorfahren, und machte, daß sie Polen, vor allen seinen Nebenbuhlern, den Vorzug gaben.

Pacten, die von allen contrahirenden Theilen feierlich beschworen wurden, bestimmten die Bedingungen des mit Polen geknüpften neuen Bandes. Ganz Liefland entsagte, in diesen Pacten, der bis dahin bestandenen Ordensregierung; — der überdünische Theil wählte die immediate, polnische Regierung; — Curland und Semgallen aber, als der auf der andern Seite der Düna liegende Theil Lieflands, zog es vor, bloß als Lehn unter Polens Schutzherrschaft zu stehen, und den letzten Heermeister Gotthard Kettler und dessen

männliche Descendenten, unter dem Titel eines von Polen belehnten Herzogs beizubehalten.

Die lutherische Religion wurde, in erwähnten Pacten, als die herrschende Religion in Liefland und Curland anerkannt, und den Bekennern derselben der ruhige Besitz aller Kirchen zugesichert. —

Nicht weniger wurde, durch gedachte Pacten, dem Adel, den Städten und allen Einwohnern Lieflands und Curlands, nicht nur die Erhaltung Ihrer schon habenden Rechte, Freiheiten, Geseze, Privilegien und Vorzüge, sondern dem Adel annoch auch alle Rechte, die damals der polnische Adel genoß, zugesagt. — Die Befreiung von allen Zöllen und Abgaben, außer denen, die er sich selbst auflegen konnte, und die Zollfreiheit in allen Landen Polens versprochen, so wie die Beibehaltung einer deutschen Obrigkeit stipuliret und daß der Piltensche Kreis, den der Bischof Münchhausen nullo jure an Dänemark veräußert, wiederum mit Curland vereinigt und von dessen Herzögen, so wie ganz Curland und Semgallen, jure feudi besessen werden solle.

So weise auch nun die, zu den damaligen Zeiten, von Unfern Vorfahren zu Polen genommene Zuflucht und die Bedingungen gewesen sind, unter denen Sie, zu Begründung des Glückes Ihrer Nachkommenschaft, durch öffentliche Pacten, sich der Schutzherrschaft Polens ergeben haben; so hat es doch leider die Erfahrung mehr als zu sehr gelehrt, wie wenig getreu man dem mit Unfern Vorfahren eingegangenen Pacto gewesen ist, — indem demselben überhaupt und besonders vorgedachten Artikeln, von polnischer Seite mehrmalen dergestalt entgegen gehandelt worden, daß, ohne Rußlands gerechte und mächtige Intervention, Unsere ganze Staatsverfassung bereits lange wäre invertiret worden.

Wenn man nun außer allen obigen annoch erwäget, daß ohne den mächtigen und großmüthigen Schutz Ihro glorreich regierenden kaiserlichen Majestät, Catharina der Zweiten, Unser ganzes Vaterland ein Opfer der letzten polnischen Insurrection geworden sein würde; so ist es nicht nur gar zu offenbar, daß polnischer Seits die mit Unfern Vor-

fahren eingegangenen Pacten schon längst auf vielfache Art verlehret und gebrochen worden, und daß wir daher nach der Regel: *recedente uno a Pacto, recedere potest et alter*, um so mehr berechtigt und befugt sind, der polnischen Oberherrschaft zu entsagen, als, durch die erfolgte Auflösung des polnischen Staatskörpers, ohnedem schon jedes Pactum von selbst aufgehört hat.

Wir, die Wir unter gleichen Umständen mit Unfern Vorfahren, dem Natur- und Völkerrechte nach, gleiche Rechte haben, Wir erklären demnach, und machen für Uns und Unsere Nachkommenschaft hiermit und in Kraft Unseres dieses Manifestes vor Gott und der Welt feierlichst bekannt, daß Wir das Pactum, welches im Jahr 1561 von Unfern Vorfahren mit Polen geknüpft worden, aus obigen Gründen für aufgelöst erkennen, und daß Wir daher zugleich hiermit und in Kraft dieses Unseres Manifestes für Uns und Unsere Nachkommenschaft auf immer und zu ewigen Zeiten auf das feierlichste und zu Recht beständigste, obigen Pacten und der zeitherigen Schutz- und Oberherrschaft Polens, über uns und diese Herzogthümer so wie aller Verbindung und Verbindlichkeiten und Pflichten, die Uns und diesen Herzogthümern zeithero gegen Polen obgelegen, entsagt haben wollen und wirklich entsagen.

Urkundlich ist dieses Unser Manifest und Renuntiation auf mehrerwähntes Pactum, und alle zeithero zwischen Polen und Uns bestandene Verbindung eigenhändig von Uns, Landbotenmarschall und Landboten Einer zum gegenwärtigen Landtage in dieser Rücksicht und zu diesem Zweck versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, wie auch von Uns Oberräthen und Räthen, für Unsere Personen und in der Qualität älterer Brüder eigenhändig unterzeichnet und mit Unfern Familienpetschaften besiegelt, wie auch annoch durch Beisetzung Unseres Ritterschaftssiegels besichert worden.

Gegeben zu Mitau, aus der Landesversammlung den 17. März 1795.

(L. S.) Carl Ferdinand von Rutenberg, als älterer Bruder.

- (L. S.) Otto Herrmann von der Howen, Oberburggraf und Oberrath, in der Qualität eines ältern Bruders.
- (L. S.) A. Wilhelm Hahn, als älterer Bruder.
- (L. S.) Heinrich von Dffenberg, als älterer Bruder.
- (L. S.) H. Christopher Ernst von Stempel, p. t. Landboten-Marschall.
- (L. S.) Erdmann Diedrich von Ganzkau, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.
- (L. S.) Sigismund Johann von Haudring, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.
- (L. S.) Carl Ernst von Rosenberg, Deputirter von Seelburg.
- (L. S.) Georg Benedict von Engelhardt, Deputirter der Kirchspiele Ueberlauß und Dünaburg.
- (L. S.) Alexander Magnus von Bietinghoff, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauß.
- (L. S.) Gotthard Christian von der Brinken, Deputirter der Kirchspiele Ueberlauß und Dünaburg.
- (L. S.) Johann Reinhold von Bölfersahm, Deputirter der Kirchspiele Ueberlauß und Dünaburg.
- (L. S.) Peter Pfeiliger v. Frank, Deputirter der Kirchspiele Uscherad und Herfft.
- (L. S.) Gotthard Ernst von Rutenberg, Deputirter der Kirchspiele Uscherad und Herfft.
- (L. S.) Johann Heinrich von Bolschwing, Deputirter des Kirchspiels Mitau.
- (L. S.) Peter Pfeiliger von Frank, Deputirter des Kirchspiels Mitau.
- (L. S.) Johann Adam Wilhelm v. Kloppmann, Deputirter des Kirchspiels Sessau.
- (L. S.) Carl von der Howen, Deputirter von Sessau.

- (L. S.) George Reinhold von Albedyl, in Vollmacht für den Herrn von Medem, Erbherrn auf Wilzen, als Deputirten des Kirchspiels Grenzhof.
- (L. S.) Franz Christoph von Schröders, Deputirter des Kirchspiels Hauske.
- (L. S.) Christian Freiherr von Rönne, Deputirter des Kirchspiels Hauske.
- (L. S.) Werner Johann Behr, Deputirter des Kirchspiels Ekau.
- (L. S.) Friedrich George von Liewen, Deputirter des Kirchspiels Baldohn.
- (L. S.) Johann Ulrich Grotthuß, Deputirter des Kirchspiels Baldohn.
- (L. S.) Philipp George Friedrich Hahn, Deputirter des Kirchspiels Neuguth.
- (L. S.) Carl Grotthuß, Deputirter des Kirchspiels Neuguth.
- (L. S.) Christopher Heinrich v. Vietinghoff, Deputirter des Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) Heinrich Ernst v. Vietinghoff, Deputirter von Doblen.
- (L. S.) Georg Peter Magnus von der Recke, Deputirter von Neuenburg.
- (L. S.) Friedrich Ernst Johann von der Recke, Deputirter von Goldingen.
- (L. S.) Friedrich von Heyking, Deputirter von Goldingen.
- (L. S.) Heinrich von Heyking, Deputirter von Goldingen.
- (L. S.) Peter George Sigismund von Offen-berg, Deputirter von Grobin.
- (L. S.) Friedrich Christoph von Kleist, Deputirter des Kirchspiels Grobin.
- (L. S.) George Reinhold Saß, Deputirter des Kirchspiels Durben.

- (L. S.) Diederich von Keyserlingk, Deputirter des Kirchspiels Durben.
- (L. S.) Gerhard Heinrich Korff, Deputirter von Bindau.
- (L. S.) Lewin Adam v. Nolde, Deputirter von Bindau.
- (L. S.) Nicolaus Christopher Ernst von Stempel, Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.
- (L. S.) Joseph von Koschull, Deputirter von Allschwangen.
- (L. S.) George Friedrich von Völkersahm, Deputirter des Kirchspiels Allschwangen.
- (L. S.) Gideon Heinrich Saß, Oberhauptmann zu Goldingen, Deputirter des Kirchspiels Hasenpöth.
- (L. S.) Carl von Nolde, Deputirter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Carl Ernst von Ascheberg, Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.
- (L. S.) Magnus Friedrich von Firks, Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.
- (L. S.) George Heinrich von Albedyl, Deputirter des Kirchspiels Tuckum.
- (L. S.) Ernst Johann von Kleist, Deputirter des Kirchspiels Tuckum.
- (L. S.) Peter Ernst von d. Osten, genannt Sacken, Deputirter des Kirchspiels Randau.
- (L. S.) Carl Baron von Rönne, Deputirter des Kirchspiels Randau.
- (L. S.) Alexander von Drachenfels, Deputirter des Kirchspiels Babeln.
- (L. S.) Carl Firks, Deputirter des Kirchspiels Talsen.
- (L. S.) Friedr. George v. Kleist, Deputirter von Auz.
- (L. S.) Johann Ferdinand von Rutenberg, Deputirter von Auz.
- (L. S.) Otto von Saß, Deputirter von Auz.

(L. S.)

Ord. Eq. Ducat. Curl. et Semg.

1795, 17 März.

Unterwerfungsacte einer Hochwohlgebornen Ritter- und
Landschaft der Herzogthümer Curland und Sem-
gallen an Ihro Kaiserlichen Majestät aller Rußen.

Wir Landboten-Marschall und Landboten einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebornen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen: Thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage und unter dem heutigen Dato, mittelst Unseres Manifestes, der zeitherigen Verbindung, in welcher wir mit Polen gestanden, und der zeitherigen Ober- und Schutzherrschaft Polens über Uns und diese Herzogthümer, aus den, in Unserm Manifest angeführten, Gründen und Ursachen, feierlichst entsaget haben, Wir aber auch zu gleicher Zeit in Erwägung gezogen, nicht nur wie unmöglich es für Uns, als einem zu kleinen Staat, sei, für Uns selbst und unabhängig, und ohne den Schutz einer höhern Macht, zu bestehen, sondern wie beschwerlich und nachtheilig auch zugleich für die allgemeine Wohlfahrt das zeithero in Curland bestandene Lehnsystem gewesen sei; so haben Wir natürlicherweise nicht nur die Nothwendigkeit, Uns einer höhern Macht aufs neue zu unterwerfen, fühlen, sondern auch den Wunsch fassen müssen, bei Entsagung der zeitherigen Oberherrschaft, auch dem zeitherigen Lehnsysteme und einer daraus resultirenden mittelbaren Regierung zu entsagen, und nicht mittelbar, sondern unmittelbar Uns dieser höhern Macht zu unterwerfen.

Wenn Wir nun ferner, bei dieser für Uns und Unsere ganze Nachkommenschaft so wichtigen Veränderung, Uns eben so demüthig als dankbar der erhabenen und mächtigen Protection erinnert, welcher Wir und diese Herzogthümer, durch

dieses Jahrhundert bereits, von den erhabenen Beherrschern des russischen Reiches, und ganz vorzüglich, in neueren Zeiten, von Allerhöchst Ihro Glorreichregierenden kaiserlichen Majestät Aller Reußen, Catharina II., durch den ganzen Zeitraum Allerhöchstdero beglückten und Glorreichen Regierung gewürdiget worden, dergestalt, daß Wir nochmals hiermit vor der ganzen Welt das schuldige Bekenntniß feierlichst zu wiederholen Uns verpflichtet fühlen, wie Wir Unsere, bis an jetzt fortgebauerte Existenz lediglich und allein dieser erhabenen und mächtigen Protection zu verdanken haben, und wann diese demüthige und dankbare Rück Erinnerung dahero den Entschluß hat hervorbringen und bewirken müssen, Uns, durch eine freiwillige Unterwerfung unter den Glorreichen Scepter Ihro kaiserlichen Majestät Aller Reußen, dieses Allerhöchsten und mächtigen Schutzes nicht nur auf immer zu versichern, sondern auch eben hierdurch der Segnungen und des Glückstheilhaft zu werden, dessen getreue Unterthanen unter einer so kraftvollen, weisen und gerechten Regierung, als es die Regierung Ihrer Glorreichregierenden kaiserlichen Majestät ist, sich zu erfreuen haben; So haben Wir in Gefolge alles dieses dahero auf dem gegenwärtigen Landtage beschlossen und festgesetzt, und beschließen und setzen hiermit und in Kraft dieses, für Uns und Unsere Nachkommenschaft, feierlichst und unwiderruflich fest:

Erstlich.

Daß Wir, für Uns und Unsere Nachkommenschaft, Uns und diese Herzogthümer Ihro Glorreichregierenden kaiserlichen Majestät Aller Reußen, Catharina II., und Allerhöchst Ihrem Scepter unterwerfen.

Zweitens.

Daß, da Uns die Erfahrung gelehret, wie beschwerlich und nachtheilig für die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes das zeither, unter der polnischen Oberherrschaft, bestandene Lehnssystem gewesen, Wir nach dem Beispiel Unserer Vorfahren des überdün'schen Theils Lieflands (welche Anno 1561, bei Entfagung der Oberherrschaft des Kaisers und des deutschen

Reichs, zugleich dem damaligen Lehnsystem und der daraus resultirenden mediaten Regierung des deutschen Ordens entsagten und sich an Polen immediat unterwarfen) dem zeither, unter polnischer Oberherrschaft bestandenen, Lehnsystem und der daraus resultirenden mittelbaren Regierung, für Uns und Unsere Nachkommenschaft, entsagen, und daß Wir Uns daher Ihre kaiserlichen Majestät Aller Reußen, und Ihrem Scepter unmittelbar unterwerfen, und eben so ehrfurchts- als vertrauensvoll die nähere Bestimmung Unseres zukünftigen Schicksals um so mehr Ihre kaiserlichen Majestät überlassen und anheim stellen, als Allerhöchstdieselben bis Dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller Unserer zeitherigen Rechte, Geseze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Besizungen gewesen ist, und nach Allerhöchst Ihrer erhabenen und wohlwollenden Denkungsart gewiß geneigt sein werden, mit mütterlicher Sorgfalt das künftige Schicksal eines Landes zu verbessern, welches sich Allerhöchstderselben mit ehrfurchtsvollem und uneingeschränkten Vertrauen unterwirft.

Drittens.

Durch eine, nach St. Petersburg abzufertigende Delegation von sechs Personen, die Annahme dieser Unserer Unterwerfung von Ihrer kaiserlichen Majestät Aller Reußen zu erlehen, und im Falle einer huldreichen Annahme derselben, den Eid der Treue und der Unterthänigkeit Ihrer kaiserlichen Majestät Aller Reußen durch eben diese Delegation, für Uns und in Unser aller Namen und für Unsere Nachkommenschaft, leisten zu lassen; zu welcher Delegation Wir hiermit dann ernennen:

Se. Excellenz, den Herrn Oberburggraf, Oberrath und Ritter von der Howen;

Den Hochwohlgebornen Herrn von Nolde, aus Groß-Gramsden;

Den Hochwohlgebornen Herrn Diariensführer und Generalcommissarius George von Fölkersahm;

Den Hochwohlgebornen Herrn Capitän von Hahn aus Ellern;

Den Hochwohlgebornen Herrn Mannrichter v. Ganzkaum;
Den Hochwohlgebornen Herrn Instanzgerichtsaffessor von
Heyking.

Wann Wir übrigens den Wohlgebornen Oberräthen und Rätthen, als den gesetzlichen Repräsentanten des Durchlauchtigsten Herzogs in Höchstdessen Abwesenheit, um so weniger eine Erklärung und Beitritt zu allem obigen, im Namen und für den Durchlauchtigsten Herzog, haben anmuthen können, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Herzog, Sich in eigener Person an dem Hoflager Ithro kaiserlichen Majestät zu St. Petersburg befinden, und Wir nicht zweifeln, daß Höchst dieselben, zur Beförderung der wahren Wohlfahrt und Glückseligkeit dieser Herzogthümer, um so mehr eine, der Unsrigen gleiche, Erklärung zu den Füßen Ithro kaiserl. Majestät niederzulegen nicht ermangeln werden, als Höchst denenselben gewiß nicht entgehen wird, daß, nach völliger Auflösung der polnischen Oberherrschaft, von welcher Höchst Ihre zeitherigen Investiturrechte deriviren, Unsere obigen, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes gefaßten, Beschlüsse um so weniger mit Bestand irgend einigen Widersprüchen ausgelegt sein können, als dieselben auf das oben angeführte legale Beispiel gegründet sind, welches Uns Unsere überdünische Vorfahren Anno 1561, durch ihre damalige unmittelbare Unterwerfung an Polen und Aufhebung der, bis dahin bestandenen, mittelbaren Regierung des deutschen Ordens, gegeben haben; So wird Unsere obgedachte, nach St. Petersburg abzusendende, Delegation hierdurch angewiesen, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht den Herzog, in Unserm Namen zwar gehorsamst einzuladen, daß Hochderselbe eine, der Unsrigen gleiche, Erklärung zu den Füßen Ithro kaiserl. Majestät aller Reußen niederlegen wolle, auf alle Fälle aber sich nicht abhalten lasse, Unsere unmittelbare und unbedingte Unterwerfung, vor dem Throne Ithro kaiserlichen Majestät Aller Reußen, allerunterthänigst zu erklären, und Sich in allen Stücken, Unserm obigen Beschlüssen gemäß, zu benehmen.

Zu mehrerer Urkunde haben Wir, Landboten - Marschall und Landboten, die Erklärung und den Beitritt der Wohl-

geborenen Oberräthe und Räthe, bloß als Unserer älteren Brüder, für ihre Personen, zu diesem Unsern landschaftlichen Concluso requiriret, und dahero dasselbe mit Ihnen eigenhändig unterschrieben und mit unsern Familienpetschaften besiegelt, wie auch annoch mit Unserm Ritterschaftssiegel besichern lassen. Gegeben zu Mitau, in der Landesversammlung den 17. März 1795.

(Die Unterschriften wie bei dem Vorigen.)

1795, $\frac{1}{2}$ März.

Unterwerfungsacte der Regierung und einer sämmtlichen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises an Ihro kaiserl. Majestät.

Wir Präsident und Landräthe des Piltenschen Kreises, wie auch Director und sämmtliche Kirchspielsbevollmächtigte einer hier zu allgemeiner Landes-Conferenze Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieses Kreises, urkunden und bekennen Kraft dieses Conferenzial-Schlusses hiermit öffentlich, daß, nachdem, Inhalts beigehenden Manifests, Unser Unterwerfungsvertrag und alle darauf Bezug habende Reichs-Constitutionen nicht allein von der Durchlauchtigen Republik Polen invertirt worden; sondern auch die politischen Veränderungen dieses Königreichs und Groß-Herzogthums Litauen, als zeitheriger Schutz- und Oberherrschaft des Piltenschen Kreises, alle Verbindungen mit demselben getrennt und aufgelöset hat, gleichwohl aber ein kleiner Staat, zur Beibehaltung der allgemeinen und individuellen Glückseligkeit, seine politische Existenz der weisen und huldreichen Anordnung mächtiger Monarchen zu unterwerfen hat: so haben Wir obenbenannte Regierung und Repräsentanten des gesammten Adel- oder Ritterstandes des Piltenschen Kreises in einer dieser Absicht entsprechenden Verathschlagung für Uns und Unsere

Nachkommen folgende Acte zu beschließen und zu entwerfen für nöthig und heilsam erachtet.

Die Zurückerinnerungen aller von Ihro russisch-kaiserlichen Majestät Uns zugeflossenen Wohlthaten, und fortgesetzte allerhöchste Protection der erhabensten und mächtigsten Monarchin, die Auflösung der zeitherigen Schutz- und Oberherrschaft, und die schutzlose Lage dieses Kreises, bestimmen die Regierung und eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, sich in tiefster Unterthänigkeit dem glorreichen Throne Ihro russisch-kaiserlichen Majestät zu nähern und die künftige Disposition des Schicksales des piltenischen Kreises und dessen Einwohner der weisesten und gerechtesten Entscheidung Ihro russisch-kaiserlichen Majestät ehrfurchtsvoll um so mehr zu überlassen, als Allerhöchstdieselbe bis dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller Unserer zeitherigen Rechte, Geseze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien und Besizungen gewesen ist, und nach Allerhöchstihrer erhabenen und wohlwollenden Denkungsart gewiß geneigt sein werden, mit mütterlicher Sorgfalt das Schicksal eines Landes zu bestimmen, welches sich Allerhöchstderselben mit ehrfurchtsvollem Vertrauen unterwirft.

In Folge dessen beschließen und setzen Wir für Uns und Unsr Nachkommenschaft durch diese feierliche Acte fest, daß Wir versammelte Regierung und eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft des piltenischen Kreises, dem glorreichen Scepter Ihro russisch-kaiserlichen Majestät aller Reußen Catharina der Zweiten zutraunungsvoll eines glüklichen Schicksals, Uns und Unser Vaterland, welches seine zeitherige so oft bedrohte politische Existenz bloß dem huld- und gnadenvollen Schutz und der mächtigen Intervention dieser weisen, erhabenen und angebeteten Monarchin zu danken hat, unterwerfen und Allerhöchstihren Willen als das heiligste Gesez respektiren werden. Die von Uns hier erwählte Delegation, als Seine Excellenz der Herr Landrath und Kammerherr Baron von Korff, Erbbesizer der Pregel-Assitenschen Güter, und der Wohlgeborne Herr Oberstallmeister, Kammerherr und Ritter Baron v. Heyling, werden diese

Acte der Unterwerfung mit der allertiefsten Ehrfurcht und Submission zu den Füßen Ihro russisch-kaiserlichen Majestät legen, und den Allerhöchsten und weisesten Verordnungen unterthänige Folge, so wie den Huldigungsbeid in Unserm und Unserer Nachkommen Namen leisten.

Mit der frohesten und dankbarsten Empfindung erwarten die Unterzeichneten von der Entscheidung der erhabensten Schutzgöttin die Bestimmung ihres künftigen Schicksals. Mit Großmuth und Wohlthaten zeichnet sich das glorreiche Jahrhundert Catharinen's der Unsterblichen aus. Kein Staat, Allerhöchst Ihrem erhabenen Scepter unterworfen, trauert bei dieser Veränderung, preiset vielmehr den Zuwachs seines Glückes und seiner Sicherheit.

Die Annalen der gegenwärtigen Periode werden auch für Uns und Unsere Nachkommenschaft ein bleibendes Denkmal der Großmuth, Gerechtigkeit und Gnade der weltumfassenden Beherrscherin sein.

Zu mehrerer Urkunde und Beficherung Unserer hierin angelobten Treue, haben Wir Präsident und Landrätthe des piltenschen Kreises, wie auch Director und sämtliche Kirchspiels-Bevollmächtigte einer hier zur allgemeinen Landes-Conferenz versammelten Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft diesen Conferenzialschluß und Unterwerfungsacte nicht allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch mit dem Landgerichts-Insigel versehen. So geschehen zu Hasenpoth in der allgemeinen Landesversammlung des piltenschen Kreises den 28. März 1795.

(L. S.)

- (L. S.) Otto Ulrich Ewald v. Sacken, Präsident.
- (L. S.) Ulrich Johann Behr, Landrath.
- (L. S.) Niklas Carl Korff, Landrath.
- (L. S.) Leberecht Carl Ernst Firks, Landrath.
- (L. S.) Herrmann Ulrich Freiherr v. Blomberg, Landrath.
- (L. S.) Carl Gustav v. Dffenberg, Landrath.
- (L. S.) Otto v. Sacken, Director der gegenwärtigen allgemeinen Landes-Versammlung.

(L. S.) Ernst v. Mirbach, Ambothscher Kirchspiels-Bevollmächtigter.

(L. S.) Otto Christoph v. Mirbach, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Ambothen.

(L. S.) Philip v. Hahn, Bevollmächtigter des Kirchspiels Neuhausen.

(L. S.) Ernst Gotthard v. Derschau, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Hasenpoth, für mich und in Vollmacht meines Bevollmächtigten des Herrn Gustav von Bagge, so wie auch in substituierter Vollmacht der Bevollmächtigten des Kirchspiels Erwahlen, nämlich August v. Firkš und Peter v. Koschkull.

(L. S.) Heinrich v. Haudring, als Bevollmächtigter des Sackenhäuschen Kirchspiels.

(S. S.) Benedikt Wilhelm v. Heyking, als Bevollmächtigter des Sackenhäuschen Kirchspiels.

(L. S.) Johann Ewald von Mirbach, als Bevollmächtigter des Piltenschen Kirchspiels.

(L. S.) Carl Nicolaus Alerius von Simolin, Bevollmächtigter der Kirchspiele Piltten und Dondangen.

1795, $\frac{11}{12}$ März.

Acte der Entsagung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Curland und Semgallen von den ihm als regierenden Herzoge daselbst zustehenden Rechten.

Von Gottes Gnaden Wir Peter in Liefland, zu Curland und Semgallen, wie auch in Schlessien zu Sagan Herzog, freier Standes-Herr zu Wartenberg, Bralin und Gosschütz ic. ic. — Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen, welchergestalt Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für Unsere Herzogthümer Curland und Semgallen, gleich bei dem

Lehrern Ausbrüche der verheerenden polnischen Insurrection, dieselben sowohl als Uns selbst und Unsere ganze Familie dem höchsten und mächtigsten Schutz Thro kaiserlichen Majestät Aller Reußen demüthigst zu unterwerfen, haben angelegen sein lassen, da aber die unausbleibliche Folge jenes verabscheuungswürdigen polnischen Aufstandes die gänzliche Auflösung dieses Königreichs war; so hörte auch zugleich mit dessen politischer Existenz der bisher bestandene Lehns-Nexus, welcher die Herzogthümer Curland und Semgallen an Polen geknüpft hatte, völlig auf, wodurch Wir Uns desto dringender verpflichtet hielten, durch Ausschreibung eines extraordinären Landtages die allgemein gewünschte unbedingte Subjection Unserer Herzogthümer Curland und Semgallen unter dem glorreichen Scepter der unsterblichen Catharina der Zweiten zu beschleunigen. Maassen nun die zu diesem erhabenen Endzweck ernannten Deputirten nicht allein durch ein förmliches Manifest unter dem 18. März N. St. des jetzt laufenden Jahres, der polnischen Oberlehnsheerrschaft aus den oben angeführten Gründen mit völligem Rechte feierlichst und auf immer entsagt, sondern auch durch ein zweites, unter demselben Dato ausgestellttes motivirtes Manifest, die bis jetzt stattgefundene Lehns- und mediate fürstliche Regierung, um von nun an unmittelbar und directe dem russisch-kaiserlichen Reiche einverleibt zu sein, gänzlich aufheben, für heilsam und ersprießlich gefunden haben; so accediren Wir nicht nur dieser für Unser Vaterland so wichtigen Acte, sondern flehen selbst Thro kaiserliche Majestät aller Reußen hierdurch ehrfurchtsvoll an mehrbesagte unbedingte Unterwerfung, die Curlands dauerhaftes Glück allein vollkommen gründen, und Uns die längst sehnlichst gewünschte Ruhe sichern kann, huldreichst anzunehmen. Wir entlassen und entbinden demnach alle und jede Einwohner Unserer Herzogthümer Curlands und Semgallen des Uns geleisteten Erb-Huldigungs-Eides, legen zu den Füßen der erhabenen Monarchin des russischen Reiches gegenwärtige feierliche Resignation für Uns und Unsrer Successoren am Lehn nieder, und entsagen von nun an bis auf ewige Zeiten dem Uns, vermöge Unserer Investitur-Di-

plome zustehenden Lehns - Niesbrauch und allen Uns auf die Herzogthümer Curland und Semgallen bis hierher competirten Regalien und fürstlichen Rechten, in der vollen Ueberzeugung, daß Rußlands weise, gerechte und huldreiche Monarchin Uns und Unserer Familie Allerhöchstdero mächtigen Schutz und alles beglückenden Protection ununterbrochen angeheihen zu lassen, allergnädigst geruhen werden.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige freiwillige und unwiderrufliche Renuntiations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insignel bekräftiget. Gegeben zu St. Petersburg den $\frac{1}{8}$ März Anno 1795.

Peter, Herzog zu Curland.

(L. S.)

1795, $\frac{6}{17}$ Mai.

Ukase der Kaiserin Aller Rußen wegen Vereinigung der Herzogthümer Curland und Semgallen mit dem russischen Reiche.

Mandat der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin, Selbstherrscherin aller Rußen, welches der regierende Senat zur allgemeinen Kenntniß bringet.

Aus den beigefügten Acten der Herzogthümer Curland und Semgallen, zugleich des Districts Wilten, die in ihrer allgemeinen Versammlung abgefaßt sind, wird Unser Senat ersehen, daß diese Provinzen, nachdem sie in vollem Maaße Unsere Bemühung und Sorgfalt für ihre Erhaltung in Sicherheit und Wohlstand, mitten unter den benachbarten verschiedenen Verwirrungen, und vornämlich zur Zeit des letzten Aufbruchs in Polen erkannt, für das einzige und um ihre Ruhe und Glückseligkeit zu besessigen nothwendigste Mittel erachtet haben, Uns zu bitten, daß Wir sie unter Unsere Herrschaft aufnehmen möchten: Wir haben daher nach er-

laubtem Zutritt ihrer Bevollmächtigten zu Unserm Throne ihnen ihre Bitte gewährt.

In Verfolg dessen vereinigen wir die erwähnten Provinzen mit Unserm Reiche auf ewige Zeiten, und befehlen Wir dem Senat hiermit an, daß er die gemeldeten Bevollmächtigten zu sich berufe und von ihnen im Namen ihrer Brüder, den Eid einer treuen Unterwürfigkeit, den sie gegen Uns und Unsere Nachfolger bewahren sollen, abnehme.

Und da Wir hierauf den General-Lieutenant, Baron Peter v. Pahlen, zum General-Gouverneur von Curland bestimmen, so tragen Wir diesem auch auf, alle andere Bewohner der Herzogthümer Curland, Semgallen und des Districts Pilten zu solchem Eide zu bringen; deswegen soll der Senat das begehrende Rescript zugleich mit den in russischer und deutscher Sprache abgedruckten Exemplarien an ihn abschicken.

Außer diesem Mandat der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin ist an den Senat eine vom Herzoge von Curland vorläufig eingereichte Acte geschickt, mit welcher er für sich und seine Nachfolger sich von dem Herzogthume Curland und Semgallen und von allen Rechten darauf auf alle Zeiten löset.

Der regierende Senat hat, um das allerhöchste Mandat der Allerdurchlauchtigsten Kaiserin zu erfüllen, befohlen, allen und jedem alles, sowohl von der Vereinigung der erwähnten Provinzen mit dem ganzen russischen Reiche, als auch von der Lösesagung des Herzogs von Curland von diesen Herzogthümern, durch öffentliche Mandate bekannt zu machen; welches denn auch durch dieses gegenwärtige Mandat öffentlich bekannt gemacht wird.

Gedruckt zu St. Petersburg beim Senat den $\frac{6}{17}$ Mai 1795.

Relation

der curländischen Delegation aus St. Petersburg, in Beziehung auf die daselbst vollzogene Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen

unter den glorreichen

russisch = kaiserlichen Scepter.

Hochwohlgeborne Herr

Insonders hochzuehrende Herr.

Aus beiegehendem, von der auf letzterm Landtage nach St. Petersburg abgefertigten Delegation, an mich eingegangenen Berichte, den ich die Ehre habe Ew. Hochwohlgebornen hiermit ergebenst mitzutheilen, werden Hochdieselben mit mehrerem ersehen:

- 1) Daß die Delegation, Ihrem Auftrage zufolge, das Unterwerfungsgeschäfte unsers Vaterlandes, an Ihre glorreichregierende kaiserliche Majestät aller Rußen und Allerhöchstdero Thronfolger, vollzogen habe.
- 2) Daß diese Unterwerfung, von Ihrer kaiserlichen Majestät allergnädigst angenommen worden, und daß Allerhöchstdieselben geruhet haben, uns und unser Vaterland dem russischen Reiche einzuverleiben.
- 3) Daß die Delegation den Eid der Treue und der Unterthänigkeit für sich, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft und jedes Mitglied derselben, so wie für die Städte und sämmtlichen Einwohner unseres Vaterlandes, an Ihre kaiserliche Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger wirklich abgelegt habe.

- 4) Daß Sr. Durchlaucht der Herzog, bereits vor der Ankunft der Delegation, Seine zeitherigen Investiturrechte, gleichfalls in die Hände Ihro kaiserlichen Majestät resigniret habe.
- 5) Daß Ihro kaiserliche Majestät den Herrn General lieutenant und Ritter, Freiherrn von der Pahlen, in der Function eines Generalgouverneurs der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenischen Kreises, zu verordnen geruhet haben.

Ich eile um bestomehr, Ew. Hochwohlgeboren hievon zu benachrichtigen, mit der ergebensten Bitte, alles dieses ungesäumt zur Kenntniß und Wissenschaft Hochbero Kirchspiels gelangen zu lassen; da von nun an, ein jedes Mitglied Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft, und jeder Einwohner unsers Vaterlandes, sich seiner Pflicht gemäß, als ein getreuer Unterthan Ihro kaiserlichen Majestät zu benehmen, und gleichfalls den Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen Ihro kaiserliche Majestät, sobald die Aufforderung durch den Herrn Generalgouverneur, General lieutenant von der Pahlen Excellenz, dazu ergehen wird, abzulegen habe.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung zeichne ich mich zu meiner Ehre, als Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamster

Mitau, den 15. Juni 1795.

Eberhard Christoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochzuverehrender Herr Etatsrath und
Landesbevollmächtigte!

Wann wir es bis anjezt annoch haben anstehen lassen, Ew. Hochwohlgebornen einen officiellen Bericht über das uns auf dem letztern Landtage von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nach St. Petersburg übertragene wichtige Delegationsgeschäfte abzustatten; so ist die Ursache hiervon bloß diese, daß wir die Mittheilung einiger zu unserer Relation gehörigen wesentlichen Actenstücke, und zwar namentlich die Mittheilung der Resignationsacte Seiner Durchlaucht des Herzogs auf seine Investiturrechte, — unsern im Senate geleisteten Eid — und endlich, die bei unserer Eidesleistung uns vorgelesene Allerhöchste kaiserliche Ukase, nebst einem Allerhöchsten Reskripte an sämtliche Einwohner Curlands, vorhero um so mehr erst haben abwarten wollen, je nothwendiger für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft und das ganze Land, eine richtige Kenntniß von diesem allen sein möchte. —

Da aber diese Mittheilung bis anjezt nicht erfolgt ist — unterdessen aber dennoch schon eine offizielle Kenntniß von allen demjenigen, was in Bezug auf das uns übertragene Delegationsgeschäfte geschehen ist, für Ew. Hochwohlgebornen sowohl, zu Dero eigenem Benehmen in Dero Posten, als zum Benehmen des ganzen Landes, erforderlich sein könnte; so säumen wir nicht länger, Hochdenenselben hierüber unsern pflichtschuldigsten Bericht ergebenst zu machen.

Wir haben dahero die Ehre, Ew. Hochwohlgebornen zu melden, daß wir, dem Wunsche Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und dem uns von Derselben ausdrücklich gegebenen Auftrage gemäß, unsere Reise nach St. Petersburg, so viel es nur immer die damalige Jahreszeit

erlaubte, beschleunigt haben; und daß, nachdem wir sämmtlich mit Ende des Monats März allhier in St. Petersburg angelangt waren, wir nicht ermangelt haben, sogleich nach unserer Ankunft allhier, sämmtlichen Gliedern eines Erlauchten Ministerii, so wie insbesondere Sr. Excellenz dem Herrn Feldzeugmeister Grafen von Zoubow unsere Aufwartung zu machen, und Hochdenenselben die an Sie von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gerichteten Schreiben zu überreichen, und dadurch unsere Personen zu legitimiren. Da wir bei dieser Gelegenheit zugleich in Erfahrung brachten, daß Seine Durchlaucht der Herzog, Seine zeitherigen Investiturrechte bereits vor unserer Ankunft in die Hände Ihro kaiserlichen Majestät resignirt habe, mithin es also von unserer Seite nicht mehr erforderlich war, Höchstdenselben, unserm Auftrage zu Folge, zum Beitritte der auf dem letztern Landtage von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gefaßten Beschlüsse einzuladen; so schränkten wir uns bei der Aufwartung, die wir Seiner Herzoglichen Durchlaucht machten, bloß darauf ein, Höchstdenselben für diese graziose und wohlwollende Mitwirkung, zur Begründung des zukünftigen Wohls und Glückes unsers Vaterlandes unterthänigst zu danken, — worauf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu erwiedern geruheten, daß, „wenn je eine Maasregel, das Gepräge der Weisheit und einer aufgeklärten Politik führe, es gewiß die sei, welche den Zweck unserer Delegation bestimme. — Sich der großen und huldreichen Beherrscherin Rußlands ganz unterwerfen, könne nur allein das dauerhafte Wohl Eurlands gründen; — und überzeugt hievon, hätten Höchstdenselben den feierlichen Ausdruck Ihrer Gesinnungen zu den Füßen der unsterblichen Catharina niederzulegen sich angelegen sein lassen. Es bleibe daher Höchstdenselben weiter nichts übrig, als zu dem heilsamen Erfolge unserer patriotischen Absichten, den aufrichtigsten Glückwunsch zu bezeugen.“

Unterdessen war die stille Woche oder das Osterfest eingetreten, und da die piltensche Delegation, von der man sagte, daß sie mit der unsrigen zugleich und auf einmal zur Audien

bei Ihro kaiserlichen Majestät gelangen solle, annoch nicht angekommen war; so erwarteten wir nunmehr die Ankunft der letztern und die weiteren Befehle Ihro kaiserlichen Majestät.

Nach Ankunft der piltenschen Delegation allhier in St. Petersburg, wurde uns wenige Tage darauf, von Seiten Eines Erlauchten Ministerii, durch den Herrn Etatsrath und Ritter v. Weydemeyer, die Anzeige gemacht; daß Ihro kaiserliche Majestät Allergnädigst geruhet, uns und der piltenschen Delegation, die nachgesuchte feierliche Audienz zu bewilligen, und hierzu den 15. April St. v. huldreichst zu bestimmen, wie auch daß erwähneter Etatsrath und Ritter, den Allerhöchsten Auftrag habe, uns und die piltensche Delegation zu dieser Audienz zu begleiten.

Auch wurde uns nicht nur von dem kaiserlichen Ceremonienamte das sub Litt. A. beigeheude, von Ihro kaiserlichen Majestät approbirte Ceremoniel, nach welchem diese Audienz Statt haben sollte, mitgetheilet; — sondern es erhielten auch sämmtliche, unsere in St. Petersburg damals befindliche, und in der sub Litt. B. hier beigehenden Liste namhaft gemachte Herren Mitbrüder, die Allergnädigste Erlaubniß, bei dieser unserer Audienz zu assistiren, und bei dieser Gelegenheit zugleich, Ihro kaiserl. Majestät Ihre tiefste Ehrerbietung feierlichst zu Füßen zu legen. —

Endlich erschien der 15. April, als der von uns und unserm ganzen Vaterlande zur Begründung unsers Glücks, so längst gewünschte Tag. — Sämmtliche Mitglieder der Delegation, so wie die piltenschen Herren Delegirten und oben erwähnten Herren Assistenten beider Delegationen, hatten sich gegen die bestimmte Zeit, in meinem, des Delegirten von der Howen Quartier versammelt, von wo wir, dem uns mitgetheilten Ceremoniel in allen Stücken gemäß, gegen zwölf Uhr Mittags, von dem Herrn Etatsrath von Weydemeyer abgeholt, nach dem kaiserlichen Sommerpalais, und in das Erwartungszimmer, und von hier in den Audienzsaal, und vor den erhabenen Thron, den die Größte der Souveraine, mit unaussprechlicher Huld bereits einzunehmen geruhet, geführt; — wo ich unterzeichneter Delegirter von der Howen, das unaussprechliche Glück hatte,

die sub Litt. C. beigehende Anrede an Ihre kaiserlichen Majestät zu halten, und hierauf die feierlichen Urkunden unserer Unterwerfung kniend am Throne Ihre kaiserlichen Majestät, demüthigst und allerunterthänigst darzubieten.

Nachdem Seiner Excellenz der Herr Vicekanzler Graf von Ostermann, diese Urkunden nebst unserm Creditive entgegengenommen, und auf den im Ceremoniel markirten Tisch gelegt — auch von dem Herrn Landrath von Korff, als ersten Delegirten des piltenschen Kreises, die Subjection dieses Kreises auf gleiche Weise Ihre kaiserlichen Majestät zu Füßen gelegt worden war, geruheten Allerhöchstdieselben, uns, die sub Litt. D. hierbeigehende Antwort vom Throne, welche in russischer Sprache prononciret, nachher aber in einer deutschen Uebersetzung uns mitgetheilet worden, durch des Herrn Vicekanzlers Grafen von Ostermann Excellenz, werden zu lassen, und sämtliche Mitglieder beider Delegationen, so wie die Assistenten, des Glücks zu würdigen, die kaiserliche Hand zu küssen.

Nach geendigter Audienz bei Ihrer kaiserlichen Majestät, genossen wir das Glück, bei Seiner kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Paul Petrowitsch, als Thronfolger Seiner Erhabenen Mutter, und bei Allerhöchstdessen Gemahlin, Ihrer kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Feodorowna, in Ihren verschiedenen Appartements geführt zu werden, wo ich unterzeichneter Delegirter von der Howen die Ehre hatte, im Namen der Curländischen Delegation, Seiner kaiserlichen Hoheiten dem Großfürsten, als unserm künftigen Beherrscher, so wie Höchstdessen Gemahlin, Ihrer kaiserlichen Hoheiten der Großfürstin, die tieffste Verehrung und die Versicherung einer zukünftigen unwandelbaren Treue unsers ganzen Vaterlandes, und sämtlicher Einwohner desselben, in den sub Litt. E. und F. hierbeigehenden Anreden zu Füßen zu legen, worauf denn, nachdem auch der piltensche Delegirte, Herr Landrath von Korff, ein gleiches gethan, und beide kaiserlichen Hoheiten, in den huldvollsten Ausdrücken antworten zu lassen, und uns zum Handkusse zu admittiren allergnädigst geruhet hatten, — wir wiederum nach dem Erwar-

tungszimmer, und von hier, auf die im Ceremoniel bestimmte Art, bis zu meinem des Delegirten von der Howen Quartier, zurückgeführt wurden.

Nachmittags hatten wir und die piltensche Delegation en Corps, wie auch sämtliche Herren Assistenten die Ehre, sowohl Sr. Excellenz dem Herrn Generalfeldzeugmeister Grafen von Zoubow, als auch sämtlichen Gliedern eines Erlauchten Ministerii, so wie dem Herrn Oberceremonienmeister Herrn von Baluyeff, und dem Herrn Ceremonienmeister Herrn von Souryeff, unsere Aufwartung zu machen.

Den 17ten darauf aber, wurden wir nebst der piltenschen Delegation und den Herren Assistenten beider Delegationen, auf gleiche im Ceremoniel bestimmte Art, wie am 15ten, nach dem kaiserlichen Winterpalais abgeholt, und zur Audienz bei sämtlichen kaiserlichen Hoheiten den Großfürstlichen Herrschaften, in ihre verschiedene Appartements geführt, wo ich unterzeichneter Delegirte von der Howen die Ehre hatte, in denen sub Litt. G. H. I. K. und L. hier beigefügten Anreden, Seiner kaiserlichen Hoheit den Großfürsten Alexander und Höchstdessen Gemahlin, Seiner kaiserlichen Hoheit den Großfürsten Constantin, Ihre kaiserlichen Hoheit die Großfürstin Alexandrina, Ihre kaiserlichen Hoheit die Großfürstin Helena, und Ihre kaiserlichen Hoheit die Großfürstin Maria, von der tiefsten Verehrung und der treuen Anhänglichkeit unsers Vaterlandes und aller Einwohner desselben, unterthänigst zu versichern; worauf eine jede der kaiserlichen Hoheiten in eigener Person, in den gnädigsten und huldvollsten Ausdrücken zu antworten geruheten, wir aber nach geendigter Audienz, auf die im Ceremoniel bestimmte Art, nach unserm Quartier zurückgebracht wurden.

Den 19. April wurde uns und der piltenschen Delegation, von Seiten Seiner Excellenz des Herrn Generalprocurers Grafen von Samoilow, durch den Herrn Etatsrath von Weydemeyer bekannt gemacht, wie der morgende Tag, als der 20ste zu unserer Eidesleistung im Senate bestimmt sei. — Als dahero am besagten Tage gegen Mittag, wir und die piltensche Delegation unter abermaliger Begleitung

von mehrerwähntem Herrn Etatsrath von Beydemeyer, uns in den Senat begeben hatten; wurde uns zuvörderst im Vorzimmer des Saales, in welchem der Senat in pleno sich versammelt befand, der Allerhöchste kaiserliche Befehl an gedachten Senate zu unserer Beeidigung, und die von uns abzuschwörende Eidesformel unsers Huldigungs- und Unterthänigkeitsoides, wie auch ein Allerhöchstes kaiserliches Rescript an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, an die Städte und alle Bewohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenischen Kreises zum Durchlesen mitgetheilet. — So viel wir von dem Inhalte des letztern, ins Gedächtniß zu fassen im Stande gewesen, wurde in diesem Allerhöchsten Rescripte, die uns bereits vom Thron gemachte Allerhöchste kaiserliche Erklärung, einer Huldreichen Annahme unsrer Unterwerfung und die Einverleibung unsres Vaterlandes so wie des piltenischen Kreises mit dem russischen Reiche wiederholet — ferner, daß Ihre kaiserlichen Majestät Allergnädigst geruhet, zu der Function eines Generalgouverneurs von Curland den Herrn Generallieutenant von der Pahlen zu verordnen, und demselben aufzutragen, nach unserer geschehenen Eidesleistung, alle Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenischen Kreises, denselben Eid leisten zu lassen, und nach angetretener Verwaltung dieser Provinzen, Ihre kaiserlichen Majestät diejenigen Verordnungen zu unterlegen, die das Wohl und die Ruhe derselben auf eine sichere Art befördern können. — Ihre kaiserlichen Majestät geruheten auch zugleich in diesem Allerhöchsten Rescripte Allerhuldreichst, bei Ihrem Allerhöchsten kaiserlichen Worte zu versichern, daß wir nicht nur bei der von unsern Vorfahren uns angeerbten Religion, Rechten, Vorzügen, wie auch bei dem einem jeden gesetzmäßig gehörigen Eigenthum gänzlich erhalten werden sollen, sondern auch daß überdem noch ein jeder Nationalstand unsers Vaterlandes, sich derjenigen Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu erfreuen haben solle, welchen die alten russischen Unterthanen aus kaiserlicher Gnade sich zu erfreuen haben; — und endlich daß Ihre kaiserliche Majestät erwarten, wie ein

jeder Einfasse und Einwohner unsers Vaterlandes sich bestreben werde, durch Beobachtung einer unverletzlichen Treue gegen Allerhöchstdieselben und Allerhöchstdero Thronfolger, und durch Eifer zum Nutzen und Dienste Allerhöchstdero Reichs, dessen Mitglieder sie durch die Vorsehung des Allerhöchsten geworden, die Fortdauer des Allerhöchsten kaiserlichen Wohlwollens zu verdienen. — Hierauf wurden wir (den Herrn von Hahn ausgenommen, der krank befallen war, und dadurch behindert wurde an diesem Actu Antheil zu nehmen, wenige Tage darauf aber gleich uns sich von seiner Pflicht als Delegirter acquittirte) in den Saal geführt, allwo der in pleno versammelte Senat, bereits die Session formiret hatte. Hier wurden wir von Seiner Excellenz dem Herrn Generalprocureur Grafen von Samoilow empfangen, und nachdem wir die von Hochdemselben uns angewiesene Ecke, dergestalt eingenommen hatten, daß wir den kaiserlichen Thron und die Tafel, um die der Senat die Session formiret hatte, en face hatten, so wurde obgedachte Allerhöchste kaiserliche Ukase an den Senat zu unserer Beeidigung, wie auch das obgedachte Allerhöchste kaiserliche Rescript, an sämtliche Einwohner von Curland, Semgallen und Pilten, in russischer Sprache vorgelesen, und hierauf legten wir, in Beisein eines lutherischen Predigers, des Herrn Doctor Wolff, den Eid der Treue und Unterthänigkeit, für Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, und jedes Mitglied derselben, so wie für die Städte und für sämtliche Einwohner unsers Vaterlandes, an Ihro kaiserlichen Majestät und Allerhöchstdero Thronfolger ab; und erhielten nachher von jedem der Herren Senateurs die schmeichelhaftesten Glückwünsche. Seiner Excellenz der Herr Generalprocureur hatten auch die Güte, uns die von eigener Allerhöchsten Hand geschriebene, und von unserer eben so weisen als großen Souveraine Selbst angefertigte, bereits lange in alle Sprachen übersehte, und von der ganzen Welt bewunderte kaiserliche Instruction, für die vor einigen Jahren Allerhöchst verordnet gewesene Gesetzgebungscommission, wie auch die gleichfalls von Ihro kaiserlichen Majestät angefertigten und eigenhändig geschriebenen Verord-

nungen, zur Verwaltung der Gouvernements Allerhöchst Ihres unermesslichen Reichs, welche im Senate sorgfältig aufbewahret werden, sehen und bewundern zu lassen, und nachdem endlich wir, den von uns geleisteten Eid eigenhändig unterzeichnet, und unter unserer Unterschrift attestiret hatten, daß wir denselben abgelegt haben, begaben wir uns zu Seiner Excellenz dem Herrn Generalprocureur, indem Hochderselbe dem ganzen Senat und uns, zu einem eben so prächtig als geschmackvollen Mittagsmal einzuladen die Güte gehabt hatten.

Den 2. Mai St. v. genossen wir auf Allerhöchsten kaiserlichen Befehl die hohe Gnade, zu Carskoe Selo an die kaiserliche Tafel gezogen zu werden, und nach der Nachmittagscour, dem an diesem festlichen Tage gegebenen Balle beizuwohnen, und mit inniger Bewunderung, auf diesem kaiserlichen Landsitze, allwo alle Etikette untersaget ist, wahrzunehmen, daß, so wie unsere Allergnädigste Monarchin, die Größte, Weiseste und Gerechteste unter allen Souverains und Regenten ist, Allerhöchstdieselben im allerhöchsten Grade auch alle Eigenschaften in Sich vereinigen, die das gesellschaftliche Privatleben, durch Artigkeit und einen feinen Ton angenehm und ergözend machen. Ganz durchdrungen von dem Wohlgefühl, welches der eben so erhabene als sanfte und Huldvolle Götterblick unserer Allergnädigsten Monarchin in die Herzen aller derer ergießet, die das unaussprechliche Glück genießen, sich Allerhöchstdieselben zu nähern, müssen wir Ew. Hochwohlgebornen annoch anzeigen, daß an obgedachtem festlichen Tage, nach geendigtem Balle, Ihre kaiserlichen Majestät, ehe Allerhöchstdieselben Sich in Allerhöchst Ihre Appartements begaben, Allergnädigst geruheten, mich unterzeichneten Delegirten von der Höwen anzureden, und auf die leutseligste Art, und mit wahrer mütterlichen Sorgfalt, nach der Beschaffenheit des Bodens in unserm Vaterlande, so wie nach der Beschaffenheit der Aussicht zur künftigen Ernte, und nach einigen andern Gegenständen Sich huldreichst zu erkundigen, und dabei den lebhaftesten und mütterlichsten Antheil an allem, was das Glück Allerhöchst Ihrer neuen Un-

terthanen betreffen kann, zu bezeigen. Wir sehen nunmehr recht bald der Allerhöchsten Erlaubniß entgegen, uns bei Thro kaiserlichen Majestät beurlauben zu können, und so bald dieses erfolgt, werden wir unsere Rückreise antreten.

Ev. Hochwohlgebornen werden indessen aus dieser unserer Relation ersehen:

- 1) Daß wir unserm Auftrage zu Folge, das uns aufgetragene Unterwerfungsgeschäfte unseres Vaterlandes, an Thro Glorreichregierende kaiserliche Majestät und Allerhöchsterer Thronfolger vollzogen haben.
- 2) Daß diese Unterwerfung von Thro kaiserlichen Majestät Allergnädigst angenommen worden, und daß Allerhöchstdieselben geruhet haben, uns und unser Vaterland dem russischen Reiche einzuverleiben.
- 3) Daß wir den Eid der Treue und der Unterthänigkeit für uns, Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft und jedes Mitglied derselben, so wie für die Städte und sämtliche Einwohner unsers Vaterlandes, an Thro kaiserliche Majestät und Allerhöchsterer Thronfolger wirklich abgelegt haben, und
- 4) Daß von nun an, ein jedes Mitglied Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, und jeder Einwohner unsers Vaterlandes, sich seiner Pflichten gemäß, als ein getreuer Unterthan Thro kaiserlichen Majestät zu benehmen, und gleichfalls den Eid der Treue und Unterthänigkeit gegen Thro kaiserlichen Majestät, sobald die Aufforderung durch den Allerhöchstbestallten Herrn Generalgouverneur, Generallieutenant von der Pahlen Excellenz, dazu ergehen wird, abzulegen habe. —

Wir ersuchen daher Ev. Hochwohlgebornen, diesen unsern Bericht, aufs schleunigste zur Kenntniß und Wissenschaft der Kirchspiele, so wie der zeitherigen annoch subsistirenden Regierung zu bringen, und indem wir unserm Vaterlande, den aufrichtigsten und herzlichsten Glückwunsch zu dieser Seiner Unterwerfung, unter dem glorreichen Scepter Thro kaiserlichen Majestät, unserer nunmehrigen Allergnädigsten Souveraine, und zu den heitern Aussichten, die sich für dessen

Ruhe, Wohlfahrt und Glückseligkeit, unter der unmittelbaren Regierung dieser angebeteten Monarchin für die Zukunft eröffnen, abstaten, fügen wir annoch die Gnadenbezeugungen hinzu, die Ihre kaiserlichen Majestät wenig Tage nach unserer Audienz, einigen Personen unseres Vaterlandes und des piltenschen Kreises, zu ertheilen allerhuldreichst geruhet haben, so wie die an den Senat hierzu ergangenen und uns mitgetheilten, und hier sub. Litt. M. N. und O. beigehenden Allerhöchsten kaiserlichen Befehle es ausweisen, — und haben die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung uns zu zeichnen, als Ew. Hochwohlgebornen

St. Petersburg,
den 27. St. v. Mai 1795.

gehorsame Diener
D. H. v. d. Howen,
für mich und im Namen sämtlicher
Herren Delegirten.

Ab Extra.

à Monsieur Monsieur de Mirbach, Conseiller
d'Etat de Sa Majesté Impériale de toutes
les Russies, et Plenipotentiaire de la Noblesse
de Courlande et de Semigalle etc.

p. Estaffette

expédiée en 27. Mai 7 heures de Soir

à
Mitau.

L i t t. A.

Die Allerhöchste confirmirte Ordnung, nach welcher die an Ihre kaiserlichen Majestät, von denen Herzogthümern Gurland und Semgallen, und von dem piltenischen Kreise, zur Darbringung der Unterwerfung gedachter Länder, abgeschickten Delegirten, Allerhöchstderoselben vorgestellt worden.

Die Vorstellung dieser Delegation wird künftigen Sonntag, den 15. dieses Aprils, geschehen.

Zu Ihrer Begleitung nach dem Hoflager Ihre kaiserlichen Majestät, wird ein Etatsrath des Collegii der auswärtigen Affairen bestimmt werden, der Sie von dem Tage der Vorstellung unterrichten, und es zugleich mit Ihnen verabreden wird, daß Sie sich alle in einem Hause versammeln, um von daher, sich alle zugleich nach Hofe begeben zu können.

Gedachter Etatsrath, wird sich am Tage der Vorstellung zu den Delegirten in Hofes Equipagen begeben, und um zwölf Uhr Mittags, werden Dieselben Ihren Zug nach Hofe in folgender Ordnung anfangen:

Ein Reitpage zu Pferde. Hinter ihm zwei Stallknechte zu Pferde.

Sechs Hoflakaien zu Fuß.

Der viersitzige Hofwagen, in welchem der Erste der Gurländischen Delegirten zur rechten, der Etatsrath zur linken, und der Secretaire der Delegation vorne sitzen werden. Vor diesem Wagen gehen zwei Lauffer, neben demselben zwei Heiden, und hinten stehen zwei Lakaien, bei dem Wagen reitet ein Offizier des Hofstalls.

In den drei folgenden viersitzigen Wagen, sitzen die curländischen und semgallischen Delegirten, und in dem letzten die zwei Delegirten des piltenischen Kreises, bei jedem dieser Wagen gehen zwei Lakaien neben, und zwei stehen hinten

auf; — zum Schluß des ganzen Zuges reitet ein Reitpage mit zweien Stallknechten.

Bei der Einfahrt im Hofe, steigen die Lakaien bei der Pforte ab, und gehen bis zur Treppe zu Fuß.

Beim Aussteigen aus dem Wagen, werden die Delegirten von zweien Hoffouriers begegnet, die Ihnen bis zur ersten Antichambre vorgehen werden, — bei der Antichambre begegnet Ihnen ein Kammerfourier und gehet Ihnen vor, bis zum Erwartungszimmer, wo Sie der Ceremonienmeister empfangen wird, und dem Oberceremonienmeister Ihre Ankunft ankündigt.

Im Audienzsaale versammeln sich, in Erwartung der Ankunft Ihro kaiserlichen Majestät, die Personen der ersten vier Classen beides Geschlechts.

Nach Unterlegung Ihro kaiserlichen Majestät durch den Vicekanzler, von der Ankunft der Delegation, werden Ihro kaiserlichen Majestät, im Vorgehen Ihres Hofstaats, aus Dero innern Zimmern in den Audienzsaal gehen, und sich auf den Thron setzen. Auf dem Throne stehet ein, mit einer rothsammeten und mit goldenen Tressen besetzten Decke bedeckter Tisch, auf welchem die kaiserlichen Regalien liegen, und unten stehet auf einem sammeten Teppich ein anderer Tisch, der zur Niederlegung, der durch die Delegirten überbrachten Acten, bestimmt ist.

Hinter dem kaiserlichen Stuhle, stehen der Oberkammerherr und der Oberhofmeister, auf dem letzten Tritte des Thrones zur rechten stehet der Vicekanzler, und zur linken der Generaladjutant.

Auf Hohen Befehl zur Vorlassung der Delegirten, wird der Oberceremonienmeister es dem Ceremonienmeister anweisen, zufolge welches Sie aus dem Erwartungszimmer, in eben derselben Ordnung, in welcher Sie zu diesem hingebbracht worden, nur daß der Ceremonienmeister zur rechten und der Etatsrath zur linken, zu der Thüre des Audienzsaals vortreten werden; bei schon geschעהener frühen Deffnung der beiden Theile der Thüre, empfänget Sie bei derselben der Oberceremonienmeister.

Nach geschehenen dreien Verbeugungen, wird der älteste der Delegation eine Rede halten, und die Acte der Unterwerfung überreichen, die der Vicekanzler Ihm abnimmt, und sie auf den hierzu bestimmten Tisch hinlegt.

Nach diesem redet der älteste Delegirte des piltenschen Kreises, und überreicht ebenfalls die Unterwerfungsacte dieses Kreises. Auf beide dieser Reden, wird im Namen Ihre kaiserlichen Majestät der Vicekanzler zugleich antworten, nach welcher Antwort die Delegirten das Knie beugen, zum Handkuffe vorgelassen werden, und nach abermaligen dreien Verbeugungen, in eben derselben Ordnung aus dem Audienzsaal heraustreten.

Von da gehen die Delegirten zu Ihre kaiserlichen Hoheiten dem Großfürsten, und zu Ihre kaiserlichen Hoheiten der Großfürstin, als wie auch zu allen übrigen Personen der kaiserlichen Familie; und zuletzt werden Sie eben so, wie oben gesagt, in eben denselben Equipagen nach Hause gebracht.

Die Wachen, die Chevaliersgardes ausgenommen, geben den Delegirten am Tage der Vorstellung, die Ehre mit dem Gewehr.

Litt. B.

Les délégués des Duchés de Courlande et de Semigalle:

- 1) Msr. l'Oberbourgrave de Howen.
- 2) — de Nolde de Gros Gramsden.
- 3) — le Commissaire général de Foelkersahm.
- 4) — de Hahn d'Ellern.
- 5) — le Juge territorial de Gantzkau.

- 6) Msr. de Heyking, Assesseur de Goldingen.
 Msr. Nerger, Conseiller du corps de la Noblesse, en qualité de Secrétaire de la Délégation.

Gentilshommes Courlandais, qui désirent avoir l'honneur d'être présentés à Sa Majesté Impériale et d'assister à l'audience :

- 1) Msr. d'Offenberg, Conseiller de la régence.
- 2) — de Keiserling, Chambellan.
- 3) — de Klopman.
- 4) — de Howen.
- 5) — de Heyking.
- 6) — de Nettelhorst.
- 7) — de Holtey, Chambellan et Chevalier.
- 8) — de Gantzkau.
- 9) — de Kettler.
- 10) — de Derschau, Grandmaitre des forêts.
- 11) — de Firks, Maréchal de voïage du Duc.
- 12) — de Firks, Aide de camp du Duc.
- 13) — de Vietinghoff.
- 14) — de Schoppingk.
- 15) — de Sacken.

Les Délégués du District de Pilten :

- 1) Msr. le Conseiller provincial de Korff.
- 2) — le Grandécuyer de Heyking.

Gentilshommes de Pilten, qui désirent avoir l'honneur d'être présentés à Sa Majesté Impériale, et d'assister à l'Audience.

- 1) Msr. le Conseiller provincial et Chevalier de Firks.
- 2) — de Korff de Lahnen.

Litt. C.

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Kaiserin,
Allergnädigste Kaiserin und Große Frau!

Die tiefe Verehrung Ew. kaiserl. Majestät erhabenen Tugenden, mit denen Allerhöchstdieselben den ersten Thron der Erde schmücken, und Allerhöchstdero Regierung zur glanzvollsten in der Geschichte machen, verbunden mit der dankbarsten Rück Erinnerung der großen Wohlthaten, die Ew. kaiserlichen Majestät, während Allerhöchstdero glorreichen Regierung mit huldreicher Hand über zwei benachbarte Fürstenthümer, die Herzogthümer Curland und Semgallen zu verbreiten geruhet, haben längst in dem Herzen des Adels und sämtlicher Einwohner gedachter Herzogthümer den Wunsch erzeugt, nicht nur ein ihrer Dankbarkeit und ihrer tiefen Verehrung gemäses Opfer zu den Füßen Ew. kaiserlichen Majestät niederlegen zu können, sondern auch an dem mütterlichen Herzen und an der unermüdeten Sorgfalt, mit welcher Ew. kaiserlichen Majestät Allerhöchstdero unermessliches Reich beglücken, einen nähern Antheil zu gewinnen.

Es hat dahero, bei der erfolgten Auflösung des polnischen Staatskörpers, der letztere curländische Landtag den einmüthigen Beschluß gefaßt, durch eine freiwillige, unmittelbare und unbedingte Unterwerfung unter Ew. kaiserlichen Majestät glorreichen Scepter, Allerhöchstdero erhabenen Tugenden zu huldigen. So wie nun dieser Beschluß auf der festen Ueberzeugung des gedachten Landtags ruhet, daß er das Wohl seines Vaterlandes nicht besser und dauerhafter begründen könne, als wenn er dessen ganzes zukünftiges Schicksal in die Hand einer Souveraine legte, Allerhöchstwelche die Glorie Ihres unsterblichen Namens und die Seligkeit Ihres Großen und wohlwollenden Herzens, nur in Menschen- und Völkerbeglückung findet; — so unterhält derselbe auch die schmeichelhafte Hoffnung, daß, wenn auf der einen Seite Ew. kaiserlichen Majestät unüberwindliche Waf-

fen, Königreiche Allerhöchstdero Scepter unterworfen, auf der andern Seite eine Unterwerfung dieser Art, die von einem freien Volke Ew. kaiserlichen Majestät erhabenen Tugenden, aus eigener Bewegung, ganz freiwillig und einmüthig dargebracht wird, für Allerhöchstdero gefühlvolles und menschenfreundliches Herz gewiß einigen Werth haben werde.

Indem wir dahero die feierlichen Urkunden unserer Entsagung auf alle fernere Verbindung mit Polen, und unserer freiwilligen unmittelbaren und unbedingten Unterwerfung unter den glorreichen Scepter Ew. kaiserlichen Majestät, denen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht unser zeitherige Herzog, durch Resignation seiner zeitherigen Investiturrechte, beigetreten ist, nebst unsern Beglaubigungsschreiben zu den Füßen Ew. kaiserlichen Majestät ehrfurchtsvoll niederlegen; so stehen wir, zu Folge unsers Auftrages, annoch Ew. kaiserlichen Majestät allerunterthänigst an, daß es Allerhöchstdenen selbst gefallen möge, dies reinstes Opfer der tiefsten Verehrung der Herzogthümer Curland und Semgallen, welches wir Ew. kaiserlichen Majestät dargebracht haben, mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen, und zu Allerhöchstdero kaiserlichen Huld und Gnade unser Vaterland, wie auch uns, und alle Einwohner gedachter Herzogthümer, als Ew. kaiserlichen Majestät nunmehrige getreue Unterthanen Allernädigst empfohlen ein zu lassen.

Litt. D.

Ihro kaiserliche Majestät sehen mit besonderm Vergnügen den gegenwärtig, im Namen der Ritter- und Landschaft der Fürstenthümer Curland und Semgallen, so wie auch des piltenischen Kreises, Allerhöchstdenen selbst geäußerten Entschluß, indem Sie ihn als die Wirkung einer freiwilligen und zutrauensvollen Erkenntniß, Allerhöchstdero beständigen und fortdauenden Vorsorge für das Heil und Wohl dieser Provinzen, betrachten.

In huldreichster Gewährung ihrer Bitte, geruhen Ihre kaiserlichen Majestät selbige unter Allerhöchstdero Wohlthätigkeit aufzunehmen; nicht um dadurch die Grenzen Allerhöchstdero Staaten zu erweitern oder Ihre Macht zu vergrößern, sondern vielmehr, um auch auf diejenigen, welche zu hrer Obhut und Herrschaft Zuflucht nehmen, dergleichen Gnade und Wohlthaten zu ergießen und zu verbreiten, als Allerhöchstdero alte und ursprüngliche Unterthanen so reichlich genießen.

Mögen doch alle Bewohner gedachter Länder, jedes Geschlechts und Standes von nun an, mit diesen letztern um Treue, Ergebenheit und schuldigen Gehorsam wetteifern, und hierdurch der großmüthigen und wahrlich mütterlichen Absicht entsprechen, in welcher die Große Monarchin sie zu Ihren Vaterlandskindern aufnimmt; da Allerhöchstdieselbe sie auf ewig Ihrem mächtigen, aber zugleich mit Sanftmuth und Milde beherrschten Reiche einverleibet.

In dem festen und auf die Kenntniß Ihrer löblichen Talente und Eigenschaften gegründeten Vertrauen, daß alles von Ihnen zu erwartende Gute gewiß und im ganzen Umfange erfüllt werde — versichern Ihre kaiserlichen Majestät feierlichst, sowohl sie insgesammt, als auch die von Ihnen abgesandte und jetzt vor Allerhöchstdero Thron stehende Delegation insbesondere, Ihrer kaiserlichen Huld und mütterlichen Gnade.

L i t t. E.

à Son Altesse Impériale Monseigneur
le Grand Duc.

Allerdurchlauchtigster Thronfolger,
Allergnädigster Großfürst und Herr!

Da die gegenwärtige Delegation des letztern curländischen Landtages so eben das Glück gehabt, die feierliche Acte

einer freiwilligen, unmittelbaren und unbedingten Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen, unter den glorreichen russisch - kaiserlichen Scepter, Ihre kaiserlichen Majestät zu Füßen zu legen, und von Allerhöchstderselben des unaussprechlichen Glücks einer huldreichen Annahme dieser Unterwerfung gewürdiget worden; so läßt es gegenwärtige Delegation nunmehr Ihre erste Pflicht sein, Ew. kaiserlichen Hoheit, als dem Erben des glanzvollen Thrones Allerhöchstdero angebeteten und großen Mutter, die tiefste Ehrerbietung im Namen des Adels und sämtlicher Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Da Ew. kaiserlichen Hoheit durch Allerhöchstdero großen, menschenfreundlichen und wohlwollenden Charakter bereits schon im voraus die Erwartung der Welt, und der dem russisch-kaiserlichen Scepter unterworfenen, unzählbaren Nationen, rechtfertigen, daß Allerhöchstdieselben auch zugleich der Erbe jenes großen, menschenfreundlichen Herzens unserer nunmehrigen Allergnädigsten Souveräne, als Ew. kaiserlichen Hoheit erhabenen Mutter, sein werden; und also hierdurch annoch sowohl uns, als unseren spätesten Nachkommen auch die Aussicht in eine glückliche Zukunft eröffnet wird; so geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit allernädigst zu erlauben, daß wir Allerhöchstdenenelben, als unserm zukünftigen Beherrscher, die Versicherung unserer zukünftigen unwandelbaren Treue im voraus allerunterthänigst zu Füßen legen, und unser ganzes Vaterland und dessen sämtliche Einwohner, so wie uns für unsere Personen, Allerhöchstdero Huld und Gnade allerunterthänigst empfehlen.

Litt. F.

à Son Altesse Impériale Madame la
Grande Duchesse.

Allerdurchlauchtigste Großfürstin,
Allergnädigste Frau!

Nichts gleichet der Freude, von der gegenwärtige Delegation sich belebt fühlet, da dieselbe sich durch die, von Ithro kaiserlichen Majestät erklärte huldreiche Annahme der freiwilligen, unbedingten und unmittelbaren Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen in Stand gesetzt siehet, Ew. kaiserlichen Hoheit die tiefe Verehrung zu Füßen zu legen, welche lange schon der Adel und sämtliche Einwohner gedachter Herzogthümer für Allerhöchstdero große und erhabene Eigenschaften unterhalten haben, und die jetzt um so mehr vermehrt wird, da dieselben so glücklich sind, Ew. kaiserlichen Hoheit als die erhabene Gemahlin ihres künftigen Beherrschers zu betrachten. Geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit dahero, nach Allerhöchstdero wohlwollenden Herzen die Versicherung der tiefen Verehrung der Herzogthümer Curland und Semgallen, die wir Allerhöchstdenenselben zu Füßen legen, mit gnädigem Wohlgefallen entgegen zu nehmen und zu erlauben, daß wir solche und sämtliche Einwohner derselben, so wie uns vor unsere Personen, Ew. kaiserlichen Hoheit Huld und Gnade allerunterthänigst empfehlen.

Litt. G.

à Leurs Altesses Impériales Monseigneur le Grand
Due Alexandre et à Madame la Grande
Duchesse Elisabeth.

Durchlauchtigster Großfürst, und
Durchlauchtigste Großfürstin!

Die huldreiche und gnädige Auf- und Annahme, die Ithro kaiserlichen Majestät der eben so freiwilligen, als un-

bedingten Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen unter Allerhöchstdero glorreichen Scepter zu gönnen geruhet, versichert uns bereits zum voraus, daß auch Ew. kaiserlichen Hoheiten die Huldigung der tiefen Verehrung der Herzogthümer Curland und Semgallen, die wir Höchstdenenselben darzubringen die Ehre haben, eines gnädigen Blickes würdigen werden.

Erlauben Ew. kaiserlichen Hoheiten hiernächst, daß wir Höchstdenenselben die unterthänigste Versicherung zu Füßen legen, welchergestalt die Herzogthümer Curland und Semgallen für Höchstdieselben um so mehr die tiefste Verehrung unterhalten, als gedachte Herzogthümer mit der ganzen Welt die erhabenen Tugenden Ew. kaiserlichen Hoheiten bewundern, — und solchergestalt auch für ihre späteste Nachkommenschaft die froheste Zukunft erblicken.

Wir stehen Ew. kaiserlichen Hoheiten demnach an, unserm Vaterlande bei allen Gelegenheiten Höchstdero Protection zu gönnen, und sämtliche Einwohner so wie uns vor unsere Personen Höchstdero Huld und Gnade zu würdigen.

Litt. H.

à Son Altesse Impériale Monseigneur le
Grand Duc Constantin.

Durchlauchtigster Großfürst!

Beglückt durch die Allerhuldreichste Annahme der Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen, unter dem glorreichen Scepter Thro kaiserlichen Majestät aller Reußen, die wir am Fuße Allerhöchst Ihres erhabenen Thrones niedergeleget haben, erfordert es nunmehr unsere Pflicht, auch Ew. kaiserlichen Hoheit unsere tiefe Verehrung, so wie die Versicherung unserer unverbrüchlichen Anhänglichkeit und Ehrfurcht für das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus, und

also zugleich für Höchstdero Person unterthänigst zu Füßen zu legen.

Geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit, diese unsere Versicherung mit Huld und Gnade entgegen zu nehmen, und zu derselben unser Vaterland, so wie uns vor unsere Personen, gnädigst empfohlen sein zu lassen.

Litt. I.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande
Duchesse Alexandrine.

Durchlauchtigste Großfürstin!

Voll Dankbarkeit gegen Ihre kaiserlichen Majestät, Allerhöchstwelche Allergnädigst geruhet haben, die freiwillige und unmittelbare Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen, Allerhuldreichst anzunehmen — eilen wir, als nunmehrige getreue Unterthanen des russisch-kaiserlichen Scepters, auch zu den Füßen Ew. kaiserlichen Hoheit die tiefe Verehrung, mit welcher unser Vaterland Höchstderoselben Großen und erhabenen Eigenschaften huldiget, darzubringen; und so wie wir Ew. kaiserlichen Hoheit unterthänigst bitten, Sich von der unverbrüchlichen Anhänglichkeit an das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus, und an Höchstdero erhabenen Person insbesondere, überzeugt zu halten; so flehen wir Höchstdieselben auch unterthänigst an, unser Vaterland und uns Höchstdero Gnade und Huld zu würdigen.

Litt. K.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande
Duchesse Helene.

Durchlachtigste Großfürstin!

Indem wir des unaussprechlichen Glückes gewürdiget worden, daß Ihre kaiserlichen Majestät allergnädigst geruhet, die von uns Allerhöchstderselben dargebrachte Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen mit Huld und Gnade entgegen zu nehmen; so lassen wir es nunmehr auch unsere Pflicht sein, Ew. kaiserlichen Hoheit die Versicherung der tiefsten Verehrung und treuen Anhänglichkeit an das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus und an Ew. kaiserlichen Hoheit insbesondere, allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Geruhen dahero Ew. kaiserlichen Hoheit, diese unsere unterthänigste Versicherung mit Huld und Gnade entgegen zu nehmen, und zu derselben unser ganzes Vaterland, so wie uns vor unsere Personen, gnädigst empfohlen sein zu lassen.

Litt. L.

à Son Altesse Impériale Madame la Grande
Duchesse Marie.

Durchlachtigste Großfürstin!

Da Ihre kaiserlichen Majestät geruhet haben, die Unterwerfung der Herzogthümer Curland und Semgallen allerdreist anzunehmen; so genießen nunmehr sämtliche Einwohner gedachter Herzogthümer die Ehre, sich unter die Zahl der glücklichen Unterthanen des Allerhöchsten russisch-kaiserlichen Scepters zählen zu können. Es wird daher nunmehr, mit der unverbrüchlichen Treue gegen Ihre kaiserlichen Majestät, tiefe Verehrung und unwandelbare Anhänglichkeit an das ganze Allerhöchste kaiserliche Haus — und also auch an Ew. kaiserlichen Hoheit, unsere vorzüglichste Pflicht.

Geruhen Ew. kaiserlichen Hoheit dahero, die unterthänigste Versicherung von der Aufrichtigkeit obiger Gesinnungen gegen Höchstidieselben, von denen sämtliche Einwohner der Herzogthümer Curland und Semgallen belebt sind, mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen, und unserm ganzen Vaterlande, so wie uns vor unsere Personen, Höchstdero Huld und Gnade zu gönnen.

Litt. M.

Befehl an Unsern Senat.

Wir haben den gewesenen curländischen Regierungsrath, Oberburggrafen Howen, und den Präsidenten vom piltenschen Kreis Otto Ulrich Sacken, nebst dem Landrath Carl Korff, zu Unsern Geheimen Råthen Allergnådigst erhoben.

St. Petersburg,
den 21sten April 1795.

Catharina.

Litt. N.

Befehl an Unsern Senat.

Wir haben die gewesenen curländischen Regierungsråthe Rutenberg, Wolff und Schoppingk, und die piltenschen Landråthe Carl Offenbergh, nebst dem Direktor der gehaltenen Landtagsversammlung Otto Sacken, zu Unsern wirklichen Statsråthen Allergnådigst ernannt.

St. Petersburg,
den 21sten April 1795.

Catharina.

Litt. O.

Befehl an Unfern Senat.

Wir haben die herzoglich curländischen Rätthe Offenbergh und Hahn, den Marschall der dasigen Adelschaft Stempel, nebst dem Landesbevollmächtigten Mirbach, zu Unfern Etatsrätthen Allergnädigst verordnet.

St. Petersburg,
den 21sten April 1795.

Catharina.

N. S.

Da ich mit der gestrigen Post noch einige, zu der Relation gehörigen Actenstücke von der in St. Petersburg befindlichen Delegation nachgeschickt erhalten; so füge ich selbige auch hier bei, mit der ergebensten Bitte, selbige gleichfalls zur Kenntniß und Wissenschaft Hochdero Kirchspiele gelangen zu lassen.

Mitau, den 20. Juni 1795.

Eberhard Christoph v. Mirbach,
Landesbevollmächtigter.

Hochwohlgeborner Herr,
Besonders Hochzuehrender Herr Etatsrath und
Landesbevollmächtigter!

Da uns nunmehr die, zu unserer, Ew. Hochwohlgeboren bereits abgestatteten Relation, gehörigen Actenstücke mitgetheilet worden; als erstens, der Allerhöchste kaiserliche Befehl an den Senat zu unserer Beeidigung, zweitens, das

uns in dem Senate vor unserer Eidesleistung vorgelesene Allerhöchste kaiserliche Rescript, an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, die Städte und sämtliche Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, und endlich drittens, der im Senate von uns abgelegte Eid; — So haben wir die Ehre, diese Actenstücke sub. Nrs. 1. 2. 3. für Ew. Hochwohlgeboren hier beizufügen, mit der ergebensten Bitte, dieselben gleichfalls zur Kenntniß Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft, und der zeitherigen und annoch subsistirenden Regierung um so mehr aufs baldigste zu bringen, je geschickter besonders das Aberhöchste kaiserliche Rescript ist, bei den Allerhuldreichsten Zusicherungen, die unsere Allergnädigste Souveraine in demselben dem Lande macht, das ganze Land über sein zukünftiges Schicksal aufs vollkommenste zu beruhigen.

Wir glauben übrigens, daß wir nunmehr wohl bald die Gnädige Erlaubniß zu unserer Rückreise erhalten werden, und rechnen daher auf das Vergnügen, Ew. Hochwohlgeboren recht bald wiederum persönlich von der besondern und vorzüglichen Hochachtung versichern zu können, mit welcher wir uns zu zeichnen die Ehre haben, als Ew. Hochwohlgeborenen

St. Petersburg,
den $\frac{1}{2}$ Juni 1795.

gehorsamste Diener
D. H. v. d. Howen,
für mich und im Namen sämtlicher
Herren Delegirten.

Ab Extra.

à Monsieur Monsieur de Mirbach, Conseiller
d'État de Sa Majesté Impériale de toutes
les Russies, et Plenipotentiaire de la Noblesse
de Courlande

à
Mitau.

Nr. 1.

Üebersat.

Befehl an Unsern Senat.

Aus den hier beigefügten, in der Versammlung der Fürstenthümer Curland und Semgallen, auch des piltenischen Kreises, verhandelten Acten, ersiehet Unser Senat, daß diese Länder Unsere Vorsorge für ihre Erhaltung und Sicherheit, mitten unter den verschiedenen Unruhen in der Nachbarschaft, besonders aber bei der letzten Insurrection in Polen, vollkommen erkennen, und für das einzigste sichere Mittel zur Befestigung ihrer Ruhe und Glückseligkeit halten, Uns zu bitten, sie unter Unserm Scepter aufzunehmen.

Nachdem Wir ihre Bevollmächtigte vor Unserm Thron kommen lassen, haben Wir diese Ihre Bitte genehmiget, und dem zu Folge erwähnte Länder Unserm Reiche auf ewige Zeiten einverleibet; Befehlen daher dem Senat, die Bevollmächtigten einzuladen, und ihnen, im Namen ihrer Mitbrüder, den Eid der Unterwürfigkeit und Treue gegen Uns und Unsere Erbnehmer abzunehmen.

Wann Wir nun den Generallieutenant Peter Baron von der Pahlen, an die Stelle eines Generalgouverneurs von Curland verordnet haben; so tragen Wir ihm auf, allen Einwohnern der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenischen Kreises, eben den Eid abzunehmen. Daher Unser hier angeschlossener Brief nebst beigefügten Exemplaren in russischer und deutscher Sprache, an denselben auszufertigen sind.

St. Petersburg,
den 15ten April 1795.

Das Original ist von Ihro kaiserlichen
Majestät eigenhändig unterschrieben,
also:

Catharina.

Nr. 2.

Uebersetzung.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweite,
Kaiserin und Selbstherrscherin aller Rußen ꝛc. ꝛc.

Unsern lieben getreuen Unterthanen, der Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, den Städten und allen Bewohnern der Fürstenthümer Curland und Semgallen, so wie auch des piltenischen Kreises.

Eure Erkenntlichkeit für Unsere seit langer Zeit in Ansehung Eures Vaterlandes gehabte Vorsorge, um selbiges mitten unter den verschiedenen Unruhen, welche in dessen Nachbarschaft ausgebrochen waren, hauptsächlich während des letzten Aufruhrs in Polen, unzertrennt und in Sicherheit zu erhalten, nehmen Wir mit besonderm Wohlwollen an. Ueberzeugt von Eurem aufrichtigen Wunsche, welcher wegen Vereinigung der Fürstenthümer Curland und Semgallen und des piltenischen Kreises unter Unserm Scepter, in Eurer allgemeinen Versammlung ist geäußert, und durch Eure Bevollmächtigte vor Unserm kaiserlichen Throne feierlichst bestätigt worden; — thun Wir selbigen ein Gnüge, indem Wir Euch Allerhuldreichst mit unter die Zahl Unserer getreuen Unterthanen aufnehmen, und gedachte Provinzen auf ewig dem russischen Reiche einverleiben; nachdem zu Folge dessen Eure Bevollmächtigte, den Eid der Treue in Unserm Senate werden geleistet haben, verordnen Wir zu der Function eines Generalgouverneurs von Curland den Generallieutenant, Baron Peter von der Pahlen, und tragen ihm auf, alle Bewohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, wie auch des piltenischen Kreises, wes Standes sie sein mögen, denselben Eid leisten zu lassen; nach angetretener Verwaltung dieser Provinzen aber, Uns diejenigen Verordnungen zu unterlegen, welche das Wohl und die Ruhe derselben auf eine sichere Art befördern können.

Zugleich erklären Wir auf Unser kaiserliches Wort, daß

nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt habet, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig gehörige Eigenthum, gänzlich beibehalten werden sollen; sondern daß von nun an, ein jeder Nationalstand oberwähnter Provinzen, auch alle die Rechte, Freiheiten, Vortheile und Vorzüge zu benutzen habe, welche die alten russischen Unterthanen aus Gnade Unserer Vorfahren und aus der Unrigen genießen.

Uebrigens halten Wir Uns versichert, daß Ihr und Eure Nachkommen, durch Beobachtung einer unverletzlichen Treue gegen Uns und Unsere Thronfolger, und durch Eifer zum Nutzen und Dienst Unsers Reichs, dessen Mitglieder Ihr durch die Vorsehung des Allerhöchsten geworden seid, Euch bestreben werdet, die Fortdauer Unsers kaiserlichen Wohlwollens zu verdienen.

Gegeben in St. Petersburg den funfzehnten April, nach Christi Geburt im Jahre 1795, Unserer Regierung Aller Reußen im drei und dreißigsten und Tauriens im dreizehnten.

Das Original ist von Ihro kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

Nr. 3.

E i d e s f o r m u l.

Ich endesbenannter gelobe und schwöre zu dem allmächtigen Gott, bei seinem heiligen Evangelio, für mich, meine Mitbrüder, und alle Einwohner der Fürstenthümer Curland und Semgallen, daß ich will und soll, Ihro kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Kaiserin und Großen Frau Catharina Alexiwna, Selbstherrscherin aller Reußen, und Ihro kaiserlichen Majestät Allergeliebtesten Sohne, dem kaiserlichen Prinzen Großfürsten und Herrn Paul Petrowitsch, als den rechtmäßigen Thronfolger des russischen Reichs, und

Ihren Hohen Erbnehmern treu und ungeheuchelt dienen, und in allem gehorsam und unterthänig sein, ja mein Leben bis an den letzten Blutstropfen nicht schonen werde, so wahr mir Gott der Herr an Leib und Seele helfen mag. Beim Schlusse dieses meines Eides küsse ich das Wort meines Erlösers. Amen.

Das Original ist unterschrieben wie folget:

Vorstehenden Eid habe ich für mich und im Namen meiner Mitbrüder, sammt allen Einwohnern der Herzogthümer Curland und Semgallen abgelegt

Otto Herrmann von der Hoven,
Oberburggraf und Oberrath,
als Delegirter.

Vorstehenden Eid habe ich für mich und im Namen meiner Mitbrüder, sammt allen Einwohnern der Herzogthümer Curland und Semgallen abgelegt

Carl von Nolde,
Erbherr auf Groß-Gramsden, als Delegirter.
George Friedrich v. Fölkersahm,
als Delegirter.

Philip George Friedrich v. Hahn,
als Delegirter.

Vorstehenden Eid hat der Herr P. G. Fr. v. Hahn vor mir abgelegt, und eigenhändig unterschrieben, dieses bezeuge

J. G. Lampe,
Pastor zu St. Petri.

Vorstehenden Eid habe ich für mich und im Namen meiner Mitbrüder, sammt allen Einwohnern der Herzogthümer Curland und Semgallen abgelegt

Erdmann Diedrich v. Ganzkauw,
Mannrichter zu Tuckum, als Delegirter.

Johann Friedrich v. Heyking,
Assessor zu Goldingen, als Delegirter.



Daß endesbenannte Herren Delegirte der Herzogthümer
 Curland und Semgallen vorstehenden Eid mit der gehörigen
 Pünktlichkeit geleistet haben, bezeuge ich hiermit

Martin Luther Wolff,

Doctor der Theologie und Pastor an der evan-
 gelisch-lutherischen St. Petri-Kirche.

St. Petersburg, den 20. April 1795.

Diesen Eid haben in der Versammlung eines dirigiren-
 den Senats der St. Petersburgischen Departements geleistet.

General-Procureur

Graf Alexander Samoiloff.

Eben solchen Eid haben geleistet und auf einem beson-
 dern Blatt unterschrieben, auch vom piltenischen Kreise

Nicolas Carl v. Korff,

piltenscher Landrath, als Delegirter.

Heinrich Carl Baron v. Heyking.
 als Delegirter.

Daß endesbenannte Herren Delegirte des piltenischen
 Kreises vorstehenden Eid mit der gehörigen Pünktlichkeit ge-
 leistet haben, bezeuge ich hiermit

Martin Luther Wolff,

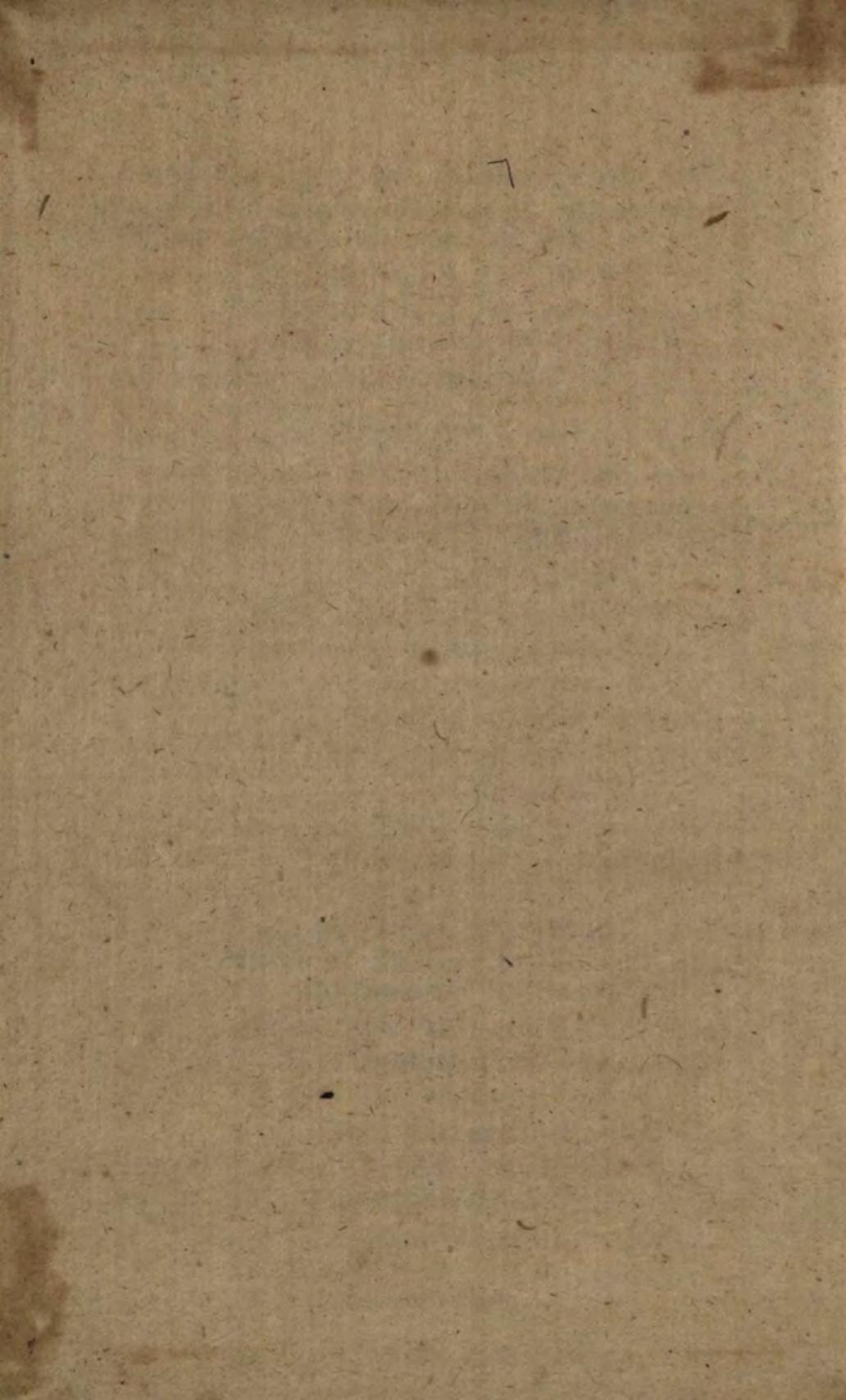
Doctor der Theologie, Pastor an der evange-
 lisch-lutherischen St. Petri-Kirche.

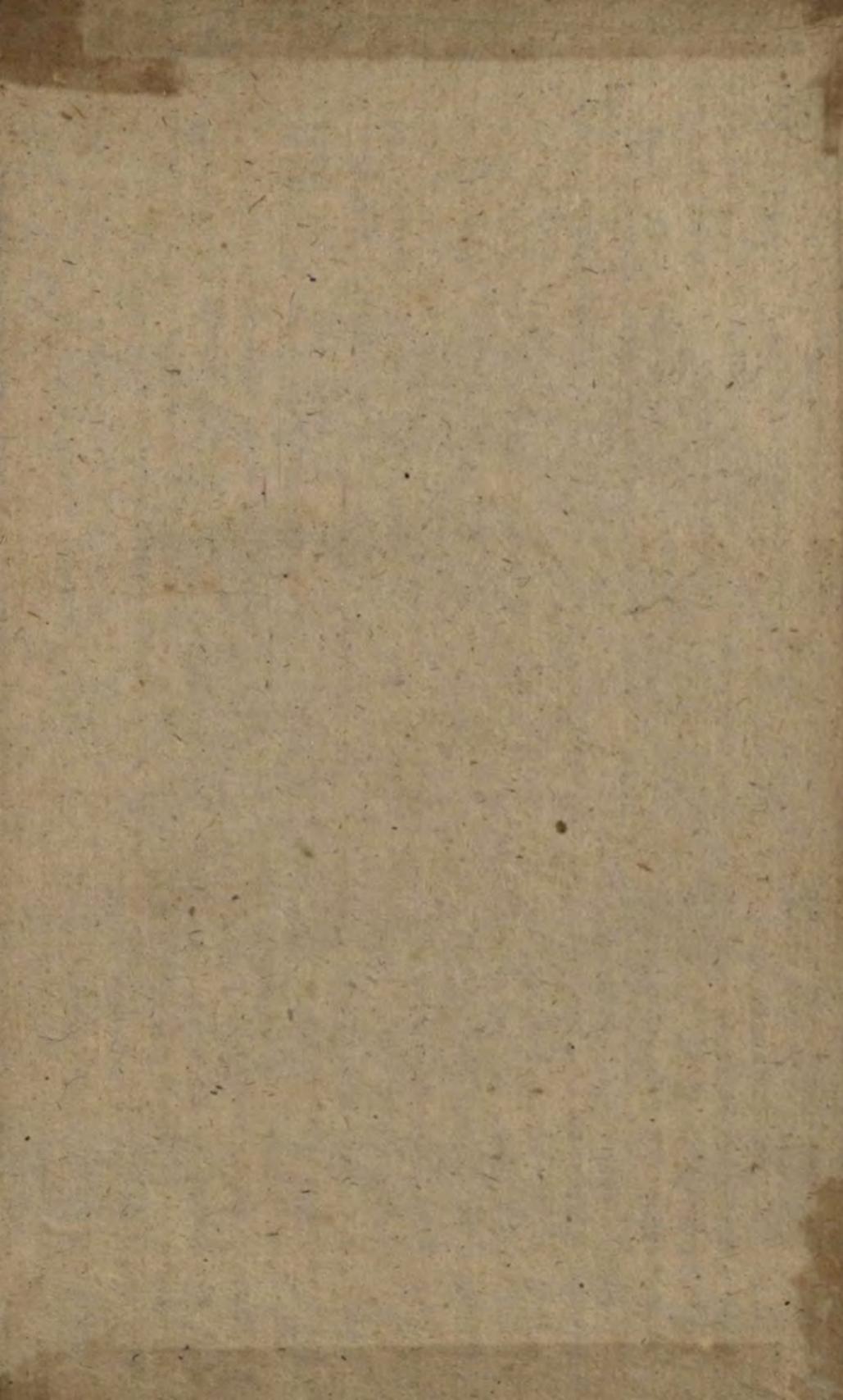
Diesen Eid haben in der Versammlung eines dirigiren-
 den Senats der St. Petersburgischen Departements geleistet.

General-Procureur

Graf Alexander Samoiloff.







20444